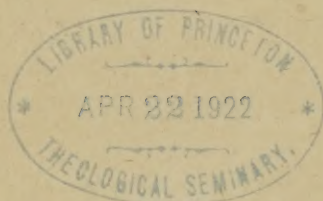




97781

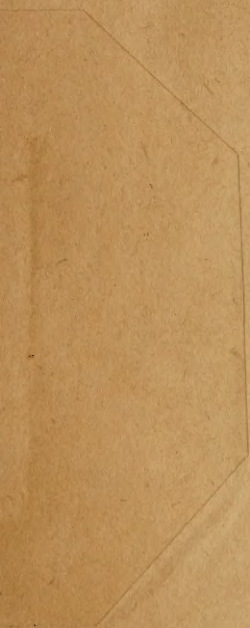
2 Bde.



K 25 .L566 1831 v.1  
Lippert, Heinrich Ludwig  
Annalen des katholischen,  
protestantischen









# Annalen

des

katholischen, protestantischen,

und

jüdischen

# Kirchenrechts.

---

Herausgegeben,

in Verbindung mit vielen Gelehrten,

von

Dr. Heinr. Ludw. Tappert.

---

Zweites Heft.

---

Frankfurt am Main,

in der Andreäischen Buchhandlung,

1852.





## V o r r e d e.

---

Wenn ich auch dem zweiten Hefte dieser Zeitschrift einige Zeilen als Vorwort voranschicke, so geschieht dies aus doppeltem Grunde: zunächst, um für die so freundliche Aufnahme, welche dem ersten Hefte seither zu Theil geworden, meinen lebhaften Dank, und als Gegengabe die Versicherung auszusprechen, daß ich mich durch diesen Beifall noch mehr verpflichtet fühle, mit Eifer dahin zu wirken, daß diese Zeitschrift immer mehr die Ausstattung erhalte, wodurch sie den Bedürfnissen der Zeit zu entsprechen vermag, und mich zu bestreben, dem Ziele immer näher zu kommen, das ich bei Herausgabe der Annalen mir gesteckt; dann aber glaube ich hinsichtlich der Bestimmung dieses Journals: nicht bloß die Grundsätze des gemeinen deutschen Kirchenrechts, sondern auch die der deutschen Partikularrechte zu liefern, (zur Vermeidung von Mißverständnissen,) Nachträge zu dem in dieser Beziehung in der Vorrede zum ersten Hefte kurz Angegebenen beifügen zu müssen. Dort wurde nemlich Seite 15 a. E. und S. 16 i. U. bemerkt, daß die Principien der deutschen Particularrechte

(\*)



verbunden mit Darlegung der gemeinrechtlichen in den Annalen mitgetheilt werden sollten. Es wurde und wird noch, um der Zeitschrift ein allgemeineres Interesse zu geben, und zugleich auf die historische Behandlungsweise des Stoffes hinzuwirken, die Regel aufgestellt, daß eine bloß particularrechtliche Frage nicht Gegenstand einer den Annalen einzuverleibenden Abhandlung sein dürfe. Allein es sollte hierin nicht die Erklärung liegen, daß auch dann, wenn ausnahmsweise eine solche verknüpfte Darstellung der gemein- und particularrechtlichen Normen nicht möglich, oder als durchaus unpassend erschiene, der bloß particularrechtlichen Entwicklung eine Aufnahme in die Annalen versagt werden würde.

Hauptfälle, in welchen solche Ausnahmen obwalten, zeigen sich bei Skizzirung des ganzen Partikularrechts eines deutschen Bundesstaates, oder, — wenn die Summe der partikularrechtlichen Grundsätze nicht so bedeutend wäre, daß eine mehr ausgeführte Bearbeitung des Ganzen, für eine Zeitschrift, in welcher Mannichfaltigkeit herrschen soll, noch als geeignet sich darstellte, — selbst bei ausgedehnteren Entwicklungen desselben; und bei Abhandlungen über die Quellen der verschiedenen deutschen Partikularrechte.

Von welcher Wichtigkeit Bearbeitungen beiderlei Art seien, bedarf keiner weiteren Bemerkungen. Ich glaube um so mehr solche als erwünscht zur Aufnahme in dieses Journal betrachten zu dürfen, als noch sehr Vieles über die partikularrechtlichen Quellen des Kirchenrechts sich mittheilen läßt, und die Zahl der deutschen

Bundesstaaten, deren Partikularrecht noch keine Bearbeitung erhielt, die größere ist.

Außerst interessant in ersterer Hinsicht ist die Abhandlung unter A des vorliegenden Heftes, und ich wünsche recht sehr, daß Aufsätze, welche das, was sich zur Begründung der hier von einem sehr achtbaren bayerischen Canonisten entwickelten Ansicht etwa noch weiter anführen läßt, so wie die Gründe, welche dagegen geltend gemacht werden können, enthalten, baldigst mir zugehen. Ich glaube solche vorzugsweise von bayerischen Gelehrten erwarten zu dürfen, indem gewiß diesen vor Andern es zukommt, in dieser wichtigen vaterländischen Angelegenheit ihre Stimme vernehmen zu lassen, und so zur schleunigeren Entscheidung des Streites beizutragen.

Giessen, im Juli 1832.

H. L. Lippert.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

© 1914 by the author

Printed in the United States of America



# Inhalt.

## I. Abhandlungen.

	Seite
A. Das bayerische Concordat im Verhältnisse zum Religions- Edikte . . . . .	5
B. Das Territorial-Kirchen-Recht im Königreiche Hannover. Dargestellt von Herrn Dr. Spangenberg, Königl. Hannov. Ober-Appellationsrath und Assessor bei dem Königl. Geheimen- Rathscollegium, in Celle . . . . .	20
C. Ueber das Zehndrecht, eine historisch-dogmatische Abhandlung. Von Herrn Dr. Steiner, Großh. Hess. Hofrath und Histo- riographen des Hauses und Landes u., zu Kleinfrohenburg bei Seligenstadt. (Fortsetzung) . . . . .	65
D. Ueber die Admission der Postulirten, mit besonderer Rück- sicht auf die heutigen Verhältnisse in Deutschland. Von H. L. Lippert . . . . .	68
E. Ueber die Zulässigkeit des Ergänzungseides in Ehesachen. Von H. L. Lippert . . . . .	97

## II. Literatur.

A. u. B. Recension von: Kühn, Erklärung der Ceremonien und Segnungen uns. h. kathol. Kirche u. s. w. und von: Eisen- schmid, die Gebräuche und Segnungen der römisch-kathol. Kirche u. s. w. . . . .	123
C. Recension von: Klitsche, Geschichte des Eölibats u. s. w. . .	142
D. Recension von: Müller, Lexikon des Kirchenrechts u. s. w. .	171
E. Recension von: Staudenmaier, Geschichte der Bischofswah- len u. s. w. . . . .	184

### III. Uebersicht

der  
 neuesten, von den in und für Deutschland bestehenden weltlichen  
 und geistlichen Gewalten erlassenen, das Gebiet des Kirchenrechts  
 berührenden Verordnungen.

A.	Königreich Preußen. . . . .	197
B.	Königreich Hannover. . . . .	201
C.	Königreich Württemberg und Diöcese Rottenburg. . . . .	210
D.	Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach. . . . .	233
E.	Herzogthum Sachsen-Gotha. . . . .	237
F.	Herzogthum Sachsen-Altenburg. . . . .	247
G.	Herzogthum Sachsen-Coburg . . . . .	263



I.

Abhandlungen.







## A.

### Das bayerische Konkordat im Verhältnisse zum Religions-Edikte, resp. zur II. Beilage der bayerischen Verfassungs-Urkunde.

---

Die kirchlichen Verhältnisse in Bayern sind bekanntlich im Allgemeinen durch die Bestimmung der Verfassungsurkunde selbst, Tit. IV. §. 9., — und durch das als II. Beilage angefügte Religions-Edikt, — im Besondern aber durch das gleichfalls der Verfassungs-Urkunde angefügte Konkordat und das Edikt über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesamtgemeinde im Königreiche — geordnet. Die genannten Dokumente machen die Grundlage des positiven bayerischen Kirchen-Staatsrechts aus. Von dem Religions-Edikte und dem Konkordate wurde schon sehr häufig behauptet, daß beide in vielen Punkten widersprechende Bestimmungen enthalten, und im Falle sich dieß wirklich so verhielte, wäre natürlich die Frage von Wichtigkeit, was im Falle solcher sich wechselseitig widersprechender Bestimmungen Rechtens sey. Es dünkt mir, eine nähere Untersuchung darüber dürfte nicht unnöthig seyn, und in diesen Blättern ihren zweckmäßigsten Platz finden. Die Untersuchung soll sich demnach über die zwei Punkte erstrecken:

I. Steht das Konkordat mit dem Religions-Edikte wirklich im Widerspruch?

**II.** Im Falle dieses wirklich sich so verhält, was ist bei zwei sich widersprechenden Stellen des Konkordats und des Religions=Edikts Rechtens?

### Zu I.

Um zu erkennen, ob das Religions=Edikt gesetzliche Bestimmungen enthalte, welche mit dem Inhalte des Konkordats im Widerspruche stehen, oder umgekehrt, ob im Konkordate Dinge vorkommen, die sich mit den Bestimmungen des Religions=Edikts nicht zusammenreimen lassen, mag es am besten seyn, die wesentlichsten Punkte des Inhalts beider Gesetzesurkunden nebeneinander zu stellen. Ich werde mich dabei auf die Hauptsache beschränken.

#### 1. Punkt. Religions= und Gewissensfreiheit.

Religions=Edikt.	Konkordat.
Das Religions=Edikt sichert jedem Einwohner des Reiches vollkommene Gewissensfreiheit zu. (§§. 1—4 in Uebereinstimmung mit der Verfassungs=Urkunde Tit. IV. §. 9.)	Nach dem Konkordate Art. 1. soll die römisch=katholische Religion im ganzen Umfange des Königreichs unversehrt erhalten werden mit jenen Rechten und Prärogativen, welche sie nach göttlichen Anordnungen und den kanonischen Satzungen genießen soll.

bleiben wir bei diesem ersten Punkte stehen, so finden wir zwar im Allgemeinen nichts Widersprechendes zwischen den Bestimmungen des Religions=Edikts und des I. Artikels des Konkordats. Die Religionsfreiheit, und zwar die vollkommene Religionsfreiheit, ist allen Einwohnern des Reiches zugesichert, und sonach bestimmt das Konkordat ganz konsequent, daß sie auch dem Katholiken zugesichert seyn soll, und sie wäre nicht vollkommen, wenn die katholische Religion nur unter Modifikationen zugelassen würde, wenn sie nicht unversehrt (*sarta tecta*que sind die Worte des Konkordats) im Königreiche zuge-



lassen würde. Daneben aber fällt natürlich sogleich der Beisatz auf, daß die katholische Religion mit allen jenen Rechten und Prärogativen erhalten werden solle, welche sie nach der göttlichen Anordnung und den kanonischen Satzungen genießen soll. Diese Ausdrücke sind völlig unbestimmt gelassen. Sollen die kanonischen Satzungen diejenigen seyn, welche im *corpus juris canonici* gesammelt sind? Soll die katholische Religion diejenigen Rechte und Prärogative im Königreiche besitzen, welche ihr nach dem positiven Staatsrechte des Mittelalters, das auf kanonischen Satzungen beruht, zukommen? Dann würde dieß so viel heißen, daß sie die herrschende Kirche im Staate seyn soll, — und in diesem Sinne würde der Artikel I. des Konkordats den angeführten Bestimmungen des Religions-Edikts und der Verfassungs-Urkunde widersprechen, in Folge deren allen Einwohnern des Königreiches die gleiche vollkommene Religionsfreiheit zugesichert ist.

## 2. Punkt. Verhältniß der Kirchengewalt zur Staatsgewalt im Allgemeinen.

Soll im Staate vollkommene Religionsfreiheit herrschen, so heißt das zunächst soviel: die kirchliche Autorität dürfe, von der Staatsgewalt ungehindert, die kirchlichen Interessen ordnen. Diese Befugniß wird auch den im Staate recipirten Religionsgesellschaften eingeräumt und wird im Religions-Edikte dadurch ausgedrückt, daß gesagt wird, sie haben alle ihre inneren Angelegenheiten selbst zu ordnen. Es gehört hieher

Religions-Edikt, §. 38.

Das Konkordat, Art. XII.

„Jeder genehmigten Privat- und öffentlichen Kirchengesellschaft kömmt unter der obersten Staats-Aufsicht nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staats-Gewalt anerkannten

sagt darüber: Zum Behufe der Leitung der Diözesen sind die Erzbischöfe und Bischöfe befugt, alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes kraft der Erklärung oder Anordnung der kanonischen Satzungen nach der gegenwärt-

Verfassung ihrer Kirche, alle inneren Kirchen-Angelegenheiten zu ordnen“.

tigen und vom heiligen Stuhle bestätigten Kirchendisziplin zu steht. (*Pro regimine dioecesium Archiepiscopis et Episcopis id omne exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione sive ex dispositione sacrorum canonum secundum praesentem et a sancta sede approbatam ecclesiae disciplinam competit*).

Man bemerkt leicht in den beiden einander gegenüberstehenden Texten eine sehr wichtige Differenz. Das Religions-Edikt räumt nach dem citirten §. der kirchlichen Autorität die Befugniß ein, alle inneren kirchlichen Angelegenheiten zu ordnen. Was zu diesen inneren kirchlichen Angelegenheiten im Einzelnen zu zählen sey, wird im Nachfolgenden angegeben. Nach dem citirten Art. XII. des Konkordats ist ein ganz weites, von den Bestimmungen der Staatsgewalt ganz unabhängiges Prinzip aufgestellt, nach welchem bestimmt werden soll, welche Angelegenheiten der freien Verfügung der Bischöfe anheimgestellt sind: „Alles, was ihnen von den Kanonen nach der bestehenden und vom römischen Hofe approbirten kirchlichen Disciplin als ihres Amtes zugewiesen ist.“ Hierdurch ist mit baaren Worten der kirchlichen Autorität die freieste Wirksamkeit gegeben: sie ist völlig nur an ihr eigenes Gesetz, das sie sich selbst gegeben hat, angewiesen. Man mag diese Stelle des Konkordats interpretiren wie man will, so liegt immerhin das darin, daß nicht allein, was allgemeine Konzilien zum Wirkungskreise der Bischöfe ziehen, sondern auch das, was dazu gehört in Folge der bis auf den Augenblick des Abschlusses des Konkordats von den Päpsten anerkannten Praxis in der Kirche, von den Bischöfen frei geübt werden dürfe. Wollte man das „*secundum praesentem ecclesiae disciplinam*“ so deuten, als ob man darunter die bisher im

Landes übliche kirchliche Disciplin verstehen müßte, so wäre das eine falsche Deutung; denn es käme immer darauf an, ob die bisherige Praxis auch die päpstliche Bestätigung hätte oder nicht. — Mit Einem Worte: Der freie Vollzug der ganzen kirchlichen Gesetzgebung ist durch diesen Artikel des Konkordats den Bischöfen zugesichert.

### 3. Punkt. Das königliche Placet.

Innerhalb dieser der kirchlichen Autorität eingeräumten Sphäre ihrer Befugnisse soll dieselbe frei seyn, aber das Religions-Edikt a. a. D. setzt schon hinzu „unter der obersten Staatsaufsicht nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen.“ Im allegirten III. Abschnitte wird die oberste Staatsaufsicht näher bestimmt, und darüber in den §§. 57 — 59. Folgendes gesagt:

„Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Gränzen des Staates vorkommende Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staats-Gewalt berechtigt, von dem, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

„Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchen-Gewalt nach den hierüber in den königlichen Landen schon längst bestehenden General-Mandaten ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die königliche Genehmigung zur Publication (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.

„Ausschreiben der geistlichen Behörden, welche sich bloß auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuern Genehmigung.“

### Das Konkordat Art. XII. lit. e.

zählt dagegen unter die Rechte der Bischöfe, „nach Erforderniß des geistlichen Hirtenamtes sich dem Klerus und dem Volke der



Diöcese mitzutheilen, und ihren Unterricht und ihre Anordnungen in kirchlichen Gegenständen frei kund zu machen; übrigens bleibt die Kommunikation der Bischöfe, des Klerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten völlig frei.“ — Das Konkordat sagt demnach von der Erfoderniß des königlichen Placet kein Wort, und ist Art. XII. lit. e., sonach das reine Gegentheil vom Religions-Edikte §§. 57—59.

#### 4. Punkt. Ausscheidung der rein-bürgerlichen, rein-kirchlichen, und Gegenstände gemischter Natur.

Um die sogenannten inneren kirchlichen Angelegenheiten, welche der Sphäre der kirchlichen Gesellschaftsgewalt zugehören, genauer zu bezeichnen, unterscheidet das Religions-Edikt neben den inneren kirchlichen Angelegenheiten die rein bürgerlichen Gegenstände und die Gegenstände gemischter Natur. Was nun im Besondern zu den inneren kirchlichen Angelegenheiten gerechnet werde, wird im Religions-Edikte §. 38. angegeben, die rein bürgerlichen und weltlichen Gegenstände werden §. 64. im Besondern genannt, und die Gegenstände gemischter Natur im §. 76. aufgezählt. Hier scheint das Konkordat mit dem Religions-Edikte zuvörderst in dem Punkte zu differiren, daß nach dem Art. XII. lit. g. des Konkordats den Bischöfen die Befugniß zuerkannt wird, öffentliche Gebete und andere fromme Uebungen vorzuschreiben oder anzusagen, wenn dieses das Wohl der Kirche, des Staates oder des Volkes erheischt; — dagegen ist im Religions-Edikte §. 76. alles, was auf den äußern Gottesdienst Bezug hat, als ein Gegenstand gemischter Natur erklärt, worüber die Bischöfe nur nach Benehmen mit der Staatsregierung, resp. nur mit deren Erlaubniß oder Placet Verfügungen treffen können; nebenbei aber soll der Regent bei feierlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen können, also auch, wie es scheint gegen den Willen der Bischöfe, ohne ihre Zustimmung, oder wenigstens,



ohne daß dies als ein Gegenstand gemischter Natur betrachtet würde.

Es mögen sich vielleicht noch mehrere Differenzen zwischen Religions-Edikt und Konkordat auffinden und nachweisen lassen; aber es können die bereits angegebnen genügen, um zu zeigen, daß die Differenzen nicht unbedeutend sind. Im Allgemeinen ergibt sich, daß das Konkordat auf einer breitem Basis der Freiheit, die der katholischen Kirche eingeräumt wird, angelegt ist, als das Religions-Edikt. Im letztern findet die katholische Kirche vielfache Beschränkungen und ist trotz der im Eingange allen Einwohnern des Reichs zugesicherten vollkommenen Religionsfreiheit der Staatsgewalt unterworfen; denn die Staatsgewalt bestimmt die Sphäre der inneren kirchlichen Angelegenheiten, sowie sie die Gegenstände ausscheidet, welche sie unter dem Namen der weltlichen, oder der Gegenstände gemischter Natur entweder ganz oder theilweise ihrer Disposition sich vorbehält. Wo aber die Staatsgewalt die Gränze allein zieht, da ist die Kirche dem Staate unterworfen, und sie ist genöthigt, sich mit dem zu begnügen, was ihr als ihr Theil von Oben herab zugewiesen wird. Dagegen ist im Konkordate die den Katholiken bewilligte Religionsfreiheit in Wahrheit eine vollkommne: es ist ihnen alles bewilligt, was nach den kanonischen Satzungen, also nach ihrer eignen Gesetzgebung Rechtens ist.

### Zu II.

Sind einmal Widersprüche zwischen dem Konkordate und dem Religions-Edikte da, und sind dieselben nicht abzulängnen, so fragt sich nur, was nun als das Rechte gelten soll. Denn irgend eine rechtliche Bestimmung kann nicht zugleich mit ihrem Gegentheile als Recht gelten, weil, indem das Eine als Recht erklärt ist, das Gegentheil nothwendig zum Unrecht gestempelt wird. Welche Rechtsregeln müssen wir zur Hand nehmen, um durch das Labyrinth hindurch zu kommen? Es ist eine allgemein anerkannte Regel: das jüngere Gesetz hebt das ihm widersprechende ältere auf. Nehmen wir diese Regel zur

Hand, und stützen wir uns zugleich auf die Thatsache, daß das der Verfassungs-Urkunde vom Jahre 1818 angehängte Religions-Edikt schon im Jahre 1809 als Staatsgesetz gegeben worden war, so würde das im Jahre 1809 gegebene Religions-Edikt durch das im Jahre 1817 abgeschlossene Konkordat insoweit dasselbe letztem widerspricht, eo ipso abgeschafft worden seyn, und darauf bezieht sich auch ohne Zweifel der Art. XVI. des Konkordats, der so heißt:

„Durch gegenwärtige Uebereinkunft werden die bisher in Bayern gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, in soweit sie derselben entgegen sind, als aufgehoben angesehen werden.“

Aber kaum war des Konkordats durch den bayerischen Bevollmächtigten, den Kardinal Häffel in, zu Rom abgeschlossen, so glaubte man bayerischer Seits zuviel bewilligt zu haben; dem Konkordate wurde deshalb die Ratifikation versagt <sup>1)</sup>, und es unterblieb die Bekanntmachung desselben als Staatsgesetz. —

Inzwischen wurde die Konstitution gegeben und öffentlich bekannt gemacht am 26. Mai 1818, und mit derselben das Religions-Edikt vom Jahre 1809 als integrierender Theil der neuen Verfassung. Zugleich wurde aber auch (am 27. Mai) das am 5. Juni 1817 abgeschlossene Konkordat als Staatsgesetz bekannt gemacht, und der Konstitution als Beilage zur Regulirung der inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche, sowie ein eignes über die inneren Angelegenheiten der protestantischen Kirche erlassenes Edikt, angefügt, und damit begann erst die Verwirrung.

Das Konkordat mit seinen Widersprüchen mit dem Religions-Edikte, und das Religions-Edikt im Widerspruche mit dem Konkordate wurden zu gleicher Zeit als gleich verbindende

---

1) Die päpstliche Allocutio im geheimen Consistorium vom 15. Nov. 1817 spricht davon, daß das Konkordat auch vom Könige bereits bestätigt worden sey, und sonach ging man nur einseitig wieder von der vollkommen abgeschlossenen Uebereinkunft zurück.

Gesetze des Reichs erklärt. In dieser Lage der Dinge findet natürlich die obengenannte Rechtsregel keine Anwendung mehr, und ist nicht mehr fähig, uns aus dem Labyrinth hinauszuführen. Gegen die gleichzeitige Bekanntmachung des Religions-Edictes mit dem Konkordate und der Erklärung beider als Staatsgesetze, wurden jedoch von Rom aus Reklamationen gemacht, und deshalb von der bayerischen Regierung Erklärungen gegeben. Die deshalb von der bayerischen Regierung abgegebenen Erklärungen wurden vom Pabste in einer im geheimen Konsistorio vom 2. Oct. 1818 gehaltenen *Allocutio referirt*, und gesagt:

„ — *Idem praeterea Serenissimus Rex certior factus de dolore, quem ea, quae supra memoravimus, Nobis ingesserunt, ac vehementer cupiens animum Nostrum ab hujusmodi anxietate liberare, per dilectum filium Nostrum Casimirum S. R. E. Cardinalem de Haefelin, Suum apud Nos et sanctam hanc sedem ministrum plenipotentiarium, officiali scripto, ejus exemplum oculis Vestris subjici mandamus, conceptis verbis Nobis declaravit: «Animi Sui propositum fuisse, ac futurum semper, ut Conventio die V. Junii elapsi anni 1817 cum sancta hac sede inita, sancte fideliter omnique ex parte executioni mandetur, eandem conventionem tanquam legem regni promulgatam, semper uti talem habendam et reverendam fore; Edictum Constitutioni adjunctum, quod ad conservandum ordinem et tranquillitatem, atque ad concordiam inter omnes regni subditos tuendam potissimum latum fuit, regulam constituere pro iis tantum, qui catholicam religionem non sequuntur, contra vero iis qui religionem catholicam profitentur conventionem pro norma esse habendam, juramentum denique constitutioni praestandum nullo modo aut dogmata aut leges ecclesiae impetere posse, quoniam in edenda constitutione mens, voluntasque regis omnino fuit, juramentum illud ordinem tantum civilem respicere, nullo autem modo*



eos, qui illud praestarent, ad aliquid obligare, quod Dei et ecclesiae legibus adversari possit.»

Das im Kontexte der päpstlichen Rede erwähnte offizielle Schreiben lautet so:

#### Dichiarazione di S. M. il Re di Baviera.

Il Re di Baviera è venuto in cognizione con indicibile rammarico, che alcuni articoli della Costituzione promulgata pe' suoi Popoli, e particolarmente l' Editto, che a quella trovasi unito, riguardante la religione, siano sembrati a Sua Santità in qualche modo contrarj alle leggi della chiesa. Oltremodo sensibile alla dispiacente sorpresa che ha in lui cagionato una tale interpretazione, e desideroso di togliere qualunque dubbio e difficoltà su questo particolare, ha incaricato il Sottoscritto di spiegare i suoi sentimenti a Sua Santità, e di protestargli in suo nome, che sua intenzione è sempre stata e sarà, che il Concordato concluso il di V Giugno 1817 colla S. Sede debba essere fedelmente e religiosamente eseguito in tutte le sue parti: che questo Concordato promulgato come legge de' Regno sarà sempre considerato e rispettato sotto questo aspetto: che l' Editto unito alla Costituzione, il di cui principale oggetto si è di conservare l'ordine, la tranquillità, e la buona armonia fra tutti i Sudditi del Regno, deve servire e servirà di norma a quelli soltanto che non professano la Religione Catholica, nel mentre che il Concordato serve e servirà di norma a tutti i Catholici: che il giuramento da praestarsi alla Costituzione non può in conto veruno attaccare nè i dogmi, nè le leggi della chiesa; essendo stata assoluta volontà, e precisa intenzione del Re nel far pubblicare la Costituzione, che il giuramento da praestarsi non fosse relativo che a ciò che concerne l'ordine civile, e che giammai obbligasse coloro che lo praestassero, ad alcun atto, che potesse essere contrario alle leggi di Dio, e della chiesa.

Questa è la Dichiarazione, questi sono i sentimenti, che il Sottoscritto è incaricato di presentare in nome de Re Suo Augusto Padrone, al quale null altro sta più a cuore, che di far conoscere a Sua Santità la rettitudine e la purezza delle sue intenzione. <sup>2</sup>)

Roma, li 27. Settembre 1818.

L. † S.

C. L. Cardinale Haefelin Ministro Plenipotenziario di S. M. il Re di Baviera presso la S. Sede.

Die noch diese Erklärung Sr. Maj. des Königs von Bayern, die er durch seinen Gesandten dem Pabste überreichen ließ, bekannt geworden war, wurde im Jahre 1819 der erste bayrische Landtag gehalten, und es erfolgte die Eides-Weigerung

## 2) Erklärung Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Der König von Bayern hat mit unaussprechlicher Betrübniß in Erfahrung gebracht, daß Seiner Heiligkeit einige Artikel der für seine Völker bekannt gemachten Verfassung, und insbesondere das daran gehängte Religions-Edikt den Gesetzen der Kirche einiger Maassen widersprechend zu seyn geschienen haben. Ueber die Maassen unangenehm überrascht durch eine solche Deutung seiner Gesetze, und sehnlich verlangend, jeden dießfälligen Zweifel und Anstoß zu heben, hat er den Unterzeichneten beauftragt, Seine Bestimmungen Sr. Heiligkeit zu erklären, und in Seinem Namen zu versichern, daß Seine Absicht allzeit gewesen sey und seyn werde, daß das am 5. Juni 1817 mit dem heiligen Stuhle abgeschlossene Konkordat getreu und heilig in allen seinen Theilen vollzogen werden soll; daß dieses als Reichsgesetz verkündete Konkordat allzeit als solches werde betrachtet und geachtet werden; daß das der Verfassung angehängte Edikt, dessen Hauptzweck ist, die Ordnung, die Ruhe, und die gute Harmonie unter allen Unterthanen des Reiches zu handhaben, nur für diejenigen, die sich zur katholischen Religion nicht bekennen, als Richtschnur dienen soll und werde, während das Konkordat für alle Katholiken als Richtschnur dient und dienen soll; daß der auf die Verfassung zu leistende Eid auf keine Weise sowohl den Dogmen, als den Gesetzen der Kirche zu nahe treten kann, weil bei der Verkündigung der Verfassung der entschiedene Wille und die

der katholischen Geistlichen für die Konstitution, bis endlich die bedingte Formel zugelassen wurde:

»Ego infra scriptus juramentum Constitutioni praesto sub hac conditione, ut non respiciat, nisi ordinem civilem, nec ullo modo me ad aliquod obliget, quod aut dogmatibus, aut Dei et ecclesiae catholicae romanae legibus et juribus adversari possit.«

Endlich, erst am 15. September 1821, erfolgte das berühmte Edikt von Tegernsee.

Königliche allerhöchste Verfügung, das Konkordat und den Konstitutions-Eid in Bayern betreffend.

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern. Nachdem die wichtigsten Anstände, welche bisher den Vollzug des mit dem päpstlichen Stuhle unterm 5. Jun. 1817 abgeschlossenen und von Uns unterm 24. Oktober des nämlichen Jahres ratifizirten Konkordats verzögert haben, nunmehr beseitigt sind; so ist es Unser Wille, daß dasselbe in allen seinen Theilen in volle Ausübung gebracht, und daß hiernach der Publikation und Vollziehung der zur Ausführung der Cirkumskription der neuen Diözesen in Unserm Königreiche unterm 1. April 1818 ergangenen Bulle, welche anfängt mit den Worten: **«Dei ac Domini Nostri Jesu Christi»**, nebst den darauf sich beziehenden Exekutions-Dekreten des für dieses Geschäft von Seiner päpstlichen Heiligkeit an Unser Hoflager in der Person des Herrn Franz Serra, aus dem herzoglichen Geschlechte

---

bestimmte Absicht des Königs gewesen ist, daß der zu leistende Eid sich auf nichts anders, als auf die bürgerliche Ordnung beziehe, und daß er diejenigen, die ihn leisteten, niemals zu einer Handlung verbindlich mache, welche den Gesetzen Gottes und der Kirche entgegen seyn könnte.

Dies ist die Erklärung, dies sind die Gesinnungen, welche der Unterzeichnete beauftragt ist, im Namen seines Königs und Herrn zu eröffnen, dem nichts mehr am Herzen liegt, als Sr. Heiligkeit die Geradheit und Reinheit seiner Absichten zu erkennen zu geben.



Cassano, Erzbischofes von Nizaa, abgeordneten apostolischen Nuntius, kein weiteres Hinderniß gesetzt werden soll. Zugleich fügen Wir zur Vermeidung und Beseitigung aller Mißverständnisse über diesen Gegenstand und die Beschaffenheit des von Unfern katholischen Unterthanen auf die Konstitution abzulegenden Eides, die Erklärung bei, daß, indem Wir Unfern getreuen Unterthanen die Konstitution gegeben haben, Unsere Absicht nicht gewesen sei, dem Gewissen derselben im Geringsten einen Zwang anzuthun; daß daher nach den Bestimmungen der Konstitution selbst, der von Unfern katholischen Unterthanen auf dieselbe abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beziehe, und daß sie dadurch zu Nichts werden verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesezen oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre.

Auch erklären Wir neuerdings, daß das Konkordat, welches als Staatsgesetz gilt, als solches angesehen und vollzogen werden soll, und daß allen Behörden obliege, sich genau nach seinen Bestimmungen zu achten.

Legernsee, am 15. September 1821.

Maximilian Joseph.

Freiherr von Zentner.

Auf allerhöchsten Befehl der General-Sekretär:

Statt dessen:

Staudacher,  
geheimer Rath.

Durch dieses allerhöchste Reskript von Legernsee ist die Regel gegeben, nach welcher sofort die Widersprüche zwischen dem Konkordate und dem Religions-Edikte ausgeglichen werden müssen. Dieses allerhöchste Reskript verfügt, „daß das Konkordat in allen seinen Theilen in volle Ausübung gebracht werde,“ und sonach ist eo ipso Alles gesetzlich zurückgenommen, was der vollen Ausführung des Konkordats im Wege steht. Die Konstitution sammt den ihr angehängten Edikten kann den Katholiken zu Nichts verbinden, was den göttlichen Gesezen oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre.

Nach dieser Regel könnten wir das in Bayern geltende Kirchen=Staats=Recht, soweit es auf die Katholiken Bezug hat, in folgenden allgemeinen Punkten zusammenfassen:

1) Dem Katholiken ist die freie Uebung seiner Religion zugesichert, in dem Maaße und Umfange, als der Buchstabe des Konkordats es ausspricht. Denn das Konkordat soll in allen seinen Theilen zur vollen Ausübung gebracht werden.

2) Was nicht durch den Buchstaben des Konkordats ausdrücklich bestimmt ist, das richtet sich nach der allgemeinen, vom römischen Stuhle approbirten kirchlichen Disziplin. — Demnach muß dem Katholiken unbenommen sein, frei und ungehindert innerhalb dieser allgemeinen und vom römischen Stuhle approbirten Disziplin seiner Kirche sich zu bewegen, und was er immerhin als durch diese allgemeine kirchliche Disziplin bestimmt, nachweisen kann; dazu ist er eo ipso berechtigt (Konkord. Art. I und XII und XVII).

3) Sollte eine Abänderung und Modifikation der bestehenden, allgemeinen und vom römischen Stuhle approbirten kirchlichen Disziplin gewünscht werden, um irgendwie entstandene Kollisionen mit der übrigen Staatsgesetzgebung zu heben, so kann dieß nur auf dem diplomatischen Wege, wie dieser Ausdruck neulich in der Ständerversammlung gebraucht wurde, d. i. durch Benehmen mit dem päpstlichen Stuhle, resp. durch freie gegenseitige Uebereinkunft zwischen der königlichen Regierung und dem römischen Stuhle (Konkordat) geschehen, nach Art. XVII des Konkordats, wo es ausdrücklich heißt: Sollte sich in Zukunft ein Anstand ergeben, so behalten Sich Seine Heiligkeit und Seine königliche Majestät vor, Sich darüber zu benehmen, und die Sache auf freundliche Weise beizulegen.

Das sind also die Prinzipien, welche zur Anwendung kommen müssen, wenn ein zwischen dem Konkordate und dem Religions=Edikte bestehender Widerspruch, oder irgend eine Kollision zwischen kirchlicher und Staatsgesetzgebung in Baiern gehoben werden soll. Es gibt keine andre Rechts=Regel, irgendwie entstandene Differenzen zu heben, als die genannte, wenn man anders innerhalb der positiven Gesetzgebung und an der einmal

faktisch bestehenden Verfassung des Reichs sich halten soll. Soll dieses letztre freilich nicht geschehen, und wollte man es so machen, wie einige Mitglieder der jüngsten Ständeversammlung in ihrem heiligen Eifer gemeint haben, daß man nämlich dem Buchstaben des Konkordats zum Troge, ohne Berücksichtigung des römischen Stuhles einseitig über kirchliche Dinge entscheiden sollte, so würde es sich nicht mehr darum handeln, was Rechts sei nach der einmal bestehenden Verfassung, sondern dann wäre vielmehr die Frage: was soll von unsrer Verfassung ferner noch bestehen? Das wäre aber eine Frage, über welche die Kammer selbst nicht entscheiden könnte, da sie keine konstituierende ist.

Schließlich kann ich nicht unbemerkt lassen, daß gegen dieses allerhöchste Reskript von Tegernsee vielfache Einwendungen und Reklamationen gemacht wurden, und das geschah namentlich auch wieder, wenigstens in gelegentlichlichen Bemerkungen, in der jüngsten Ständeversammlung. Man leugnete die verbindende Kraft dieses Edikts von Tegernsee. Man sagte: als der selige König Maximilian dieses Reskript erlassen, war die Verfassung bereits gegeben und in voller Wirksamkeit: es kam ihm also nicht mehr zu, einseitig und ohne Zustimmung der Stände des Reichs, Zusätze zur Verfassung oder Interpretationen ihres Inhalts zu geben. — So wahr diese Bemerkung in Bezug auf eine durch Vertrag zu Stande gekommene Verfassung wäre, so falsch ist sie in Bezug auf eine oktroyirte, wie die bairische ist. Die bairische Verfassung war des vortrefflichen Königs Maximilian eignes Werk: Er gab sie der Nation als freies Geschenk. Demnach muß sie auch nur so, wie Er sie geschenkt wissen wollte, verstanden werden. Nur Er selbst aber konnte sein eignes Werk, wie Er es in seinem edlen Gemüthe trug, aus seiner eigenen Gesinnung interpretiren. — Anders verhält sich die Sache bei seinen Nachfolgern, die natürlich bei jeder Interpretation der Verfassung an die Zustimmung der Stände gebunden sind.



## Das Territorial-Kirchen-Recht im Königreiche Hannover.

Dargestellt

von Herrn Dr. Spangenberg,

Königlich Hannoverschen Ober-Appellationsrath und Assessor bei dem Königl.  
Geheimen-Rathscollégium, in Celle.

---

Ueber das Hannoversche Kirchenrecht besitzen wir zwar ein Werk von fünf Bänden, welches der Consistorialsecretär, Rath Johann Karl Fürchtegott Schlegel unter dem Titel „Churhannoversches Kirchenrecht“, zu Hannover 1801—1806 herausgegeben hat; indessen würde man sehr irren, wenn man aus demselben eine vollständige Kenntniß des gesammten im Königreiche Hannover geltenden Kirchenrechts entnehmen zu können glaubte: da es sich nur mit dem Kirchenrechte einzelner Provinzen des Königreichs, nämlich derjenigen, die dem Sprengel des königlichen Consistorii zu Hannover untergeben sind, also nur der Fürstenthümer Calenberg, Göttingen, Grubenhagen und Lüneburg, und der ihnen einverleibten Grafschaften Dannenberg und Diepholz, so wie der Grafschaft Hoya (der ehemaligen Kur-Lande) beschäftigt, sämmtliche übrige Provinzen aber, die zu den Sprengeln der königlichen Consistorien zu Stade, Otterndorf und Raseburg gehören, mit Stillschweigen übergeht. Dazu kommt, daß über das Kirchenrecht sowohl der letztgedachten, als der seitdem neu erworbenen Provinzen, Osnabrück, Ostfriesland, Hildesheim und Lingen, so wie der Ständeherrschaften, Herzogthum Bremen-Meppen und Grafschaft Bentheim, schon der Natur der Sache nach, in jenem Werke nichts gesagt werden konnte: so daß also eine neue umfassende Darstellung des Hannoverschen Territorial-Kirchenrechts, als dringendes Bedürfniß angesehen werden mag.

Bis diesem abgeholfen worden, möge es erlaubt sein, wenigstens eine Skizze einer solchen zu liefern: bei welcher von dem Gesichtspuncte ausgegangen werden soll, mit Ausschließung des als bekannt vorauszusetzenden Gemeinrechtlichen, nur das wirklich Territorialrechtliche, so wie überhaupt dasjenige auszuheben, was von allgemeinerem Interesse sein kann.

---

## Erster Abschnitt.

### Historische Einleitung.

---

#### Erstes Capitel.

#### Vormalige Diöcesanverfassung.

Vor der Reformation standen die zu dem jetzigen Königreiche Hannover, eben so wie die, zu dem jetzigen Herzogthume Braunschweig gehörigen Landestheile unter drei Erzbisthümern, und elf bischöflichen Diöcesen, welche letztere in Archidiaconate, Officialate und Präposituren getheilt waren; indessen gab es keine Provinz, in welcher nicht mehrere Diöcesen in einander eingriffen.

Die genauere Angabe der Diöcesangrenzen, erfordert hin und wieder noch eine kritische Erforschung derselben; doch kann uns diese für den gegenwärtigen Zweck nicht besonders interessieren, und so wird es dieserhalb nur einiger allgemeinen Andeutungen bedürfen <sup>1)</sup>.

---

1) Vergl. im allgemeinen J. K. F. Schlegel's Kirchen- und Reformationsgeschichte von Norddeutschland und den Hannoverschen Staaten (1828). Bd. I. S. 381. fgg. (Beil. III. vormalige Diöcesanverfassung der jetzigen Königl. Hannoverschen Staaten, in Absicht der Archiepiscopate, Episcopate und Archidiaconate.)

Ueber Bremen: Desius, Ueber die Gränzen und Eintheilung des Erzbisthums Bremen. 1808. S. — v. Kobbe, Geschichte der Herzogthümer Bremen und Verden. Bd. II. S. 65 — 74.

Die Provinzen, aus denen der Hannover'sche Staat gegenwärtig besteht, sind folgende: die Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen, nebst der Grafschaft Hohnstein, dem Harz, den an Hannover von Preußen abgetretenen Eichsfeld'schen Landestheilen und einigen Hessischen Landestheilen; das Fürstenthum Calenberg mit der Grafschaft Spiegelberg (Coppensbrügge); das Fürstenthum Lüneburg mit der ihm incorporirten Grafschaft Dannenberg; die Grafschaften Hoya und Diepholz; das Herzogthum Verden; das Herzogthum Bremen; die dem Königreiche verbliebenen Theile des Herzogthums Lauenburg und das Land Hadeln; das Fürstenthum Osnabrück; das Fürstenthum Hildesheim, nebst der Stadt Goslar; das Fürstenthum Süfriesland, nebst dem Harlingerlande; endlich die Niedergrafschaft Lingen, und, als standesherrliche Gebiete, das Herzogthum Bremen-Meppen und die Grafschaft Bentheim.

In Bezug auf die vormaligen Diöcesanverhältnisse, standen:

1) Die Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen, nebst der Grafschaft Hohnstein, dem Harz, den Eichsfeld'schen und Hessischen Parzellen, unter der bischöflichen Diöcese Mainz, und zwar befand sich zu Nörten \*) ein Archidiaconat; verbunden mit einem Officialat.

Ueber Verden: A. C. Wedekind, Noten zu einigen Geschichtschreibern des deutschen Mittelalters. B. 1. nro. VII. (Diöcesangränze von Verden.)

Ueber Hildesheim: Leibnitii Scriptores Rerum Brunsvicens. T. II. p. 133. Blum, Geschichte von Hildesheim. Bd. I. S. 68 — 95.

Ueber Osnabrück: Die Acta synodalia.

Ueber Minden: dieselben S. 245.

Ueber Ratzburg: v. Kobbe, Geschichte des Herzogthums Lauenburg. Bd. I. S. 391 fgg.

2) Ueber das Archidiaconat zu Nörten: Joh. Wolf, Commentatio de archidiaconatu Northunensi. Goett. 1810. 4. Vergl. auch dessen Abhandlung: «Wann und durch wen sind die Fürstenth. Göttingen und Grubenhagen zu dem Mainzischen Kirchen Sprengel gekommen?» in dem Hannover'schen Magazin. 1818. St. 18 — 20.



2) Das Fürstenthum Calenberg unter der Diöcese Hildesheim und Minden. Mindensche Archidiaconate waren zu Wesen (Officialat Calenberg und Grohnde), zu Pattensen (Officialat Calenberg), und zu Wunstorf. Hildesheimische: Archidiaconate zu Schmedenstedt, Sarstedt und Elze.

3) Das Fürstenthum Lüneburg, mit Dannenberg unter den Diöcesen Verden, Halberstadt, Hildesheim und Minden. Verdensche Archidiaconate waren: Hiltfeld, Salzhausen, Modesstorp (nachmals Lüneburg) Holdenstedt, nebst Präposituren zu Dannenberg, Lückow, Schnega, Uelzen und Bardoswik. Ein Halberstädtisches Archidiaconat befand sich zu Meinem (Fallerleben); Hildesheimische zu Sievershausen, Bienhausen, Ballensen; endlich Mindensche zu Ahlden und Ueje.

4) Die Grafschaften Hoya und Diepholz unter den Diöcesen Bremen, Osnabrück und Minden. Eine Bremensche Präpositur war zu Bücken, eine Osnabrücksche zu Mariensdrebber, Mindensche Archidiaconate zu Sulingen, Mandelsloh und Loh.

5) Das Herzogthum Verden stand unter der eigenen Diöcese; als Archidiaconate werden noch genannt, Lewensen, Satztrum und Schafloh.

6) Das Herzogthum Bremen gleichfalls unter der eigenen Diöcese.

7) Das Herzogthum Lauenburg stand unter der Diöcese Ratzeburg; mit Ausnahme der Theile diesseits der Elbe, und des Landes Hadeln, welche zur Diöcese Bremen gehörten. Ein Bremisches Archidiaconat machte Hadeln mit dem Lande Wursten aus.

8) Das Fürstenthum Osnabrück stand unter der eigenen Diöcese; so wie auch:

9) Das Fürstenthum Hildesheim. Ein Archidiaconat bildete die Stadt Goslar: andere, wie z. B. Sarstedt, Elze, zu denen noch Denstedt kömmt, sind bereits oben erwähnt.

10) Das Fürstenthum Ostfriesland war den Diöcesen Münster und Bremen untergeben. Münstersche Archidiaconate befanden sich zu Weener, Hatzum, Leer, Emden, Hinten, Uttum

und Grothausen; der nördliche Theil längs der Küste und das Harlinger Land gehörte zu Bremen.

11) Lingen, das Herzogthum Nremerg-Meppen und die Grafschaft Bentheim, gehörten zur Diöcese Münster.

12) Die Herzoglich-Braunschweigischen Lande waren den Diöcesen Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim, Minden, Paderborn und Mainz untergeben.

Die genannten elf Bisthümer, als Mainz, Paderborn, Hildesheim, Minden, Verden, Bremen, Osnabrück, Halberstadt, Magdeburg, Münster und Raseburg, waren so vertheilt, daß unter Mainz, welches 745 zum Erzbisthum erhoben ward, Paderborn, Hildesheim und Halberstadt, nebst Magdeburg; unter Eöln, welches zwischen 794 und 799 zum Erzbisthum erhoben ist, Münster, Minden und Osnabrück; unter Bremen endlich, welches, seitdem das Bisthum Hamburg 849 mit demselben vereinigt wurde, 858 zum Erzbisthum erhoben ward, Verden und Raseburg standen.

Dieser hierarchische Bau wurde durch die Reformation zertrümmert, indem nicht allein die Bisthümer Bremen, Verden, Raseburg, Minden, Halberstadt und Magdeburg, in Folge derselben, säcularisirt, sondern auch die Sprengel der übrigen, welche sich erhielten, in den reformirten Landestheilen entweder gänzlich erloschen oder doch mannichfaltig beschränkt wurden <sup>3)</sup>.

### Zweites Capitel.

#### Einfluß der Reformation <sup>4)</sup>.

Wie in mehreren Theilen Deutschlands, so wurde auch in den Ländern zwischen der Ems und Elbe die Reformation zu

3) Daß der Stuhl zu Mainz vermöge des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803, §. 25, auf die Domkirche zu Regensburg übertragen wurde, so daß die Metropolitangerichtsbarkheit über die Mainzschen, Trierschen und Eölnschen Diöcesantheile des rechten Rheinufer, nun von Regensburg aus, ausgeübt wurde, ist bekannt.

4) Ueber die Reformation s. Schlegel's Kirchen- und Reformations-

nächst durch das selbstständige Auftreten der Städte eingeführt. Wandernde Handwerksgefallen sangen die Kirchenlieder Luther's; diese Lieder waren es, welche der neuen Lehre Anhänger unter den Bürgern erwarben; während das Lesen der Lutherischen Schriften, dessen Bibelübersetzung und dessen Vorlesungen zu Wittenberg, seiner Lehre viele Gebildete, Gelehrte und einzelne fürstliche Personen zuwandten.

1) In den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen, damals von zwei verschiedenen Linien der guelfhischen Fürsten regiert, begann, und zwar in dem letztern (Grubenhagen), die Reformation schon 1522 durch die Hauptstadt desselben, *Embeck* 5) der bald *Elbingerode* nachfolgte. Herzog Philipp der ältere, welcher schon 1529 zu Worms für Luther eingenommen war, trat 1534 förmlich zu dessen Lehre über, und reformirte das ganze Fürstenthum, vorzüglich durch Hülfe des Predigers *Andreas Brinkmann* aus *Elbingerode*. Luther's Vertrauter, *D. Nicolaus Amsdorf* faßte eine Kirchenordnung für die Stadt *Embeck* ab; und im Jahre 1538 erfolgte eine allgemeine Kirchenordnung für das gesammte Fürstenthum, deren Spur aber verloren gegangen zu sein scheint. In der Stadt *Osterode* kam 1546 die Reformation unter manchen Bedrückungen von Seiten der Katholiken, zu Stande; auch wurde ein Consistorium dort errichtet. *Grubenhagen* kam, nach dem Aussterben der Regentenfamilie, 1596 an *Braunschweig-Wolfenbüttel*, und 1617 an *Lüneburg*.

In dem erstern (*Göttingen*) nahm die Reformation gleichfalls in der gleichnamigen Hauptstadt ihren Anfang, veranlaßt dadurch, daß bei einer Procession ein Gesang *Luthers* angestimmt worden war 6); der Stadtrath mußte 1529 dem Andringen

---

geschichte von Norddeutschland und den Hannoverschen Staaten. Bd. II, und die Specialgeschichten der hier vorkommenden Länder.

5) Ursprung und Fortgang der Reformation in *Embeck*, von *L. G. Crome*. Göttingen, 1783. 4.

6) Vergl. Zeit- und Geschichtsbeschreibung der Stadt Göttingen. Bd. II.



der Bürgerschaft nachgeben; eine Kirchenordnung für die Stadt Göttingen, von M. Winkel aus Braunschweig abgefaßt, erschien, 1530 zu Wittenberg, mit Luther's Vorrede gedruckt. Die Bürger von Nordheim folgten; dort ward die Reformation unter beständigem Kampfe mit dem St. Blasiiistift 1537 — 1539 eingeführt, eine Kirchenordnung für die Stadt Nordheim, durch Corvinus 1539 abgefaßt.

2) Im Fürstenthume Calenberg gingen die ersten Reformationsversuche gleichfalls von des Landes Hauptstadt, Hannover 7) aus; nach langem Kampfe mit dem katholischen Stadtrath kam dieselbe 1534 zu Stande; eine Kirchenordnung für die Stadt Hannover, wurde von Urban Regius abgefaßt und 1536 zu Magdeburg gedruckt.

Göttingen und Calenberg waren einer und derselben Herrscherfamilie angefallen; Herzogs Erich I. Gemahlin, Elisabeth, bekannte sich, ohne dessen Hinderung, zur Lutherischen Lehre. Nach dessen 1540 erfolgten Tode, ward sie Vormünderin ihres minderjährigen Sohns, Erichs II. den sie lutherisch erziehen ließ. Nun fing sie an das ganze Land zu reformiren. Ihre Rathgeber und Gehülfen waren der Magister Corvinus, der Leibarzt Mithof und der Kanzler von Balthausen. Auf dem Landtage zu Pattensen brachte sie die Reformation 1541 in Antrag; und zwar mit Erfolg; im Jahre 1542 erschien die erste, unter ihrem Namen publicirte, fürstliche Kirchenordnung für das Land, zu Erfurt gedruckt. Ihr Sohn Erich II. wurde der neuen Lehre ungetreu; häuslicher Verdruß hatte ihn geneigt gemacht, die Laufbahn seines Vaters zu verfolgen, und als treuer Anhänger des Kaisers Ehre zu gewinnen. Seit 1546 suchte er die Reformation rückgängig zu machen, allein nach der Demüthigung Karls V. durch Moriz von Sachsen, sah er sich 1553 genöthigt, den Ständen nachzugeben, und die abgesetzten protestantischen Geistlichen wie-

---

7) Meier, Nachricht von der Reformation der Alten-Stadt Hannover; herausgegeben von Strubberg. Hannover 1731. S.

der einzusetzen. Im Jahre 1555, „unterm Mittwoch nach Martini,“ stellte er den Landständen einen förmlichen Revers dahin aus, „daß wir sie bei der Religion evangelischer Lehre — laut der 1542 aufgerichteten Reformation und Kirchenordnung bleiben lassen wollen.“ Er starb 1584 zu Pavia, und sein Land fiel eine Zeitlang an die Braunschweig-Wolfenbüttelsche Linie zurück. Kein Kloster seines Landes war mit Gewalt zur Reformation gezwungen; wohl aber hatte er schwere Contributionen von ihnen erhoben; es erhielt sich daher in ihnen ein absterbender Katholicismus bis zu den Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges. Calenberg kam 1584 an Braunschweig-Wolfenbüttel, bis es 1636 wieder davon getrennt wurde. Herzog Georg, welcher Calenberg erhielt, errichtete 1636 ein Consistorium zu Hannover, welches 1637 nach Hildesheim und 1642 nach Hannover zurückverlegt wurde.

3) Im Fürstenthume Lüneburg war Herzog Ernst von Braunschweig-Lüneburg, auch der Bekenner genannt, es selbst, der die Reformation seines Landes leitete. Er hatte zu Wittenberg Luthern gehört, und begann mit der Reformation schon 1524 in seiner Hauptstadt Celle. Im Jahre 1527 bewog er, unterstützt durch die Thätigkeit und Beredsamkeit seines Kanzlers Clammer, auf dem Landtage zu Scharnebeck die Stände zur Reformation. Im Jahre 1529 brachte er die meisten Klöster durch Güte und Ueberredung zum Nachgeben; seit 1530 wirkte Urban Regius, und wurde erster protestantischer Generalsuperintendent des Fürstenthums Lüneburg. Seitdem zeichnete sich besonders die Stadt Lüneburg <sup>8)</sup> durch Eifer für den Protestantismus aus; 1534 gab auch das Kloster Michaelis nach; wenige widerstrebende Stifter mußten der Gewalt weichen. Im Jahre 1543 publicirte der Herzog eine allgemeine Kirchenordnung für sein Fürstenthum und die incorporirte Grafschaft Dannenberg; an welcher Melanchthon

---

<sup>8)</sup> L. Wallis, Abrisß der Reformationsgeschichte Lüneburgs. Lüneburg. 1831. 8.

Antheil gehabt haben soll; sie wurde 1564 und 1595 von neuem, und in veränderter Maaße publicirt, auch ein Consistorium in Celle angeordnet, welches 1705 mit dem Hannover'schen combinirt wurde. — Herzog Christian ließ 1619 eine neue Kirchenordnung entwerfen, welche der jetzt geltenden des Herzogs Friedrich von 1643 zum Grunde liegt. — Herzog Wilhelm der Jüngere, ließ außerdem die Concordienformel, nebst den symbolischen Büchern u. s. w. zusammentragen, welches als **Corpus doctrinae Wilhelminum** 1576 publicirt wurde. Um dieselbe Zeit hatte auch die Stadt Lüneburg zur Erhaltung der Einheit in der Lehre durch den Superintendenten Gōdemann eine städtische Kirchenordnung abfassen lassen.

4) In der Graffschaft Hoya <sup>9)</sup>, wurde Graf Jobst II. durch seine Gemahlin und den Herzog Ernst von Braunschweig-Lüneburg 1524 zur Annahme der Reformation bewogen; 1526 wurde sie eingeführt, die Klöster mit den gräflichen Domainen vereinigt, ein eigenes Consistorium angeordnet. Im Jahre 1581 wurde eine allgemeine Kirchenordnung publicirt; aber schon 1582 erlosch das Grafengeschlecht mit dem Grafen Otto, und die Graffschaft fiel an das Haus Braunschweig-Lüneburg zurück. Seit diesem Zeitpuncte richtete man sich in dieser Graffschaft, da nun auch das eigene Consistorium hinwegfiel, nach den Gesetzen derjenigen Herrscher, denen sie in ihren Theilen zufiel.

In der Graffschaft Diepholz begann die Reformation durch den Grafen Friedrich, im Jahre 1528; vollendet wurde sie durch dessen Sohn Johann im Jahre 1537; Stifts- und Klostergüter wurden eingezogen. Unter der Herrschaft des Grafen Rudolph 1558 und 1559 schlich sich der Calvinismus dort ein; als aber, nach dessen Tode, die Vormundschaft über seinen minderjährigen Sohn, Friedrich, dem Herzog Wilhelm von

---

9) Geschichte der Reformation in der Graffschaft Hoya, von Mirow, in Salfeld's Beiträgen zum Kirchen- und Schulwesen. Bd. VI. Heft 3. Nr. 1.



Braunschweig-Lüneburg zuviel, so bewog derselbe 1571 sämtliche Prediger, die Lüneburgische Kirchenordnung anzunehmen, und vom Calvinismus zurückzutreten. Der Grafenstamm erlosch 1585 und kam die Grafschaft dadurch an das Fürstenthum Lüneburg.

5) Im Herzogthume Verden begannen die ersten Spuren der Reformation unter den Bischöfen Christoph und Georg, welcher letztere kurz vor seinem 1566 erfolgten Tode zur lutherischen Lehre überging. Sein Nachfolger Eberhard von Holle führte ohne allen Widerstand die Augsburgische Confession ein, und unterschrieb 1579 die Concordienformel mit der gesammten Geistlichkeit. Auch ließ er eine Kirchenordnung abfassen, von der wir aber weiter nichts wissen, als daß sie existirt hat und ungedruckt geblieben ist. Sie muß aber nicht ganz passlich gewesen sein, denn schon Eberhards Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle, Philipp Sigismund, ließ eine neue Kirchenordnung für das Stift Verden 1605 von seinen Predigern entwerfen, 1606 zu Lemgo drucken, und im folgenden Jahre publiciren. Sie hat jedoch, wegen Streitigkeiten mit den Landständen keine Gültigkeit erhalten <sup>10)</sup>. Wiewohl der im Jahre 1630 ernannte Bischof Franz Wilhelm den Katholicismus gewaltsam wieder einzuführen suchte, so wurde er dennoch im folgenden Jahre durch die Schweden mit seiner Geistlichkeit verjagt; auch das Bisthum, so wie das Erzbisthum Bremen 1648 säcularisirt, da denn durch den westphälischen Frieden beide Stifter als Herzogthümer an Schweden und 1715 bis 1719 an das Kurhaus Hannover gelangten.

6) Im Herzogthume Bremen <sup>11)</sup> begann die Reformation in der Stadt Bremen; dort predigte 1522 der erste lutherische Märtyrer Heinrich von Zütphen; 1525 wurde die neue Lehre vorherrschend und 1534 durch einen Vertrag mit dem

10) Schlichthorst, Geschichte Brem- und Verdischer Kirchenordnungen, in Spiel vaterländ. Archiv. 1819. Bd. I. No. 42.

11) Felge, Religionsgeschichte von Osterstade. 1791, in Henkes neuem Magazin für Religionsgeschichte. Bd. II.

Erzbischofe Christoph festgesetzt, daß der evangelische Gottesdienst, wie seither, bis zu einem Generalconcilio dort verbleiben solle. Noch in eben dem Jahre erschien eine von Johann Thiemann in plattdeutscher Sprache abgefaßte, von Johann Bugenhagen durchgesehene und von Luther gebilligte Kirchenordnung für die Stadt Bremen, die zu Magdeburg gedruckt war. Von der Stadt Bremen aus verbreitete sich die lutherische Lehre in der Umgegend; im Lande Wursten kam auf Betreiben der Stände, 1534, eine Kirchenordnung für dasselbe in plattdeutscher Sprache zu Stande, die aber ungedruckt geblieben ist; in Burchude kam die Reformation 1542 zu Stande, und 1552 wurde daselbst eine von Johann Anpinus verfaßte städtische Kirchenordnung publicirt; in Stade geschah die Glaubensänderung um dieselbige Zeit, die alte städtische Kirchenordnung ist aber nicht vor 1613 verfaßt; im Jahre 1652 wurde eine neue publicirt; beide sind aber ungedruckt geblieben. Nach geschעהener Säkularisation des Erzstifts, wurde 1653 ein Consistorium für beide Herzogthümer zu Stade errichtet.

Die Stadt Bremen, wo sich Händel über die Abendmahlslehre auf Anstiften eines Albert Hardenberg erzeugten, welche sehr drohend wurden, hat sich seit 1618 dem reformirten Glaubensbekenntnisse angeschlossen und namentlich der Dordrechtischen Synode zugewandt. So weit ihre Herrschaft reichte, entstanden calvinisch-reformirte Pfarren, deren größte Zahl jedoch die Schweden mit gleicher Unduldsamkeit wieder in lutherische verwandelten; nur einige wenige Gemeinden blieben reformirt.

7) Im Herzogthume Lauenburg publicirte Herzog Franz der Jüngere, von Sachsen, Engern und Westphalen eine allgemeine Kirchenordnung 1585, die zu Lübeck gedruckt und 1651 wiederum aufgelegt wurde. Zu Ratzeburg ward ein Consistorium eingesetzt. Das Land Hadeln <sup>12)</sup> trat schon 1526

---

12) Dannenberg, religiöser und kirchlicher Zustand im Lande Hadeln; im neuen vaterländischen Archiv. 1831. Bd. I. Nro. 3 und 12.

zur Reformation über. In diesem Jahre ließ Herzog Magnus II. durch den Kanzler Johann Gockhusen und den Grafen Rudolf Schacken, statt der vormaligen Probste, zwei Visitatoren oder Superintendenten ernennen, verlieh den Gemeinden das Patronatrecht, und gab ihnen eine allgemeine Kirchenordnung. Herzog Franz der Jüngere hatte nicht sobald die Regierung des Landes Hadeln übernommen, als er beabsichtigte, der von ihm ein Jahr früher publicirten und im Lauenburgischen bereits eingeführten Kirchenordnung, auch im Lande Hadeln Sanction zu geben. Indessen weigerte sich die Hadelnsche Geistlichkeit deren Annahme, und so ist die alte Kirchenordnung noch bis auf den gegenwärtigen Augenblick in alleinigem Gebrauche. Außerdem ließ der Herzog 1590 einen Lehrconsensus und Glaubensbekenntniß entwerfen, welchem er durch seine eigenhändige Unterschrift, so wie durch die Unterschrift der gesammten Geistlichkeit und aller anwesenden öffentlichen Beamten, das Siegel der Untrüglichkeit aufdrückte. Ein Consistorium zu Otterndorf bestand schon sehr früh.

8) Im Fürstenthum Osnabrück ging gleichfalls die gleichnamige Hauptstadt voran. In der Stadt Osnabrück <sup>13)</sup> wurde die neue Lehre seit 1525 bekannt. Die Versuche der geistlichen Fürsten Westphalens, diese zu unterdrücken, beförderten den Fanatismus der rohen Menge; die Wiedertäufer zu Münster fanden Anhänger. Der Bischof Franz half dieselben bekämpfen; er leitete selbst die Einführung der Reformation. Der Superintendent Bonn aus Lübeck verfaßte für die Stadt eine Kirchenordnung, welche 1543 plattdeutsch im Druck erschien, 1588 aber ins hochdeutsche übersetzt und vermehrt worden ist. Seitdem abwechselnd ein katholischer und protestantischer Bischof erwählt wurde, entstand ein friedlicher Zustand unter den

---

13) Theodor Kölings Osnabrückische Kirchenhistorie, herausgegeben von Winkler. Frankf. 1755. 8. S. auch E. Lodtmann: Etwas zur Geschichte des Protestantismus bis 1640, und besonders von Entstehung des Consistoriums im Hochstift und Fürstenthum Osnabrück. Osnabrück. 1801. 8.



Religionsparteien; die immerwährende Capitulation, durch den kaiserlichen Gesandten Vollmar in Antrag gebracht, bestimmte 1650 die Verhältnisse der katholischen und evangelischen Glaubensgenossen. Eine 1670 entworfene Landes-Kirchenordnung kam nicht zu Stande, da sie nicht publicirt worden ist. Die Stadt hatte ein eigenes lutherisches Stadtconsistorium angeordnet; sowie auch ein lutherisches Consistorium für das Land bestand.

9) Das Fürstenthum Hildesheim <sup>14)</sup> befand sich bei dem Ausbruch der Reformation zum größten Theile in dem Besitze der Herzöge von Braunschweig, zufolge der sogenannten Stiftsfehde. Der Landtag von Pattensen (s. oben unter Calenberg) und die Regierung des Herzogs Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel bewirkte die Reformation in den Landestheilen, die von den Herzögen besessen waren, und die man das große Stift zu nennen pflegt. Die Stadt Hildesheim <sup>15)</sup> war selbstständig; hier, sowie in Braunschweig siegte die Reformation durch den Sieg der Schmalkaldischen Bundesgenossen über den Herzog Heinrich von Braunschweig. Im Jahre 1542 ward von der Stadt Hildesheim eine Deputation angesehenener Frauen an den Landgrafen Philipp von Hessen, damals zu Wolfenbüttel, abgesandt, um die Reformation zu befördern. Vollführt wurde sie durch Bugenhagen, Corvin und Winkel, unter mancherlei Unruhen. Beide erstere fasten auch die Kirchenordnung für die Stadt Hildesheim 1544 in plattdeutscher Sprache ab. Auch Peine ward reformirt, von dem ganzen Bisthum Hildesheim blieben außer der Domprobstei nur die Aemter Steuerwald und Marienburg (das kleine Stift) katholisch. Als die Bischöfe durch den Gang des dreißigjährigen Kriegs den größten Theil des Verlorenen wieder erhielten, hatte die

---

14) Busse, Geschichte der Reformation in Hildesheim und des dortigen evangelischen Consistorii, in Wachlers theol. Annalen. 1821. April. S. 106 — 131; und Hannov. Magazin 1821. St. 6 — 11.

Beiträge zur Hildesheimischen Geschichte. Bd. II. Nro. 66.

15) S. mein Neues vaterl. Archiv. 1831. Bd. I. Nro. 1.

neue Kirche schon zu feste Wurzeln geschlagen, als daß das Widerstreben einiger Bischöfe sie hätte rückgängig machen können. Nach dem westphälischen Frieden wurde ein Consistorium dort angeordnet, welches 1818 mit dem zu Hannover combinirt worden ist.

In der Stadt Goslar, wo schon seit 1521 einzelne lutherische Prediger aufgetreten waren, kam die Reformation 1528 zur Vollendung, und zwar auf Anmahnungen der Hansestädte. Der dorthin berufene Bugenhagen begann die erste Einrichtung, und der 1529 von Magdeburg berufene Nicolaus von Amstdorf brachte sie zu Stande <sup>16)</sup>; indem er zugleich eine Kirchenordnung abfaßte, woraus späterhin die dasige Consistorialordnung erwachsen ist. Zwar suchte Kaiser Karl V. und Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel den Katholicismus dort wieder einzuführen; doch als Herzog Julius zur Regierung gelangte, traten alle dasigen Klöster von der katholischen Kirche ab. Nach dem westphälischen Frieden, nämlich 1650, wurde die Stadtkirchenordnung wieder revidirt. Ein für die Stadt verfaßtes *Corpus doctrinae* rührt von dem dasigen Superintendenten Bunting her.

Auf dem Oberharz bildete sich die Reformation von selbst, ohne daß Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel solches verhindern konnte; der Unterharz ging mit dem Fürstenthume Grubenhagen gleichen Schritt.

10) Im Fürstenthume Ostfriesland ward schon 1519 mit Bewilligung des Grafen Edzard, der Luthers Schriften studirte, zu Aurich lutherisch gepredigt; nach des Grafen Edzard Tode, setzte Graf Enno der Zweite die Reformation, aber nicht ohne Gewaltthätigkeit durch. Emden schloß sich jedoch an Holland und nahm die reformirte Confession an, zugleich mit den westlichen Marschen, wogegen durch den Einfluß der Grafen die lutherische Lehre sich in der Hauptstadt und den nördlichen und östlichen Aemtern behauptete.

---

16) W. Trumphius, kurzgefaßte Goslarische Kirchenhistorie. 1704.

Eine von dem Grafen 1530 publicirte Kirchenordnung, welche mit Genehmigung Luthers im Druck erschien, worin jedoch Luthers Lehre vom Abendmahl verworfen wurde, fand keinen großen Beifall: eine andere ungedruckte, im Jahre 1534 von Martin Dundermark aus Celle und Matthias Gendrich abgefaßt, fiel gänzlich durch. In die Spitze der dortigen Wiedertäufer stellte sich Menno Simons, und ward Stifter der Mennonitensekte.

Zwischen den Reformirten und Lutheranern entspannen sich langdauernde Zwistigkeiten, bis zum Osterhusischen Accord von 1611.

11) Im Herzogthume Aremberg-Meppen hatten sich mit den Wiedertäufern auch Reformirte und Lutheraner eingefunden; beide wurden, nach Besiegung der erstern, unterdrückt.

In der Grafschaft Bentheim wurde Graf Arnold und seine Gemahlin von dessen Hofprediger Johann de Loeu für die evangelische Lehre gewonnen, die er zur allgemeinen Freude der Geistlichkeit 1544 in der Grafschaft einführte.

Nachmals folgte Bentheim in kirchlicher Hinsicht dem Gange Hollands: daher hier seit dem sechszehnten Jahrhunderte katholische Pfarren neben den reformirten bestehen. Seit 1613 befand sich dort ein reformirtes Consistorium (Oberkirchenrath.)

12) Was die neuerlichst durch Hannover erworbene Niedergrafschaft Lingen und den Eichsfeldschen Antheil betrifft, so hatte Lingen mit den Tecklenburgischen Grafen die Reformation angenommen; indessen mußten diese für ihren Beitritt zum Schmalkaldischen Bunde furchtbar büßen, denn Spanier waren Vollzieher der Acht und Befehrer der Kezer. Nachdem die Holländer ihre Freiheit durchgefochten hatten, wurde Lingen ein Dranischer Allodialbesitz. Nun wurden mit gleicher Unduldsamkeit den Katholiken die Kirchen genommen, obgleich die Menge katholisch blieb. Für die Niedergrafschaft Lingen bestand ein consistorium mixtum zu Berlin.

Auf dem Eichsfelde <sup>17)</sup> hatte sich die neue Lehre seit 1550

---

17) Joh. Wolf, Geschichte der Stadt Duderstadt. Gött. 1803. 8. Derselben Eichsfeldsche Kirchengeschichte. Gött. 1816. 4.

verbreitet. Mit großem Eifer hingen die Bürger von Duderstadt derselben an, und nicht ohne Gewaltthätigkeiten setzten sie die lutherischen Prediger in den Besitz der Stadtkirche. Allein seit 1579 wurden durch kräftige Maaßregeln der Erzbischöfe von Mainz die neuen Prediger wieder entfernt, und, wiewohl Herzog Wilhelm von Weimar, der 1633 das Eichsfeld eroberte, und, nachdem ihm solches Schwedischer Seits geschenkt war, das ganze Land reformirte; so gelang es dennoch, den nach dem Kriege wieder in Besitz getretenen Kurfürsten, durch Hülfe der Jesuiten, den Katholicismus zurückzuführen. Nur die wohlhabenden Familien in der Stadt Duderstadt ließen sich von dem lutherischen Glauben nicht abwendig machen, obgleich ihnen der öffentliche Gottesdienst bis zur Sacularisation des Eichsfelds untersagt war.

Der Gang der Reformation in dem jetzigen Herzogthume Braunschweig-Wolfenbüttel verdient nur insofern hier einer Erwähnung, als die Herzöge Heinrich der Jüngere, Julius, Heinrich Julius und Friedrich Ulrich, zugleich Regenten im Fürstenthume Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, und im sogenannten großen Stifte Hildesheim waren; als solche auf die Reformation in diesen Gebieten, entweder schädlichen oder vortheilhaften Einfluß hatten, oder ihre kirchliche Gesetzgebung auch in jenen Gebieten Eingang fand. Bemerkenswerth dürfte in dieser Hinsicht vorzugsweise seyn, die durch Herzog Julius im Jahre 1568 geschehene Anordnung eines Consistorii zu Wolfenbüttel, (1579 nach Helmstedt, und 1589 wieder nach Wolfenbüttel verlegt,) die im Jahre 1569 von ihm publicirte Kirchenordnung, vom Dr. Chemnitz und Dr. Andreae ausgearbeitet, und das gleichfalls von ersterem ausgearbeitete, 1576 publicirte **Corpus doctrinae Julium**.

An die Stelle der frühern Diöcesanverfassung, deren Object in den solchergestalt reformirten Landestheilen zu Grunde gegangen war, trat mithin die Consistorialverfassung, und die Einrichtung der Generalsuperintendenturen und Superintendenturen oder Inspectionen, und nur noch da, wo, neben dem



protestantischen Glaubensbekenntnisse, das katholische bestehen blieb, konnten jene Diöcesen insofern bestehen bleiben, als die, zu Folge des Normaljahrs 1624, in ihre früheren Rechtsverhältnisse zurückgetretenen katholischen Kirchen und Gemeinden, auch ihren frühern geistlichen Oberbehörden untergeben blieben. Die evangelischen Landesherren selbst traten an die Spitze der kirchlichen Verfassung; sie bezeichneten sich selbst als Oberbischöfe und handelten als solche, wiewohl in spätern Zeiten das Episcopalsystem nicht consequent durchgeführt worden, sondern sehr häufig ein Schwanken zwischen diesem und dem Territorialsystem, oft sogar ein Hinneigen zum Collegialsystem bemerklich geworden ist.

Durch die successive Vereinigung der obengenannten Landestheile in der Hand eines Regenten, ging eine Veränderung in jenen Consistorialsprengeln vor, indem die kleinern städtischen Consistorien fast gänzlich aufhörten, und einzelne Landesconsistorien mit einander vereinigt wurden.

1) Das Consistorium zu Hannover wurde Landesconsistorium für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg, die Graffschaften Hoya und Diepholz, so wie für den Harz, die Eichsfeldschen und Hessischen Landestheile; die Consistorien zu Osterode, Sella und Hoya wurden aufgelöst. Seit 1818 wurde auch das evangelische Consistorium zu Hildesheim damit vereinigt, und die Wirksamkeit des Hannoverschen Consistorii über das Fürstenthum Hildesheim und die Stadt Goslar erstreckt. Ein Mediatconsistorium blieb für die Graffschaft Hohnstein bestehen.

2) Das Consistorium zu Stade ward Landesconsistorium für die Herzogthümer Bremen und Verden.

3) Das Consistorium zu Otterndorf ward Landesconsistorium für das Land Hadeln.

4) Das Consistorium zu Ratzburg, Landesconsistorium für das Herzogthum Lauenburg. Nachdem jenes Herzogthum theilweise an Dänemark übergegangen war, wurden die Kirchen der dem Königreiche Hannover verbliebenen Lauenburgischen Aemter und Gerichte dem Consistorium zu Hannover untergeben.

5) Das Consistorium zu Osnabrück ward Landesconsistorium für das Fürstenthum Osnabrück, mit Ausnahme der bürgerpflichtigen Einwohner der Stadt Osnabrück und deren Feldmark, für welche das Stadtconsistorium provisorisch beibehalten ist; für die Niedergrafschaft Lingen und das Herzogthum Aremberg=Meppen.

6) Das Consistorium zu Aurich endlich für das Fürstenthum Ostfriesland und das Harlinger Land.

### Drittes Capitel.

Zustand der Confessionsverwandten in den einzelnen Provinzen bis auf die Bestimmungen der deutschen Bundesacte.

1) In den sogenannten Althannoverschen Provinzen, zu denen die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, nebst dem Harz, das Fürstenthum Lüneburg mit der incorporirten Grafschaft Dannenberg, die Herzogthümer Bremen und Verden, das Herzogthum Lauenburg nebst dem Lande Hadeln, endlich die Grafschaften Hoya und Diepholz gehörten, war, vermöge des Normaljahrs von 1624,

a. die lutherische Religion die herrschende, zugleich die Staatsreligion, und als solche sie zu erhalten, hatte der Landesherr den Ständen Versicherungen gegeben. Bei Besetzung von geistlichen, Regiminal- und Justiz-Bedienungen wurde streng darauf gehalten, daß der Inhaber derselben der Augsburgischen Confession zugethan sey, und mußte er dieses in seinem Diensteide beschwören. Bei einzelnen Hof- und Verwaltungs-Bedienungen, so wie bei den Militair-Bedienungen hing es von dem Ermessen des Landesherrn ab, auch Katholiken und Reformirten solche zu ertheilen. Die katholische und reformirte Religion war nur geduldet;

b. der katholischen Religion war der Besitzstand im Normaljahre in allen obengedachten Provinzen sehr ungünstig gewesen; der Landesherr, durch die gedachten Reversalen

mit den Ständen gebunden, konnte auch keine eigenmächtigen Aenderungen darin treffen. Versuche unter dem zur katholischen Confession übergetretenen Herzog Johann Friedrich, das Simultaneum einzuführen, blieben ohne Erfolg.

Katholische Gemeinden befanden sich nur zu Nörten, Hannover, Celle und Göttingen; erstere, zu Folge des Normaljahrs, die drei letztern vermöge besonderer, sehr drückender landesherrlicher Concessionen.

Nörten, wo ein eigenes Collegiatstift, nämlich das St. Petersstift, vorhanden war, gehörte früher dem Erzstifte Mainz zu; die Calenbergischen Fürsten hatten sich aber nach und nach Hoheitsrechte über den Flecken angemacht, und so trat Kurmainz 1692 die Landeshoheit förmlich an Hannover ab. Dagegen behielt es die geistliche Regierung selbst über die dasigen Protestanten. Die über das Stift selbst, wurde nicht weiter angefochten; dagegen machte eine hannoversche Verordnung von 1728 eine Abänderung dahin, daß künftighin weder Protestanten noch Katholiken Dispensation von Mainz oder Rom einholen sollten, bei Vermeidung der Strafe des Karrenschiefens. Uebrigens hatten die Katholiken die freie Religionsübung in Nörten; in wie fern die Protestanten daselbst, und in den von Nörten abhängigen katholischen Pfarreien, sich der katholischen Prediger bei Taufhandlungen u. s. w. zu bedienen hatten, oder die *jura stolae* an die katholischen Geistlichen entrichten mußten, war Gegenstand vielfältiger Differenzen. <sup>18)</sup>

In Hannover erhielten die Katholiken ihre Religionsübung zufolge des Vertrags, den der Herzog Ernst August 1692 mit dem kaiserlichen Hofe bei Erlangung der Kurwürde abgeschlossen hatte, und in Gemäßheit eines besonders sich auf jene Religionsübung beziehenden Artikels von demselben Jahre.

---

18) S. Joh. Wolf, Diplom. Geschichte des Petersstifts in Nörten. Göttingen 1799. 8.; und dessen Geschichte des Eichsfelds. Bd. I. S. 109.

Nach diesem Artikel sollten die Katholiken in Hannover sich auf ihre Kosten eine eigene Kirche und Schule anlegen können (was auch geschah); auch wurde ihnen ein eigener Begräbnisplatz und das öffentliche Begräbniß gestattet; sie sollten aber nicht Klöster stiften und keine Processionen, außer den öffentlichen Leichenbegängnissen, halten dürfen. Sie und besonders ihre Geistlichen sollten der Landeshoheit vollkommen unterworfen seyn, und zugleich unter der landesherrlichen geistlichen Regierung stehen; übrigens aber die katholischen Geistlichen dieselben Steuerexemptionen genießen, wie die protestantischen.

Das Diöcesanrecht auswärtiger katholischer Bischöfe wurde, wenigstens in rechtlichen Sachen, suspendirt, und nur in Gewissenssachen konnten sich die Hannoverschen Katholiken an sie wenden. Folglich durften sie nur von der Regierung oder dem Consistorio zu Hannover Dispensationen nachsuchen.

Auch ihre Ehesachen gehörten vor das Consistorium, wenn der eine Theil katholisch der andere evangelisch war, und hatte das Consistorium diese nach den protestantischen Principien<sup>19)</sup> zu beurtheilen, zufolge einer Verordnung von 1713. Waren beide Theile katholisch, so mußte die Ehesache an die Landesregierung gebracht werden, und diese bestellte eine Commission zu deren Entscheidung, jedoch nach dem canonisch-katholischen Rechte. Die katholischen Geistlichen wurden von der Landesregierung confirmirt, nachdem sie vorher einen, nach einem besondern Formulare auszuschwörenden Homagialeid abgeleistet hatten. Sie mußten Säkulargeistliche, keine Regulargeistliche oder Ordensbrüder seyn. Nur bei der Zusammenberufung zum Gottesdienste und bei Beerdigungen durften die Glocken geläutet werden. Processionen bei letztern durften nur insofern statt finden, als dabei keine Reliquien, kein Weihwasser, keine Fahnen oder Kreuze getragen wurden. Uebrigens war es den Geistlichen gestattet, die *actus parochiales* und *ministeriales* sowohl in der Alt- als in der Neustadt vorzunehmen, jedoch unter folgenden Bestimmungen:

19) Vergleiche meine Practischen Erörterungen. Bd. I. No. 42.



α) Bei Taufhandlungen, wenn beide Aeltern oder der Vater katholisch war; nur mußten im letztern Falle die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in der der Mutter erzogen werden, falls in der Ehestiftung nichts besonders ausgemacht war. War die Mutter katholisch und der Vater evangelisch, so mußte der evangelische Geistliche die Taufe vornehmen, und in Ermangelung einer Bestimmung in den Ehepacten, wurden alle Kinder in der evangelischen Religion erzogen. Unehliche Kinder einer katholischen Mutter sollten vom evangelischen Pfarrer getauft und in der evangelischen Religion erzogen werden. In allen Fällen, wo der katholische Geistliche taufte, mußten dessen ungeachtet die *jura stolae* dem evangelischen Pfarrer entrichtet werden.

β) Copulationen durfte der katholische Geistliche nur dann vornehmen, wenn beide Verlobte katholisch waren, oder wenn der Bräutigam katholisch war, und die evangelische Braut sich nicht weigerte, sich von dem katholischen Geistlichen trauen zu lassen. Die Braut mußte sich aber auch in ihrer Parochie proclamiren lassen, und der katholische Geistliche, von dem hannoverschen Consistorio eine Bescheinigung erhalten haben, daß der Trauung kein gesetzliches Hinderniß entgegenstehe.

Die *jura stolae* mußten auf jeden Fall dem evangelischen Geistlichen gezahlt werden.

γ) Bei Beerdigungen konnte der evangelische Geistliche die *jura stolae* nur dann fordern, wenn der Verstorbene ein eigenes bürgerliches Haus besaß, oder sich in einer evangelischen Kirche begraben ließ, was anging.

Weit beschränkter war die Religionsübung der Katholiken in Celle. Herzog Georg Wilhelm hatte auf Ansuchen des damaligen Commandanten von Buccow, demselben gestattet, in seinem Hause einen katholischen Privatgottesdienst halten zu lassen, und diese Erlaubniß wurde, vom Kurfürsten Georg Ludwig, so lange jener im Hannoverschen Dienste verbleiben würde, bestätigt. Nach Buccow's Tode, der sein Haus der Gemeinde vermacht hatte, wurde die Fortdauer dieses Privatgottesdienstes stillschweigend gestattet; und so kam in Gemäßheit

dieser Duldung den katholischen Geistlichen die Verrichtung der Ministerialhandlungen, als der Taufe, Trauung und Beerdigung der katholischen Glaubensgenossen überall nicht zu, sondern mußten letztere solche von dem evangelischen Geistlichen vornehmen lassen. Wollte jedoch einer der dasigen Katholiken, eine solche Handlung von einem katholischen Geistlichen verrichtet haben, so bedurfte er hierzu einer besondern Concession der Landesregierung, welche nur unter der Bedingung ertheilt wurde, daß den evangelischen Predigern die *jura stolae* entrichtet werden sollten. Öffentliche Bestattung mit Gefolg und Leichenpredigt war aber schlechterdings untersagt.

In Göttingen wurde nach Errichtung der Universität den Katholiken ein bloßer Privatgottesdienst gestattet, und zwar nach geschעהener Communication mit den Ständen. Die Geistlichen durften keine Ministerialhandlungen vornehmen; vielmehr standen diese den evangelischen Predigern, (so wie alle *jura stolae*) zu.

Zu erwähnen ist hier noch des Hannoverschen Vicariats. <sup>20)</sup> Veranlaßt wurde es durch das Betreiben des zur katholischen Religion übergetretenen Herzogs Johann Friedrich, welcher den Papst dringend gebeten hatte, zum Besten der katholischen Religion ein kirchliches Oberhaupt für Hannover anzuordnen.

Clemens IX. ernannte zu diesem Zwecke 1667, den Beichtvater des Herzogs, *Maccioni*, zum apostolischen Vicar in Hannover, und erweiterte dessen Wirkungskreis über Bremen, Magdeburg, Mecklenburg, Altona und Glückstadt. Nach dessen Tode wurde *Steno* und dann *Hortensius Maurus* apostolischer Vicar, und nach seinem Ableben 1697 der Bischof von Hildesheim zum apostolischen Vicar der nördlichen Missionen bestellt; hierauf das Vicariat in zwei getrennt, von denen das Hannoversche dem Bischof von *Spiga* über-

---

20) *S. Le Bret*, diss. de missione septentrionali et vicariatu Hannoverano. Tübing. 1792. 4.

tragen ward. Als dieser von Hannover, wo gegen seinen Aufenthalt nachdrücklicher Widerspruch des Geheimenrathscollégii erhoben wurde, nach Italien zurückkehrte, wurden 1722 ein gewisser Mai zum Provicar, 1724 Zwickel, und nach ihm noch mehrere andere zu Vicarien ernannt, zuletzt 1760 von Sierstorf; keinem aber war es, da die Hannoverische Regierung sehr aufmerksam war, vergönnt, in Hannover zu residiren. 1771 wurde hierauf das Hannoverische Vicariat wieder mit der nordischen Mission vereinigt, und zuletzt 1789 der letzte Fürstbischof von Hildesheim, Franz Egon, zum apostolischen Vicar aller nordischen Missionen in beiden Vicariaten ernannt. Die Wachsamkeit der Regierung hat aber stets das Einmischen dieses Vicariats zu verhindern gewußt.

e) Reformirte Gemeinden befanden sich nur zu Hameln, Hannover, Celle, Göttingen und Münden. Die drei erstern verdankten ihren Ursprung der Aufnahme, der am Ende des siebenzehnten Jahrhunderts, durch Religionsdruck in Frankreich und der Pfalz, ausgewanderten Reformirten; später erhielten die Reformirten zu Göttingen und in Münden gleichfalls eine Concession zur Religionsübung; allen diesen Gemeinden ward eine freie, nicht aber in gleicher Maaße eine öffentliche Religionsübung verstattet.

Den Reformirten in Hameln, ward durch ein Privilegium des Herzogs Ernst August vom 1. Aug. 1690, eine freie und öffentliche Religionsübung und zwar nach Art und Gebrauch der französisch-reformirten Kirchen zugestanden; es wurde ihnen ihr eigener Kirchenrath und ihre eigene Kirchen-disciplin gelassen, ohne daß sie deshalb von dem Consistorio zu Hannover oder sonstigen geistlichen Gerichten abhängen sollten. Die Bestrafung der Verbrechen ihrer Geistlichen hatte jedoch der Landesherr sich und seiner Justizkanzlei vorbehalten. Die eingewanderten Reformirten sollten außerdem den eingeborenen Unterthanen gleichgeachtet, und zu allen Dignitäten, Aemtern, Civil- und Militairbedienungen fähig gehalten werden.

Mehrere Beschränkungen belasteten dagegen die Reformirten zu Hannover, wo sich sowohl eine französisch-reformirte, als auch eine deutsch-reformirte Gemeinde befand. Es wurde ihnen zwar eine freie, aber nicht völlig öffentliche Religionsübung zugestanden; daneben aber bestimmt, daß ihnen diejenigen Sachen, welche Glaubenslehren oder die Kirchendisziplin betrafen, so wie dieselben in Frankreich bestanden hatten, überlassen bleiben sollten. Uebrigens behielt sich der Landesherr, und seinen geistlichen und weltlichen Gerichten, die Cognition in Ehe-, Civil-, Criminal- und Policei-Sachen vor. Was die Ministerialhandlungen anbetrifft, so durften die reformirten Geistlichen die Taufe und Trauung nur dann vornehmen, wenn beide Aeltern des Täuflings oder beide Verlobte reformirter Religion waren; war nur einer der Aeltern oder Verlobten dieser Religion, so gehörten diese Handlungen vor den lutherischen Prediger; und selbst im erstern Falle mußten die *jura stolae* dem letztern entrichtet werden.

In Celle, wo gleichfalls eine französisch-reformirte und deutsch-reformirte Gemeinde bestand, hatten sie in Gemäßheit eines Privilegii vom 12. August 1699, auf die deutschen Reformirten am 14. Jan. 1709 ausgedehnt, nur einen Privatgottesdienst. Ihre Geistlichen durften keine Ministerialhandlungen vornehmen, wenn sie nicht in jedem besondern Falle die Erlaubniß dazu von dem lutherischen Generalsuperintendenten erwirkt hatten; auch mußten die *jura stolae* dann stets dem lutherischen Prediger entrichtet werden. Ehestreitigkeiten der französischen Reformirten gehörten vor das Consistorium zu Hannover, die der deutschen Reformirten vor die Landesregierung. Sollte ein neuer Prediger bestellt werden, so hatte die Gemeinde ihn der Landesherrschaft zu denominiren und deren Approbation oder Confirmation zu erwarten. Beide Gemeinden haben sich in der Folge in eine vereinigt. Zufolge jenes Privilegii, sollten sie sich nach dem 1571 zu Emden gemachten, 1619 durch die Dordrechtische Synode bestätigten, und von den Generalstaaten 1651 approbirten Glaubensbekenntnisse richten, „jedoch daß Wir sie zu dem, was Art. 18 derselben de elec-



tione fidelium absque ullo respectu, und Art. 35 de modo praesentiae corporis et sanguinis dominici in sacra coena hinzugethan wird, keinesweges obligiret oder diese passus approbiret haben wollen“.

Die reformirte Gemeinde in Münden erhielt vom Kurfürsten Georg Ludwig unter dem 11. Mai 1708, eine widerrufliche Gnadenconcession dahin, daß den dortigen Reformirten gestattet seyn solle, einen Prediger ihrer Religion zu berufen, durch den sie den Gottesdienst mit Predigen, Reichung des Abendmahls u. s. w. in einem Privathause ohne Aufsehen verwalten lassen könnten.

Tausen, Proclamationen und Copulationen sollten von dem reformirten Prediger aber nur dann geschehen dürfen, wenn die Aeltern des Tauslings oder die Verlobten beiderseits reformirter Religion seyen; doch mußten die jura stolae den lutherischen Predigern entrichtet werden. Oeffentliche Bestattungen sollten nur von den lutherischen Predigern geschehen, und selbigen, so wie bei stillen Beerdigungen, die Gebühren dafür entrichtet werden.

In Göttingen erhielt die reformirte Gemeinde, unter dem 8. Oct. 1753 eine gleichlautende Concession.

Diese fünf reformirten Gemeinden in den Althannoverschen Provinzen, standen und stehen noch mit den reformirten Gemeinden zu Braunschweig und Bückeburg in einer Kirchenvereinigung und werden daher conföderirte Kirchen genannt, welche gemeinschaftliche Synoden zusammenhaben. Einer jeden Kirche werden auf bestimmte Jahre einige Layen als Aelteste oder Diaconen vorgesezt, welche mit dem Geistlichen ein Presbyterium bilden, und dieses hat dann die Aufsicht über die Kirchenzucht und Verwaltung der Kirchengüter. Die Presbyterien stehen unmittelbar unter der Synode, bei welcher auch alle Streitigkeiten über die Religionslehren und gottesdienstliche Einrichtungen, so wie die Beschwerden der Gemeinde über ihre Prediger angebracht werden müssen. Synodalbeschlüsse werden durch die weltliche Obrigkeit in Vollziehung gebracht. Die Zusammenkünfte der Synode hängen von deren Gutdünken ab;

sie besteht aus den Geistlichen und zwei, wenigstens einem der Diaconen, jeder einzelnen Kirche; die Direction kömmt dem für eine jede Synodalzeit durch Stimmenmehrheit erwählten Moderator zu; auch wird jedesmal auf gleiche Weise ein Secretair erwählt. Zufolge der Hannoverischen Synode von 1721 kann im Fall der Noth der Prediger ohne Diacon, oder zwei Diaconen ohne den Prediger erscheinen.

Die Reformirten in den Althannoverschen Provinzen, sowohl der französischen als deutschen Kirche, richten sich nach der **Discipline des Eglises Reformies en France**; insoweit sie nicht durch landesherrliche Verordnungen aufgehoben, oder überhaupt noch bei ihnen in Observanz ist. <sup>21)</sup>

2. Im ehemaligen Hochstifte Osnabrück, welches als säcularisirtes Fürstenthum, vermöge des Reichsdeputationshauptschlusses, an das Haus Hannover 1803 gelangte, bestand, zufolge des Normaljahrs, eine freie und öffentliche Religionsübung für Katholiken und Lutheraner, so daß weder die katholische noch die lutherische Religion als die herrschende angesehen werden konnte. Bestimmt wurde dieses Verhältniß durch die am 28. Jul. 1650 zu Nürnberg, unter Vermittelung des Kaisers und Reichs abgeschlossene sogenannte Immerwährende Capitulation, welche für die Zukunft das Grundgesetz des Landes ausmachte. Nach derselben mußte das Landescollegium, Land- und Justizkanzlei genannt, mit einer gleichen Anzahl Katholiken und Lutheranern besetzt seyn. Für die Lutheraner wurde mittelst Patents des Bischofs Franz Wilhelm ein eigenes **Consistorium Augustanae confessionis** angeordnet; für die Katholiken blieben die Archidiaconatgerichte und das Officialat bestehen. Durch die Säcularisation erloschen die Archidiaconate, und so wurde durch ein Publicandum vom 2. December 1802 verfügt, daß die von denselben zugleich mit ausgeübte weltliche Gerichtsbarkeit über amtsfähige Personen

---

21) a Pufendorf, Obs. jur. Tom. III. obs. 98. Schlegel, Kirchenrecht. Bd. II. S. 170 fgg.

den königlichen Hohgerichten, über Exemte dagegen der Land- und Justizkanzlei und dem, mit dieser concurrente Jurisdiction habenden, Officialate zugewiesen werden solle. Dagegen sollte von da an die katholische geistliche Gerichtsbarkeit von dem Officialatgerichte allein ausgeübt werden, gegen dessen Erkenntnisse aber die Supplication, wobei Actenverschickung von den Parteien in Antrag gebracht werden konnte, oder die Berufung an den König selbst, stattnehmig seyn, in welchem letztern Falle der König versprach, über diese Berufung durch katholische von der Provincialregierung zu ernennende Commissarien in letzter Instanz erkennen zu lassen. Die bisher von den Archidiaconen besorgte Aufsicht über den Lebenswandel und die Amtsführung der katholischen Geistlichkeit blieb den Landdechanten überlassen; die Oberaufsicht dagegen, und die vorkommenden Correctionen, wie auch die Ordnung des Gottesdienstes und die Schulsachen, so wie die Aufsicht über die höhere Geistlichkeit, wurde einer interimistischen außerordentlichen Commission anvertraut; gröbere Excesse oder peinliche Verbrechen katholischer Geistlichen sollten der Provincialregierung angezeigt, und wegen deren Untersuchung und Bestrafung, derselben Verfügung, Namens des Königs gewärtigt werden. Mittelt Publicandi vom 14. April 1814 endlich wurde das Officialatgericht völlig aufgehoben und jener gedachten interimistischen außerordentlichen Commission auch die katholische geistliche Civilgerichtsbarkeit übertragen, und daneben bemerkt, daß die gegen deren Erkenntnisse zur Hand genommenen Rechtsmittel der Supplication nebst Actenverschickung, so wie Berufung an den König fernerhin beständen, über letztere aber durch katholische, von der Regiminalbehörde zu ernennende Commissarien zu erkennen sei. Späterhin hat diese interimistische Commission den Namen eines Consistorii zu Osabrück erhalten. Aber dessenungeachtet bestanden viele Inconvenienzen, indem die Bestimmungen des westphälischen Friedens hier noch weit nachtheiligere Folgen gehabt hatten, als in den meisten andern deutschen Ländern. In einigen Pfarreien gehörten die geistlichen Gebäude einer Confession, zu der sich, nach dem Verlaufe einer so langen Zeit, nur die



wenigsten Eingepfarrten noch bekannt; und dem größern Theile war nur, ein beiden Theilen anstößiger Mitgebrauch verstattet. In einigen Kirchspielen verlangte die ansehnliche Zahl von Eingefessenen, die ein eigenes schickliches Local zum Gottesdienste weder hatten, noch aufzufinden wußten, einen solchen Mitgebrauch, als Nothbehelf; und er ward ihnen verweigert. Kirchliche Neuerungen wurden seit langer Zeit von allen Seiten sehnlichst gewünscht; fanden aber in der vormaligen Reichsverfassung solche Hindernisse, daß die in unaufhörlichen Verwickelungen mit der kaiserlichen Majestät, dem Reichstage, den Reichsgerichten, dem Papste, dem erzbischöflichen Vicariate, dem Domcapitel und den Landständen, stets besangene fürstliche Regierung es durch Unterhandlungen eines halben Jahrhunderts, nicht hatte dahin zu bringen vermocht, daß die in einer katholischen und einer protestantischen Gemeinde bestehenden Mißverhältnisse gegen einander aufgehoben wurden. Auch während der Westphälischen Occupation war nichts geschehen, als, daß durch dieselbe nur der Grundsatz aufgestellt war, wie jeder Eingefessene bloß den Geistlichen seiner Confession bezahlen solle; ein Grundsatz, welcher aber durch bloße Waffengewalt eingeführt, nach Vertreibung der usurpatorischen Regierung wieder zusammenfiel. Reformirte Gemeinden befanden sich dort nicht.

3. Auch im ehemaligen Bisthume Hildesheim, welches zufolge des Pariser Friedens und Wiener Congresses als weltliches Fürstenthum an die Krone Hannover gelangte, bestanden, wenigstens rechtlich, dieselben Verhältnisse zwischen den Bekennern der katholischen und der lutherischen Religion, und zwar in Gemäßheit des Normaljahrs von 1624. Schon bei Gelegenheit der 1643 erfolgten Wiederherausgabe der von den Herzögen zu Braunschweig bis dahin occupirten Hildesheimischen Landestheilen (des sogenannten großen Stifts), versprach der damalige Bischof Ferdinand durch einen dreifachen Revers, die Lutheraner bei ihrer freien und öffentlichen Religionsübung ungefränkt zu lassen; und diese Revers wurden in dem Westphälischen Frieden nochmals ratificirt und auf ewige Zeiten confirmirt. Factisch blieb jedoch, trotz aller geschlossenen Revers und Ver-



gleiche, die katholische Religion die herrschende; die Lutheraner erlitten von Zeit zu Zeit Bedrückungen, und sahen sich die Herzöge, als Schutzherrn der Lutheraner, mehrmals genöthigt, zur Steuer dieser Pflichtwidrigkeiten Truppen einrücken zu lassen. Erst nach der feierlichen Aufhebung des Jesuiterordens fingen auch die Religionsbeschwerden an, aufzuhören und wurde Eintracht und Frieden zwischen beiden Parteien gesicherter; aber dennoch blieben die Lutheraner immer im Nachtheil, indem die Bischöfe in ihren Wahlcapitulationen versprechen mußten, bei Besetzung der Staatsämter nur auf Katholiken Rücksicht zu nehmen, die Lutheraner also in der Regel von denselben ausgeschlossen blieben, so daß, ohne die Auflösung der weltlichen Regierung der Hildesheimischen Bischöfe jene zurückgesetzten Kinder eines und desselben Landes schwerlich auf eine Emanzipation hätten rechnen können <sup>22)</sup>. — Dieses geschah also unter der Preussischen Hoheit. Daneben wurden unter der Westphälischen Regierung die bis dahin bestandenen geistlichen katholischen Gerichte aufgehoben, und unter der Hannoverischen durch ein 1815 errichtetes katholisches Consistorium ersetzt. Auch hatte die Westphälische Regierung den Grundsatz aufgestellt, daß jeder Eingeseffene nur den Geistlichen seiner Confession bezahlen solle; und dieser wurde, da die Abtretung des Fürstenthums Hildesheim durch Friedensschlüsse geschehen war, auch fernerhin von der Hannoverischen Regierung beobachtet. — Reformirte Gemeinden befanden sich im Bisthume nicht.

5. Im Fürstenthume Ostfriesland und dem Harlinger Lande war das Normaljahr den Katholiken sehr ungünstig gewesen; nicht einmal wurde ihnen die Privatübung ihres Gottesdienstes gestattet. Erst durch König Friedrich II. von Preußen, erhielten sie 1746 die freie und öffentliche Religionsübung.

---

22) Koken, über die bischöflichen Wahlcapitulationen, als bisher unbeachtete Quellen der Hildesheimischen Geschichte; im Neuen vaterländischen Archive. 1830. Bd. I. No. 14.

Bis dahin war die evangelische Religion die herrschende, und da sich zwischen der lutherischen und reformirten beständige Kämpfe erhoben, so wurde durch die Concordate vom 7. Nov. 1599, die durch den Osterhusischen Vergleich von 1611 bestätigt wurden, ausgemacht, daß beide Religionen gleiche Rechte haben, jede Gemeinde bei der öffentlichen Religionsübung, die sie hergebracht, gelassen werden, dagegen das Consistorium, jedoch unter Berücksichtigung der Stadt Emdenschen Kirchenordnung, gemeinschaftlich sein solle.

Mennoniten und Herrnhuter erhielten unter der preussischen Regierung, vermittelt eigener Privilegien, Duldung; wiewohl man ihnen nicht die Rechte einer öffentlich aufgenommenen Religionsgesellschaft zugestand. Beachtenswerth sind in dieser Hinsicht die Edicte vom 9. Jul. 1788, 30. Jul. 1789 und 17. Dec. 1801.

6. In der Niedergrafschaft Lingen bildete die reformirte Religion die Hauptreligion; Lutheraner und Katholiken waren gedrückt; ebenso in der Grafschaft Bentheim. Im Herzogthume Aremberg-Meyßen war die katholische Religion die herrschende und kaum dort von Protestanten die Rede. In der Stadt Duderstadt war, vermöge des Normaljahrs, gleichfalls herrschende Religion die katholische, und den Lutheranern kein öffentlicher Gottesdienst gestattet; in der Stadt Goslar endlich, die lutherische Religion die herrschende.

---

## Zweiter Abschnitt.

### Jetziger religiöser und kirchlicher Zustand.

---

#### Erstes Capitel.

#### Im Allgemeinen.

Schon vor Erlassung der Deutschen Bundesacte war die Hannoversche Regierung bemüht, vorzüglich in den neuen Er-

werbungen, die Wunden zu heilen, die das Normaljahr geschlagen hatte, namentlich in dem Fürstenthume Osnabrück, und jene Mißverhältnisse zwischen den katholischen und protestantischen Gemeinden zu heben. Zwar waren die Schwierigkeiten, welche dort wegen der Verwickelungen der Regierung mit den kaiserlichen und geistlichen Autoritäten und dem Reiche selbst Statt fanden, verschwunden; aber die durch die zehnjährige Occupation erschöpften Einwohner vermochten nicht, die Kosten der Einrichtungen aufzubringen, die ihnen so sehr am Herzen lagen. Das dort ohnehin nicht sehr bedeutende geistliche Gut war mit großen Rückständen aller Art aus der Zeit der feindlichen Herrschaft beschwert. Die Regierung trat daher hinzu, und verwendete aus eigenen Mitteln bedeutende Summen, um mehreren Tausenden evangelischer Eingewessenen in den Kirchspielen Belm und Hunteburg eigene Kirchengebäude zu verschaffen. Die verwickelten und an mehreren Orten mit dem **Simultaneo** belasteten Verhältnisse <sup>23)</sup> in vier andern Bauerschaften gemischter Confession, wurden durch zweckmäßige Anordnungen der Pfarrsprengel und durch Zuschüsse aus dem geistlichen Gute gehoben. Auch in dem erworbenen Theile des Eichfelds ward ein auffallendes Uebel geheilt. Zu Duderstadt hatte die protestantische Gemeinde, während der Westphälischen Regierung, einen im Westphälischen Frieden nicht gegründeten Gottesdienst und den Gebrauch einer Kirche erhalten, wodurch gleich anfangs die Gemüther des großen Haufens sehr gereizt waren. Um eine Erneuerung dieser Mißstimmung zu verhindern, wurde das Bedürfniß der protestantischen Gemeinde auf Kosten des geistlichen Guts befriedigt.

Die durch die französische Revolution veranlaßte Zerrüttung der katholischen Kirche, aus der in einem großen Theile Deutschlands Gewissensunruhe und Unzufriedenheit entstanden war, konnte im Königreiche Hannover nur die, in Gefolge des

---

23) Vergleiche über jene Verhältnisse die vielen Streitschriften, in v. Ompeda Neuer vaterländ. Literatur. S. 375 — 379.

Lüneviller Friedens und der Verhandlungen des Jahrs 1813, zugefallenen Bisthümer treffen Auch in diesen war sie bisher weniger fühlbar gewesen, als in andern deutschen Ländern, da der bischöfliche Stuhl zu Hildesheim, und das Generalvicariat zu Osnabrück seit jener Epoche noch nicht erledigt waren. Aber vor dem Eintritte eines solchen Falles mußten die Verhältnisse der jetzt zahlreichen Unterthanen römisch = katholischer Confession zu dem Landesherrn, wo möglich regulirt werden. In Hildesheim hatte die Westphälische Regierung die Sache nach den Grundsätzen des von Napoleon geschlossenen Concordats behandelt, dessen Ausdehnung auf deutsche Länder aber vom Pabste nicht anerkannt war. Man suchte daher mit dem Pabste zu unterhandeln und erwirkte auf diese Weise die päpstliche Bulle vom 26. März 1824 (*Impensa Romanorum Pontificum sollicitudo*), durch welche die katholische Kirche im Königreiche von neuem organisirt wurde, wie sich weiter unten ergeben wird.

Durch die Deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815 Art. 16 wurde nun der Grundsatz ausgesprochen, daß die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien des Deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen könne: es ist jedoch bekannt, daß sich über die Auslegung dieser Bestimmung in mehreren Staaten, wo man zwischen herrschender und geduldeter Confession unterschied, bedeutende Zweifel erhoben haben, indem einige Regierungen den vormals geduldeten Kirchen das Recht einer öffentlichen und freien Religionsübung nicht einräumen wollen, sondern den Glaubensgenossen derselben nur die Gleichheit der rein bürgerlichen und politischen Rechte in Bezug auf ihre Befähigung zur Anstellung im Staatsdienste zugestehen.

Deßhalb wurde jener Artikel durch eine landesherrliche Verfügung vom 28. September 1824 höchst liberal dahin declarirt:

1) daß die verschiedenen Bekenner des christlichen Glaubens völlig gleiche bürgerliche und politische Rechte im Königreiche genießen sollen, und der Begriff von herrschender und



bloß geduldeter Kirche, so wie jede Art eines gegenseitigen Pfarrzwangs unter den christlichen Confessionen aufgehoben sey;

2) daß allen christlichen Religionsparteien eine ungehinderte und freie Religionsübung zustehen solle, und jeder Geistliche nur von den Pfarrkindern seiner Confession die sogenannten Stolgebühren oder andere nur den Eingepfarrten als solchen, obliegende oder Parochiallasten, wie z. B. Quartalopfer, verlangen könne;

3) daß diejenigen Einwohner, welche sich zu einer andern christlichen Confession bekennen, als wozu die ordentliche Parochie des Orts gehört, die Stolgebühren nur an denjenigen Geistlichen ihrer Confession zu entrichten schuldig seyen, dessen Parochie sie bestimmt zugewiesen worden, oder welcher, wenn dieses nicht der Fall wäre, den Parochialact verrichtet habe. Nur in dem Falle sollen Stolgebühren von dem Geistlichen einer andern Confession verlangt werden können, wenn dieser um die Vornahme einer Amtshandlung ersucht war, und solche wirklich vorgenommen hat.

4) Dagegen müssen alle solche, den Kirchen, Pfarren und Schulen gebührende Leistungen, welche auf Höfen, Häusern und sonstigen Grundstücken eines Pfarrbezirks, ohne Rücksicht auf des Besitzers persönliche Eigenschaft als Glaubensgenosse und Eingepfarrter, haften, und die mithin dingliche Lasten sind, auch von jedem Besitzer, selbst wenn er sich zu einer andern Religionspartei bekennt, als wozu die Parochie des Orts gehört, den bisher Berechtigten nach nie vor entrichtet werden.

5) Was endlich die Eintragung der Parochialhandlungen in die Kirchenbücher betrifft, so soll als Regel beachtet werden, daß jeder Pfarrer, welcher die Parochialhandlung verrichtet hat, dieselbe in sein Kirchenbuch einträgt. Hat er aber Taufen, Aufgebote, Trauungen und Beerdigungen in Betreff einer Person vorgenommen, welche weder an des Pfarrers Wohnort noch innerhalb desjenigen Bezirks, welcher diesem außerder als Parochie für seine darin befindlichen Glaubensgenossen angewiesen ist, wohnt, so muß er den Act

- a) in seinem eignen Kirchenbuche nur vor der Linie bemerken, und darf denselben bei den jährlich von ihm aufzustellenden Tabellen nicht mit in Aufsatz bringen. Außerdem ist er
- b) verpflichtet, sofort dem ordentlichen Pfarrer am Wohnorte der fraglichen Person, es sey dieser ihr Pfarrer mit ihr derselben, oder einer andern Confession zugethan, davon eine vollständige Anzeige zu machen, welche letzterer seinem Kirchenbuche einzuverleiben und bei Aufstellung der jährlichen Listen mit zu berücksichtigen hat.

Die Gleichstellung in Bezug auf die politischen Rechte bezieht sich jedoch nur auf die Bekenner der drei christlichen Hauptreligionen; nicht auf die geduldeten Religionsgesellschaften, indem deren politische Rechte nach den frühern, ihnen ertheilten Privilegien und Concessionen auch noch ferner beurtheilt werden.

## Zweites Capitel.

### Kirchliche Verfassung der Lutheraner.

In ihrer Hinsicht waltet die reine Consistorialverfassung vor, indem die in einzelnen Provinzen üblichen Synoden keinen Einfluß auf die Kirchengewalt, als solche, haben. An einem Oberconsistorio ermangelt es noch zur Zeit gänzlich: nur die Provincialconsistorien bilden die geistlichen Oberbehörden für die Landestheile, die ihnen untergeben sind. Ueber ihre Sprengel s. oben Abschn. 1. Cap. 2. Die Sprengel selbst zerfallen in geistliche Inspectionen oder Superintendenturen; in einzelnen Provinzen in Generalsuperintendenturen, und Superintendenturen. Jede Inspection erstreckt sich über mehrere Pfarren. Nur die geistlichen Ministeria in den größern Städten stehen unmittelbar unter dem Consistorio.

Das Consistorium zu Hannover besteht aus einem Director, der weltlich oder geistlich seyn kann, sechs geistlichen und drei weltlichen Consistorialrätthen, einer unbestimmten Zahl von Assessoren, und den nöthigen Secretären.

1) Der Sprengel des lutherischen Consistorii zu Hannover umfaßt sieben Generalsuperintendenturen, nach Maafgabe der ihm untergebenen Fürstenthümer und Landestheile. Geistliche Ministerien befinden sich außerdem in den Städten Hannover, Celle, Clausthal, Einbeck, Göttingen, Goslar, Hameln, Hildesheim, <sup>24)</sup> Lüneburg, Münden, Nordheim, Osterode und Uelzen.

a) Die Generalsuperintendentur des Fürstenthums Calenberg, zerfällt in zwölf Inspectionen, deren jeder ein Specia'superintendent vorgesetzt ist. Die Inspectionen sind Großenberkel mit 8 Pfarren, Börrie mit 10 Pfarren, Neustadt Hannover mit 11 Pfarren, Holtorf mit 6 Pfarren, Teinsen mit 7 Pfarren, Münder mit 18 Pfarren, Neustadt am Rübenerge mit 10 Pfarren, Oldendorf mit 12 Pfarren, Pattensen mit 8 Pfarren, Ronnenberg mit 12 Pfarren, Seelze mit 6 Pfarren, und Wunstorf gleichfalls mit 6 Pfarren.

b) Die Generalsuperintendentur des Fürstenthums Göttingen, umfaßt, außer einer reformirten, neun Inspectionen. Diese sind: Dransfeld mit 8 Pfarren, Göttingen I. mit 12 Pfarren, Göttingen II. mit 9 Pfarren, Göttingen III. mit 8 Pfarren, Hardegsen mit 7 Pfarren, Harste mit 6 Pfarren, Hohnstedt mit 11 Pfarren, Münden mit 8 Pfarren, und Uslar gleichfalls mit 8 Pfarren.

c) Die Generalsuperintendentur des Fürstenthums Grubenhagen und des Harzes, zerfällt in sechs Inspectionen, nämlich Catlenburg mit 6 Pfarren, Clausthal mit 5 Pfarren, Einbeck mit 10 Pfarren, Herzberg mit 7 Pfarren, Osterode mit 8 Pfarren, und Zellerfeld mit 4 Pfarren.

d) Die Generalsuperintendentur des Fürstenthums Lüneburg, Celleschen Theils, umfaßt zwölf Inspectionen, nämlich Blekede mit 9 Pfarren, Burgdorf mit 13 Pfarren, Celle mit 16 Pfarren, Düşhorn mit 7 Pfarren, Ebstorf mit 13 Pfar-

---

24) Ueber die Befugnisse desselben s. das Reglement vom 3 Nov. 1815. bei Hagemann. Samml. der Landesverordn. 1815. S. 908. fgg.

ren, Gifhorn mit 11 Pfarren, Lüne mit 11 Pfarren, Schwarmstedt mit 11 Pfarren, Sievershausen mit 10 Pfarren, Uelzen mit 12 Pfarren, Winsen an der Aller mit 6 Pfarren, endlich Wittingen mit 9 Pfarren.

e) Die Generalsuperintendentur des Fürstenthums Lüneburg, Harburgschen Theils und der Grafschaft Dannenberg, enthält sieben Inspectionen, nämlich Bergen an der Dumme mit 6 Pfarren, Dannenberg mit 8 Pfarren, Fallerleben mit 8 Pfarren, Harburg mit 12 Pfarren, Lüchow mit 14 Pfarren, Salzhausen mit 8 Pfarren, und Winsen an der Lube mit 7 Pfarren.

f) Die Generalsuperintendentur des Fürstenthums Hildesheim umfaßt elf Inspectionen, nämlich Ilfeld mit 11 Pfarren, Bockenem mit 19 Pfarren, Elze mit 11 Pfarren, Markoldendorf mit 7 Pfarren, Nettlingen mit 13 Pfarren, Inspection des Ockerthals mit 8 Pfarren, Peine mit 11 Pfarren, Salzgitter mit 15 Pfarren, Sarstedt mit 11 Pfarren, Großen Solschen mit 10 Pfarren, und Brisbergholzen mit 11 Pfarren.

g) Die Generalsuperintendentur der Grafschaften Hoya und Diepholz, zerfällt in sieben Inspectionen, nämlich Hoya mit 10 Pfarren, Rienburg mit 9 Pfarren, Stolzenau mit 10 Pfarren, Sulingen mit 10 Pfarren, Bilsen mit 6 Pfarren, Weihe mit 7 Pfarren, und Diepholz mit 10 Pfarren.

---

Zunächst unter dem Mediatconsistorio der Grafschaft Hoya und Stein steht die Inspection Ilfeld mit 11 Pfarren.

2) Den Sprengel des lutherischen Consistorii zu Stade, welches aus drei geistlichen und drei weltlichen Consistorialräthen, welche letztere zugleich Mitglieder der Justizcanzley sind, besteht, und dessen Director der jedesmalige Canzleydirector ist, bildet nur eine Generalsuperintendentur für die Herzogthümer Bremen und Verden. Geistliche Ministerien bestehen in den Städten Stade, Buntehude und Verden. Der Sprengel zerfällt in sechszehn Inspectionen, nämlich Inspection des Alten



Landes, mit 9 Pfarren, Bederkesa mit 7 Pfarren, Beverstedt mit 5 Pfarren, Bremervörde mit 5 Pfarren, Hagen mit 6 Pfarren, Harsfeld mit 6 Pfarren, Himmelpforten mit 6 Pfarren, Rehdingen mit 8 Pfarren, Neuhaus mit 6 Pfarren, Osterholz mit 7 Pfarren, Ottersberg mit 5 Pfarren, Rotenburg mit 9 Pfarren, Stotel mit 6 Pfarren, Verden mit 8 Pfarren, Inspection des Landes Wursten mit 9 Pfarren, endlich Zeven mit 6 Pfarren.

3) Den Sprengel des lutherischen Consistorii zu Otterndorf bildet nur eine einzige aus 10 Pfarren bestehende Inspection; eine Generalsuperintendentur ist daher nicht vorhanden. Das Consistorium besteht aus drei landesherrlichen Mitgliedern, zwei geistlichen und drei ständischen (von den Ständen des Landes Hadeln ernannten) Assessoren.

4) Der Sprengel des lutherischen Consistorii zu Osnabrück, welches aus einem weltlichen Director und zwei geistlichen Consistorialrathen besteht, zerfällt in zwei Abtheilungen, ohne daß jedoch jeder ein Generalsuperintendent vorgesezt wäre. Ein geistliches Ministerium ist mit dem außerdem bestehenden städtischen lutherischen Consistorio zu Osnabrück verbunden.

a) Die Osnabrücksche Abtheilung zerfällt in vier Inspectionen, nämlich Osnabrück = Iburg mit 7 Pfarren, Grönnenberg = Wittlage mit 8 Pfarren, Hunteburg = Börden mit 7 Pfarren, und Bersenbrück = Fürstenau mit 7 Pfarren.

b) Die Lingersche Abtheilung besteht nur aus einer Inspection, zu welcher zwei lutherische, eine reformirte, und eine lutherisch = reformirte Pfarre gehören.

5) Der Sprengel des gemischten Consistorii zu Aurich besteht aus zwei Generalsuperintendenturen, einer lutherischen und einer reformirten. Geistliche Ministerien sind in den Städten Aurich, Emden, Esens, Leer und Norden. In der Stadt Emden besteht eine, im Jahre 1544 für die Geistlichen beider Confessionen angeordnete, jetzt aber lediglich auf die Reformirten beschränkte Predigerversammlung, Coetus genannt, welche sich einige Male im Jahre, unter dem Vorsitze des jedesmaligen ältesten Predigers zu Emden vereinigt, und der, außer den

Stadtpredigern, auch die übrigen reformirten Prediger der Provinz sich anschließen können. Die Beschlüsse, welche von dem Coetus in kirchlichen Angelegenheiten gefaßt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Consistorii. Der Coetus prüft die reformirten Candidaten, und auf die denselben ertheilten Zeugnisse über die Fähigkeiten zum Predigtamte, ertheilt das Consistorium, welchem der Coetus untergeordnet ist, die *licentiam concionandi*.

Das Consistorium wird durch die Justizkanzlei, den lutherischen und reformirten Generalsuperintendenten und den ersten Prediger der Stadt Aurich gebildet.

Die lutherische Generalsuperintendentur zerfällt in neun Inspectionen, welche nur nach den Nummern bezeichnet sind. Die erste umfaßt 14, die zweite 10, die dritte 8, die vierte 5, die fünfte 12, die sechste 7, die siebente 3, die achte 11, und die neunte gleichfalls 11 Pfarren.

### Drittes Capitel

#### Kirchliche Verfassung der Reformirten.

Die vier reformirten Gemeinden zu Celle, Göttingen, Hannover und Münden, (denn die zu Hameln ist seit 1830 gänzlich eingegangen) stehen unter der sogenannten reformirten Conföderation oder Synode (Abschn. 1. Cap. 3.), und diese, ihrem Hannoverschen Antheile nach unmittelbar unter dem Staats- und Cabinetsministerio; die übrigen reformirten Gemeinden sind den Provincial-Landesconsistorien untergeben. Nämlich:

1) dem Consistorio zu Hannover, die reformirte Inspection Bovenden mit 5 Pfarren;

2) dem Consistorio zu Stade, die drei reformirten Gemeinden der Inspection Bederkesa;

3) dem lutherischen Consistorio zu Osnabrück, die drei reformirten Gemeinden in der Niedergrafschaft Lingen. <sup>25)</sup>

25) Vergl. die Verordnungen vom 25. Juni 1822 und 13. März 1824.

4) Der Sprengel des gemischten Consistorii zu Aarich, umfaßt dagegen außer den geistlichen Ministerien zu Aarich, Emden, Leer und Norden, eine besondere reformirte Generalsuperintendentur, welche in acht, mit Nummern bezeichnete Inspectionen zerfällt, deren erste 8, die zweite 9, die dritte 10, die vierte 9, die fünfte 6, die sechste 12, die siebente 8, und die achte 10 Pfarren umschließt.

5) Die 14 reformirten Pfarren in der Grafschaft Bentheim stehen unter einer besondern Oberbehörde, nämlich dem Oberkirchenrath der Grafschaft; welcher aus einem weltlichen Director, zwei geistlichen Oberkirchenrathen und zwei weltlichen Assessoren, von denen einer die Actuargeschäfte versieht, der andere Rentmeister ist, besteht. Unter demselben stehen die Orts- oder Niederconsistorien, die bei jeder Pfarre gebildet sind. Uebrigens ist überall die Presbyterialverfassung die Regel.

#### Viertes Capitel.

#### Kirchliche Verfassung der Katholiken.

Mittelft der päpstlichen Bulle vom 26. März 1824 wurden die bischöflichen Sitze zu Hildesheim und zu Osnabrück in der Art wieder hergestellt, daß der erstere völlig wieder besetzt und ausgestattet, auch das Domcapitel daselbst, jedoch nach einer neuen Anordnung, wieder restituirt; die Besetzung und Dotation des letztern aber bis dahin aufgeschoben wurde, daß hinlängliche Mittel hiezu sich ergeben würden. Zugleich ward bestimmt, daß der Kirchensprengel von Osnabrück bis dahin von dem zeitigen Bischof zu Hildesheim, mittelft eines, von demselben anzustellenden Generalvicars für die Spirituellen, regiert werden sollte. Auch wurden die Diöcesen Hildesheim und Osnabrück von neuem bestimmt, und namentlich alle Pfarren, die sonst zu dem Mainzischen Sprengel gehörten, der erstern, diejenigen aber, welche sonst dem Münsterschen Sprengel angehörten, der letztern untergeben.

1) In der Diöcese Hildesheim macht daher die katholische Oberbehörde aus: der Bischof, das bischöfliche Generalvicariat,

und das bischöfliche Commissariat für das Eichsfeld (sonst zum Mainzer Sprengel gehörig), das Domcapitel, und das katholische Consistorium zu Hildesheim.

Das bischöfliche Commissariat für das Eichsfeld (es hat seinen Sitz zu Oberfelde) besteht aus einem Commissarius, drei Commissariatsassessoren und einem Secretair; lauter Geistlichen.

Das Consistorium aus einem weltlichen Director, einem weltlichen und zwei geistlichen Consistorialrärthen, und einem Secretair.

Das Domcapitel endlich aus einem Dechant, sechs Capitularen und vier Vicaren; außerdem stehen bei demselben ein weltlicher Syndicus und Secretair.

Dem Consistorio sind untergeben:

a. die Stadt-Pfarren zu Celle, Göttingen, Goslar, Hannover, Hildesheim und Peine;

b. die 49 Landpfarren im Fürstenthume Hildesheim;

c. die in dem Bezirke des bischöflichen Commissariats für das Eichsfeld befindlichen Pfarren, nämlich:

aa. die Stadtpfarre zu Duderstadt, mit deren Capellaneien;

bb. die Pfarre zu Rörten;

cc. die siebenzehn Landpfarren, nebst ihren Capellaneien.

2) In der Diöcese Osnabrück wird die Oberbehörde durch den Administrator, das bischöfliche Generalvicariat und das katholische Consistorium gebildet. Es besteht aus einem weltlichen und zwei geistlichen Consistorialrärthen.

Demselben sind untergeben:

a. die Stadtpfarren in der Stadt Osnabrück, und 5 Landpfarren im Amte Osnabrück;

b. vier Decanate, nämlich Fürstenau mit 11 Pfarren, Grönenberg mit 5 Pfarren, Iburg mit 7 Pfarren, Börden mit 6 Pfarren. Jedem Decanat ist ein Landdechant vorgesetzt;

c. der erzpriesterliche District in der Niedergrafschaft Rinsen, bestehend aus dem Amte Freren mit 6 Pfarren; und dem Amte Rinsen mit 9 Pfarren. Dem District steht ein Erzpriester vor;



- d. die 24 Pfarren im Herzogthume Aremberg = Meppen, nebst einer Hoya'schen Pfarre, mit ihren Capellaneien;  
 e. die vier Stadtpfarren im Fürstenthume Ostfriesland zu Emden, Leer, Neustadt = Gödens und Norden;  
 f. endlich die acht Pfarren in der Grafschaft Bentheim.

#### Fünftes Capitel.

#### Kirchliche Verfassung der geduldeten Kirchengesellschaften.

Die Rechte der in Ostfriesland geduldeten vier Gemeinden der Mennoniten zu Emden, Leer, Neustadt = Gödens und Norden, richten sich nach den obenaufgeführten Preussischen Edicten. Die Verfassung der Gemeinden selbst ist eine demokratische Theokratie. Aus ihrer Mitte erwählen sie ihre Diaconen, Lehrer und Ältesten, die zusammen das Kirchencollegium ausmachen. Dieses bildet die erste Instanz in allen Kirchen- und Gemeindeangelegenheiten, mit Einschluß der Armenpflege und der kirchlichen Sittenpolizei. Die Ältesten allein sind jedoch nur zur Verwaltung der Taufe und des Abendmals, so wie die Lehrer zur Besorgung der andern Ritualien und zum Predigen ermächtigt. Keiner darf indessen aus dem Studium der Theologie seinen alleinigen Beruf gemacht haben, und jeder muß das ihm aufgetragene Amt ohne Vergeltung übernehmen. Die Berufung von dem Kirchencollegio geht an die gesammte Gemeinde, an welche auch sogleich alle, ihre Verfassung betreffenden Angelegenheiten gebracht werden müssen.

Die Verfassung der Herrnhuter, von denen sich eine geduldete Gemeinde in Neustadt = Gödens befindet, darf als bekannt vorausgesetzt werden.

Außer Ostfriesland, sind in den übrigen Provinzen des Königreichs weder Mennonitische noch Herrnhutische und andere dergleichen Gemeinden geduldet worden, wiewohl die einzelnen Befenner dieser Secten sich stets ihrer ungestörten Hausandacht zu erfreuen gehabt haben. Die in den Kirchenordnungen enthaltenen strengen Vorschriften gegen dergleichen „Sectirer“ sind außer Gebrauch gekommen.

## Dritter Abschnitt.

## Kirchengesetze.

## Erstes Capitel.

## Im Allgemeinen.

Unserm Zwecke nach, können in diesem Abschnitte nur die Territorial-Kirchengesetze, mit Ausschluß der gemeinen Rechte zur Frage kommen; und diese sind nach den Provinzen verschieden. Jede Provinz ist nach den für sie erlassenen Kirchenordnungen u. s. w. zu beurtheilen, möge sie auch einem für mehrere Provinzen und Landestheile bestellten Konsistorio untergeben seyn. Einzelne Kirchenordnungen für einzelne Provinzen sind ganz außer Gebrauch gekommen, wie z. B. die Hoyaische; die städtische Kirchenordnungen gelten nur noch insofern, als sie die Liturgie betreffen, wenigstens ist dieses Regel.

Außer den Kirchenordnungen finden sich noch viele Vorschriften über die kirchliche Verfassung in den Landtagsabschieden, so wie viele einzelne Verordnungen und Rescripte, welche kirchliche Gegenstände betreffen. Sie können hier aber nicht weiter aufgezählt werden, indem es genügen muß, die wichtigsten Kirchengesetze anzugeben.

## Zweites Capitel.

## Kirchengesetze der Lutheraner.

## Erster Abjaz.

## Kirchengesetze im Calenbergischen.

Zu diesen gehören:

1. Das **Corpus doctrinae Julium**. Es enthält die Glaubenslehren, die Liturgie, Vorschriften für die Kirchendiener und Gemeinden und deren Verhältniß zum Staate, so wie eine Kirchenordnung.

Dieses **Corpus** wurde, als Calenberg mit Braunschweig-Wolfenbüttel vereinigt wurde, auf Calenberg extendirt, nachdem darüber mit den Landständen unterhandelt war, und zwar mittelst Rescripts von 1593. Die ältere Kirchenordnung der Herzogin Elisabeth wurde aufgehoben.

2. Die revidirte Kirchenordnung von 1615, welche aber jene von 1569 in dem **Corpus doctrinae** enthaltene ist, da die Revision nur einen Artikel, nämlich den der Taufe, betraf. Sie ist in dem Hannover'schen Landtagsabschiede von 1639 bestätigt, und, wiewohl sie im Wolfenbüttel'schen durch eine neuere ersetzt worden ist, so gilt sie dennoch in den Fürstenthümern Calenberg und Göttingen bis auf den heutigen Tag; mit alleiniger Ausnahme der zum Amte Hannover gehörigen sogenannten Braunschweigischen Gohe (Döhren, Wülfel, Raazen und die Hegidienthors-Gartengemeinde), welche früher einen Theil des Lüneburgischen Amtes Ilten ausmachte, und erst am 12. Mai 1671 mit Calenberg vereinigt wurde. Sie gilt ferner in dem Amte Coppentrübe oder der ehemaligen Grafschaft Spiegelberg, auf dem **Communion-Oberharze**, und in der Grafschaft Hohnstein, vermöge des mit den Grafen von Stolberg 1733 abgeschlossenen Recesses.

#### Zweiter Absatz.

#### Kirchengesetze im Lüneburgischen.

Dazu gehören:

1. Das **Corpus doctrinae Wilhelminum** des Herzogs Wilhelm des Jüngern, welches nur Glaubenslehren umfaßt.

2. Die Kirchenordnung Herzogs Friedrich von 1693. Diese gilt im ganzen Umfange des Fürstenthums Lüneburg und der Grafschaft Dannenberg, außerdem aber im Fürstenthume Grubenhagen, der Grafschaft Hoya; nebst den Aemtern Westen und Thedinghausen, und auf dem Harze, jedoch mit Ausschluß des **Communion-Oberharzes**, in der Grafschaft Diepholz, und in der sogen. Braunschweigischen Gohe bei Hannover, da alle diese Landestheile damals Lüneburgisch waren, und die nachmals

geschehene Veränderung in der Oberherrschaft, die frühern Gesetze nicht aufgehoben hat.

#### Dritter Absatz.

##### Kirchengesetze im Lauenburgischen.

Für die dem Königreiche verbliebenen Theile des Herzogthums Lauenburg besteht die fürstliche Kirchenordnung von 1585, welche 1651 mit einigen Abänderungen von neuem publicirt wurde.

Im Lande Hadeln ist dagegen noch immer die alte Kirchenordnung des Herzogs Magnus von 1526 in Gebrauch; so wie denn auch das Glaubensbekenntniß von 1590, als *Corpus doctrinae* gilt.

#### Vierter Absatz.

##### Kirchengesetze für Bremen und Verden.

Eine Kirchenordnung für diese beiden Herzogthümer existirt nicht; wir haben nur einzelne Verordnungen in Kirchensachen, die dort zur Anwendung kommen<sup>26)</sup>

#### Fünfter Absatz.

##### Kirchengesetze im Hildesheimischen.

In dem Hildesheimischen gilt die Calenbergische Kirchenordnung<sup>27)</sup>, da dieselbe während der Stiftsfehde in dem sogenannten großen Stifte publicirt, in dem kleinen Stifte solches aber durch Reccessse bestimmt war. Indessen haben die evangelischen Stände die Vollziehung jener Reccessse nie erwirken

26) Gesammelt und in eine systematische Ordnung gebracht, vom Regierungsekretair Wolf. Stade 1809. 8. unter dem Titel: «Systematischer Auszug sämmtlicher für die Herzogthümer Bremen und Verden emanirter Verordnungen. Erster Theil. Kirchliches Fach». oder: «Handbuch für Geistliche, oder system. Auszug u. s. w.»

27) Vergl. meine Praktischen Erörterungen. Bd. I. No. 7.



können, und so ist erst durch die Verordnung vom 28. April 1815 die Gültigkeit jener Kirchenordnung auch für das sogenannte kleine Stift förmlich ausgesprochen worden.

#### Sechster Absatz.

##### Kirchengesetze im Osnabrückischen.

Auch hier fehlt es an einer Landeskirchenordnung; nur einzelne Verordnungen gelten über kirchliche Gegenstände.

#### Siebenter Absatz.

##### Kirchengesetze in Ostfriesland.

An einer Kirchenordnung für die Lutheraner fehlt es gleichfalls; bei Beurtheilung kirchlicher Angelegenheiten wird vorzugsweise auf die Bestimmungen des allgemeinen preussischen Landrechts gesehen.

#### Drittes Capitel.

##### Kirchengesetze der Reformirten.

Für die vereinigten reformirten Kirchen in den Althannoverschen Provinzen gilt die auch in französischer Sprache erschienene: „Kirchenordnung und Glaubensbekenntniß der Reformirten in denen Chur- und Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Landen. Heidelberg 1711. 4.“

Die Reformirten in Ostfriesland richten sich theils nach der Kirchenordnung der Stadt Emden, theils und vorzüglich nach den Beschlüssen der Dordrechtischen Synode; diejenigen in der Niedergrafschaft Lingen und der Grafschaft Bentheim, aber nach diesen letztern Beschlüssen. Für Bentheim besteht außerdem die Bentheimische Kirchenordnung von 1708, deren ersten 10 Paragraphen der compromissarischen Entscheidung oder des sogenannten laudi regii vom 11. Nov. 1701 jetzt gänzlich aufgehoben sind. Die Reformirten endlich in den ehemals Hessischen Landestheilen sind nach der Hessischen Kirchenordnung, namentlich den Consistorialordnungen von 1600

und 1657 zu beurtheilen; nur daß die Bestimmungen derselben in sofern sie Dotations- und Alimentationsfachen, die aus außerehelichen Schwängerungen entspringen, zur Competenz der geistlichen Gerichte verwiesen haben, durch die Verordnung vom 24. Juni 1829 aufgehoben sind.

#### Viertes Capitel.

### Kirchengesetze der Katholiken.

Hierzu möchten die Synodalbeschlüsse und Statute der einzelnen Bisthümer, denen sie untergeben waren, zu rechnen seyn; namentlich die *Acta synodalia ecclesiae Osnabrugensis* und die *Agenda Hildesiensis*.

#### Fünftes Capitel.

### Kirchengesetze der geduldeten Kirchengesellschaften.

Die Mennoniten richten sich nach dem Glaubensbekenntniß, welches Cornelis de Ris entwarf, und im Jahre 1769 von den Gemeinden bestätigt worden ist; die Herrnhuter nach dem von dem Grafen von Zinzendorf entworfenen.

(Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

## C.

### Ueber das Zehndrecht, eine historisch = dogmatische Abhandlung.

Von Dr. Steiner,

Größherzoglich Hessischen Hofrath und Historiographen des Hauses und Landes,  
mehrerer gelehrter Gesellschaften Ehrenmitgliede.

(Fortsetzung.)

Ich muß hier meine Abhandlung unterbrechen, um den geneigten Leser auf einen Gegenstand des Zehndrechtes zurück-

zuführen, dessen Auseinandersetzung früherhin nicht in meinem Plane lag, nun aber, wegen seines practischen Werthes, von so großer Wichtigkeit ist, daß ich ihn nicht ohne Vorwurf übergehen darf. Er betrifft die Ablösung, Verwandlung und Aufhebung des Zehnds und damit in genauer Verbindung, die verschiedenen, sich grade gegenüberstehenden Ansichten der angesehensten Geschichtsforscher unserer Zeit von dem Ursprunge dieses Instituts.

Der gelehrte Streit ging von Baden aus. Schon im Jahre 1819 fanden bei den Badischen Landständen interessante Verhandlungen wegen Ablösbarkeit des Zehnds statt. Die Motionen gingen jedoch nicht gegen das Interesse der Zehndherrn, weil diese Abgabe im Grunde nur unter einem andern Namen bestehen bleiben sollte. Damals untersuchte man also den Ursprung des Zehndrechts in Germanien, nicht so genau. Als aber im Jahre 1831 der Abgeordnete von Rottbeck eine Motion wegen Abschaffung und gänzlicher Aufhebung der Zehnden bei den Landständen machte und diese in einer Rede zu begründen suchte, worin er bis auf den Ursprung derselben seinen Augriff hinausführte, da wurde dieser Gegenstand nicht allein für Baden, sondern auch für die übrigen Staaten Deutschlands wichtig in seinen Folgen. Was in den Lehrbüchern und Urkundenwerken über das Zehndrecht bisher vergraben und oft vergessen war, wurde nun hervorgesucht, beleuchtet und durchforscht und es bewährte sich die alte Regel, daß die Geschichte auch jeden Antheil, von einem Zeitalter auf das andere, äußere.

Gegen Professor Dr. von Rottbeck trat nun Professor Dr. Birnbaum mit einer gehaltvollen gelehrten Schrift über den Ursprung des Zehndrechts auf und Geheimrath Dr. Zacharia zu Heidelberg, theilte in einer weiter erschienenen Schrift über Aufhebung, Ablösung und Umwandlung des Zehnds, seine Ansichten mit. Die Ansichten dieser drei Männer sind verschieden. von Rottbeck und Birnbaum stehen in ihren Meinungen vom Ursprung des Zehnds scharf gegen einander über. Jener behauptet dessen Entstehen aus

dem öffentlichen Rechte und damit die Möglichkeit einer Zehndabschaffung durch Gesetz; dieser sucht mit vieler Gelehrsamkeit darzuthun, daß der Zehnd nur privatrechtlicher Natur sey, mithin ohne Eigenthumsverletzung gesetzlich nicht aufgehoben werden könne.

Zachariä, der die Aufhebung, Ablösung u. des Zehnds nach dem neuesten Zustand abgemessen haben will, tritt, was den Ursprung betrifft, in die Mitte dieser Meinungen, und sagt ganz wahr, jedoch ohne Beweis, Seite 27 seiner Schrift, „geschichtlich steht der Satz als allgemein geltender fest, daß die Zehnden ihrem Ursprung nach sehr verschiedener Art waren. Thatsache ist es überdies, daß in allen deutschen Staaten die Zehnden theils Staats-, theils Privateigenthum sind, und in wie fern sie die letztere Eigenschaft haben, ebenso, wie andere nützliche Rechte aus einer Hand in die andere übergehen.“

Als ich bei der erst kürzlich vorgenommenen Lectüre dieser Schriften die Zachariä'sche Meinung gewann, und die Beweise hierzu unter andern auch selbst in Birnbaum's gelehrter Schrift fand, erkannte ich bald, daß der Faden meiner Abhandlung über das Zehndrecht abgebrochen werden müsse. Eine ausführliche, weit über die Grenze der Anlage derselben hinausreichende Darstellung von der ursprünglichen Beschaffenheit des Zehnds, schien mir ein nützlicher Beitrag zur Literatur dieses von berühmten Männern angeregten und bearbeiteten Gegenstands zu seyn, zumal für die Tendenz dieser Zeitschrift geeignet.

Für meine Ansicht liegen die Materialien noch unbearbeitet vor. Ich darf es daher unternehmen, alle zu benutzen und nach meinem Ziele zu streben.

Unbefriedigt durch das, was ich vom Ursprunge des Zehnds gelesen habe, wünsche ich mir eine klare Ueberzeugung, die ich treu und in einer gehörigen Uebersicht mittheilen will.

Was Hugo Grotius, van Espen, Böhmer, Burmann, Treutlinger über den Ursprung des Zehnds angedeutet, haben Niebuhr, von Savigny, Möser, von Rotteck, Birnbaum, Zachariä, Mittermaier, Dürr, Rues,



Mahlmann, Warsche, Müller, Babo, Rau, Rege-  
nauer, Weindel, Leichtlein, Brauer und Andere weiter  
ausgeführt. Viele Urkunden sind noch unbenutzt. Die Lehre vom  
Ursprunge des Zehnds hängt mit dem römischen und deutschen  
Colonatswesen eng zusammen; hier auch noch vieles Dunkel  
und noch keine gründliche Ueberzeugung. Auch das canonische Recht  
verhüllte die wahre Beschaffenheit des Zehndursprungs Jahr-  
hunderte hindurch, und entstellte die Sache oft geflissentlich.  
Hier ist vorzüglich der Keim der Schwierigkeit und die histori-  
sche Regel anwendbar *falsa veris discernere*. Die Wissen-  
schaft fordert daher noch immer mehr Beiträge.

Einen Versuch werde ich in nächstfolgenden Hefte dieser  
Zeitschrift liefern.

---

## D.

Ueber die Admission der Postulirten,  
mit besonderer Rücksicht auf die heutigen Ver-  
hältnisse in Deutschland.

Von H. P. Lippert.

---

Die Postulation eines Subjects zu der erledigten Pfründe  
(*postulatio ad beneficium*), enthält nach dem heutigen Be-  
griffe bekanntlich eine außerordentliche Wahl. Jene Hand-  
lung bietet nur die Verschiedenheit von der gewöhnlichen Wahl  
(*electio ad beneficium*) dar, daß die Wahlberechtigten eine  
Person zum Beneficium zu befördern beabsichtigen, welche hierzu  
wegen eines ihr entgegenstehenden kanonischen<sup>1)</sup> Hindernisses, ehe

---

1) Doch kann man den Namen *postulatio* passend auch der Wahl  
beilegen, die auf ein Subject fällt, welchem eine Eigenschaft man-  
gelt, die nicht nach der kanonischen Gesetzgebung, sondern nach  
anderen Gesetzen erfordert wird.

sie hiervon Dispensation erhalten hat, nicht gelangen kann. Da die Wähler hier nicht —, wie in dem Falle, in welchem sie eine Person, deren Einweisung in die fragliche Pfründe nichts entgegensteht, zu dieser zu befördern suchen, — das Recht haben, zu verlangen, daß der Gewählte die Pfründe erhalte, so bedienen sie sich bei einer solchen Wahl des Wortes „*postulo*“ statt „*eligo*“, um hierdurch bloß den Wunsch anzudeuten, daß dem Bezeichneten die Stelle zu Theil werden möge. Ist dann die erforderliche Anzahl Stimmen auf den nicht Fähigen gefallen, und hat dieser unter der Voraussetzung, daß ihm Dispensation gegeben werde, sich zur Annahme der Pfründe bereit erklärt, so wenden sich die Wahlberechtigten an den Obern, welcher nach den Gesetzen Dispensation von dem fraglichen Impedimente, und die Confirmation einer Wahl zu ertheilen berechtigt ist, mit dem, durch Angabe der Gründe, welche sie zu dieser Wahl bestimmten, motivirten Gesuche, dem Gewählten Dispens zu verleihen, und ihn zur Pfründe gelangen zu lassen.

Daß die Ertheilung der Befreiung von dem in Rede stehenden Hindernisse, im Allgemeinen reine Gnadensache sei, nehmen die Canonisten einstimmig an. Allein eben so einstimmig ist die Behauptung, daß der zur Dispensation befugte Obere dann verbunden sei, solche ergehen zu lassen, wenn durch Zulassung des Postulirten zu der Stelle, wenigstens ein bedeutender Vortheil für die Kirche erzielt werde. Diese Verbindlichkeit des Obern zur Dispensation, leitet man aus dessen Pflicht für das Wohl der Kirche zu wachen und dasselbe zu wahren, ab. Man geht sogar so weit, zu behaupten, der kirchliche Obere, welcher sich dessen ohngeachtet weigere, den Postulirten zur Pfründe zuzulassen, verlege die Postulirenden, und könne auf deren Beschwerdeführung bei seinem Vorgesetzten, von diesem angehalten werden, Dispens zu ertheilen. Dieser Grundsatz soll nur dann eine Ausnahme erleiden, wenn die Admission zur Pfründe dem Papste zukommt, weil derselbe keinen Obern in der Kirche habe.

Sobald also der Papst zur Admission befugt erschiene, wäre dieselbe ohne alle Ausnahme reine Gnadensache<sup>2)</sup>.

Daß es viele Fälle geben könne, in welchen es das kirchliche Interesse erheischt, ausnahmsweise bei Jemand von einem kanonischen Hindernisse, wodurch er von Bekleidung einer bestimmten Pfründe, ausgeschlossen wird, zu abstrahiren, weil die Vortheile, welche für den kirchlichen Zweck hierdurch entspringen, höher angeschlagen zu werden verdienen, als die Nachtheile, welche durch die Nichtanwendung des Gesetzes auf diese Person, für die Auctorität des Gesetzes selbst erwachsen, — wird Niemand läugnen. Dispensationen verursachen dem Gesetze Wunden; allein — wenn dadurch größere Nachtheile vermieden, oder ungleich wichtigere vortheilhafte Ergebnisse für die Kirche, vorbereitet werden, so erscheinen sie als hinreichend gerechtfertigt. Es mag hierin allerdings sogar ein bedeutender Wink für den Gesetzgeber liegen, die Ertheilung einer Dispensation nicht bloß als Gnadensache zu betrachten; sondern, namentlich aus Rücksichten für das allgemeine Wohl, dem zur Dispensertheilung berechtigten Obern die rechtliche Verbindlichkeit aufzuerlegen, wenn wirklich nach genauer Prüfung des Falles die Ertheilung der Dispens im Interesse der Kirche zu betrachten, sie folgen zu lassen; und dabei weiter zu bestimmen, daß bei Verweigerung einer solchen, an den Vorgesetzten

---

2) Hierüber: Franc. Florens, tractatus de postulatione, in ejusdem operum Tom. I. Parisiis 1679. pag. 107 i. f. Fagnanus, comentaria in Decretalium Lib. I. Tit. V. cap. 5. no. 65. Duarenus, de sacris ecclesiae ministeriis et beneficiis Lib. V. cap. 2, spricht sich hierüber nicht bestimmt aus. Dagegen ferner: J. H. Boehmer, J. E. P. Tom. I. Lib. I. Tit. V. §. 5. Neller, collectio methodica ss. canonum de postulatione praelatorum. Trevir. 1756. in Schmidt, thesaurus jur. eccles. Tom. II. pag. 755. de Schenk, institut. jur. eccl. §. 492. Frey, kritischer Commentar über das Kirchenrecht, fortgesetzt von Scheil, Theil IV. Abtheil. II. S. 745. Helfert, von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Beneficien. Prag 1828. S. 61. a. C. Müller, Lexikon des Kirchenrechts, Band IV. S. 374.

Recurs genommen werden könne. Hier soll indessen dies nicht näher geprüft werden, da der Zweck dieses Aufsatzes nur dahin geht, zu entwickeln, daß die vorhin als gängig bezeichnete Ansicht unserer Canonisten: sobald für die Admission des Postulirten das Wohl der Kirche spreche, sei der Obere rechtlich verpflichtet, solche zu ertheilen, und könne im Weigerungsfalle von seinen Vorgesetzten hierzu angehalten werden, — aus den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sich nicht begründen lasse. Da es sich sonach nur *de lege condita* handelt, so mögen gleich die hierher gehörigen Gesetzesstellen, auf welche man zum Theile zur Begründung jener Meinung sogar sich berufen hat, erwähnt und in Betracht genommen werden.

## I.

Die erste<sup>3)</sup> Stelle, welche zu unserem Zwecke eine Berücksichtigung verdient, ist ein Rescript Innocenz III. an die Domnherrn in Ravenna, vom Jahre 1204, das **cap. 3. X.**

---

3) Das **cap. 1. X. de postulatione I. 5.**, auf welches man zur Begründung der gängigen Meinung ziemlich allgemein zuerst sich beruft, glaube ich darum nicht näher berühren zu müssen, weil hier nicht von einer Zulassung des Postulirten aus Gründen für das öffentliche Wohl die Rede ist, sondern gerade im Gegentheil die Postulation deswegen verworfen wurde, weil der postulirte Bischof eine Nichtachtung des Interdicts sich hatte zu Schulden kommen lassen, — s. h. Franc. Florens, tractatus de postulatione in ejusdem operum. Parisiis 1679. Tom. I. p. 105 et seq. — daher für unsere Frage hieraus nichts sich ergibt, wie aus nachstehenden Worten deutlich erhellt: «Ad haec in B. Petro: (et infra) Cumque de facili non possetis in unum locum et propositum convenire, sed ad nos fuisset ab aliquibus appellatum: tandem convenientes in unum, Altissiodorens. Episcopum in Archiepiscopum postulastis. Postulationem vestram per magistrum R. Praecentorem vestrum, et per Abbatem S. Petri exponentes, et petentes, ut faciendae translationi pium praerberemus assensum. Verum, quoniam antequam idem magister ad sedem Apostolicam accessisset, nobis quasi pro certo constabat, quod idem Episcopus interdicti sententiam non servasset, quod etiam idem magister



de postulatione praelatorum I. 5. dessen Worte folgende sind:

non negavit, in fratrum nostrorum praesentia requisitus a nobis, in ipsius Episcopi excusationem allegans, quod sententiam latam servare nullatenus tenebatur, quae ad ejus notitiam, nec per literas nostras, nec per Card. tunc Apost. sed. Leg. qui eandem sententiam promulgârat, nec per deputati ad hoc executores mandatum vel literas pervenisset: (*et infra*) Quod nec sufficit, imo nec proficit ad excusationem praedicti Episcopi, cum Cardinalis idem sententiam interdicti praesentibus multis solenniter ac publice promulgavit: et eadem interdicti sententia in regno Francorum jam multis publice coeperit observari; nec sit necessarium, çum constitutio solenniter editur, aut publice promulgatur, ipsius notitiam singulorum auribus per speciale mandatum vel literas inculcare: sed id solum sufficit, ut ad ejus observantiam teneatur, qui noverit eam solenniter editam, aut publice promulgatam: cum et contra quosdam, qui Sardicen. Concilium non servabant, tanquam illud non habuerint, aut perceperint, canonica tradat auctoritas, quod eis non facile facultas credendi tribuitur: cum idem penes illos in suis regionibus actum fuerit et receptum. Nec valet, quod in Altissiodoren. diocesi dictus Rex terram propriam dicitur non habere, cum nos terram totam Regis ipsius subjici mandaverimus interdicto; et Cardin. nostrum interpretatus mandatum, in terram illam sententiam promulgaverit, quae Regi tunc temporis adhaerebat: (*et infra*) Sed inde liquido constat, saepe dictum Episcopum sufficienter excusari non posse, quod suam metropolitanam Ecclesiam generalis interdicti sententiam et recepisse noverat, et servare. (*et infra*) Nos igitur, qui secundum Apostolum prompti sumus inobedientiam omnem ulcisci, ejusdem Episcopi Altissiodoren. inobedientiam attendentes, ne nil obedientia prodesse videtur humilibus, si contemptus contumacibus non abesset: cum juxta canonicas sanctiones quaedam sint culpa, in quibus culpa est relaxare vindictam, postulationem hujusmodi non propter postulantem Ecclesiam, sed propter postulatam personam repulimus, ut indignam. Licet autem ex eo quod hominem, qui vestro non conveniebat proposito, postulastis, cum vos interdicti sententiam servaretis, et ipse eam contemneret observare, permissa vobis facile abusi fueritis potestate; ac ideo vos ea non immerito privare possemus: de solita tamen benignitate concedimus, ut vobis per postulationem idoneam, seu electionem canonicam de persona congrua consulatis.»

«Bonae memoriae Guil. Archiepiscopo vestro viam universae carnis ingresso, quidam vestrum sanctae Praxedis Presbyterum Cardinal. quidam vero Imolen. Episcopum postulaverunt: (*et infra*) Nos igitur, auditis, quae de facto, et de jure fuerant allegata, plenius etiam pro utralibet partium curavimus allegare: consideravimus vero, quod ejusdem Cardinalis praesentia utilior sit non solum Romanae, sed etiam Ecclesiae generali, tam apud Apostolicam sedem, quam apud Ecclesiam Ravennatem: unde non immerito praeferentes speciali utilitati communem, et minori majorem, praedictum Cardinalem postulationi vestrae non duximus concedendum. Attendentes autem ex altera parte, quod praedictus Episcopus *Cenolensis*, a minori quam tertia parte fuerit postulatus: et quod Apostolica sedes postulationes hujusmodi non consueverit in tanta divisione, ac contradictione recipere: cum etiam quando aliquis ab aliis unanimiter postulatur, ad admittendam postulationem eorum, non tam ex justitia, quam ex gratia moveatur, postulationem ipsius non duximus admittendam.»

Mandantes, quatenus cum his, qui vocem in electione habere noscuntur, per electionem, postulationem seu nominationem canonicam in personam idoneam convenire curetis.“

Hierzu bemerkt denn die Glosse<sup>4)</sup>: der die Admission des Postulirten versagende kirchliche Obere könne „si tamen justa causa exigit, percelli per superiorem“ mit Berufung auf cap. 17 X. de jure patronatus III, 58<sup>5)</sup> welches die Verordnung

4) ad verbum: gratia.

5) «Nullus laicus decimas, aut ecclesiam, aut quicquid ecclesiastici juris est, sine concessione sui Pontificis monasteriis vel canonicis conferat. Et si quis Episcopus improbitatis vel avaritiae causa consentire noluerit, romano Pontifici nunciatur: et quod offerendum est, tunc ejus licentia offeratur».

enthält: daß kein Laie, als Patron einer Kirche, ohne Genehmigung des Bischofs eine Versenkung der zum Beneficium gehörenden Zehnten, oder der Kirche selbst, oder von sonst etwas der Kirche Zugehörigem an ein Kloster oder Stift sich erlauben dürfe; wenn aber der Bischof aus verwerflichen Gründen, oder gar aus Habsucht die Ertheilung des Consenses vorenthalte, der Patron an den Papst sich wenden solle, der dann *causa cognita* den Consens geben werde. Eine rechtliche Verbindlichkeit des Bischofs, Schenkungen der bezeichneten Art, wenn gegen solche nicht ebenfalls rechtliche Gründe sprechen, zu bestätigen, bezweifelt Niemand. Allein für unsere Frage folgt hieraus schon darum nichts, weil eben es erst noch darzulegen ist, daß eine rechtliche Verbindlichkeit des Bischofs existire, unter gewissen Umständen, die Postulation zu genehmigen. Darauf fährt die Glosse weiter fort: der Obere werde auch indirekt dadurch, den Postulirten zuzulassen, genöthigt, daß er sonst, falls der Postulirte geeignet erscheine, gehalten sei, demselben ein anderes und zwar dem, welches er ihm verweigert habe, möglichst ähnliches Beneficium zu übertragen, sich auf **cap. 29. X. de jure patronatus III, 58** stützend. Dies Rescript setzt fest, daß der Bischof, welcher sich, und zwar feindselig weigere, dem von dem Kirchenpatrone in Vorschlag Gebrachten, obgleich er fähig erscheine die Stelle zu erhalten, diese zu überweisen, wenn inzwischen ein Nachpräsentirter die Stelle erhalten, verbunden sei, dem Ersteren ein dem ihm vorenthaltenen Beneficium möglichst gleichkommendes zu übertragen, damit dieser hierdurch entschädigt werde.

Der Bischof ist allerdings rechtlich verbunden, dem Präsentirten, sobald dieser wirklich mit den zur Bekleidung des fraglichen Kirchenamtes erforderlichen Eigenschaften ausgerüstet ist, dasselbe zu übertragen, und da er im Unterlassungsfalle widerrechtlich handelt, steht unzweifelhaft sowohl dem Präsentirten, als dem Patrone es frei, den Recurs an den Vorgesetzten des Bischofs zu nehmen. Allein ebenso einleuchtend ist es, daß diese Verordnung, so wie die erstere, schon darum gar kein Argument für die Beantwortung unserer Frage darbieten könne,

weil es sich erst darum handelt, ob der Bischof rechtlich verpflichtet sei, den Postulirten wegen eines aus dessen Zulassung zur Pfründe entspringenden Nutzens für die Kirche, zu admittiren.

Wenn also auch aus dem Inhalte beider von der Glosse allegirter Gesetzesstellen an und für sich zur Entscheidung der zu beantwortenden Frage etwas sich entnehmen liese, so könnte doch hier immer nur auf Grundlage einer *petitio principii* davon Gebrauch gemacht werden.

Nachdem gezeigt worden ist, daß die Stützen, welche die Glosse, — auf die man sich zur Vertheidigung obiger Ansicht besonders beruft, — für ihre Meinung zu haben glaubte, nicht existiren, soll nun eine Beleuchtung des angeführten *cap. 3.* selbst, in welchem die Vertheidiger jener Meinung ebenfalls einen Haltpunkt finden wollen, folgen.

Allerdings sagt in demselben *Innocens III.* daß er deswegen die von einigen Domherrn ausgegangene Postulation des fraglichen Cardinals (*Suffridus* oder *Soffredus* 6) zum Erzbischofe von Ravenna, nicht (durch Dispensation) genehmige, weil derselbe in seiner gegenwärtigen Stellung mehr für das Wohl der Kirche wirken könne 7), denn als Erzbischof von Ravenna. Keineswegs aber ist hierdurch zugleich ausgesprochen, daß der Papst überhaupt dann, wenn die Zulassung eines Postulirten zu besonderem Heile der Kirche gereiche, dieselbe ertheilen werde; denn die Angabe des Grundes, der *Innocens III.* bestimmt hatte, dem Ansuchen der Postulirenden nicht zu deferiren, ist offenbar bloß deswegen geschehen, um diesen zu zeigen, daß er nur aus Rücksichten für das kirchliche Interesse ihrer Bitte nicht entsprochen habe. Noch viel weniger läßt sich

---

6) *Fr. Florens l. c. p. 107.*

7) *Suffridus* war nämlich beauftragt, für die Beförderung der Expedition zur Eroberung des heiligen Landes — eine Lieblingsidee *Innocens III.* — zu wirken, und bestimmt, mit dem Heere dahin zu ziehen. Dieß erhellt schon aus dieser Decretale in ihrer unverstümmelten Gestalt. *S. h. Fr. Florens, l. c. p. 107,* und *Gonzalez-Tellez, Com. in Decr. lib. I. Tit. V. cap. 3.*



hieraus das Princip ableiten, daß in einem solchen Falle ein dem Pabste untergeordneter kirchlicher Obere die Zulassung nicht versagen dürfe, und wenn er dies thue, von Seiten der Postulirenden Recurs an dessen Vorgesetzten genommen und jener von diesem zur Ertheilung der Admission genöthigt werden dürfe.

Was die Unzulässigkeit der in dem cap. 3. weiter in Frage kommenden Postulation des Bischofs von Imola (Maynardinus<sup>8)</sup>) angeht, so erscheint diese für uns von keinem Interesse. Derselbe hatte, wie aus der Stelle klar sich ergibt, nicht einmal die nöthige Anzahl Stimmen erhalten. Allein desto wichtiger erscheint die Bemerkung Innocens III.: daß der päpstliche Stuhl sogar dann, wenn Jemand einstimmig postulirt worden, nicht rechtlich verbunden sei, denselben zu admittiren, sondern die Admission auch in diesem Falle als ein Akt der Gnade sich darstelle.

Schon aus dieser Stelle erhellt also, daß die Admission des Postulirten nur aus dem Gesichtspunkte der Ertheilung einer Gnade, keineswegs als die Erfüllung einer rechtlichen Verbindlichkeit anzusehen sei; und da hier ohne Ausnahme die Zulassung eines Postulirten als Gnadensache erklärt ward, so wäre es offenbar eine willkührliche Annahme, wenn man die Fälle hiervon ausgeschlossen hielte, in denen durch Admission des Postulirten voraussichtlich große Vortheile für die Kirche erzielt werden.

Hierher gehört ferner ein Rescript desselben Pabstes vom Jahre 1211 in cap. 3. X. eodem, dessen Inhalt folgender ist:

„Postulationem, quam celebrastis: (et infra) Licet ergo per postulationem hujusmodi nullum jus sit alicui acquisitum, ideoque sine praejudicio alicujus postulationem potuissimus repellere memoratam: ut tamen vobis de speciali gratia consulamus, ita duximus

---

8) Gonzalez-Tellez Com. l. c.

providendum, quod per procuratores idoneos, ad omnia sufficienter instructos, nostro vos conspectui praesentetis, quatenus utraque parte praesente, quod justum fuerit, decernamus.“

In diesem an die Domherrn zu Gran gerichteten Rescripte sagt Innocens III., daß durch Verwerfung einer Postulation Niemand in seinem Rechte gekränkt werde. Deswegen hätte er auch im vorliegenden Falle die geschehene Postulation geradezu verwerfen können. Um jedoch dem erzbischöflichen Domkapitel eine besondere Gunst zu erweisen, fordere er die Postulirenden auf, gehörig instruirte Bevollmächtigte nach Rom zu schicken, worauf in dieser Sache seine Entscheidung ergehen solle.

Es ist also in diesem Rescripte von Innocens III. wiederholt ausgesprochen worden, daß die Zulassung des Postulirten als reine Gnadensache zu betrachten, und zwar ohne daß Innocens III. diesem Grundsatz irgend eine Beschränkung beifügte.

Eine dritte hier zu berücksichtigende Verordnung ist eine Constitution Nicolaus III. von 1278 in cap. 16. de elect. et elect. potest. in VIto L. 6. von der ich nur die an die Postulationen sich beziehende Stelle — der größte Theil der Constitution handelt über die Wahl — hier beifüge:

„Denique cum ad postulationem concordem vel discordem procedi contigerit, et aliqui patientes in ordinibus vel aetate defectum, vel his similes postulentur, (non qui aliis Ecclesiis alligati, liberum non habent sine nostra permissione volatum: circa quos taliter alligatos, nihil de veteris juris abservantia immutamus) postulos hujusmodi et postulantes eosdem, ea moderata districtione perstringimus, ut eo salvo, quod postulati hujusmodi, nec suis postulationibus praestare consensum, nec (ut de electis dictum est) exhibere expensas aliquibus teneantur: sed postulantes ipsi concorditer vel discorditer expensas ipsas personis talibus subministrent: postulos in veniendo (si non dissenserint) et postulantes in mittendo personas instructas (ut in concordii vel discordii electione) per

omnia (ut supra praemittitur) moderatio praemissa constringat: et negligentes statuta ibidem, similis poena percellat: nec per hoc, quod de postulatis pro celeri Ecclesiarum expeditione statuitur, postulationes ipsae minus dependere intelligantur a gratia, quam antea dependebant. Porro in singulis casibus supradictis, in recuperandis, vel reddendis expensis eligentium, electorum, postulantium, et etiam postulati, illud servari decernimus, quod justum fuerit, seu aequitas canonum judicabit.“

In Bezug auf unsere Frage glaube ich bloß die in der mitgetheilten Stelle vorkommenden Worte „nec per hoc — — postulationes ipsae minus dependere intelligantur a gratia, quam antea dependebant“ hervorheben zu müssen. Es erhellt aus denselben auf das Bestimmteste, daß man von Seiten des päpstlichen Stuhls die Zulassung der Postulirten aus keinem anderen, als aus dem Gesichtspunkte der Bezeugung einer Gunst betrachtet wissen wollte. Die Glossen, auf welche sich die Vertheidiger der hier bestrittenen Ansicht gewöhnlich weiter zu stützen suchen, enthält zu dieser Constitution 9) folgende Bemerkungen:

« — — et hoc si postulatio concors fuit, vel saltem a  
 «duabus partibus facta: in quo casu secundum quosdam  
 «potest peti confirmatio et si talem admiserit Superior,  
 «dicere facere gratiam: et si non admiserit, facit injuriam»  
 und fährt dann fort: «Si autem non sit facta in con-  
 «cordia vel a duabus partibus et ex causa: dependet  
 «ex gratia speciali» — mit Berufung auf die beiden be-  
 rührten cap. 5. und 5. X. de postulat.

Eines besonderen Commentars bedürfen diese Sätze nicht.

Ein Blick auf die vor uns liegende Gesetzgebung genügt, um die Ueberzeugung in uns zu begründen, daß die Meinung: bei namhaftem, aus der Admision des Postulirten der Kirche

---

9) ad verbum. gratia.

erwachsendem Vortheile, dürfe solche von dem kirchlichen Obern nicht versagt werden, insofern dem Pabste (als dem competenten Obern im Fragefalle) das Recht der Admission zusteht, den Worten der Gesetze widerspreche. Es fragt sich nur, ob nicht noch andere Verordnungen des kanonischen Rechts vorhanden seien, welche mit den angegebenen in Disharmonie stehen. Darum mag noch eine Stelle hier nicht unbeachtet bleiben. Es ist eine Constitution Bonifacius VIII. vom Jahre 1298 im cap. 8. de appellationibus in VIto II. 13 nachbemerkten Inhalts:

«Concertationi antiquae finem imponere praesenti constitutione volentes: Statuimus, ut ab electionibus, postulationibus, provisionibus et quibuslibet extrajudicialibus actibus (in quibus potest appellatio interponi) quisquis ex eis gravatum se reputans, per appellationis beneficium gravamen illatum desideraverit revocari, intra decem dies (postquam sciverit) si velit, appellet: post decendum vero eidem aditus non pateat appellandi. Sed si per contradictionem debitam, vel alia juris remedia petierit revocari gravamen ei (dummodo medio tempore his non consenserit) lapsus decendii non obsistat.»

Da in derselben gesagt wird, daß wegen Beschwerden, die sich auf geschene Postulationen beziehen, (die sogenannte außgerichtliche) Appellation ergriffen werden könne, so ließe sich etwa hieraus entnehmen, daß die Wahlberechtigten, welche sich deswegen, weil die Admission, obgleich sie der Kirche großen Gewinn bringen würde, versagt wurde, beschwert glauben, Recurs an den Borgesetzten des Obern zu nehmen im Stande wären; ja vielleicht, auch wenn sich von der Admission des Postulanten keine besonderen Vortheile versprechen ließen, an jenen appelliren könnten; und wenn dies der Fall wäre, erschiene dieser Stützpunkt für die jenseitige Meinung, um so wichtiger, als die in Frage stehende Constitution jünger ist, als die oben berührten Gesetzesstellen, mithin diesen vorgehen müßte.



Diese Constitution würde jedoch jener Ansicht nur dann zur Basis dienen, wenn nachzuweisen, daß blos wegen verweigerter Admission des Postulirten, in Bezug auf Postulationen Recurse an den Obern genommen werden könnten. Da aber viele Fälle sich denken lassen, in welchen ausserdem rücksichtlich der geschehenen Postulation zu einer Pfründe, Veranlassung zu dieser aussergerichtlichen Beschwerdeführung bei dem Obern, sich darbietet, und es eine bekannte Interpretationsregel ist: das jüngere allgemeine Gesetz hebt das specielle ältere nicht auf, — so würde sich, abgesehen von noch anderen Gründen, hierdurch zur Genüge ergeben, daß dieses Gesetz Bonifacius VIII. der Anwendbarkeit der früher in Betracht genommenen älteren durchaus nicht präjudicire.

Eine andere Frage ist dagegen die, ob nicht durch die Concordate des deutschen Reiches eine rechtliche Verbindlichkeit des Papstes, Postulirten unter gewissen Umständen, namentlich, wenn sich von deren Wirksamkeit ein besonderer Segen erwarten läßt, die Admission nicht zu versagen, begründet worden sei. Dieselbe hat indessen schon Keller <sup>10)</sup> verneinend beantwortet, indem er gezeigt, daß hinsichtlich der Zulassung der Postulirten es bei den kanonischen Satzungen verblieben sei. Ob und welche Abänderungen der angegebenen Grundsätze des kanonischen Rechts, in der neuesten Zeit in Deutschland sich zugetragen, wird aus nachfolgenden Erörterungen sich ergeben.

Das bayerische Concordat <sup>11)</sup> erwähnt der Postulationen nicht. Von Postulationen zu Erzbisthümern oder Bisthümern in Bayern, kann übrigens nur uneigentlich die Rede sein, weil diese, kraft des Concordats, nicht durch Wahl, sondern durch Ernennung des Königs vergeben werden. Allein

---

10) *Collectio methodica s. s. canonum de postulatione praelatorum*, l. c. pag. 757.

11) Art. IX — XI, in welchen von Verleihung der Pfründen gehandelt wird.

bezweifeln läßt es sich nicht, daß durch diese Verleihungsart, die von dem kanonischen Rechte über Admission eines Postulirten aufgestellten Grundsätze, wenn der königliche Vorschlag etwa eine Person, die von einem Kapitel nur postulirt werden könnte, enthielte, ihre Anwendbarkeit nicht verloren haben. Hierfür sprechen auch die im Concordate <sup>12)</sup> vorkommenden Worte:

»Sanctitas sua — — Majestati Regis Maximiliani Josephi ejusque Successoribus Catholicis — — in perpetuum concedet Indultum nominandi ad vacantes Archiepiscopales Ecclesias Regni Bavarici dignos et idoneos ecclesiasticos viros iis dotibus praeditos, quas sacri canones requirunt.«

Worauf es dann gleich weiter heißt: »Talibus autem viris Sanctitas Sua canonicam dabit institutionem juxta formas consuetas.« Die Einsetzung der nominirten Bischöfe erscheint also durch die Voraussetzung bedingt, daß wirklich solche Personen ernannt worden seien, die an keinem vom kanonischen Rechte bezeichneten Mangel leiden.

Im Kaiserthume Oesterreich, wo, mit Ausnahme der Erzbisthümer von Olmütz und Salzburg, die Erzbisthümer und Bisthümer auf Ernennung des Kaisers besetzt werden, gelten ganz dieselben Grundsätze. <sup>13)</sup>

Durch die auf Grundlage einer zwischen dem Könige von Preußen und dem päpstlichen Stuhle am 25. März 1821 abgeschlossenen Uebereinkunft von Pius VII. den 16. July 1821 erlassene Bulle «De salute animarum» wurde der erzbischöflichen Kirche von Köln, und den bischöflichen Kirchen von Trier, Breslau, Paderborn und Münster das Recht der Wahl des Erzbischofs und resp. der Bischöfe, zugesichert, je

12) Art. IX.

13) Helfert, a. a. D. §. 39 a. C. §. 40. S. 94 u. 95.

Eippert's Annalen, 28 Heft.

doch der Unterschied zwischen Wahl und Postulation als aufgehoben erklärt. »*Rem denique Germaniae gratissimam, simulque praeclaudato Borussiae Regi acceptissimam, Nos esse facturos judicantes, si electionum jure in Transrhenanis Ecclesiis retento, ac confirmato, et in Cistrhenanis cessato per Apostolicas Dispositiones anni millesimi octingentesimi primi nunc in ipsis Cistrhenanis Dioecibus praefati Regis Temporalis Dominio subjectis, idem jus electionis redintegretur, quoad Capitula Ecclesiarum ad Germaniam pertinentium, nempe Coloniensis, Trevirensis, Wratislaviensis, Paderbornensis et Monasteriensis, decernimus ac statuimus, quod alia quacunque ratione vel consuetudine, nec non electionis, et postulationis discrimine, nobilitatisque natalium necessitate sublatis Capitulis praedictis, postquam supradicta methodo constituta, et ordinata erunt facultatem tribuimus, ut in singulis illarum sedium vacationibus per Antistitem respectivorum obitum extra Romanam Curiam, vel per earum sedium resignationem et abdicationem (excepto tamen praesenti casu vacationis Coloniensis, ac Trevirensis Ecclesiarum) infra consuetum Trimestris spatium Dignitates, ac Canonici capitulariter congregati, et servatis Canonicis regulis novos Antistites ex Ecclesiasticis quibuscumque viris Regni Borussici incolis, dignis tamen, et juxta Canonicas sanctiones idoneis servatis servandis ad formam sacrorum Canonum eligere possint; Ad hujusmodi autem Electionis jus suffragii habebunt Canonici, tam Numerarii, quam Honorarii, ne exclusis quidem illis, qui ultra Capitularium numerum in hac reordinatione praefinitum, quoad vixerint in ipsis Capitulis conservabuntur.*«

sagt die Bulle. Wäre durch diese Bestimmung festgesetzt, daß auch Diejenigen, welche nach gemeinem Rechte nicht gewählt, sondern nur postulirt werden können, für die genannten Prälaturen gewählt werden dürfen, und ebenso wie Gewählte

vom päpstlichen Stuhle ihre Bestätigung erhalten sollen — so hätte freilich der vom kanonischen Rechte ausgesprochene Grundsatz: daß es immer von dem Pabste abhänge, einen mit den kanonischen Erfordernissen nicht Begabten dispensationsweise zum Bisthume gelangen zu lassen, hierdurch eine Umänderung erlitten. Allein aus den eben angegebenen Worten der Bulle möchte sich viel natürlicher entnehmen lassen, daß keine Postulation, sondern nur Wahl zu dem Erzbisthume oder den Bisthümern statt finden, und daher von den Domkapiteln nur für eine Person, welche alle kanonische Eigenschaften in sich vereinigt, votirt werden solle. Eine solche wird dann, wenn sie nach vorgängiger Prüfung wirklich vollkommen geeignet erscheint, der Papst bestätigen, wie bald nachher in der Bulle verordnet ist. So würde in den mehr erwähnten Bisthümern bei den Bischofswahlen <sup>14)</sup> unsere Frage: ob der Postulirte wegen namhafter Vortheile für die Kirche (vom Papste) zuzulassen sei, nicht vorkommen können.

In der Bulle »**Impensa Romanorum Pontificum sollicitudo**« vom 26. März 1824 für das Königreich Hannover, ist der Postulation nicht erwähnt, und auch nicht eine Disposition enthalten, wodurch solche als unstatthaft erschiene. Es bleibt daher hier bei den Grundsätzen des kanonischen Rechts in dieser Beziehung.

Die bekannte, von den deutschen Bundesstaaten, über deren Gebiete die oerrheinische Kirchenprovinz sich erstreckt, im Anfange des Jahres 1830 erlassene, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichts-Rechts über die katholische Landeskirche betreffende Verordnung <sup>15)</sup>, hat ebenfalls hinsichtlich der Postulation zu Bisthümern, keine Veränderungen begründet. Der über die Bischofswahl sich verbreitende §. 14. dieses Edicts, enthält die Worte: „die bischöflichen

14) Denn die angeführte Stelle aus der Bulle bezieht sich bloß auf diese, nicht auch auf Vergebung der Kanonikate mit und ohne Dignitäten.

15) Im ersten Hefte dieser Annalen Seite 208 u. ff. abgedruckt.



Stühle in der Provinz . . . — — werden sämmtlich durch die nach der vorgeschriebenen Form vorzunehmende Wahl besetzt.“ Daß hierdurch erklärt worden, bloß Wahl, und nicht auch Postulation sei bei Vergebung eines in der oberrheinischen Kirchenprovinz gelegenen Bisthums zulässig, wird man anzunehmen nicht wohl versucht werden. Auch die Postulation ist eine vom kanonischen Rechte vorgeschriebene Wahlform, wenn auch eine außerordentliche.

Dagegen fragt es sich, ob nicht dadurch, daß in der vorhin berührten Bulle für Hannover, und in der eben besprochenen landesherrlichen Verordnung für die zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörenden Theile der katholischen Kirche, noch andere, als vom kanonischen Rechte zu einem Bischöfe erfordernten Qualitäten vorausgesetzt würden, hinsichtlich der Admission der Postulirten etwas Besonderes sich ergeben?

Nach der Bulle »**Impensa Romanorum Pontificum sollicitudo**« soll nemlich der zum Bischof zu Erwählende bereits das Indigenat im Königreiche Hannover erworben, auch entweder in Verwaltung der Seelsorge, oder als Lehrer an einem Seminare oder sonst auf eine Weise im Dienste der Kirche sich ausgezeichnet haben. Nach letzterer Verordnung §. 15 kann zum Bischöfe nur ein Geistlicher gewählt werden, „welcher ein Deutscher von Geburt und Staatsbürger des Staats, worin sich der erledigte Bischofsstiz befindet, oder eines der Staaten ist, welche sich zu dieser Diöcese vereinigt haben. Nebst den vorgeschriebenen canonischen Eigenschaften ist erforderlich, daß derselbe entweder die Seelsorge, ein academisches Lehramt, oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet habe, so wie auch der inländischen Staats- und Kirchenverfassung, der Gesetze und Einrichtungen kundig sei.“

Was nun Hannover, die Bisthümer Osnabrück und Hildesheim betrifft, so muß das Domkapitel, falls es auf Jemand sein Auge gerichtet hat, welcher nicht alle die außer dem gemeinen Rechte in der mehrerwähnten Bulle zum Bischöfe geforderten Eigenschaften besitzt, wenn es nach Disposition eben-

derselben Bulle, an das Staatsministerium ein Verzeichniß von Candidaten aus der inländischen Geistlichkeit, welche fähig sind, die bischöfliche Würde zu erlangen, einsendet, hierbei auch Jenen (welchem eine solche Eigenschaft abgeht) namhaft machen, und die Gründe zugleich angeben, aus welchen es wünscht, daß dieser durch Dispensation ebenfalls fähig werde, das Bisthum zu erhalten. Zugleich mit den vollkommen fähigen Candidaten muß ein solcher darum vorgeschlagen werden, weil nach dieser Bulle die Staatsregierung berechtigt ist, einen und den andern der Candidaten, der ihr weniger angenehm ist, aus der Liste zu streichen, und hierdurch dessen Wahl zum Bisthume zu hindern; also keiner zum Bisthume gelangen soll, der nicht vorher dem Ministerium auf diese Art bekannt gemacht wurde; auf der andern Seite aber auch ehe zur Wahl oder Postulation des Bischofs geschritten wird, von Seiten des Staats die Exclusion der der Regierung weniger gefälligen Geistlichen, erfolgen soll.

Hat nun das Staatsministerium dem Candidaten, welcher nicht auch die neben den kanonischen bestimmten Eigenschaften besitzt, Dispensation gegeben, so erscheint derselbe jetzt in Bezug zur weltlichen Gewalt, als wählbar (*eligibilis*). Allein vollkommen wählbar ist er darum noch nicht, weil die in der für Hannover erlassenen Bulle festgesetzten besonderen Eigenschaften des zum Bisthume zu Wählenden, kraft einer zwischen dem Könige von Engelland und dem Papste abgeschlossenen Uebereinkunft erforderlich sind, und, da von Verträgen nicht einseitig abgegangen werden kann, auch noch Dispensation vom Papste nothwendig ist, damit der Candidat fähig erscheine, das Bisthum zu erhalten. Ehe die Domkapitularen zum Votiren schreiten, kann aber, wenn postulirt werden soll, darum nicht bei dem Papste um Dispensation nachgesucht werden, weil, wenn diese zuvor ertheilt worden, der nicht völlig qualifizierte Candidat dann als wählbar sich darstellen, und statt der Postulation eine kanonische Wahl eintreten würde.

Anders verhält es sich in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Wird hier von Seiten der Domherrn ein Geistlicher, welcher zwar alle kanonischen, nicht aber die außerdem von der mehr erwähnten landesherrlichen Verordnung festgesetzten Eigenschaften hat, ins Auge genommen, so ist es nothwendig, daß dieser bei Ueberreichung der Liste fähiger Candidaten, unter welchen man zu wählen wünscht, ebenfalls bemerkt werde, und neben Angabe des ihm entgegenstehenden Mangels, das Gesuch an das Ministerium ergehe, diesen durch Dispensation auch als wahlfähig zu erklären. Ist demselben Dispensation zu Theil, und hierdurch von Seiten des Staats zugleich erklärt worden, daß man gegen dessen Wahl nichts erinnere, d. h. ihn, abgesehen von dem Mangel, mit dem er behaftet ist, nicht als mißfällig betrachte, so findet nun keine Postulation, sondern eine Wahl desselben statt, wenn für ihn votirt wird. Dispensation vom Papste kann, in so ferne es sich um den Mangel einer in jener Verordnung verlangten Eigenschaft handelt, darum nicht in Frage kommen, weil jene Verordnung einseitig von den bei der oberrheinischen Kirchenprovinz beteiligten Staaten erging.

Würde aber keine Candidatenliste zur Ausübung des *jus circa sacra* vor dem Wahltage bei dem Ministerium vom Domkapitel einzugeben, sondern jenes in der Art geltend zu machen sein, daß nach geschehener Wahl oder Postulation die Staatsregierung Demjenigen, welchem dieserforderliche Zahl der Stimmen zu Theil wurde, die Exclusion geben und hierdurch eine weitere Wahl veranlassen kann, so müßte ein Candidat, welcher die von dem oft angeführten landesherrlichen Edikte geforderten Eigenschaften nicht in sich vereinigt, nur postulirt werden (wenn nicht etwa das Domkapitel schon vor der Wahl sich mit Erfolg für Dispensation des Candidaten bei der höchsten Staatsbehörde verwendet, wodurch derselbe dann nicht allein als wählbar (*eligibilis*) erschiene, sondern auch einen Ausschluß durch die Regierung wohl nicht mehr zu besorgen hätte), und wäre dann das Gesuch um Dispensation an das Ministerium

zu richten. Erst, nachdem diese erfolgt ist, würde der Postulirte bei dem Papste um Bestätigung nachsuchen können <sup>16)</sup>.

## II.

In der ersten Abtheilung dieser Abhandlung ist nachgewiesen worden, daß nach sehr bestimmten Satzungen des kanonischen Rechts, die Zulassung der Postulirten, in so ferne diese unmittelbar dem Papste zukommt, als reine Gnadensache zu betrachten sei.

Ob die Admission Postulirter, wenn einem anderen Kirchenprälaten dieselbe zusteht, einen hiervon verschiedenen Character habe, ob denn wenigstens in diesem Falle der Obere, sobald von der Zulassung des Postulirten eminente Vortheile für die Kirche sich versprechen lassen, jene zu ertheilen rechtlich verbunden sei, und im Weigerungsfalle auf Beschwerdeführung der

---

16) In den Grundzügen zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in den deutschen Bundesstaaten, §. 13, welche den Protokollen der 17. Sitzung vom 30. April 1818 der in Frankfurt a. M. versammelten, zur Regulirung der katholischkirchlichen Verhältnisse von vielen deutschen Bundesstaaten Abgeordneten beigelegt wurden, hatte man über den Einfluß des Staates bei den Wahlen der Bischöfe Folgendes festgesetzt: «Vor der Wahl steht dem Landesherrn das aus dem *jure circa sacra* fließende Recht zu, die *exclusivam* zu ertheilen; die Wahl selbst geschieht aber nur in Gegenwart eines landesherrlichen Kommissärs auf die gewöhnliche Art des kanonischen *Scrutiniums*, und jedes Mitglied der Diöcesan-Geistlichkeit ist, unter Voraussetzung seiner Tauglichkeit wählbar. Das Wahlkapitel erwählt drei taugliche Personen, aus welchen der Landesherr denjenigen benennt, welcher die bischöfliche Würde erhält, falls er nicht von dem ihm, jedoch nur unter Angabe der Gründe, zustehenden *Recusationsrecht* Gebrauch macht; in welchem letzteren Falle das gebildete Wahlcollegium eine neue Wahl vorzunehmen hat.» S. die Schrift: Die neuesten Grundlagen der deutsch-katholischen Kirchenverfassung. Stuttgart 1821. S. 274. Allein der Papst (Pius VII.) ging bekanntlich hierauf nicht ein. S. die angeführte Schrift S. 354 u. ff.



Postulirenden von seinem Vorgesetzten hierzu angehalten werden könne, — diese Frage muß jetzt und um so mehr beantwortet werden, als bloß bei Verweigerung der Admission, welche von Kirchenobern, die dem Papste untergeordnet sind, ausgeht, also nicht, wenn der Papst selbst die Zulassung versagt, der Obere zur Ertheilung der Zulassung angehalten werden könnte.

Gemeinrechtlich ist in Deutschland unsere Frage am wichtigsten bei Postulationen zu den Dom- und Stiftskanonikaten, und zur Würde eines Landdechanten, in so ferne ein solcher durch Botiren der Landkapitel bestimmt und vom Bischofe bestätigt wird <sup>17)</sup>. Auch nach dem jetzigen Partikularrechte der einzelnen deutschen Staaten, ist die Frage hinsichtlich der Vergabung der Kanonikate von Wichtigkeit. In Oesterreich <sup>18)</sup> werden zwar fast alle Kanonikate durch landesherrliche Ernennung besetzt. Nach dem bayerischen Concordate <sup>19)</sup> dagegen, werden in Bayern in drei der sogenannten nichtpäpstlichen Monate die Kanonikate an den erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen durch die Domkapitel verliehen. (In den andern drei vergibt sie der Erzbischof oder Bischof.)

Nach den Bestimmungen der Bulle «*De salute animarum*» für Preußen, werden die Kanonikate in den sogenannten päpstlichen Monaten vom Papste, in den andern sechs von den Erzbischöfen und Bischöfen vergeben; mithin ist hier das Vergabungsrecht der Kapitel durch Wahl, erloschen.

Im Königreiche Hannover werden in Gemäßheit der Bulle «*Impensa Romanorum Pontificum sollicitudo*» die Domdechaneien, Kanonikate und Domvicarieen abwechselnd von dem Bischofe und Domkapitel verliehen.

17) Denn bekanntlich gründet sich in Deutschland die Vergabung der Landdekanate durch Wahl der Landkapitel, auf Gewohnheit. Nach kanonischem Rechte, cap. 7. §. 6. X de off. archidiacon. I, 25 steht die Ernennung des Landdechanten dem Bischofe und Archidiacone gemeinschaftlich zu.

18) Helfert, a. a. O. §. 40.

19) Art. X.

In den zu der oberrheinischen Kirchenprovinz gehörenden Bisthümern werden sämtliche Kanonikate von den Domkapiteln vergeben. Der § 14 des oft allegirten landesherrlichen Edicts sagt hierüber „ — — die Stellen der Domcapitularen werden sämmtlich durch die nach der vorgeschriebenen Form vorzunehmende Wahl besetzt.“

Was die Landdechanten anbelangt, so gelten in den verschiedenen deutschen Staaten über deren Ernennung folgende Grundsätze.

In Oesterreich geschieht solche durch den Bischof. Weil jedoch die Dekane daselbst zugleich Schulinspectoren sind, so übt die Landesstelle das Bestätigungsrecht aus <sup>20)</sup>.

In Preußen werden die Erzpriester, welche hier an Stelle der Landdechanten sich finden, in den sogenannten päpstlichen Monaten von dem geistlichen Departement, in den sechs anderen vom Bischofe ernannt. Im letzteren Falle bestätigt jedoch ersteres die getroffene Wahl <sup>21)</sup>.

In Bayern werden die Landdekanate meist durch Wahl der Landkapitel vergeben, und von der Kreisregierung erfolgt die Bestätigung <sup>22)</sup>.

Nach der im Anfange des Jahres 1830 in der oberrheinischen Kirchenprovinz erschienenen landesherrlichen Verordnung §. 23 werden „die Dekanate unter gemeinschaftlichem Einverständnisse der Regierungs- und bischöflichen Behörden — — besetzt.“ Somit stünde auch hier den Landkapiteln kein Wahlrecht mehr zu.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Zulassung eines Postulirten durch den Bischof, die bei Beantwortung unserer Frage als leitende Principien gebraucht werden könnten, enthält

20) Rechberger, Handbuch des österreichischen Kirchenrechts.\* Band II. S. 89. Gustermann, österreichisches Kirchenrecht. Band I. S. 130 u. ff.

21) Müller, Lexikon des Kirchenrechts. Bd. II. S. 15.

22) Das Nähere gibt Müller a. a. O. an.

das kanonische Recht nicht. Es handelt sich aus diesem Grunde nur darum, ob die über die Admission, in so ferne diese dem Papste zukommt, geltenden kanonischen Satzungen, nicht auch rücksichtlich der Zulassung des Postulirten in Fällen, in welchen solche dem Bischöfe überwiesen ist, angewendet werden müssen?

Die Anwendbarkeit jener in diesen Fällen ist mir nicht im mindesten zweifelhaft.

Die oben erwähnten Bestimmungen des kanonischen Rechts erklären die Admission des Postulirten als einen Akt der Gnade. Diese Gesetze sprechen allerdings nur von Fällen, in welchen die Zulassung dem Papste anheim gestellt ist; aber nicht in der Art, daß sich aus denselben entnehmen ließe, nur, wenn der Papst die Admission ertheile, sei diese als Gnade anzusehen. Die Zulassung als solche, und darum einerlei, ob sie der Papst oder der Bischof zu ertheilen hat, erscheint als Akt der Gnade. Es könnte auch schwerlich ein vernünftiger Grund angegeben werden, warum die Admission eines Postulirten, wenn sie vom Bischöfe ausgeht, keine Gnade, wenn dieselbe aber dem Papste zukommt, als Gnade zu betrachten sei.

Daraus, daß die Zulassung des Postulirten bloß Gnadenfache ist, ergibt sich weiter, daß nach der bestehenden Gesetzgebung der Bischof zu deren Ertheilung in keinem Falle vom Erzbischöfe oder Papste angehalten werden könne; denn die Ausübung einer Gnade ist da nicht vorhanden, wo eine rechtliche Verbindlichkeit, die fragliche Handlung vorzunehmen, begründet ist. Ist aber der Akt als Aeußerung einer Gnade bezeichnet, so steht die Behauptung, daß zu deren Ertheilung eine Zwangspflicht obwalte, hiermit in directem Widerspruche. Es erhellt weiter, daß auch nicht der Umstand: daß der Papst von keinem Obern zur Admission genöthigt werden kann, eine Verschiedenheit zwischen der vom Papste und der vom Bischöfe erfolgenden bewirke.

Der Bischof also (bei welchem die Admissionsgesuche, ausgenommen wenn ein Erzbischof oder Bischof postulirt wurde, denn in diesen Fällen ist das Gesuch an den Papst zu richten,

angebracht werden müssen) kann in rechtlicher Beziehung ohne Ausnahme<sup>23)</sup> der Bitte der Postulirenden um Zulassung des Postulirten deferiren, oder derselben die Gewährung versagen. Findet er sich zu Letzterem bewogen, so können die Postulirenden nicht wirksam zu einer Beschwerdeführung bei dem Erzbischofe und endlich beim Papste zu dem Zwecke, damit der Bischof durch diese zur Ertheilung der Admission angehalten werde, schreiten. Eben so wenig kann der Erzbischof oder Papst auf erfolgte Beschwerde selbst die Admission geben, und so den Mangel der bischöflichen ergänzen.

Anderß dagegen wird man die Frage beantworten müssen, ob der Bischof — das Nämliche gilt auch für den Papst — nicht die Gewissenspflicht habe, wenn für die Zulassung des Postulirten das Wohl der Kirche spricht, dieselbe zu verfügen? Diese Frage kann, da die kirchlichen Beamten, vorzüglich die Obern, für das Beste der Kirche stets zu wachen haben, nur bejahend beantwortet werden.

Ebenso läßt es sich nicht läugnen, daß die Postulirenden, wenn der Bischof die Admission, obgleich für dieselbe gewichtsvolle Gründe vorliegen, verweigerte, an den Erzbischof und Papst sich wenden können, um deren Vermittelung anzusprechen.

Uebrigens darf es nicht unbeachtet bleiben, daß in verschiedenen Fällen von den Mängeln, an welchen Postulirte leiden, nur der Papst<sup>24)</sup> dispensiren könne. Ist daher Jemand zu einer Pfründe postulirt worden, zu welcher der Bischof admittirt, leidet aber an einem solchen Hindernisse, so ist, ehe die Postulirenden wegen der Zulassung an den Bischof sich wenden, bei dem Papste Dispensation von jenem, einzuholen<sup>25)</sup>.

---

23) Wenn nur überhaupt von den fraglichen Gebrechen nach den Gesetzen Dispensation gegeben werden kann und ertheilt zu werden pflegt.

24) Wann der Bischof dispensiren dürfe, gibt Neller I. c. pag. 758 an.

25) Helfert a. a. S. §. 29. S. 61.



Auch muß nach den in den einzelnen Staaten geltenden Partikularrechten, bisweilen, ehe der Bischof zur Bestätigung<sup>26)</sup> der geschehenen Wahl schreiten kann, entweder vom Pabste und der weltlichen Behörde, oder von der letzteren allein Dispensation nachgesucht und erteilt worden sein.

Es sind nemlich auch hinsichtlich der Eigenschaften der Geistlichen, welche denselben nothwendig sind, damit sie zu Pfründen, zu denen sie, falls ein im kanonischen Rechte bezeichneter Mangel ihnen entgegensteht, nur postulirt und vom Bischofe admittirt werden können, zu gelangen vermögen, mannichfache partikularrechtliche Bestimmungen hervorgegangen, wodurch die Zahl der Qualitäten, wie sie das gemeine Recht festgesetzt hat, eine zum Theile nicht unbedeutende Erweiterung erhielt.

In Oesterreich können nach mehreren<sup>27)</sup> landesherrlichen Verordnungen zu einem Kanonikate nur Diejenigen gelangen, welche des Indigenats im Kaiserthume nicht ermangeln, wenigstens zehn Jahre der Seelsorge sich gewidmet, oder eben so lange Zeit als Lehrer an einer Universität oder an einem Lyceum oder endlich als Vorstände eines Klerikalseminars gewirkt haben.

Nach dem bayerischen Concordate können in die erzbischöflichen und bischöflichen Kapitel nur Solche, welche mit dem Indigenate im Königreiche begabt sind, in der Seelsorge oder in einem anderen Kirchendienste sich auszeichnen,

---

26) Bestätigung und nicht Zulassung sage ich, weil die Admission nur in Fällen statt findet, in welchen es sich um einen im kanonischen Rechte bezeichneter Mangel handelt; also nicht in jenen, in denen Jemand Eigenschaften abgehen, deren Mangel erst durch einen zwischen der Staatsgewalt und dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Vertrag, oder durch eine von der Staatsgewalt einseitig erlassene Verordnung, als Hinderniß, ein bestimmtes kirchliches Amt zu erhalten, erklärt worden ist.

27) Hofdekrete vom 22. und 24. October 1783, vom 11. April 1804, und vom 16. August 1805.

oder den Erzbischöfen oder Bischöfen in der Diöcesanverwaltung Beihülfe geleistet, oder durch vorzüglich tugendhaften Lebenswandel und ausgezeichnete Kenntnisse sich hervorgethan haben, aufgenommen werden.

Die Bulle „*De salute animarum*“ für Preußen, bestimmt: daß zur Erlangung eines Kanonikats nur Geistliche geeignet seien, welche die höheren Weihen bereits empfangen, wenigstens fünf Jahre lang die Seelsorge tüchtig verwaltet, oder eine Professur der Theologie oder des Kirchenrechts bekleidet, oder einem preussischen Bischöfe bei Verwaltung der Diöcese Beihülfe geleistet, oder endlich die Würde eines Doktors der Theologie oder des Kirchenrechts empfangen haben.

Nach der Bulle „*Impensa Romanorum Pontificum sollicitudo*“ kann Jemand im Königreiche Hannover nur dann zu einem Kanonikate befördert werden, wenn er daselbst Indigena ist, ein Alter von wenigstens dreißig Jahren erreicht, die Priesterweihe empfangen, in Ausübung der Seelsorge, oder in einem anderen Kirchenamte, welches er bekleidete, oder als Lehrer am bischöflichen Seminare sich ausgezeichnet hat.

Das für die Bisthümer der oberrheinischen Kirchenprovinz im Anfange des Jahres 1830 erlassene landesherrliche Edikt, sagt §. 20 über die Qualitäten der Domkapitularen Folgendes: „Zu Domcapitularstellen können nur Diöcesangeistliche gelangen, welche Priester, dreißig Jahre alt, und tadellosen Wandels sind, vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen, entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt, oder sonst eine öffentliche Stelle mit Auszeichnung verwaltet haben, und mit der Landesverfassung genau bekannt sind.“

Was die Landdechanten anbelangt, so finden sich in den verschiedenen deutschen Partikularrechten viel weniger noch Qualitäten vorausgesetzt, die nicht schon nach gemeinem Rechte zu Bekleidung eines Dekanats erforderlich wären.

Da in Oesterreich die Landdechanten, wie bereits oben bemerkt wurde, zugleich Schulinspektoren sind, so muß natürlich bei deren Auswahl darauf Rücksicht genommen werden,

daß sie die nöthige Qualification, um auch dieser Prange ihrer Amtsverwaltung gehörig vorstehen zu können, besitzen.

In der oberrheinischen Kirchenprovinz sollen nach §. 23. des oft allegirten landesherrlichen Edikts "die Decanate — mit würdigen Pfarrern, welche auch in den Verwaltungsge-  
schäften geübt sind, besetzt" werden.

Beabsichtigt man nun, Jemand zu einem Kanonikate zu befördern, welcher nicht alle in dem Partikularrechte neben den kanonischen Erfordernissen festgesetzten Eigenschaften in sich vereinigt, so gelten folgende Grundsätze:

1) Wenn das particularrechtliche Erforderniß auf einem einseitig erlassenen landesherrlichen Gesetze beruht, und der Landesherr oder eine Staatsbehörde zu der fraglichen Stelle ernennt, so ist blos von der weltlichen Gewalt Dispensation von dem Mangel nothwendig. Bei Ernennungen durch den Regenten ist jene schon in diesen enthalten. Dies ist der Fall in Oesterreich bei Nominationen zu Kanonikaten, welche vom Kaiser ausgehen. Wenn dagegen von dem Domkapitel das Kanonikat vergeben wird, wie in der oberrheinischen Kirchenprovinz, so hat dasselbe vor dem Botiren über die Person, die landesherrliche Dispensation von dem Hindernisse, an welchem der in Aussicht genommene Candidat leidet, zu erwirken, damit er hierdurch in die Reihe der Wählbaren trete. Wäre nicht die Einsendung einer Liste von Wählbaren an die höchste Staatsbehörde vorgeschrieben, so könnte der mit dem Mangel Behaftete vom Domkapitel auch postulirt werden, worauf sich dasselbe an die Staatsregierung, mit der Bitte um Dispensation, wie dies hinsichtlich der Bischofswahlen oben unter I. a. E. angegeben wurde, zu wenden hätte, nach deren Ertheilung die Bestätigung der Wahl durch den Bischof erfolgen dürfte.

2) Ist dagegen eine partikularrechtlich vorgeschriebene Eigenschaft durch eine zwischen dem Staate und dem päpstlichen Stuhle geschlossene Uebereinkunft festgesetzt worden, so kann nach den Grundsätzen, über die aus Verträgen für die Contrahenten entspringenden Rechte, Dispensation von der



Staatsgewalt oder vom Papste, nicht genügen. Es lassen sich vielmehr mit Rücksicht auf die in den einzelnen deutschen Staaten auch in solchen Fällen hervortretenden Verschiedenheiten, nachstehende Principien angeben:

a) Wenn in Bayern zur Würde eines Domdechanten oder zu einem in den s. g. päpstlichen Monaten vakant gewordenen einfachen Kanonikate der König einen Geistlichen zu befördern beabsichtigt, welchem die im Conkordate bezeichneten besonderen Eigenschaften fehlen, so erscheint es als nothwendig, daß, ehe die Ernennung stattfindet, eine Communication mit dem Römischen Hofe gepflogen werde, um dessen Einwilligung und Dispensation des mit den erforderlichen Eigenschaften nicht ausgerüsteten Candidaten, von ihm zu erhalten.

Umgekehrt wird, wenn der Papst zu einer Probstei einen nicht mit allen nach dem Concordate erforderlichen Eigenschaften Ausgestatteten ernennen möchte, Bewilligung des Königs hierzu nothwendig. Hat der Bischof bei Vergebung eines Kanonikats auf eine solche Person sein Auge gerichtet, so ist von demselben sowohl bei dem Könige, als bei dem Papste, ehe er die Ernennung ausspricht, Dispensation zu erwirken.

Wenn das Domkapitel, so muß dasselbe, ehe es zur Wahl schreitet, sowohl bei der weltlichen Gewalt, als bei dem Papste Dispensation des Kandidaten nachsuchen, und kann alsdann den Dispensirten wählen. Oder es postulirt denselben, und sucht nachher dessen Dispensation zu erhalten. Der Bischof bestätigt hierauf.

b) Hat der Papst die Absicht, eine Probstei, oder ein in den s. g. päpstlichen Monaten in Erledigung gekommenes Kanonikat im Königreiche Preußen, an eine Person zu vergeben, welcher die in der Bulle „*De salute animarum*“ aufgezählten Qualitäten abgehen, so ist Bewilligung hierzu von Seiten der Staatsgewalt nothwendig.

Will ein Erzbischof oder Bischof in Preußen eine Dechanei oder Kanonikate, welche in den sechs geraden Mo-



naten des Jahres erledigt wurden, an eine solche Person vergeben, so hat derselbe bei dem Könige und dem Römischen Hofe um Dispensation für jene nachzusuchen, nach deren Ertheilung er zur Ernennung schreiten kann.

- e) Wenn ein Bischof im Königreiche Hannover einen Geistlichen, der nicht alle in der Bulle „**Impensa Romanorum Pontificum sollicitudo**“ vorausgesetzten Eigenschaften hat, zu der Würde eines Domdechanten oder zu einer anderen Dompfründe zu befördern wünscht, so ist es nothwendig, daß er, wenn von ihm zu der Stelle die Candidaten der Regierung vorgeschlagen werden, auch den nicht Fähigen namhaft mache mit Bemerkung seines Mangels und dem Ansuchen um Dispensation von demselben. Ist dieser nicht auf der Liste, als der Regierung unangenehm, gestrichen, und ihm Dispensation gegeben worden, so wendet sich der Bischof nach Rom, um auch hier Dispensation für denselben zu erlangen, und kann erst, nachdem auch vom Papste solche ertheilt ist, zu dessen Ernennung übergehen.

Steht die Reihe zur Ernennung bei dem Domkapitel, so gilt hinsichtlich der Einholung einer Dispens von der weltlichen Gewalt, das Nämliche. Ist diese gegeben, so kann nun das Domkapitel sogleich sich zu demselben Zwecke an den Römischen Hof wenden, und, nachdem auch dieser in die Wahl gewilligt, zur kanonischen Wahl schreiten; oder es postulirt den Candidaten und sucht nachher beim Papste um Dispens nach.

Was endlich die Ernennung eines mit den partikularrechtlich erfordernten Eigenschaften nicht begabten Pfarrers zum Landdechanten anbelangt, so ergeben sich die hier geltenden Grundsätze aus dem Bisherigen.

Zum Schlusse mag noch einer besonderen Meinung Fagnani's<sup>28)</sup> erwähnt werden. Derselbe sagt nemlich hinsichtlich der Zulassung eines Postulirten: „**Caeterum quamvis postulatio**

---

28) *Commentaria in Decretal. Lib. I. Tit. V. cap. 3. no. 63. 66.*

admittatur ex gratia, quia quidquid facit Papa, gratia est, — — tamen si concorditer fiat, infertur injuria, si superior illam non admittat“ und beruft sich auf cap. 5. X. de postulat. l. 5.

Aus dieser Stelle, welche bereits früher berücksichtigt worden ist, läßt sich aber augenfällig diese Behauptung nicht begründen, und dieselbe hat überdies die klaren Schlußworte des ebenfalls oben mitgetheilten cap. 5. X. eodem — — : „cum etiam quando aliquis ab aliis unanimiter postulatur, ad admittendam postulationem eorum, non tam ex justitia, quam ex gratia moveatur — —“ welches von demselben Innocens herrührt, der das in cap. 5. enthaltene Rescript erlies, direkt gegen sich.

## E.

### Ueber die Zulässigkeit des Ergänzungseides in Ehesachen.

Von H. F. Lippert.

#### Vorbemerkung.

In meiner Abhandlung <sup>1)</sup> über die Zulässigkeit des Schiedseides (juramentum delatum) zum Beweise der Ehescheidungsursache oder des Nichtigkeitsgrundes der Ehe, habe ich darzulegen gesucht, daß jener zu diesem Zwecke nicht gebraucht werden könne. Diese Zeilen sind der Beantwortung der Frage gewidmet, ob auch der Ergänzungseid zum Beweise eines solchen Faktums ausgeschlossen sei. Ergänzungseid (Erfüllungseid,

1) In v. Zu Rhein's Jahrbüchern des gemeinen deutschen bürgerlichen Processus. Bd. II. Heft 1.

*juramentum suppletorium*) ist bekanntlich der Eid, welcher dem Beweisführer, wenn er das, was er zu beweisen hatte, nicht vollkommen dargethan hat, und auch nicht durch andere Beweismittel vollkommenen Beweis noch zu liefern vermag, vom Richter auferlegt wird, damit er vermittelst dessen Ausschwörung den unvollkommenen Beweis vervollständige.

Ueber die Zulässigkeit des Ergänzungsoides in Ehestreitigkeiten, haben sich drei Hauptansichten gebildet.

Manche <sup>2)</sup> wollen denselben in solchen gar nicht gestatten. Andere <sup>3)</sup> halten ihn nur dann für zulässig, wenn er Demjenigen, welcher den Beweis zu führen versucht hat, daß eine Ehe, keine Nullitäts- oder Ehescheidungsurache obwalte, also zum Beweise oder zur Erhaltung der Ehe (*pro matrimonio*) auferlegt werden soll.

Eine dritte Meinung <sup>4)</sup> erklärt sich auch zu Gunsten des gegen die Fortdauer der Ehe (*contra matrimonium*) gerichteten Erfüllungseides. Bis auf die neueste Zeit hat die zweite und dritte Ansicht Vertheidiger gefunden, und eine Erörterung darüber, welche? dieser verschiedenen Meinungen die richtige

- 2) Literatur hierfür geben Reiffenstuel, *jus canonicum universum*, Tom. II. Lib. II. Tit. XXIV. §. 7. no. 219, und Glück, ausführl. Erläuterung der Pandekten. Theil XII. S. 387, Note 54.
- 3) Lit. bei Glück a. a. O. Note 55. Ferner sind dieser Meinung: Barbosa, *collectanea in jus pontificium*. Lib. II. Tit. XIX. cap. II. no. 17. und die hier Angeführten. G. L. Boehmer, *principia juris canonici*. §. 816. Schott, *Einleitung in das Ehe-recht*, §. 228. de Schenk1, *institutiones jur. eccles.* Tom. II. §. 868 pag. 743 nota 198. Auch v. Grosman, *Theorie des gerichtlichen Verfahrens in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten*, §. 91, scheint nur *pro matrimonio* den Ergänzungsoid gebrauchen lassen zu wollen, indem er bemerkt: derselbe könne bloß in denselben Fällen, in welchen Eidesdelation als Beweismittel gestattet sei, auferlegt werden, die Eideszuschiebung *contra matr.* aber verwirft.
- 4) Leyser, *meditationes ad pandectas*. vol. III. specimen CXXI. meditatio 4. Glück, a. a. O. Note 57. Wiese, *Handbuch des gemeinen in Deutschl. üblichen Kirchenrechts*. Thl. III. S. 434. Linde, *Lehrbuch des deutschen gem. Civilprocesses*, §. 319. Note 11.

sei, wird durch die praktische Wichtigkeit der Frage hinreichend gerechtfertigt. Ist es ja doch gerade in Ehesachen so häufig der Fall, daß der Beweispflichtige nicht vollständig den Beweis zu erbringen vermochte, und auch nicht erwarten kann, daß weitere Beweismittel ihm in der Folge zu Gebote stehen werden; und ist es doch hier der Ergänzungseid, durch welchen der Kläger nicht allein einzig den Sieg gewinnen könnte, sondern dessen Zulässigkeit oder Unzulässigkeit zugleich auf die späteren Lebensverhältnisse der mit einander streitenden Gatten den wichtigsten Einfluß äußert!

### §. 1.

Zuerst soll untersucht werden, worauf die Ansicht, daß nur *pro matrimonio* der Erfüllungseid auferlegt werden dürfe, sich stütze. Man beruft sich

a) auf *cap. 54. X. de jurejurando II, 24.*

« Mulieri, quae in jure praestito juramento asseruit,  
 « virum talem in ipsam per verba de praesenti matri-  
 « monialiter consensisse, probationes alias non habenti,  
 « viro ab ejus impetitione per sententiam absoluto non  
 « debes licentiam dare, cum alio matrimonium contra-  
 « hendi, ne auctor perjurii videaris: nec hoc ei dicimus  
 « prohibendum: ne forte si falsum juraverit, matrimo-  
 « nium contingat legitimum impediri: sed suae con-  
 « scientiae est potius relinquenda. »

Dieses von Gregor IX. erlassene Rescript handelt, wie aus den vorstehenden Worten ziemlich klar sich ergibt, eigentlich nur von einer Gewissensfrage, und berührt den Eid bloß als Etwas, wodurch es veranlaßt wurde. Daß aber der Eid, von welchem hier die Rede ist, kein Ergänzungseid sei, erhellt eben so klar, und zunächst aus den Worten «*probationes alias non habenti*». Die Klägerin konnte in dem erzählten Falle durch kein anderes Beweismittel, als den Eid, daß Beklagter mit ihr eine Ehe abgeschlossen, darthun; während der Gebrauch des Ergänzungseides, stets davon abhängt, daß durch andere



bereits benutzte Beweismittel, das, was des Beweises bedarf, nicht vollständig zur juristischen Gewißheit erhoben sei.

Wie es nun aber gekommen, daß im vorliegenden Falle die angebliche Ehefrau ihre Verheirathung mit dem Beklagten eidlich erhärtet hatte, ist nicht recht klar. Das Wahrscheinlichste ist jedoch, daß bei Gericht ein irreguläres Beweisverfahren stattgefunden, daß man der Klägerin den Eid abgenommen, wo dies nach den Proceßregeln nicht geschehen konnte.

Weil aber in dem von Gregor IX. berücksichtigten Falle die Voraussetzungen zur Erkennung auf den Ergänzungs Eid mangelten, mithin von einem solchen keine Rede sein konnte, darf man auch nicht auf diese Stelle sich berufen, um durch den Ausspruch Gregors: daß der geleistete Eid allein, keinen Beweis herstelle — die Unzulässigkeit des Ergänzungs Eides in Ehesachen überhaupt, oder wenigstens in so ferne ein solcher gegen die Ehe gerichtet ist, darzuthun. Um wenigsten kann aber für letztere Meinung diese Stelle angeführt werden, weil ja in dem hier berührten Falle die angebliche Frau zum Beweise, daß eine Ehe existire, also *pro matrimonio* den Eid geschworen hatte, und derselbe von Gregor als ungenügend erklärt wurde.

Genauer betrachtet, beweist dieses Rescript nicht allein die Unzulässigkeit des Erfüllungseides in Ehesachen gar nicht, sondern auch gerade das Gegentheil, indem offenbar die schon einmal hervorgehobenen Worte *«probationes alias non habenti»* darauf hindeuten, daß durch den Eid in Vereine mit anderen Beweismitteln, der Beweissatz hätte bewiesen werden können, mithin, da der Ergänzungs Eid statt findet, wenn bereits mehr als halber Beweis auf andere Art erbracht worden ist, hierin zugleich die Erklärung, einer Zulässigkeit des Erfüllungseides liegt, und zwar nicht bloß in so ferne derselbe *pro matrimonio* auferlegt werden soll, sondern überhaupt, da in den mehrberührten Worten ohne Beziehung auf einen bestimmten Zweck des Eides, also allgemein gesprochen ist.

## §. 2.

Man stüzt sich

b) auf cap. 1. 4. 8. 16. X. de purgat. canon. V, 34.

Alein weder die erste <sup>5)</sup> und zweite <sup>6)</sup>, noch die dritte <sup>7)</sup> und vierte <sup>8)</sup> Stelle bieten irgend einen Beleg für die Mei-

- 5) «Nobilis homo vel ingenuus, si in Synodo accusatus crimen negaverit, si fidelem cum esse sciverit, cum duodecim ingenuis se expuret. Si autem antea deprehensus fuerit in furto aut perjurio, aut falso testimonio, non admittatur ad iusjurandum; sed ei (sicut qui ingenuus non est) purgatio indicatur».
- 6) «Si quis de gradu ecclesiastico raptoribus alienarum sponsarum se consensorem vel interventorem manifeste prodiderit, a proprio gradu repellatur. Et si verisimilibus exinde suspicionibus fuerit propulsatus, canonicè se expuret».
- 7) Ex tuarum intelleximus continentia literarum, quod cum H. presbyterum (quia infamabatur de homicidio) a sacerdotali officio suspendisses, praedecessoris tui literas tulit in medium, quibus apparuit eum iudicio aquae frigidae suam innocentiam purgavisse, et episcopum suis eum literis absolvisse. Quia vero peregrina iudicia sunt inhibita, purgationem quam praestitit, sufficere non putantes: mandamus, quatenus si accusatores idonei non apparuerint, ut cum septima aut quinta manu sui ordinis (sicut expedire cognoveris) per purgationem canonicam innocentiam suam ostendat, sibi injungas: quam cum praestiterit, suspensionem sine difficultate relaxes, et eum testimonii boni virum annuncians, ab infamia homicidii, nullius contradictione vel appellatione obstante, absolvas».
- 8) «Accepimus literas, quibus nobis intimare curastis, quod Apostolico mandato superindicenda purgatione Archiepiscopo Bisuntin. recepto, ipsum citastis, ut decuit: qui ad diem praefixum comparuit coram vobis, juramentum purgationis offerens sub hac forma: videlicet, quod immunis erat ab illis criminibus, super quibus se purgare debebat, (*et infra*). Ipse vero ad praesentiam nostram accedens humiliter supplicavit, ut saltem super purgatione incontinentiae dignaremur temperare rigorem, quia non deberet asserere, quod a nativitate sua nunquam passus fuerit lapsum carnis. Porro cum ab eo non credatur exactum fuisse hujusmodi juramentum, potius forte praesumimus, quod alia de causa volebat sub praescripta forma jurare: videlicet quod

nung, welche man hierauf zu stützen sucht, dar. Dieselben handeln nicht bloß vom Reinigungsseide, sondern verbreiten sich auch über ganz andere, als Ehesachen. Ich glaube daher eine nähere Erklärung dieser Allegate füglich unterlassen zu können.

### §. 3.

Es läßt sich übrigens nicht verkennen, wie der Umstand, daß früher sowohl von der Doktrine als in der Praxis die Voraussetzungen, unter welchen zur Auferlegung des Ergänzungseides geschritten werden darf, noch nicht gehörig festgestellt waren, auf die Entstehung großer Meinungsverschiedenheit hinsichtlich des Gebrauches desselben in Ehesachen, bedeutenden Einfluß hatte. So läßt schon Beust <sup>9)</sup> — um bloß einige Beispiele anzuführen — obgleich er in Ehesachen von diesem Beweisergänzungsmittel keinen Gebrauch gemacht haben will, dasselbe in solchen zu, wenn mehr als halb bewiesen ist. Auch Lauterbach <sup>10)</sup> findet den Erfüllungseid als unstatthaft, « nisi plus quam semiplene probatum est ». Imgleichen

---

immunis erat ab illis criminibus, de quibus fuerat infamatus, tanquam dimissis per poenitentiam jam esset immunis ab illis: sed hoc jurare non parvae temeritatis existeret: cum beatus Job dicat: *Etiam si simplex fuero, hoc ipsum ignorat anima mea: (et infra)*. Ideoque praescriptam purgationis formam secundum quam idem Archiepiscopus obtulit se purgare, reprobamus utpote indiscretam, temerariam et ineptam: injungentes eidem, ut si voluerit et potuerit secundum hanc formam se purgare secundum sanum intellectum, quem ei duximus exprimendum, videlicet quod illa crimina graviora, id est, simoniam, venditionem justitiae, atque incontinentiam, de quibus infamatus exstitit, juret se minime commisisse, postquam ad Archiepiscopalem promotus est dignitatem: et compurgatores sic jurent, quod credunt eum verum jurasse: quo facto vos illum dimittatis in pace, alioquin etc.».

9) De jure connubiorum et dotium. Francof. ad M. 1591. fol. 29.

10) Collegium theoretic. practic. pandectar. Lib. XII. Tit. II. §. 77.

will Reiffenstuel <sup>11)</sup> denselben ausgeschlossen wissen, wenn nicht mehr als halb bewiesen. Unter dieser Bedingung scheint Reiffenstuel selbst gegen die Ehe den Ergänzungsseid zu gestatten. Bei mehr als halbem Beweise findet ferner G. L. Böhmer <sup>12)</sup> denselben, jedoch nur *pro matrimonio* zulässig. Hedderich <sup>13)</sup> hält das *Suppletorium* unter der mehr erwähnten Voraussetzung überhaupt in Ehesachen für statthaft.

Dieser Irrthum, daß im Allgemeinen halber Beweis zur Auferlegung des Ergänzungsseides genüge, daß dagegen in Ehesachen kein solcher gebraucht werden dürfe, wurde durch die Glosse <sup>14)</sup> und durch eine unrichtige Deutung des *cap. 9. de procuratoribus in Vito. I, 19.* worauf die Meisten, welche in Ehesachen überhaupt den Erfüllungsseid als unzulässig erklären, sich berufen, erzeugt. Die Worte dieser Constitution sind folgende:

« *Procurator non aliter censetur idoneus ad matrimonium contrahendum, quam si ad hoc mandatum habuerit speciale. Et quamvis alias is, qui constituitur ad negotia procurator, alium dare possit, in hoc tamen casu (propter magnum quod ex facto tam arduo posset periculum imminere) non poterit deputare alium, nisi hoc eidem specialiter sit commissum. Sane si procurator antequam contraxerit, a domino fuerit revocatus, contractum postmodum matrimonium ab eodem (licet tam ipse, quam ea, cum qua contraxerit, revocationem hujusmodi penitus ignorarent), nullius momenti existit, cum illius consensus defecerit, sine quo firmitatem habere nequivit.* »

11) *Jus canonic. univers. Tom. II. Lib. II. Tit. XXIV. §. 7. no. 188. und 220.*

12) *Principia juris canonici. §. 816.*

13) *Elementa jur. canon. Pars II. §. 185.*

14) *Ad cap. 54. X. de jurejurando II, 24.*



Aus denselben ergibt sich sehr deutlich, daß hier nicht bloß von keinem Ergänzungseid, sondern wieder auch nicht einmal von Ehestreitigkeiten die Rede sei. Allein die in dieser Stelle vorkommenden Worte «*ex facto tam arduo*» schienen um so mehr zur Annahme zu berechtigen, daß der Ergänzungseid in Ehesachen ganz unzulässig oder doch nur dann statthaft sei, wenn bereits mehr als halber Beweis erbracht worden, als die Glosse hiermit im Einklange steht.

Dieselbe enthält nemlich Folgendes, indem sie die Frage beantwortet, ob in dem vom angeführten *cap. 54. X. de jurejurando II, 24.* berührten Falle, wenn Ein klassischer Zeuge zu Gunsten der angeblichen Ehefrau ausgesagt, derselben das *Suppletorium* hätte auferlegt werden können?

«*In tali casu non dico juramentum deferendum, quantumcumque honesta sit persona, quia hic agitur quasi de statu hominis, cum per hoc servitus constituatur in ipso, nec causa dicitur modica, quia juramentum defertur inspectis circumstantiis causae et personarum.*»

#### §. 4.

Hieraus erhellt also, daß die Glossatoren von der Ansicht ausgingen, im Allgemeinen könne schon bei halbem Beweise dem Beweispflichtigen der Ergänzungseid auferlegt werden; daß sie aber einen solchen in Ehesachen nicht zuliesen, weil es hier gewissermaßen um den Status der streitenden Theile (durch die Frage, ob sie durch das Band der Ehe mit einander verknüpft seien) handle, und ohnedem Ehesachen zu gewichtig erschienen, als daß jenes Beweisergänzungsmittel zum Gebrauche frei stehen könnte.

Die Worte «*nec causa dicitur modica*» drücken ziemlich das Nämliche hier aus, wie die im angeführten *cap. 9.* vorkommenden Worte «*factum tam arduum.*»

So bildete man die Regel: daß in *causis arduis* der Ergänzungseid unzulässig sei. Welche Fälle nun aber als *causae arduae* zu betrachten, — hierüber findet sich bei den Alten

eine große Meinungsverschiedenheit. Da natürlich gesetzlich in dieser Beziehung nichts festgesetzt war, so kam es nicht befremden, wenn auch hier wieder die willkürlichsten Angaben zum Vorschein kamen. Während z. B. Seraphinus von Seraphinis <sup>15)</sup> und Berlich <sup>16)</sup> mehr als ein halbes Hundert, und Barbosa <sup>17)</sup> drei und dreißig Ausnahmen von der Zulässigkeit des Ergänzungseides mittheilen, versteht J. H. Böhmer <sup>18)</sup> unter *causis arduis* bloß *„causae criminales quatenus criminaliter agitur.“*

Viele der Aelteren waren der Meinung, daß hier der Werth des Streitgegenstandes entscheide. So will z. B. Engel <sup>19)</sup> die s. g. nothwendigen Eide überhaupt ausgeschlossen wissen, *„ubi de magna quantitate agitur, quia timendum, ne homines lucri cupiditate excaecati facile perjurium committant.“* Auch bei Struben <sup>20)</sup> wird eine *causa ardua* diejenige genannt *„in qua de universa substantia vel maxima honorum parte contenditur.“*

Der Begriffsbestimmung einer *res ardua* dahin *„in qua de magna pecuniae summa aut re insignis pretii litigatur“* sind auch Leyser <sup>21)</sup> und der von diesem angeführte Navius nicht entgegen; meinen aber, dies lasse sich nur erst mit Rücksicht auf die Verhältnisse des einzelnen Falles, und namentlich auf die Person, welche schwören soll, bestimmen <sup>22)</sup>.

15) De privilegio juramentorum. Privileg. XXXIII. no. 14.

16) Conclusiones practicabiles. Pars I. conclusio LIV. no. 2 et sqq.

17) Collectanea in jus pontificium. Lib. II. Tit. XIX. cap. 2. no. 17 — 33.

18) Jus eccles. protest. Tom I. Lib. II. Tit. XIV. §. 74.

19) Collegium universi juris canonici. Lib. II. Tit. XXIV. §. 2. no. 36. Ueber die Frage, ob der nothwendige Eid in Ehesachen statthaft sei, verbreitet sich Engel nicht.

20) Rechtliche Bedenken. Zusatz zu Bedenken CXXXIII.

21) Meditationes ad pandectas. Volumen III. specimen CXLI. meditatio 5.

22) Weil eben eine an und für sich große Summe nach den Vermögens-

Doch will Leyser auch in *rebus arduis* das *Suppletorium*, nach allgemeinen Rücksichten, <sup>23)</sup> zulassen. Brunnemann <sup>24)</sup> hält den Ergänzungs Eid in Ehesachen nur dann, wenn beinahe vollständiger Beweis geliefert, also ein höherer Beweisgrad vorhanden ist, als im Allgemeinen zur Erkennung auf diesen Eid nothwendig erscheint, und selbst dann nur *pro matrimonio* für statthaft, ohne etwas Anderes hierfür anzugeben, als „*cum causa nimis ardua sit.*“

Gonzalez Tellez <sup>25)</sup> meint, daß in Criminalsachen und „*in causis civilibus arduis et magna quantitate*“ der Ergänzungs Eid auszuschließen sei, hinsichtlich der Frage, welche zu den letzteren zu rechnen, auf Barbosa <sup>26)</sup> verweisend, doch auch ausdrücklich erklärend, daß in Ehesachen von diesem Beweisergänzungsmittel keine Rede sein könne.

### §. 5.

Wenn nun auch Viele keineswegs darum, weil Ehesachen zu den *causis arduis*, selbst nach dem Ausspruche des Gesetzes und der Glosse gehören sollen, in denselben den Ergänzungs Eid zuzulassen, abgeneigt sind, sondern nur fordern, daß dann mehr denn halb bewiesen sei, so wird dagegen von Jenen, welche in Ehesachen ganz und gar keinen Erfüllungseid zugeben wollen, gerade das als Hauptargument für diese Meinung angeführt: daß jene als *causae arduae* erschienen.

Läßt es sich auch nicht läugnen, daß Ehesachen, vorzüglich solche, in welchen es sich um Trennung des ehelichen Verhältnisses handelt, zu den sehr wichtigen Processen gehören, so

---

verhältnissen der Litiganten für diese nicht bedeutend erscheinen kann, und umgekehrt.

23) D. h. nach den in cap. 36. §. 1. X. de jurejur. II, 24. ausgesprochenen Grundsätzen.

24) Jus ecclesiasticum. Lib. III. cap. V. no. 6.

25) Commentar. ad cap. 2. X. de probat. II, 19.

26) L. cit.

kann doch nicht nachgewiesen werden, daß in besonders wichtigen Civilsachen, und darum weil Ehesachen als solche sich darstellen, auch in diesen, der Erfüllungsseid unstatthast sei. Die Worte des angeführten *cap. 9. de procurator. in Vito I, 19.* „*quod ex facto tam arduo*“ auf die man eben sich stützt, bieten hierfür nicht den mindesten Beleg dar; denn der Satz, worin dieselben stehen, drückt ganz einfach aus: obgleich ein Bevollmächtigter in der Regel den ihm gewordenen Auftrag durch einen Andern (Substituten) vollziehen lassen könne, so müsse doch bei dem auf Abschluß einer Ehe gerichteten Mandate der Bevollmächtigte stets in eigener Person handeln, — wenn nicht etwa die Befugniß einen Substituten zu ernennen, speciell in seiner Vollmacht ihm gegeben worden, — weil ein solches Geschäft zu gefährlich sei, als daß dem Bevollmächtigten es gestattet werden dürfe, den Auftrag, welcher ihm in Folge besonderen Vertrauens auf seine Person ertheilt worden, durch einen Dritten ausführen zu lassen.

Daß man daraus, weil Bonifaz VIII. in der eben berührten Constitution den Abschluß einer Ehe durch einen Procurator, als ein schwieriges Geschäft bezeichnete, und mit Rücksicht auf den vorhin bemerkten Ausspruch der Glosse, die Behauptung zu rechtfertigen vermöchte, in Ehesachen könne zur Auferlegung des Erfüllungsseides nicht geschritten werden, bedarf schwerlich einer Wiederlegung. Einer solchen scheint es um so weniger zu bedürfen, als die Ansicht der Glosse <sup>27)</sup> hauptsächlich auf die irrige Voraussetzung gebaut ist, daß zur Erkennung auf den Ergänzungseid nicht mehr als halber Beweis erforderlich sei. Ueberdies waltet darüber kein Zweifel ob, daß die Aussprüche der Glosse, so sehr sie im Allgemeinen der Beachtung werth sind, doch nicht als untrügliche zu verehren seien.

---

27) Dies erhellet noch mehr, wenn man die Glosse zu *cap. 36. §. 1. X. de jurejur. II 24* liest.



In unseren Tagen ist man darin einig, daß der Erfüllungs-  
eid nur dann auferlegt werde, wenn der Beweispflichtige mehr  
als halb <sup>28)</sup> den Beweissatz zur juristischen Gewißheit erhoben  
hat; und daß, wenn nicht einmal halb Beweis erbracht wor-  
den, die Ausschwörung des Reinigungsoides aufgegeben  
werde. Von *s. g. causis arduis civilibus* im früheren Sinne  
und die den Gebrauch des Ergänzungsoides ausschließen sollen,  
ist keine Rede mehr, obgleich es allerdings auch einige Civil-  
sachen gibt, in welchen, allein keineswegs wegen Wichtigkeit  
des Objekts, der Ergänzungsoid unstatthaft erscheint <sup>29)</sup>. Die  
Hauptrückficht, welche bei Auferlegung des Erfüllungsoides we-  
gen mehr als halberbrachten Beweises <sup>30)</sup>, zu nehmen ist,  
besteht in einer genauen Prüfung der Verhältnisse des Falles,  
welche darauf geht, ob der Beweisgrad die Erkennung auf  
dieses Beweisergänzungsmittel möglich mache; und auf der  
anderen Seite, ob die Voraussetzungen, welche überhaupt bei  
Führung des Beweises vermittelst des Oides, vorhanden sein  
müssen, im vorliegenden Falle sich finden <sup>31)</sup>. Deswegen kann  
selbst bei sehr großem Werthe des Streitgegenstandes unbe-  
denklich auf den Erfüllungsoid gesprochen werden, wenn die

---

28) Malbanc, de jurejurando, §. 75. pag. 199, eifert zwar gegen  
die Bezeichnung «mehr als halber Beweis» und meint, es  
sei einfacher und mehr wahr, statt des Ausdruckes: wenn mehr als  
halb bewiesen — zu sagen: wenn an einem vollständigen Beweise  
wenig mehr fehle. Allein dies ist das Nemliche, was man unter  
mehr als halbem Beweise, einer kürzeren Bezeichnung des Beweis-  
grades sich denkt, und enthält daher nur eine Erklärung dieser  
Worte.

29) Hierüber: J. H. Boehmer, J. E. P. I. c. §. 71. 72. Malblanc,  
l. c. §. 45. 44.

30) Denn bei Erkennung auf den Erfüllungsoid bei bloß halb geführtem  
Beweise, müssen noch andere Rückfichten eintreten.

31) Der Ergänzungsoid soll, wie Gregor IX. in dem mehr erwähnten  
cap. 56. §. 1. X. de jurejur. II, 24 sich aussprechen: «inspectis  
personarum et causae circumstantiis» auferlegt werden.

Persönlichkeit des Schwörenden von ihm den Verdacht entfernt hält, daß er sich eines Meineides schuldig mache.

Auch über die Lösung der sich weiter darbietenden Frage: wie es zu halten, wenn nicht weniger und nicht mehr als halber Beweis geliefert, also grade halb bewiesen ist, z. B. bei Aussagen Eines klassischen Zeugen, zu welchen nicht noch etwa Vermuthungen für die Existenz des zum Beweise Ausgesetzten hinzukommen, finden sich jetzt ziemlich übereinstimmende Ansichten <sup>32)</sup>.

Man sieht zuerst darauf, welchem? Litiganten eine bessere Sachkenntniß eigen ist, und legt dem besser Unterrichteten den Erfüllungs- oder Reinigungs Eid auf. Man sieht, wenn die Sachkenntniß beider Theile nicht verschieden, auf die größere Glaubwürdigkeit Eines derselben, und wenn auch hierin Gleichheit beider obwaltet, wird demjenigen, welcher eine von den Gesetzen begünstigte Sache vertheidigt, der Eid auferlegt. Endlich aber, wenn keines der genannten Auskunftsmittel zu gebrauchen ist, läßt man den Beklagten <sup>33)</sup> schwören.

Bessere Sachkenntniß Eines der streitenden Theile, wird im Ehetrennungsproceße nicht leicht zur Entscheidungsnorm bei grade halb erbrachtem Beweise dienen können. Darum müßte wohl zunächst die größere Glaubwürdigkeit des Einen oder Anderen hier entscheiden. Wenn aber auch eine solche mangelt, dann ist in Ehesachen offenbar demjenigen Litiganten, welcher behauptet, daß eine Ehe zwischen ihm und dem Anderen eingegangen worden, oder im Ehetrennungsproceße demjenigen, welcher behauptet, daß keine die Trennung der Ehe

32) Danz, Grundsätze des ordentlichen Processus. §. 365. Martin, Lehrb. des gemeinen deutschen bürgerl. Processus. §. 190. Gensler, im Archive für die civilistische Praxis. Bd. IV. S. 276 u. ff. Glück, Erläuter. der Pandekten. Thl. XII. S. 383. Linde, Lehrb. des deutschen gemeinen Civilprocessus. §. 319. Baier, Vorträge. S. 406.

33) Fr. 123 D. de regulis juris L, 17. «Favorabiliores rei potius, quam actores habentur».

nach sich ziehende Thatsache existire, also für die Fortdauer der Ehe streitet, der Eid aufzuerlegen, weil allbekannt die Ehe und deren Fortdauer von den Gesetzen sehr begünstigt wird.

### §. 7.

Außerdem citiren manche Bertheidiger der Unzulässigkeit des Ergänzungseides in Ehesachen, auch wenn auf denselben *pro matrimonio* erkannt werden soll, das *cap. 34. X. de jurejurando II, 24.*

Ueber den Inhalt dieser hierfür durchaus kein Argument darbietenden Stelle, ist bereits oben schon gehandelt worden, so daß ich nun zur Prüfung der dritten Meinung mich wenden zu können glaube.

### §. 8.

Glück <sup>34)</sup>, welcher auch dann den Ergänzungseid gestatten will, wenn er zum Beweise eines die Trennung der Ehe nach sich ziehenden Faktums, also Demjenigen, welcher die Aufhebung der Ehe zu erstreiten sucht, auferlegt werden soll, — sei es eine Trennung dem Bande nach, oder eine bloße Separation von Tisch und Bett, — führt, die entgegengesetzten Meinungen als unrichtig bezeichnend, kurz an, Leyser <sup>35)</sup> habe schon längst jene wiederlegt.

Allein die ganze Widerlegung Leyser's besteht in der Bemerkung: daß er nicht wisse, warum man dem Gerichte die Befugniß, *contra matrimonium* den Erfüllungseid aufzuerlegen, abstreiten wolle, da doch das *cap. 36. X. de jurejurando II, 24.* überhaupt eine Erkennung auf dieses Beweisergänzungsmittel dem Richter gestatte, wenn nur nicht im concreten Falle dasselbe als unzulässig sich darstelle. Hierin liegt aber nicht allein keine Rechtfertigung des gegen die Ehe auferlegten Er-

34) A. a. D. §. 811. S. 337.

35) L. c. medit. 4.

gänzungsseides, sondern es ist auch hierdurch, selbst unter Voraussetzung, daß die von Leyser verttheidigte Meinung richtig steht, offenbar zu viel behauptet, da wie Niemand bezweifelt, in peinlichen Sachen kein Ergänzungsseid statt finden darf, ein solcher also hier überhaupt (in thesi) und keineswegs blos der Umgebung des einzelnen Falles willen (in hypothesi) nicht in Anwendung kommen kann.

### §. 9.

Außerdem findet Glück <sup>36)</sup> ein Argument für seine Meinung darin, daß das kanonische Recht <sup>37)</sup> zur Erbringung des Beweises der Impotenz, als Nullitätsgrundes der Ehe, die Eidesleistung verordnet hat, weil es hierdurch erklärt, daß es auch gegen die Ehe den Eidschwur zulasse.

Daß der zum Beweise der Impotenz bestimmte Eid den Character eines Reinigungsseides habe, ist nicht zweifelhaft. Allein eben so wenig läßt sich aus dessen Verordnung etwas für die Beantwortung unserer Frage entnehmen, weil dieser Reinigungsseid etwas ganz Anderes ist, als derjenige, welcher vorzugsweise diesen Namen führt, das Beweisvernichtungsmittel. Jener gehört zu der gesetzlich vorgeschriebenen eigenthümlichen Art, wie der Beweis der Impotenz erbracht werden soll, und wenn von demselben in diesen Fällen Gebrauch gemacht wird, <sup>38)</sup> geschieht es keineswegs zur Beseitigung der aus dem zum Theile gelungenen Beweise des Gegners zu dessen Gunsten entsprungenen Vermuthung, (durch welche bekanntlich der Gebrauch des gewöhnlichen Reinigungsseides bedingt ist,) sondern zur Führung des Beweises des Klagegrundes und wird von demselben Ehegatten also, der die Trennung der Ehe

36) U. a. D. Note 57.

37) Nämlich can. 2. Caus. XXXIII. q. 1. cap. 1. 5. 7. X. de frigidis et maleficiatis IV, 45.

38) Da auch durch Sachverständige allein schon der Beweis der Impotenz in manchen Fällen hergestellt werden kann.



zu erzielen sucht, geleistet. Es ist dieser Eid mit Rücksicht auf die besondere Natur jenes Ehescheidungsgrundes, und weil sonst in vielen Fällen <sup>39)</sup> es wenigstens höchst schwierig sein würde, den Beweis der Impotenz auf die gewöhnliche Art zu führen, als ein in Ehescheidungsprocessen wegen Impotenz geeignetes Mittel zur Herstellung des Beweises derselben bezeichnet worden, und zwar als ein selbstständiges <sup>40)</sup> den vollen Beweis des Beweissages bewirkendes Mittel. Es ist ferner in Betracht zu nehmen, daß die Nothwendigkeit dieses Eides auf unmittelbarer Anordnung der Gesetze beruhe, und darum nicht erst, wie die Ausschwörung des gewöhnlichen Reinigungseides, durch den richterlichen Ausspruch erzeugt werde.

Wäre der im Ehetrennungsproceße wegen Impotenz, zu deren Beweis angeordnete Reinigungseid von gleichem Character, wie jener, welcher zur Vernichtung des von dem Beweispflichtigen erbrachten unvollständigen Beweises dessen Gegner auferlegt wird, so ließe sich dessen Vorschrift allerdings als ein sehr bedeutendes Argument für die Zulässigkeit des Ergänzungseides betrachten; da aber beide von einander ganz und gar verschieden sind, so wäre die obige Bemerkung: daß aus der Anordnung des Eides zum Beweise der Impotenz, nichts für die Zulässigkeit des gegen die Fortdauer der Ehe gerichteten Erfüllungseides sich ergebe, gerechtfertigt.

### §. 10.

Wie se, <sup>41)</sup> welcher ebenfalls den Erfüllungseid, auch wenn dessen Ausschwörung die Trennung der Ehe nach sich zieht,

39) Namentlich in solchen, in welchen der Beweis nicht durch Sachverständige geliefert werden kann.

40) Nicht wie die vorzugsweise s. g. nothwendigen Eide von bereits auf andere Art erbrachtem (unvollständigem) Beweise abhängiges Beweismittel.

41) Handbuch des gemeinen in Teutschl. üblichen Kirchenrechts. Thl. III. S. 434.

als statthaft erklärt, beruft sich darauf, „daß die Gültigkeit der zuerkannten Eidesleistung auf dem richterlichen Ausspruche beruhe.“ Diese Argumentation enthält aber nichts Anderes, als ein Herumdrehen im Kreise; sie vermag, da es ja eben erst darauf ankommt, ob der Ergänzungs Eid gültig vom Gerichte aufgegeben werden könne, gar nichts zu beweisen.

Manche sprechen sich über die Basis der Zulässigkeit des Ergänzungs Eides in solchen Fällen, in welchen derselbe gegen die Ehe gerichtet wäre, nicht weiter aus. Auch die Neueren<sup>42)</sup>, welche über den Gebrauch des Schieds Eides (*juramentum delatum*) gegen die Fortdauer der Ehe, ausführlich sich verbreiten, gedenken des Erfüllungseides entweder gar nicht, oder nur in leisen Andeutungen, was jedoch von Denjenigen, welche den Schieds Eid auch *contra matrimonium* als zulässig betrachten, darum nicht befremden kann, weil, wer die Eideszuschreibung selbst zu diesem Zwecke gestattet, natürlich auch gegen den Ergänzungs Eid zu demselben Ziele, nichts erinnert; denn für dessen Gebrauch sprechen ja offenbar mehr Gründe, als für den des Schieds Eides in jenen Fällen.

### §. 11.

Weder die Unzulässigkeit des Ergänzungs Eides in Ehesachen überhaupt, noch dessen Erlaubtsein bloß in den Fällen, in welchen derselbe Demjenigen auferlegt werden soll, welcher für die Fortdauer der Ehe streitet, kann nach dem Bisherigen auf den Ausspruch der Gesetze zurückgeführt werden. Allein auch für die Behauptung, daß selbst gegen die Ehe auf den Erfüllungseid gesprochen werden dürfe, finden sich keine direkt dahin lautenden Worte eines Gesetzes; und doch wird es nicht schwer halten, nachzuweisen, daß diese Meinung einzig auf gesetzlicher Basis beruhe.

42) Malblanc, *doctr. de jurejur.* §. 46. Gensler, im Archive für die civilistische Praxis. Bd. II. S. 36 — 38. Hassenpflug, in Elvers Themis Bd. I. S. 315 — 25. Nihlein, im Archive für die civ. Prax. Bd. XII. S. 15 — 32.

Bekanntlich darf zur Erbringung des Beweises in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Eideszuschreibung gewählt werden. Wo solche als Beweismittel ausgeschlossen ist, gründet sich dies entweder darauf, daß ausnahmsweise in gewissen Sachen nur andere Beweismittel gebraucht werden können, oder darauf, daß im einzelnen Falle die Bedingungen fehlen, z. B. Gewissenhaftigkeit Desjenigen, der schwören soll, deren Dasein als Voraussetzung zur Benutzung dieses Beweismittels erscheint. Die nemliche Bewandniß hat es mit Auferlegung des Erfüllungseides.

Es liegt kein Gesetz vor, welches den Schiedseid gegen die Ehe, geradezu als unstatthafes Beweismittel erklärt; allein aus der gesetzlich bestimmten Natur der Ehe und aus den von den Gesetzen aufgestellten Voraussetzungen zur Beweisführung vermittelt der Eidesdelation, ergibt sich deren Unzulässigkeit zum Zwecke des Beweises eines die Trennung der Ehe bewirkenden Umstandes, und somit stützt sich die Behauptung, daß gegen die Ehe der Beweis nicht durch den Schiedseid geführt werden könne, doch auf die Vorschriften der Gesetze. Es wäre nun zu prüfen, ob dieselben Gründe, aus welchen die Eideszuschreibung in jenen Fällen nicht stattfinden darf, auch der Erkennung auf den Ergänzungseid im Wege stehen, wenn durch solchen ein unvollkommener Beweis zur Vollständigkeit gebracht werden soll, von welchem Trennung oder Fortdauer der Ehe abhängt. Denn, da eben kein ausdrückliches Gesetz die Erkennung auf den Ergänzungseid, zum vollen Beweise der eine Trennung der Ehe begründenden Thatsache hindert, so müßte deren Unzulässigkeit einzig aus der Natur der Ehe, oder aus allgemeinen Vorschriften über den Gebrauch des Ergänzungseides, nachgewiesen werden können; da aber aus ersterer keine besonderen Gründe gegen den Ergänzungseid sich ergeben, und in letzteren kein diesem Beweisergänzungsmittel hier entgegen tretendes Hinderniß sich bemerkbar macht, mithin nur noch etwa die Gründe, welche gegen den Schiedseid in diesen Fällen sprechen, auch den Erfüllungseid als unzulässig darstellen könnten, so würde, wenn dies nicht ist, der

Anwendung desselben, zum Beweise eines die Trennung der Ehe nach sich ziehenden Faktums, nichts mehr entgegenstehen. Daher nun die nachfolgende Bezugnahme auf die Umstände, welche die Eideszuschreibung *contra matrimonium* hindern; daher die Prüfung ihres Einflusses auf den Gebrauch des auf denselben Zweck gerichteten Ergänzungseides.

### §. 12.

Der Zulässigkeit des Schiedseides, insoferne derselbe gegen die Fortdauer der Ehe benutzt werden soll, steht

a) entgegen die Natur des Schiedseides. Derselbe wird vom römischen Rechte als eine Art Vergleich (*species transactionis*) betrachtet, und da nach kanonischem Rechte die Aufhebung der Ehe auf dem Wege des Vergleiches nicht erzielt werden kann, ergibt sich hieraus der Ausschluß dieses Beweismittels, insoferne dasselbe zum Zwecke der Erreichung einer Trennung der Ehe gewählt wird.

Daß dagegen der Ergänzungseid nichts mit einem Vergleiche gemein habe, besonders da er vom Gerichte selbst gegen den Willen der streitenden Theile auferlegt werden kann, ist allgemein bekannt und anerkannt. Da mit der Ursache auch die Wirkung aufhört, folgt hieraus, daß dieses erste Argument gegen den Gebrauch des Schiedseides, aller Anwendung auf den des Erfüllungseides entbehre.

Auch wenn man den Schiedseid nicht mehr als eine Art Vergleich betrachten will, sondern denselben mit den meisten Neueren nur als Beweismittel ansieht, dabei aber behauptet, es sei von seiner früheren Natur als Vergleichsart, die Folge übrig geblieben, daß von den Partheien bloß über solche Gegenstände, über welche diesen eine Verfügungsgewalt zusteht, Eideszuschreibung erfolgen könne, und darum den Schiedseid in so ferne dieser auf Trennung der Ehe abzweckt, wegen Mangels einer Fähigkeit der Litiganten, durch ihren Willen die Ehe aufzuheben, als unzulässig erkennt, so folgt daraus nichts für die rechtliche Möglichkeit der Erkennung auf das *Suppletorium*.



Denn dieses wird unabhängig von Partheivillführ, ohne Rücksicht, ob die streitenden Theile über das Object des Processus frei verfügen können oder nicht, von dem Gerichte bestimmt.

### §. 13.

Dem gegen die Fortdauer der Ehe gerichteten Schiedsbeide steht im Wege

b) die Vorschrift des kanonischen Rechts <sup>43)</sup>, wornach das Zugeständniß des die Trennung der Ehe nach sich ziehenden Umstandes, wegen Besorgniß: dasselbe möchte in Gefolge einer auf Ehescheidung abzweckenden Verabredung unter den Ehegatten stattgefunden haben, nicht die Beweiskraft hat, welche es in anderen Fällen äußert, sondern nur eine schwache Vermuthung begründet. Weil nun aber die Eideszuschreibung zum Zwecke, ein — in der Verweigerung der Ableistung des Eides liegendes stillschweigendes — Geständniß der Ehetrennungssursache zu erhalten, vorgenommen wird, so erscheint jene Vorschrift als ein weiteres starkes Argument gegen die Zulässigkeit des Schiedsbeides <sup>44)</sup>.

Erwägt man weiter, daß sobald der Ergänzungseid verweigert wird, das Gegentheil des zu Beschwörenden angenommen werde, und daß diese Annahme auf dem in der Verweigerung des Eides enthaltenen Geständnisse des Gegentheils dessen, was man behauptet hat, beruhe — so scheint mit Rücksicht auf obige Bestimmung hinsichtlich der Beweiskraft des Geständnisses, auf den ersten Blick vielleicht auch der Erfüllungseid unstatthast zu sein.

Allein auf den Gebrauch desselben äußert die mehrerwähnte Verordnung durchaus keinen Einfluß. Sie wirkt hier schon darum nicht, weil die Erkennung auf den Ergänzungseid nicht von dem Willen der Partheien abhängt, und der Grund der

43) Cap. 3. X de eo qui cognovit consang. IV, 15.

44) Hassenpflug, a. a. O. S. 317 u. ff.

beschränkten Beweiskraft des Geständnisses der Ehetrennungsursache nur darin liegt, daß Besorgniß vor Collusionen der Ehegatten obwaltet; ein Grund, der da, wo es sich um Auflegung des Erfüllungseides handelt, nicht wirken kann.

Noch mehr aber wird die Unanwendbarkeit jener Verordnung aus Nachstehendem sich ergeben.

Verweigert nemlich der schwurpflichtige Kläger — in der Regel hat dieser den Ergänzungseid zu leisten, weil, da durch das Geständniß des Beklagten, wie vorhin bemerkt worden ist, voller Beweis der Ehetrennungsursache nicht geliefert wird, selbst wenn ein solches abgelegt worden wäre, der Kläger noch den Beweis jener zu erbringen hat, — den Eid, so wird angenommen, daß die von ihm behauptete Ehescheidungsursache nicht vorhanden sei; demnach der Kläger mit seiner Klage abgewiesen, und hierdurch die Ehe erhalten. Da aber nach der oft angeführten Verordnung Cölestins III, nur Geständnisse, welche gegen die Fortdauer der Ehe gerichtet sind, keine vollständige Beweiskraft haben sollen, so steht jene in solchen Fällen dem Gebrauche des Erfüllungseides ganz und gar nicht entgegen.

Anders verhält es sich, wenn der Beklagte, dem zum Beweise seiner Einrede z. B. der Verzeihung, der Ergänzungseid auferlegt worden war, die Leistung desselben versagt. Hier würde die vorgeschützte Einrede als nicht existent angesehen werden müssen, und eine Trennung der Ehe erfolgen.

Allein auch in diesem Falle wird durch jenen Grundsatz der Gebrauch des Erfüllungseides nicht ausgeschlossen. Denn, wenn wegen Verweigerung des Ergänzungseides, welcher zum Beweise der vorgeschützten auf Erhaltung der Ehe abzweckenden Einrede aufgegeben worden war, eine Trennung der Ehe ausgesprochen wird, so hatte der Kläger die von ihm geltend gemachte Ehescheidungsursache bereits vollkommen oder wenigstens zum Theile, auf andere Weise, als durch den Eid, bewiesen, und das in der Verweigerung des Erfüllungseides von Seiten des Beklagten, liegende Geständniß, enthält nicht sowohl ein Zugeben

der vom Kläger behaupteten Ehescheidungsursache, als ein Bekennen, daß das als Einrede vorgeschützte Factum nicht existire.

### §. 14.

Gegen den Schiedseid zum Beweise der Ehetrennungsursache spricht

c) die Natur der Ehe selbst. Dieselbe erscheint bekanntlich als ein Verein, dessen Auflösung nur aus gesetzlich gebilligten Gründen, darum keineswegs durch Willkühr der Ehegatten stattfinden kann. Hiermit stünde aber die Zulassung des Schiedseides, zum Beweise der Ehetrennungsursache, darum in Widerspruch, weil dann die Ehegatten willkürlich, und zwar leicht eine Aufhebung ihres ehelichen Verhältnisses erreichen könnten. Es treffen dieselben, um des Bandes, dessen sie überdrüssig sind, entledigt zu werden, die Verabredung, eine Scheidungsursache vorzugeben. Die Klage wird angebracht, dem Kläger der Beweis des Ehetrennungsgrundes auferlegt. Er wählt hierzu die Eidesdelation. Der Beklagte weigert sich (der Abrede gemäß) den Eid zu leisten, und so würde dann die Ehescheidungsursache als eingestanden angesehen, und die Auflösung der Ehe erfolgen können!

Wenn daher auch **Ölestin III.** dem Geständnisse des Ehescheidungsgrundes seine volle Beweisraft nicht entzogen hätte, so würde doch deswegen der Schiedseid als unstatthaft sich darstellen, weil es dann der Willkühr der Ehegatten anheimgestellt wäre, die Aufhebung der Ehe zu erzielen.

Dem Erfüllungseide steht dagegen dieses wichtige Argument wider den Gebrauch des Schiedseides, nicht im Wege; und zwar schon darum nicht, weil der Erfüllungseid nicht nach Willkühr der Partheien auferlegt wird, und auf denselben dann erst erkannt werden darf, wenn bereits und zwar mehr als halber Beweis des Ehescheidungsgrundes erbracht worden ist, mithin das Gericht schon durch die geschehene Benutzung anderer

Beweismittel die Wahrscheinlichkeit gewonnen, daß der vorgegebene Ehetrennungsgrund wirklich existire.

Aus den bisherigen Erörterungen ergäbe sich nun das Resultat, daß der Erkennung auf den Ergänzungs Eid auch in den Fällen unsere Gesetze nicht entgegenstehen, in welchen durch denselben der Beweis eines die Aufhebung der Ehe nach sich ziehenden Umstandes vervollständigt werden soll. Kein Gesetz enthält ein Verbot desselben für diese Fälle ausdrücklich; aus keinem läßt sich auf dem Wege der logischen Interpretation ein solches entnehmen. Es enthalten vielmehr, wie aus vorangegangenen Entwicklungen zu entnehmen steht, die Gründe, welche den gegen die Ehe gerichteten Schieds Eid als unzulässig darstellen, die wichtigsten Argumente für die Zulässigkeit des Erfüllungseides zu jenem Behufe.

### §. 15.

Anhangsweise möge noch mit einigen Worten des Ergänzungs Eides in Verlobnißsachen gedacht werden.

Nicht genug, daß über die Zulässigkeit des Erfüllungseides in Ehesachen, drei Hauptansichten sich bildeten, auch über die Anwendbarkeit dieses Beweisergänzungsmittels in Verlobnißsachen, entstanden eben so viele Meinungen.

Manche <sup>45)</sup> sind überhaupt gegen den Erfüllungseid in solchen Rechtsstreitigkeiten, namentlich wegen ihrer Wichtigkeit — man trug kein Bedenken sie sogar den Criminalsachen gleich zu stellen; — Andere <sup>46)</sup> finden das Suppletorium, in so ferne durch dessen Ausschwörung eine Erhaltung des Verlobnisses oder der Beweis der Existenz eines solchen begründet werden soll, nicht aber im entgegengesetzten Falle für zulässig. Eine dritte, und zwar die jetzt herrschende Meinung <sup>47)</sup>, läßt dasselbe ohne diese Unterscheidung zu.

45) J. B. Beust, de jure connubiorum. No. XLI. fol. 28.

46) J. B. Berger, electa processus matrimonialis. No. XXXII.

47) J. B. J. H. Boehmer, J. E. P. I. c. §. 76.



Welche? dieser verschiedenen Ansichten die richtige sei, kann nach den, über die Zulässigkeit des Erfüllungsseides zum Beweise einer Ehetrennungsurfsache, gelieferten Ausführungen, in so ferne diese richtig sind, nicht zweifelhaft sein. Wenn durch dieselben nachgewiesen wurde, daß dem Ergänzungsseide, welcher wider die Fortdauer der Ehe benutzt werden soll, unsere Gesetze nicht entgegenstehen, so läßt sich ein Ausschluß desselben in Sponsaliensachen um so weniger mit Fug behaupten, als Sponsalien durch wechselseitige Einwilligung der Verlobten, ja sogar durch einseitigen Rücktritt ihr Ende erreichen können.

II.

L i t e r a t u r .





---

## A.

Erklärung der Ceremonien und Segnungen unserer heiligen kath. Kirche. Von Heinrich Kühn, Pfarrer zu Arenberg, bei Thal-Ehrenbreitstein. Frankfurt a. M. in der Andreäischen Buchhandlung. 1830. 107 S. in gr. 12.

(Preis: 4 Gr. oder 18 Kr.)

## B.

Die Gebräuche und Segnungen der römisch-katholischen Kirche, kritisch beleuchtet von L. M. Eisenschmid, königl. baier. Gymn. Prof. d. 3. zu Schweinfurt a. M. Neustadt a. d. O. Druck und Verlag von Joh. Karl Gottfried Wagner. 1830. XIV. u. 209 S. in gr. 8.

(Preis: 21 Gr. oder 1 Fl. 36 Kr.)

Die Liturgie der katholischen Kirche hat zwar zu keiner Zeit der wissenschaftlichen Bearbeitung ermangelt; indessen ist es unverkennbar, daß, so wie der Vorzeit in diesem Zweige der kirchlichen Literatur das größere Verdienst gebührt, so hier, bei aller wissenschaftlichen Produktivität der neuern Zeit, immer eine gewisse Lückenhaftigkeit bemerkbar geblieben ist. Die ersten Bearbeiter der Liturgie, z. B. Gerbert, Mabillon, Assmann beschäftigten sich fast einzig mit der Herausgabe der liturgischen Formulare;



spätere, wie Bingham, Lambertini, Martene, Thomassin, Bona, Morinus, Selvaggio, Gavantus haben die Liturgie bloß von rein historischer Seite bearbeitet. In gleicher Weise erwarben sich in neuester Zeit Augusti, Winterim, Brenner ausgezeichnete Verdienste. Die genannten Werke haben indessen insgesammt einen rein wissenschaftlichen, eruditionellen Charakter, und, zumal in dieser Ausgedehntheit, keine unmittelbare praktische Brauchbarkeit. Um dieser letzten Anforderung zu entsprechen, muß die Cereemonie nicht bloß in ihrer historischen Entstehung und Entwicklung, sondern auch, und vorzüglich, in ihrer ästhetisch religiösen Bedeutung für die Gegenwart erklärt werden. Ein solches Werk, wo bei gedrängter historischer Grundlage vorzüglich das liturgisch-religiöse Moment (in eregetisch-praktischer Weise) bearbeitet wäre, und das sich in möglichster Kürze über das Gesamtgebiet der Liturgie erstreckte, und zum Leitfaden beim Unterrichte, oder dem Volke zu autodidaktischem Gebrauche der Belehrung und Erbauung, dienen könnte, fehlte uns bisher immer noch. Das Werk von Jamin, das mehr dieser Bedeutung entspricht, ist veraltet und selten, und die Leistungen von Stadler, Gall, Smets und der Pastoraltheologen Schwarzel, v. Sailer, Reichenberger (größeres Werk 4. B.) und was die trefflichen Liturgieen von Busch, Winter und Wessenberg darbieten, erstreckt sich entweder nur über einzelne Gebiete der Liturgie, oder ist doch nur zu pastoralischem Gebrauche des Geistlichen. Diese Lückenhaftigkeit in der liturgischen Literatur ist auch die vorzüglichste Ursache, daß beim religiösen Volksunterrichte neben dem historischen, dogmatischen und ethischen der liturgische Theil häufig bis in die neueste Zeit versäumt wurde. Soll aber die liturgische Form ihre religiös-praktische, ästhetische Wirksamkeit erfüllen, so muß auch der theoretische Inhalt der Form, ihre Bedeutung vorerst intellektuell erkannt seyn. Mancher liturgische Akt hat ohne dies seine ursprüngliche materielle Bedeutsamkeit verloren, und wo die pragmatische, religiöse, bildliche, nicht immer durch die Form selbst schon erkennbare nicht durch Unterricht gewonnen wird, da ist es

eben so gut, als habe der Geist die Form verlassen — es wird diese zur todten Aeußerlichkeit, zu einer in sich selbst erstarrten Antiquität.\*

Wir müssen daher das unter A. angeführte Werkchen recht dankbar aufnehmen, da es gerade diese Lücke auszufüllen beabsichtigt, und recht gut zum Leitfaden und Anhalt beim Unterrichte über die Liturgie dienen kann. Dem Geistlichen selbst wird es für die Erklärung nicht genügen, da der historische Theil etwas kompendiös gefaßt ist, was überhaupt bei religiösliturgischen Arbeiten eine fast allgemein bemerkbare Versäumniß ist, z. B. in dem katholischen Kirchenjahre von Smetz. Indessen giebt der Verfasser doch das Allernöthigste in dieser Beziehung, und dieses dürfte um so zweckmäßiger sein; da das ganze eigentlich ein liturgischer Volkskatechismus sein soll. Dem Seelsorger muß ohnehin das Weitere aus seinen Studienheften oder aus einem oder dem andern umfassenden historisch-liturgischen Werke zu Gebote stehen.

Das ganze Werkchen zerfällt in 3 Abtheilungen. Die erste enthält die Ceremonien bei der Messe, von Seite 1 — 31; die zweite die Ceremonien bei der Auspendung der Sacramente von S. 34 — 71; die dritte die sakramentalisch-liturgischen Segnungen von S. 75 — 104.

Für die Messe, da sie das Hauptmoment und den Mittelpunkt der ganzen Liturgie bildet, hätten wir eine etwas ausgedehntere Behandlung in historischem Bezuge, und eine kurze Vorausschickung ihrer dogmatischen Bedeutung gewünscht, sowie in den beiden folgenden Abtheilungen jedesmal eine kleine Abhandlung über den Zweck der bezüglichen Ceremonien und Segnungen vorangeschickt wird. Die religiös-ideale symbolische Auffassung erscheint dagegen in dieser, wie in den folgenden Abtheilungen in ungezwungener, passender und salbungsvoller, mit unter geistreicher Entwicklung, ganz in homogenem Verhältnisse zu den Sailer'schen Auffassungen in dessen „Neuen Beiträgen zur Bildung des Geistlichen,“ die der Verfasser für das religiös-ideale Moment der Liturgie berücksichtigt

hat, wie Binterims Denkwürdigkeiten d. kath. Kirche, für das historische.

Nachdem wir so über den Zweck und Inhalt des Ganzen eine An- und Uebersicht gewonnen haben, wollen wir, um die Behandlungsweise des Verfassers näher würdigen zu können, nur einige Stellen ausheben.

S. 11. heißt es vom **Kyrie elecison** und **Gloria**:

„Es ist ein mehrmaliges Rufen zu Gott um Erbarmung, ein schöner Wettkampf zwischen Priester und Volk: sie rufen wechselweise zu Gott um Nichts als um Erbarmung. Indessen die Welt, voll Sünden, sich heilig spricht, erniedrigen sich die Heiligen um ihrer Fehltritte willen, vor Engeln und Menschen. Dies innige, wiederholte, wettkämpfende Flehen um Gnade kann nicht unerhört bleiben: das ewige Wort in Menschengestalt, Christus im Fleische, erscheint der betenden Gemeinde: mit ihm kommt Huld und Erbarmen; die Reue löset sich in Dank: das **Kyrie elecison** wird ein **Gloria in excelsis Deo** u. s. w.

Schön ist es, daß auf das Kyrie unmittelbar das Gloria folgt; denn in dem Sündergeschlechte muß überall die Buße der Herrlichkeit erst Platz machen, überall die Thräne der Reue dem Jubel der rettenden Gnade vorangehen.“

Bei Erklärung der Gebete nach der Wandlung, welche die verklärten und etwa noch leidenden Vorangegangenen und die noch Lebenden, sündigen und hülfedürftigen, den Priester selbst und Volk umfassen, heißt es S. 26.: die Andacht regt alle Saiten des menschlichen Gemüthes an: das Gefühl der Liebe zu den vorangegangenen Christen; das Gefühl der Ehrfurcht gegen die verklärten Geister; das Gefühl der zarten Theilnahme an dem Heile derer, die noch mitpilgern. Die Liebe umfaßt Alle und schließt keinen aus, wie Gott von seiner Vorsicht und Liebe keinen ausschließt. So wird der Gottesdienst eine lebendige Seele, die alle Glieder der Gemeinde durchdringt. Einer flehet für Alle, Alle für Alle. Der wahre Priester trägt Alle in seinem Herzen, die Gerechten und die Sünder, die noch Lebenden, die jüngst Verstorbenen und die schon

Berklärten. Seiner ganz vergessend, wie denn die Liebe nur in Andern lebt, denkt er nur da, wo er für alle Sünder betet, nothwendig auch an sich, indem ihm seine eigne Gebrechlichkeit in der Zahl der Sünder ebenfalls eine Stelle anweist. Deshalb schägt er bei dem „*Nobis quoque peccatoribus*“ an seine Brust.

Man sieht aus diesem Wenigen, wie die Erklärungen durch ideale Auffassung, jedoch ohne Subjektivirung, ganz von objektivem, kirchlichem Standpunkte ausgehend, sich auszeichnen, und Rec. kann den lebhaftesten Wunsch nicht unterdrücken, daß die Schrift als Anhang zu den Katechismen in die Hände der christlichen Jugend kommen, und eine Veranlassung seyn möchte, dem in vielen Diöcesen vernachlässigten liturgischen Unterrichte aufzuhelfen.

Der Preis ist äußerst mäßig, Druck und Papier sind gut.

Einen unfreundlichen Gegensatz zu dem obigen Werkchen bildet das unter **B.** bemerkte, das denselben Gegenstand aber in anderer Weise und Absicht behandelt. Das erstgenannte hat eine religiöspraktische, das gegenwärtige eine polemische Tendenz; jenes enthält eine Erklärung, dieses eine Uebersetzung der liturgischen Formen; jenes zeigt, was die Liturgie jetzt ist, dieses was sie war und vielleicht zu seyn scheint. Die bloße Bekanntmachung der römisch kirchlichen Liturgie konnte indessen des Verfassers Absicht nicht seyn; die Kirche hat ja dieselbe der Oeffentlichkeit nie vorenthalten. Messbücher finden sich in Menge überall vor: die katholischen Liturgieen haben seit fast drei Dezennien sogar einen literarischen Charakter angenommen, sind allgemein verbreitet, und viel leichter als der Katholik in die protestantischen Agenden, kann darum der Protestant in die katholischen Einsicht gewinnen. Der Verfasser will daher die Ceremonien und Segnungen der katholischen Kirche kritisch beleuchten. Indessen war es dem Rec. unerklärlich, wie der Verfasser diesen Titel den kritischen Kommentaren entlehnen konnte, ohne ihn auch nur in einem Bezuge durch seine Schrift selbst zu rechtfertigen. Wir wollen



dieselbe näher, jedoch mit möglichster Kürze und mit Ruhe prüfen.

Eine kritische Beleuchtung der liturgischen Gebräuche erfordert eine vielseitige Auffassung mit gründlicher pragmatisirender Würdigung. Zwei Momente sind aber hier immer wesentlich, um die der ganze Pragmatismus sich dreht; nemlich die materielle Form, die Ceremonie an und für sich, und der religiöse Zweck der durch die Form gefördert werden soll. Die Form hat wieder eine materielle und ideale Seite. Der Zweck ist stets ein dreifacher 1) ein latrentischer, Gottesverehrung; 2) ein religiös sittlicher, Erbauung in ihrer allseitigen Bedeutung und Beziehung auf Erkenntniß, Gefühlsanregung und Willensbestimmung; 3) ein ästhetischsensualischer, innere Beglückung, die aus dem ästhetischgefälligen, harmonischen Gesammteinwirken des Cultus, aus der Erhabenheit über das niedere Leben, aus der geheimnißvollen Nähe der Gottheit, aus der Idee des kirchlichen Gemeinschafts-Geistes hervorgeht. Die mögliche Förderung dieses dreifachen Zweckes durch die liturgische Form giebt dieser Inhalt und Sanction, und die kritische Beleuchtung hat demnach dieses homogene oder heterogene Verhältniß der Form zu dem Zwecke zu entwickeln. Da aber die Ceremonie entweder als latrentische Aeußerung des innern religiösen Lebens in ihrem Herauswirken aus dem Menschen, oder als religiössittliche und ästhetische, hereinwirkende Anregung stets durch das subjektive Verhältniß und Bedürfniß bedingt ist, so ist, um das Verhältniß der Form zu dem Zwecke als ein homogenes oder heterogenes kritisch genau zu würdigen, in Betreff der liturgischen Form auch noch die Zeit ihrer Entstehung, der Grad der geistigen Kultur, der Standpunkt des religiösen Lebens, es sind die lokalen und nationalen Verhältnisse nicht minder in strenge Berücksichtigung zu nehmen. Eben darum wird eine Liturgie, wenigstens in Einzellnem, nicht immer für alle Zeiten anwendbar seyn können. Die Kirche unterhält daher, weil die Zeit stets wechselt, auch stets eine Gesellschaft Gelehrter, (*congregatio rituum*) theils um die durch Zeit und Ort nöthig gewordenen Modificationen

selbst vorzunehmen, theils die neuen Ritualbücher zu beurtheilen, um die kirchliche Liturgie vor aller unkirchlichen Subjektivirung zu bewahren.

Indessen bedarf es in der Liturgie nicht immer der Abrogation der Form, auch wenn der ursprüngliche Inhalt die Form verlassen hat. Die Ceremonie in Wort und sichtbarer Form, hat außer ihrer materialen auch noch eine ideale Seite, und, wie überhaupt für den Denkenden und Fühlenden nicht leicht eine Form im Leben ohne Bild gedacht werden mag, so hat die Ceremonie, auch wenn jene obsolet geworden, doch noch nicht alle Bedeutung für die liturgischen Zwecke verloren. In diesem Sinne sind noch viele Ceremonien und Segnungen der Kirche in ihrer ursprünglichen, materialen Form vorhanden, ohne daß für diese auch nur irgendwo ihre unmittelbare Anwendbarkeit in Anspruch genommen werden soll. Es hat hier mit der liturgischen, wie mit der parabolischen Form eine Bewandniß. Jesus sah wohl, daß der größte Theil seiner jüdischen Zuhörer entweder die Fähigkeit noch gar nicht hatte, ganz in den Geist des neuen Gottesreiches und der neuen Lehre einzudringen, oder daß bei andern das Mehr oder Weniger des Eindringens durch den verschiedenen Grad der geistigen und religiösen Kultur vielfach bedingt war. In dem parabolischen Vortrage fand er ein Auskunftsmittel, jener Unzulänglichkeit und dieser Mannichfaltigkeit zu genügen. Der ungelehrte Theil erhielt eine Schale, die er um der Form willen behielt, und er konnte bei später erhaltener Erleuchtung den Kern leicht auffinden. Von den Andern konnte bei der Allgemeinheit des Inhaltes Jeder nach Maaßgabe seiner individuellen Möglichkeit das ihm Zusagende erfassen. Der eine Theil gewann, der andere konnte noch gewinnen, und der Meister erfaßte solcher Weise Jeden in seiner Fähigkeit. Eben so läßt auch die liturgische Form nach der Individualität der Zeiten und Personen eine mannichfache Auffassung zu. Die Kirche giebt diese höhere Erregese der Liturgie entweder selbst, oder sie läßt sie zu. Sie läßt für diese ideale Auffassung nicht allein der Gesamtheit ganzer Diözesen, sondern sogar dem Individuum den größten Spielraum

Durch diese Entwicklung des Pragmatischen und allgemein Gültigen aus dem Historischen und Eigenthümlichen einer gewissen Zeit, des Geistigen aus dem Materialen, hat die katholische Liturgie längst eine zeitgemäße Umgestaltung erhalten.

Bei einer kritischen Beleuchtung der Ceremonien und Segnungen ist diese ideale Seite, ohne zum wenigsten eine gemeine Einseitigkeit zur Schau zu tragen, nicht zu übersehen, und wie oben die ursprünglich historische Form in ihrem Verhältnisse zum Zwecke, so ist die ideale, jetzt historische Deutung in ihrem Verhältnisse zur Form einer, und zum liturgischen Zwecke anderer Seits, nach den temporären, lokalen, nationalen und kirchlich-individuellen Eigenthümlichkeiten bei einer kritischen Beleuchtung ebenfalls zu präsen und zu würdigen.

Statt in einer solchen Weise wirklich kritisch zu verfahren, übersetzt der Verf. eine alte obsoleete Agende, und begnügt sich bei einzelnen Ceremonien und Segnungen mit der voranstehenden oder nachfolgenden Bemerkung, wie die katholische Kirche, von der alten evangelischen Einheit und von dem Standpunkte der neuen Kultur gleich entfernt, Aberglauben und Partheihaß nähre. Daß der Verf. die Umgestaltung auf liturgischem Gebiete gänzlich umgeht oder übersieht, ist bei sanftester Beurtheilung dem Umstande zuzuschreiben, daß er als Gymnasiallehrer weniger Gelegenheit hatte, die großen Leistungen der letzten Decennien auf pastoral-theologischem Gebiete kennen zu lernen. Freilich bleibt er darum immer für den Entschluß zur Herausgabe des Gegenwärtigen unentschuldbar.

Haben wir so im Allgemeinen den Standpunkt gewonnen, von dem der Verfasser ausgegangen ist und hätte ausgehen sollen, so müssen wir ein Urtheil über das Ganze dahin aussprechen: daß von den hier als noch wirklich bestehend aufgeführten Ceremonien und Segnungen manche derogirt, manche durch die Gewohnheit längst abolirt; manche noch vorhanden sind, aber in idealer Auffassung gedeutet; und manche noch in ihrem materiellen Verstande genommen

werden, aber aus katholisch kirchlichem und katholisch dogmatischem Gesichtspunkte zu beurtheilen sind.

Nach dieser allgemeinen Voraufrückung gehen wir nun noch zur Würdigung einiger einzelnen Momente über.

In der Vorrede S. III. tadelt der Verf. diejenigen Protestanten, die ihren Kultus mangelhaft nennen, und, weil er zu wenig einflußreich auf das Gefühl ist, eine Annäherung zu dem katholischen wünschen. „Zur Abwehrung der Gefahren, die der protestantischen Kirche durch unerfahrene Freunde drohen, hat er sich zur Herausgabe des Gegewärtigen entschlossen.“

Er tadelt vorübergehend die neue preussische Agende, weil sie das Athanas. Symb. aufnahm, indem darin die Stelle vorkommt: *Quicumque vult salvus esse, ante omnia opus est, ut teneat catholicam fidem.* Der Verf. weiß es nicht, daß das Ath. Symb. in allen ältern protest. Agenden, die an vielen Orten bis jetzt beibehalten sind, vorkommt, mit der Uebersetzung jener Stelle: Wer da will selig werden, der muß vor allen Dingen den rechten christlichen Glauben haben.

S. IV. heißt es: „da die genauere Kenntniß der Mängel der römischen Liturgie selbst unter Katholiken nicht sehr verbreitet ist ic. „Darin spricht sich nun der Verf. gleich von vorne herein selbst sein Urtheil. Nur durch den Gebrauch lernt das Volk die Liturgie seiner Kirche kennen. Kennt es die Ceremonien und Segnungen nicht, die der Verf. in seiner Schrift die noch jetzt gebräuchlichen nennt, so sind sie ja nicht mehr im Gebrauche. Denn das Studium der Archäologie liegt dem christlichen Volke eben so fern, wie das der neuern Liturgie dem Verf. fremd zu seyn scheint.

Weiter unten steht die Bemerkung: „das katholische Ritual bietet mir zugleich Gelegenheit dar, den idealisirenden Katholiken, welche mit ihrem neugeschaffenen Katholizismus ununterrichtete Protestanten blenden und zu ihrer Heerde verlocken wollen, aus reiner Quelle (aus einer alten Agende) zu zeigen u. s. w. — Zu ihrer Heerde verlocken! — ein alter Refrain ohne Inhalt.



Es ist Recens. leid, daß der Verf., vor einigen Jahren selbst noch katholischer Priester, Zeit und Wissenschaft verkennend, so ganz auf dem Standpunkte unwissenschaftlicher, von den Erwählteren des Protestantismus selbst längst aufgegebenener Polemik steht. Jene idealisirenden Katholiken übrigens, d. i. die katholisch theologischen Gelehrten der Zeit, wollen nichts, als den Katholizismus im Formellen mit der Zeit-Kultur parallel fortbilden.

In der Einleitung Seite 2. heißt es: „daß die römisch-katholische Kirche das Wesentliche ihrer Liturgie beinahe ganz durch das Zufällige überschattete, zeigt uns ein Blick in die Geschichte. Von wesentlichen liturgischen Einrichtungen nennt uns das Evangelium keine andere, als jene, die man heut zu Tage in der protestantischen Kirche antrifft.“

Um die allmälige Entwicklung des kirchlichen Kultus aus der formlosen Einfachheit der christlichen Urzeit zu würdigen, darf man nicht unpragmatisch bei der bloßen historischen Neußerlichkeit stehen bleiben. Die ersten Christen, die noch nicht durch Geburt und Gewohnheit, sondern aus selbstständiger innerer Erweckung und Bekehrung Glieder der kirchlichen Gemeinschaft waren, und mit Begeisterung die Gemeinschaft mit Gott und ihre Hinaufbildung zum Göttlichen erstrebten, hatten, da sie ein inneres, idealgeistiges Leben führten, nur wenige äußere Mittel zur Gottseligkeit. Ihr Kultus war einfach, weil sie der äußern Unterstützung in ihrer Begeisterung nicht bedurften. Als aber diese erste Begeisterung sich allmählig verlor, und die Christenheit aus dieser freien Innerlichkeit mehr und mehr heraustrat, mußte die Kirche auch nothwendig einen mehr äußerlichen, gesetzmäßigen Charakter annehmen. In dieser Entwicklung und allmäligen Gestaltung des religiösen Lebens, ist auch der natürliche Grund für die spätere Entwicklung und allmälige ertensivere Gestaltung der kirchlichen Liturgie und ihre Rechtfertigung zu suchen. Man vergl. Philos. d. Gesch. oder über Tradition. Fr. a. M. 1827. S. 329. ff. Daß die Vorzeit in diesem formellen Neußerlichkeitsstreben etwas zu weit ging, hat

noch kein Katholik geklänet. Die in der Liturgie manchmal zu gehäuften gothischen Verzierungen sind indessen nicht aus der Idee der Kirche und des Katholizismus, sondern aus dem Charakter des ganzen mittelalterlichen Lebens und den Eigenthümlichkeiten fremder Nationalität herzuleiten, so wie das Streben der Gegensätzlichkeit in der Entstehungsperiode des Protestantismus und seine Vorneigung zum Intellektualismus ganz natürlich die jetzige Gestaltung der protestantischen Liturgie herbeiführte.

S. 3. nimmt der Verfasser, wo er von einigen Diözesen Baierns spricht, die Veranlassung zu einer allgemeinen Bemerkung über die katholische Liturgie „... noch überall dieselbe Barbarei, dasselbe Stillstehen beim Herkömmlichen. Niemand legt Hand an zur Verbesserung.“ Um nicht hart seyn zu müssen, will Recensent des Urtheils über solche Stellen sich enthalten, und dem Verfasser nur die Rituale von Pracher, Selmar, Busch, Winter, Wessenberg zur Einsicht empfehlen, die, sogar durch kirchliche Behörden begünstigt, allgemeine Aufnahme fanden. Das Winter'sche ist selbst von einem Bischofe Deutschlands neu herausgegeben. Die obengenannte Erklärung der Ceremonien und Segnungen von Kühn, in denen auch keine Spur jener abentheuerlichen Schroffheiten, deren der Verfasser die kirchliche Liturgie beschuldigt, sich findet, ist als liturgischer Volkskatechismus sogar vom Trierischen Ordinariate approbirt. Und „doch legt Niemand Hand an zur Verbesserung!“

Rec. will übrigens nicht in Abrede stellen, daß in Einzelem, besonders in Betreff des Mesritus, mehr Einfachheit und religiös praktische Bedeutsamkeit mit Recht gewünscht werde. Manche Formen haben da allerdings ihre ursprüngliche Bedeutung verloren, und mögen zum Theil in die ästhetisch großartige Harmonie des Ganzen störend einwirken. Indessen will Rec. dadurch die Behauptung nicht aussprechen, daß der Mesritus in seiner bestehenden Form auch gar nicht gerechtfertigt werden könne. Ist auch die ursprüngliche historische Bedeutung antiquirt, so hat die Ceremonie ausser der histori-

sehen auch ihre ideale, symbolische Seite. Aber auch selbst jenes Materiale ist, wenn gleich seine erste Bedeutung untergegangen ist, dennoch nicht ohne Bedeutung. So wie aus der frommgläubigen Epoche der Kindheit an die liturgische Form und Ceremonie sich manche fromme Idee und manches fromme Gefühl anknüpft, und dieses wohlthuend und hebend auch in spätern Jahren, beim abermaligen Anblick der Form, ins innere Leben der Menschen wieder hereintritt, so pflanzt sich auch der christliche Sinn der frommen Urzeit in mancher liturgischen Form, welcher er sich aufgeprägt hat, so daß diese stets an jenen erinnert, in unsre Tage des Gottleeren und der religiösen Erschlaffung herüber.

Man hat indessen schon seit Jahren auch hier Vorschläge und Pläne zur Reformirung gemacht, die aber hin und wieder heftige Widersprüche fanden. Daß aber bei einem Gegenstande wie die Liturgie eine große Verschiedenheit der Meinungen stattfinden muß, liegt in der Sache. Die neue preussische Agende befundet dieß zur Genüge. Man erinnere sich nur an des Verfassers eigenes Vorwort. Der Einührung einer neuen Gottesdienstordnung widersetzte sich noch im J. 1809 der König von Württemberg durch ein Edict vom 24ten März. Man sehe Schuderoffs Neues Journal II. Jahrg. 1. B. 3. St. S. 377.

Der 1. Abschnitt „von dem unchristlichen Geiste der katholischen Liturgie“ beginnt: „Die römisch katholische Liturgie ist 1. dem Geiste des Evangeliums oft geradezu entgegen gesetzt, denn sie nährt Lieblosigkeit; 2. unterhält eine feindselige Polemik in Glaubenssachen; 3. macht das Streben nach Irdischem zur Hauptsache; 4. empfiehlt jüdisches Prieſterthum, und 5. befördert die Scheinheiligkeit, indem sie die Gläubigen zu dem Gebrauche der Sacramente nöthigt.“

Zu 1. Möge der Verfasser bei seinen nachfolgenden literarischen Arbeiten stets durch den Geist reinerer Liebe als diesmal geleitet werden. Was übrigens eine gewisse Härte in einigen Gebetsformeln, welche die Gewohnheit längst abrogirt hat, betrifft, so waren sie ein Erzeugniß jener Zeit, wo eine un-

glückliche Polemik Deutschland entzweite; wo auch in allen protestantischen Kirchen bei dem Gottesdienste „wider den Papst und Türken“ gebetet; wo die Katholiken mit den „Heyden“ parcellirt, und in lebendigem und reichem Ergüsse der Himmel wiederholt gegen sie zur Rache aufgefordert wurde. Man sehe z. B. die Hessische Agende. Darmstadt 1724. Noch bis in das vorlegte Jahrzehend des 18ten Jahrh. konnte man jeden Donnerstag in den protestantischen Kirchen das Lied hören: „Erhalt uns Herr bei deinem Wort, und steu'r des Pabsts und Türken Mord.“ Und möchten nur die mittelbaren Invektiven auf den Katholizismus in einzelnen Predigtepisoden über Befreiung von Gewissenszwang, finstern Aberglauben u. s. w. überall auch jetzt ganz verklungen seyn! Der Katholik weiß wohl, daß dies alles nur Ergebnisse nicht des kirchlichen Geistes seiner protestantischen Brüder, sondern der Zeit, oder höchstens der flachen Individualität des Predigers waren, und so sollte man aus Schonung für die Vergangenheit gegenseitig über Solches schweigen.

Zu 2. Möge der Genius des Christenthums es dem Verfasser vergeben, wenn, während in Deutschland die Erwählten der Protestanten wie der Katholiken die Religionen unter sich und mit der Zeit durch ernste Wissenschaft und tiefes Eindringen in das Wesen der Sache zu versöhnen bemüht sind, er über der Form das Wesen, und über dem Einzelnen das Ganze vergessend, eine feindselige Polemik festzuhalten sucht.

Zu 3. Wie das innere Leben des Geistes durch die Organe des Leibes hervorbricht, und die Kenntniß der Außenwelt durch dieselbe geheimnißvolle Brücke in das innere Leben des Geistes hereindringt, so bedarf auch der sinnlich geistige Mensch für die Aeußerung um Anregung der innern Religiosität der äußern symbolischen Form, um durch die sinnliche Form zur übersinnlichen Idee aufzustreben. „Gott im Herzen, das Wort auf der Lippe, Tempel und Altar vor den Sinnen, so lautet das Wesen aller religiösen Ueberzeugungen und Gebräuche auf Erden,“ sagt Höpffen, Philos. des Christ.



Zu 4. War doch sogar die apostolische Urliturgie schon aus der Synagoge entlehnt! darin liegt aber keine Anschuldigung der protestantischen. So wie die Elemente des Christenthums selbst im Mosaism gegeben waren, so wurde auch, als die Kirche eine Gestaltung fürs äußere Leben gewann, aus dem alten levitischen Gottesdienste manche Form mit vergeistigtem Inhalte aufgenommen.

Zu 5. Die katholische Kirche war nie eine Polizeianstalt. Der Verfasser kann hier selbst Zeugniß geben. Hat ihn je die Kirche zum Empfange des Bußsakraments oder des Abendmahls genöthigt? Eben so wenig als der Genius des Protestantismus oder seine Superintendentur ihn jetzt zu dieser falschen Behauptung genöthigt hat. Die katholische Kirche muntert nur wie die protestantische zu diesem Empfange auf. Ueber die tiefe, religiöse und ethische Bedeutung der Sakramente kann Recensent hier sich nicht verbreiten. Er verweist den Verfasser nur an Göthe's schöne Rechtfertigung derselben. Aus meinem Leben 2. Th. S. 117. Stuttg. und L. 1829.

Der Verfasser fügt nun zu dem oben angeführten Pragmatism die historische Belege an. „Die lieblose Härte der strengen Dogmatik, sagt er, dehnt sich bis auf die Kinder im Mutterleibe aus. Wenn eine Mutter in Geburtsnöthen stirbt (S. 6) (mortua fuerit) so soll man den Sprößling mit Vorsicht herausziehen und taufen u. s. w.“ Sehr malerisch! Ist es doch gerade, als liege eine kreisende Mutter noch röchelnd in den letzten Zügen, und ein Jesuit in Talar und Stola stehe unbarmherzig und blutigierig zum klerikalischen Prosektorate bereit, um ja der satanischen Autokratie wieder eine Menschenseele zu entreißen. Der Verfasser entlehnt die zärtliche Episode aus einem alten Mainzer Ritual. In Mainz, das kann der Verfasser sicher glauben, werden die Kinder ganz auf die in der übrigen Christenheit gebräuchliche Weise geboren: ist weitere Hülfe vonnöthen, so bedient man sich einer chirurgischen, und der Geistliche erscheint zur Taufe nur dann, wenn er von dem Vater beschickt wird und es der Anstand erlaubt. Ein todtgebornes Kind wird (was

der Verfasser läugnet) zu den übrigen auf dem gewöhnlichen Friedhofe bestattet, wo, wie überall, Protestanten und Katholiken, alte Republikaner und deutsche Biedermänner, Napoleonisten und Aristokraten, altgläubige Supernaturalisten und moderne Socinianer, Rationalisten und Deisten friedlich nebeneinander schlummern. Auch werden dort wie überall protestantische Pauthen zugelassen. Daß man sich in der Vergangenheit gewisser Härten schuldig machte, ist der Zeit zurechenbar, und dies muß dem Protestanten nicht minder als dem Katholiken für Vieles zu einer Rechtfertigung dienen. Auch bei den Protestanten wurden in der Vorzeit keine Katholiken zur Pauthenschaft zugelassen, und Keger und sogar öffentliche Sünder durften nicht von Geistlichen, und nicht einmal auf den Friedhof bestattet werden. Man vergleiche z. B. die Kirchenordnung für das Fürstenthum Hessen von 1724. S. 261. wo es heißt: „da aber etliche Alten wären, so ihr lebenslang im Irrthum und ärgerlicher Handlung gesteckt . . . die achten wir nicht werth, daß ein Diener der Kirche, nachdem sie abgestorben, sich ihrer annehme, oder daß sie an dem Ort, da andere fromme Christen schlafen, sollten begraben werden.“ Sollte es wirklich irgendwo einen Fall gegeben haben, wie dies der Verfasser S. 8 anführt, wo ein katholischer Geistlicher der Beerdigung eines Protestanten beizuwohnen sich weigerte, so mag dies eine Intoleranz genannt werden, die der Person, nicht der Gemeinschaft zu Schulden kommt. Von reciproken Allegationen lasse der Herr Verfasser uns schweigen.

Die Idee des katholischen Priesterstandes, der nach S. 20 eine abgesonderte selbstgefällige Kaste zum Dienste Gottes bildet, muß aus katholischem Gesichtspunkte betrachtet werden. Da sie der Verfasser nicht aufgefaßt hat, so verweist Recensent ihn noch einmal an die oben bezeichnete Stelle von Göthe.

Der zweite Abschnitt handelt von dem schädlichen Aberglauben bei den katholischen Gebräuchen. Der Verf. macht hier dem Katholizismus gleichsam den Vorwurf, daß das neunzehnte Jahrhundert nicht in das Mittelalter gefallen ist. Vorerst werden die ver-

schiedenen Exorzismen und Teufelsbeschwörungen aufgeschichtet. Daß der Teufel in der Vorzeit eine wichtige Rolle spielte, bedarf wahrlich keines besondern Publikandum. Auch die protestantische Taufformel enthält z. B. Stellen, wie diese: „Er. Widerstehst du dem Teufel, allen seinen Werken und Wesen u. s. f.“

Die meisten der genannten Exorzismen, die sich auf die Ursünde beziehen, und das Meiste in ihnen ist in bildlich idealem Verstande zu nehmen. Die liturgische Sprache hat überhaupt viel Symbolisches und Orientalisches; der Orientale ist aber in seinen Bildern grell und scharf zeichnend. Statt des Urbösen heißt es da gleich der Böse, der Verführer von Anbeginn. Ist aber auch Vieles im eigentlichen Verstande zu nehmen, so sind in allen neuern Liturgieen diese Exorzismen in die Sprache unsers Jahrhunderts und unserer Individualität übersetzt, und der Teufel ist da auch völlig aus allen Formalien herausexorzisirt. Es heißt überall etwa: „es weiche von diesem Kinde alles Unheilige, und nur die Kraft des göttlichen Geistes möge in ihm wohnen.“ Sollte aber hie und da noch ein archaischer Pfarrer den alten Exorzismus gebrauchen, so versteht er Alles nur in bildlichem Sinne. Das sollte der Verfasser als ehemaliger katholischer Priester Alles besser wissen, oder treuer berichten. Und wenn diese Exorzismen auch vorher im materialen Verstande gebraucht worden wären, so wäre dies kein Beweis für die mittelalterliche Stupidität des katholischen Klerus jetzt, eben so wenig, als der Tentenkleck in der Festungskammer der Wartburg ein Beweis ist für das Vorhandensein der altorientalischen Dämonologie im neuern Protestantismus. S. 43 geht der Verf. zu den verschiedenen Segnungen des Brotes, Salzes, der Früchte u. s. w. über. Der Raum gestattet mir nicht, die ethische Bedeutung dieser Segnungen näher zu entwickeln. Das Moment derselben besteht in Folgendem. Das Heidenthum hatte in seiner Losgerissenheit von Gott und dem Göttlichen auch selbst die leblose Natur gleichsam in seinen Sündigungsprozeß verwickelt, und durch Vergötterung und Ausschweifung entweiht. Durch das Christenthum sollte daher zugleich die ganze irdische und auch außermenschliche Geschöpf-

lichkeit zu vernünftigem zweckmäßigem Gebrauche geheiligt, und wieder unter die Herrschaft des göttlichen Gesetzes gestellt werden. Diese Idee liegt allen kirchlichen Segnungen zum Grunde. Aber sie wurde in verschiedenen Zeiten je nach Maaßgabe der geistigen und religiösen Cultur in verschiedenen Formen ausgesprochen. In der ersten Zeit, wo das Christenthum in schroffem Gegensatze dem Heidenthum, als Gottesreich dem Reiche der Hölle, gegenüberstand, sprach sich natürlich diese Idee in mehr negativer Weise aus, als Entfesselung der Creatur vom Dienste des Satans (der Sünde), welche Idee zugleich durch die in der ersten Zeit herrschenden dämonologischen Ansichten und durch das Leben und die geistige Richtung des Mittelalters gefördert und festgehalten wurde. In der neuern Zeit sind diese Segnungen entweder ganz außer Brauch gekommen, oder es ist in den noch gebräuchlichen die positive Idee, der Weihung der Sache zu zweckmäßigem oder heiligem Gebrauche die allein herrschende. So heißt es in der Kühn'schen Erklärung S. 76 u. f. f. „Die Segnungen . . . beziehen sich auf Sachen, die zum irdischen Gebrauche bestimmt sind. Die Kirche betet hierbei, daß Gott dieser Sache eine heilsame Kraft verleihen und allen bösen und schädlichen Gebrauch verhüten wolle. Ihre Absicht geht also dahin, die Gläubigen darauf aufmerksam zu machen, daß alle gute Gaben von Gott kommen, und daß auch die natürlichen Kräfte und heilsamen Wirkungen von ihm abhängen; und dann, daß sie von diesen Dingen keinen andern, als den mit den Absichten des Schöpfers übereinstimmenden Gebrauch nach Seinem Wohlgefallen machen, und sich von allem Mißbrauche derselben zu Sünden und Lastern enthalten sollen. Durch diese Gesinnung wird der Gebrauch aller Dinge geheiligt, und durch den Gebrauch der geheiligten Dinge wird der Christ zum Göttlichen stets ermuntert“. — Nach dem Verfasser dagegen sollte man glauben, der kühn'sche Geistliche sehe, ein geweihter kugelfester Soldat Christi, in stetem Schirmmügel mit dem Fürsten der Finsterniß, stets nur bereit, aus neugeborenen Kindern, aus Salz-



gefäßen, Wasserkrügen, Brotkörben und gesegneten Saatfeldern die Teufel legionenweise zu verjagen. So wird überall von dem Verf. Altes und Neues, Gebräuchliches und Obseletes, Partikuläres und Allgemeines unkritisch amalgamirt; und Rec. bedauert es wiederholt, daß der Verf. nirgends auch nur über eine ganz materielle Auffassung und populäre Trivialität sich erheben wollte.

Im dritten Abschnitte beschuldigt der Verf. die katholische Liturgie, daß sie ein Hinderniß der sittlichen Selbstthätigkeit sei (S. 117—126), indem der Christ leicht verführt wird zu glauben, daß er sich, um tugendhaft zu seyn, nur ganz passiv dem wunderthätigen Einflusse des Himmels überlassen dürfe. Zum Beweise führt der Verfasser die katholische Taufe an und den Ritus der Sterbsakramente. Der ganze katholische Taufakt hindert nach ihm schon die sittliche Selbstthätigkeit darum, weil er auf das Dogma von der Erbsünde gebaut ist, und den Glauben begründet, daß bei passivem Verhalten des Menschen eine Schuld getilgt werden könne. Er vergleiche doch die Aegenden seiner Kirche über die Taufe! Uebrigens ruft die katholische Kirche dem Täuflinge zu: wenn du zum Leben eingehen willst, so halte die Gebote. In den Sakramenten sieht die Kirche ihren Gläubigen auf ihrem religiös-sittlichen Entwicklungsgange von der Wiege bis zum Grabe heiligend, helfend, ermutigend und stärkend zur Seite. Das Bewußtsein höheren Beistandes kann das Vertrauen auf die eigene Kraft im Kampfe nur erhöhen. Um dieser Idee willen haben die Sakramente eine so tiefe ethische Bedeutung. Ein besonderes Hinderniß aber dünkt dem Verf. dieses, daß der Priester dem Sterbenden im Namen des Himmels Verzeihung ankündigt. Wie er oben den katholischen Geistlichen am Sterbebette einer kreisenden Mutter der Grudelität beschuldigte, so tadelt er ihn jetzt, wenn er einem Sterbenden durch die Tröstungen der Religion und die Verheißungen des Himmels Blumen an den Ausgang streut, ihn segnet, und, um mit Göthe zu reden, „ihm die Füße salbet und ihnen eine wundersame Schnellkraft mittheilt, damit er die Erdscholle, die bisher

ihn anzog, von sich ablöse und sich verklärt hinaufschwingt ins Lichtreich der Vollendung.“

S. 139 ff. handelt der Verfasser von dem Unästhetischen und Geschmacklosen der liturgischen Sprache und Form. Die liturgische Sprache hat der Natur der Sache gemäß viel Symbolisches. Das liturgische Symbol spricht unmittelbar zu dem sinnlichen Menschen und zum Gefühle. So wie nun überhaupt das eigentliche Wort die Tiefe des Gefühls selten erreicht, so nimmt die Kirche auch hier die Symbolik der Sprache zu Hülfe, die der Symbolik der Form parallel zur Seite geht. Manches mag indessen auch hier nach der Individualität fremder Nationalität und dem Zeitgeschmacke zu bemessen seyn. Rec. erinnert sich an eine liturgische Formel aus der Kirche des Verf., die er sich nicht enthalten kann, zum B. weise, wie hierin dem Zeitgeschmacke und der Nationalität Manches verziehen werden muß, hier zu allegiren. Carlstadt war der erste Geistliche unter den Reformatoren, der sich verhehelichte (im J. 1524). Bei dieser Gelegenheit erschien eine neue Messe mit der Collecte: „O Gott, der du nach einer so langen Blindheit der ehelosen Priester dem Andreas Carlstadt die Gnade gegeben, daß er es wagte, trotz aller päpstlichen Gesetze, ein Weib zu nehmen, verleihe, daß alle andere Priester seinem Beispiele folgen.“ *Cochlae. ad ann. 1524* oder *Milners Briefe* S. 66.

Recensent schließt mit dem Wunsche, daß der Verfasser diese Bemerkungen nicht unfreundlich deuten und aufnehmen möge. Er denke dabei nur an die Sache und die Wissenschaft. Würde er bei seinem Uebertritte durch einzelne Katholiken auf unwürdige Weise und nicht im Geiste des Katholizismus öffentlich gekränkt, so möge Ihn dies ferner nicht mehr verleiten, seine Talente und Kenntnisse, die er sonst hinlänglich erprobt hat, statt für wissenschaftliche, für polemische Zwecke zu verwenden. Druck und Papier sind gut; auch ist der Preis mäßig.

J. B. L.

## C.

Geschichte des Cölibats der katholischen Geistlichen, von den Zeiten der Apostel bis zum Tode Gregors VII. Von Theodor Friedrich Klitsche, Herzoglich - Anhalt - Cöthenschen Geschäftsträger beim heiligen Stuhle, Mitglied der hohen Accademie der kath. Rel. zu Rom, Ritter u. Augsburg 1830. Im Verlage von Karl Kollmann und Himmer. X. u. 173 S. in 8.

Wenn bereits seit vierzig bis fünfzig Jahren gegen das kirchliche Cölibatsinstitut ein Kampf angeregt wurde, der, durch die folgenden politischen Ereignisse zum Theil unterbrochen, in den jüngsten Tagen thatsächlich und in Schriften mit einer Theilnahme und Hestigkeit, wie noch nie vorher, sich erneuerte; wenn bereits in einer Masse von Abhandlungen, Beleuchtungen, Kritiken und Denkschriften Alles, was Bezügliches gesagt werden kann, Wahres und Gehaltloses, deklamatorisch Excentrisches und historisch Wirkliches fast erschöpfend gesagt und zum Theil zum Unwillen wiederholt worden ist: so ist man allerdings bei einer abermaligen Beleuchtung des Gegenstandes zu der Anordnung berechtigt, daß sie nicht eine flache, bloß äußerlich travestirte Palingenese des Alten sei, und daß, wenn auch hier nicht viel Neues gesagt werde, doch das Alte von einer verschiedenen noch nicht beachteten Seite aufgefaßt, oder in geschärfter, tiefer begründender Potenz erscheine. Man ist zu dieser Forderung um so mehr berechtigt, da die neueste Zeit mit einer spekulativen Tiefe und mit kritischem Scharfsinne, wie fast noch nie früher, in allen Gebieten des Wissens und des Lebens, des politischen und religiösen, ihre Thätigkeit bekundet.

Ist dies der Gesichtspunkt, von dem ausgehend, wir eine neue Abhandlung über das Cölibatsinstitut zur Hand nehmen,

so muß die gegenwärtige Schrift, indem sie die genannte Disciplin in ganz oberflächlicher Weise und in antiquirten Gemeinplätzen zu rechtfertigen sich bestrebt, unsern Unwillen um so mehr erregen, da sie zugleich durch ihre gemein extravagante Polemik und durch ihre hyperbolischen Unwirklichkeiten der guten Sache nur schaden kann. Mehr noch müssen diese erbitterten polemischen Invektiven bei so viel Untiefe und historischer Unkritik indigniren, wenn man bedenkt, daß der Verfasser seine Apologie uns von Rom aus zusendet, von wo, als der Residenz des kirchlichen Lebens und Wirkens in Liebe, und dem Mutterlande aller und auch dieses Institutes, auch dessen gediegenste Begründung in überzeugendster und irenisch begütigender Weise erwartet werden dürfte. Möge man aber der Kirche nicht beimessen, was von Einzelnen ihrer Vertheidiger ohne Auftrag und nicht im Geiste der Kirche, zwar mit guter Absicht, aber ohne Umsicht und Einsicht Böses gestiftet wird.

Recensent geht nun zur Würdigung der einzelnen Momente über. In einem compendiösen Vorworte kündigt der Verfasser seine Absicht und sein Thema an. Er will den Fehdehandschuh, den der Genius der Zeit dem kirchlichen Hierokratismus hingeworfen, aufnehmen, und den erhabenen Ursprung des Clerikalölibats gegen die Wuth und die widersinnigen Aufstellungen der Feinde der Kirche, die überall ihre Stimmen gegen das Institut tobend erheben, in möglichster Gedränglichkeit darthun. Er will dann zu diesem Behufe beweisen, wie der Ölibat keine mit unserer moralischen sowohl als physischen Natur im Widerspruche stehende, durch die Herrschaft der Päbste, besonders des so sehr verlästerten Gregors VII. gewaltsam eingeführte, durch den Despotismus seiner Gegner aufrecht erhaltene, der Religion sowohl, als dem allgemeinen bürgerlichen Wohl höchst nachtheilige Anstalt sei. Schon durch diese hyperbolisirende, leidenschaftlich polemische Ankündigung seines einseitig und flach aufgefaßten Themas, begründet von vorne herein der Verfasser gegen sich das Vorurtheil fastenmäßiger Parteilichkeit und präskriptioneller



Befangenheit, eben weil auch die Partei in dem, was sie als Partei ergreift, excentrisch ist. Da wo die Subjectivität und Individualität mit schroffer Leidenschaftlichkeit hervortritt, gewinnt die objektive Wahrheit leicht das Ansehen einer subjektiven Ansicht. Man scheint weniger vom Standpunkte der Wahrheit als des Wahrmachens auszugehen. Dadurch aber, daß man in so gereizter Weise sein Streben als ein polemisches bezeichnet, verliert das Ganze, da man mehr dem Feinde der Wahrheit begegnen, als unmittelbar die Wahrheit erweisen zu wollen, das Ansehen hat, den Charakter der Wissenschaftlichkeit und gediegener Gründlichkeit. Der Verfasser steht solcherweise, dem Pragmatismus seines Werkchens nach, ganz auf dem verjährten Standpunkte der Negation und gehört folglich in die Epoche jener flachen Verstandesaufklärung, gegen welche er mit seiner Polemik einen parallelen Gegensatz bildet. Freilich konnte ihn seine italische Philosophie über diesen populären Horizont nicht hinausheben.

Außer dem bezeichneten kompendiösen Vorworte zerfällt das Ganze in zwei Theile und in eine voranstehende Einleitung. Der erste Theil enthält die Geschichte des Celibats in der griechischen, der zweite dieselbe in der lateinischen Kirche. Die historischen Monumente betreffend, so gebührt das Verdienst ihrer Sammlung (wie der Verfasser *Vorr. S. VIII.* bemerkt) nicht ihm, sondern dem in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts sich in Italien um die theologische Literatur so verdient gemachten (wie sein tieferes deutsches Denken, so scheint der Verfasser auch seine deutsche Sprache in Italien vergessen zu haben) J. A. Zaccaria, der 1795 als Jesuit in Rom starb, und daselbst 1771 seine *Storia polemica del sagro Celibato* herausgab. (Zaccaria war einer der gelehrtesten Männer seiner Zeit.)

In der Einleitung, die den spekulativen und gleichsam den ersten Theil des Werkchens bildet, und unsere besondere Aufmerksamkeit verdient, sucht der Verfasser den Celibat an sich, in seiner physischen und moralischen Möglichkeit in seinem

Zwecke und seiner Nützlichkeit zu rechtfertigen. Er beginnt mit der Entwicklung der Gründe, warum in neuester Zeit so viele protestantische und katholische Schriftsteller, selbst Priester gegen das Institut feindselig auftreten. In Betreff der Protestanten darf uns dies darum nicht befremden, „weil sie nur im Geiste der Trennung von der katholischen Kirche handeln, und weil der Eölibat den Glanz und eine der vorzüglichsten Stützen der Hierarchie bildet.“ Was verführt zu dieser Lästerung seiner eigenen Kirche den Verfasser, ihren begeisterten Apologeten? Die Kirche hat keinen selbstsüchtigen hierarchischen Zweck der Herrschaft; deshalb bedarf sie auch keiner unbeweibten Priesterkaste, um diesen Zweck zu realisiren. Die Kirche hat keinen andern Zweck, als treue Wahrung des Gegebenen und Heranbildung des christlichen Volkes zu religiös geistiger und religiös sittlicher Beredlung. Freilich muß die Kirche, wenn sie einmal nothwendiges Mittel zum Zwecke ist, ihre Existenz sich zu sichern streben. Auf der Basis des Materiellen entwickelt sich das geistige Leben. Aber dieses Streben darf sich immerhin nur als Mittel zum Zwecke, nicht als absolut Oberstes bekunden, wie dies auch wirklich das Streben der Kirche nicht ist, wie dies aber der Verfasser wenigstens formell auszusprechen scheint. So wie die Kirche selbst Mittel ist zur Realisirung des höchsten Zweckes der Offenbarung, so hat auch im kirchlichen Leben der Eölibat nicht die unmittelbare Function, die Hierarchie zu stützen und zu erklären, sondern er ist ebenfalls unmittelbares Mittel zur Förderung des höchsten Zweckes, der religiös sittlichen Bildung des christlichen Volkes. Dieser Zweck allein rechtfertigt dem Eölibate sein Daseyn, oder doch sein Entstehen. Der Mensch in seinem Wesen, d. i. von geistig sinnlicher Weise aufgefaßt, trägt gleichsam ein zweifaches Prinzip in sich; ein physisch materielles und ein psychisch geistiges, ein irdisches und ein himmlisches, ein sterbliches und ein ewiges. Die Lösung seiner religiös sittlichen Aufgabe besteht darin, das göttlich Ebenbildliche in sich heranzubilden, und zu sorgen, daß das sinnliche und irdische Element nicht in überwiegendem Verhältnisse hem-

mend und zerstörend über jenes hervortrete. Wenn nun der christliche Religionslehrer, wie er versöhnend dasteht zwischen Zeit und Ewigkeit, so auch vermittelnd und helfend zwischen beide Prinzipien herantritt; wenn er dem christlichen Volke den tiefen Sinn des Lebens mit Ernst und Theilnahme vorhält, zwar nicht des Menschlichen sich zu entäußern, aber doch das Menschliche in sich zu veredeln; nicht den Genuß des äussern Lebens zu verschmähen, aber doch über dem äussern Bedürfnisse die höheren Rücksichten nicht zu versäumen, sich von dem Niedern mehr und mehr zu lösen und allmählig höher und edler hinaufzubilden zum göttlichen Urbilde; — so soll und will er, indem im ehelichen Genuße die Sinnlichkeit ihren höchstmöglichen Sieg erhält, durch Entbehrung des höchstmöglichen sinnlichen Genusses in seinem eigenen Beispiele die Wahrheit und Wichtigkeit des Vorgehaltenen, und die Möglichkeit und Nothwendigkeit des religiös sittlichen Hinaufstrebens über das Niedere zum Höhern darstellen. Der Eölibat ist sonach ein stetiges verkörpertes Thema, das lebendig und augenfällig stets dem Christen die Idee bedeuten soll, wie er das sinnliche Element an sich bekämpfen und vor dem Irdischen das Göttliche in überwiegendem Maasse und vorzugsweise pflegen müsse. Diese Idee allein gibt dem Eölibate Sinn und Bedeutung; diese Idee allein hat ihn in die Kirche hereingeführt. Denn seine historische Begründung betreffend, ist der Eölibat eine schöne sich stets erneuernde Denksäule der christlich frommen Urzeit, jener Zeit, wo das Göttliche im Menschen noch überwiegend hervortrat, mit Begeisterung erfaßt und mit Anstrengung erstrebt wurde; wo man, wie das Himmlische sich zur Erde niederließ, so sich über das Irdische zum Himmlischen erheben wollte. Nennen wir das Streben der Gegensätzlichkeit in der ersten Kirche gegen die Lust der Welt ein Heidenthum, oder den herrschenden philosophischen Aestetismus, die Einflüsse des Dualismus oder Platonismus, was Alles für das Vorhandenseyn des Eölibats nicht ganz ohne Theilnahme war, so lag doch immer jene Idee, gefördert durch die jugendliche Blut der ersten Begeisterung, zum Grunde. Weil diese Begeisterung in der ersten Kirche all-



gemein war, so finden wir auch unverehelichte Laien, wie unverehelichte (und verehelichte) Priester. Als aber die erste Glut der Begeisterung allmählig erlosch, da sollte wenigstens vom Priesterstande, als dem vorzüglichsten Träger des religiösen Lebens, diese Idee des idealchristlichen Strebens festgehalten werden.

Jeder andere Zweck des Clerikalcolibats ist unwesentlich, und nur ein transitiver. Würde auch die restaurirte Begründung des Colibats durch Gregor VII. durch einen hierarchischen Zweck hervorgerufen worden seyn, so war dies doch nur ein durch den Standpunkt des kirchlichen Organismus im Mittelalter temporär bedingter Nebenzweck, der, wie er neben dem Hauptzwecke aus der Zeit hervor, so auch neben demselben in dieser wieder unterging, während die Grundtendenz der Disziplin immer noch feststeht. Aber auch selbst Gregor unternahm das gewaltige Werk nicht, um bloß die Hierarchie zu befestigen, und gerade nur, um eine Priesterherrschaft zu begründen; er wollte der Kirche ihre Selbstständigkeit und ungehemmte Freiheit sichern, damit sie frei und ungehemmt ihre religiösen Zwecke fördern möchte, und so war seine Tendenz in letzter Instanz doch immer keine bloß hierarchische, sondern eine religiöse. Hat aber Gregor den katholischen Klerus entweiht, um ihn zu entbürgern, und hat er ihn entbürgern wollen, um die Kirche frei und unabhängig zu machen vom Staate, und ist so der Colibat die vorzüglichste Stütze der Hierarchie, und dies folglich nach dem Verfasser auch der vorzüglichste Grund seines Vorhandenseyns; so muß er, will er anders consequent seyn, auch zugeben, daß der Colibat jetzt nicht allein aufgehoben werden könne, sondern auch solle. Denn jene Freiheit hat die Kirche nicht mehr; auch der unweihte Priester ist Bürger, und vom Staate, wie dieser, abhängig. Wo aber die Wirkung nicht mehr möglich ist, da ist auch das Mittel nicht mehr nothwendig, und der Priester nimmt sein Urrecht wieder in Anspruch. Auf diese Weise wäre der Colibat nur noch ein alter, verwitterter Leichenstein längst



verblichener Wirklichkeiten, und die kirchliche Autorität triebe mit den heiligsten Menschenrechten nur das Spiel stiefmütterlicher Willkür. So beschimpft der Verf. mit seinem unberufenen Zelotismus seine eigene Kirche und schlägt sich selbst.

Was nun den Glanz betrifft, den die Kirche durch den Eölibat erhält, so muß man glauben, da der Verf. denselben so oben anstellt, daß er ihn nicht allein mit als einen Grund für das Vorhandenseyn des Eölibats, sondern sogar als einen der vorzüglichsten Gründe geltend machen will. In dem Eölibate liegt allerdings, wie wir oben sahen, eine erhabene Idee. Daß die katholische Kirche diese Idee erfaßte, gereicht ihr zur Ehre, und wenn diese Idee im Leben — dem Ideal getreu — sich verwirklicht, zum Glanze; und nicht allein der Kirche, auch der Menschheit. Denn es bekundet hier der Einzelne, was in Allen die Uebermacht des Geistes vermöge über die Herrschaft des Thierischen im Menschen, und wie Idee und Freiheit in ihm mächtiger sey, als Instinkt und Willkür. Aber dieser Glanz ist nur Resultat, und darf als solches nicht als Grund obenangestellt werden. Es wäre doch eine unmenschliche selbstsüchtige Verirrung, wenn die Kirche aus dem Herzen der Menschheit eine Perle mit Gewalt deswegen herausrisse, bloß um damit die Tiare zu schmücken.

Haben wir oben zugegeben, daß der Eölibat von idealer Seite aufgefaßt, der Kirche zum Glanze und zur Ehre gereiche, so dürfen wir doch nicht bloß bei der idealen Auffassung stehen bleiben, zumal bei einer Idee, die nur eine praktische Funktion hat, und erst durch's Leben Inhalt und Bedeutung erhalten kann. Soll von wirklichem Glanze die Rede seyn, so kann nicht bloß die Idee, sondern auch das Leben gemeint seyn, in dem die Idee sich verkörpert darstellt. Empfängt nun die Kirche vom Eölibate wirklich diesen Glanz? Empfängt ihn die Kirche in der neuesten Zeit, denn von dieser nur, und nur für diese schreibt der Verfasser! — Was nun die wirkliche Beobachtung der Enthaltbarkeit und die Sittlichkeit des katholischen Priesterstandes betrifft, so hat die Masse desselben in achtbarer Würdigkeit der katholischen Kirche diese Ehre wirklich gebracht, und

bringt sie ihr noch; und hat es auch immer einzelne Ausnahmen gegeben, so ist, wo Licht ist, auch Schatten; und es ist nur Befangenheit, oder sinnliche Versunkenheit, die auch gar kein Gutes hier anerkennen, und, um sich zu rechtfertigen, auch die Möglichkeit der Realisirung des Institutes widersprechen will <sup>1)</sup>.

Aber es ist hier ein anderes nicht zu übersehendes Phänomen zu berücksichtigen. Der Cölibat in seinem Verhältnisse zur geistigen Richtung und der ganzen Gestaltung des Lebens in neuester Zeit hat auf eine andere Weise unnenubar viel zur Verminderung dieses Glanzes beigetragen. Das Uebel liegt hier tiefer, als man es in der Residenz des kirchlichen Organismus, wo der Verfasser schrieb, selbst glauben mag; tiefer, als daß es durch eine travestirte Apologie des 18. Jahrhunderts gehoben werden könnte. Sind wir hier aufrichtig und wahr, und täuschen wir, irdischen Höflingen gleich, nicht die Kirche selbst, damit sie auch das Böse erkenne, und, wie es immer Noth thut, um das Wesen zu retten, der Form nach helfe oder sie zerbreche.

Das Leben hat sich in neuerer und neuester Zeit in religiösem, ethischem und grundsätzlichem Bezuge in einem von der Vergangenheit wesentlich verschiedenen Charakter dargestellt. Es fehlt schon einmal bei der Erziehung in Familie und Schule an einer das ganze innere Leben des Menschen durchdringenden religiösen Basis, Wärme und Innigkeit, an der häuslich strengen Zurückgehaltenheit, an der alten, strengen, zartfühlenden Sitteneinfalt. Das oft excentrische Streben der Zeit nach geistiger und äußerer Freiheit, wird durch das Charakteristische des jugendlichen Alters (wo man sich zum Clerikalstande entschließt) noch höher potenzirt. Durch die geistige Richtung der Zeit angeregt, durch

---

1) Man vergl. über die Würdigkeit des katholischen Clerus in genannten Bezuge, v. Droste-Hülshoff, Grundsätze des gem. Kirchenrechts. 2. Bd. S. 98 ff.

die Erziehung nicht gehemmt, durch das äussere Leben, durch Alter und Natur begünstigt, erhält das ganze psychologische Leben des jungen Mannes eine Richtung, bei der ihm, auch ohne äussere sittliche Verirrungen, der Eölibat der vorzüglichste Grund ist, daß er sich zum Klerikalstande nicht leicht entschliessen mag. Und da nach der höhern intellektuellen Anlage auch die Maassgabe stärkerer Regsamkeit in Gefühl und Phantasie parallelisirt ist; so entschliessen sich, besonders in einem Alter, wo noch bei stärkerem Hervortreten der Phantasie und der Körperlichkeit auch die Gefühlsseite am Menschen und seine Abhängigkeit vom Sinnlichen in erhöhtem Grade hervortritt, immer weniger talentvolle Subjekte zum geistlichen Stande. Nicht als wollte ich dadurch die einseitige Behauptung aussprechen, als träten in neuester Zeit keine guten Subjekte in den Priesterstand, oder als hätte dieser nicht geistige Koryphäen aufzuweisen, welche die Konkurrenz mit den geistreichsten Theologen der protestantischen Kirche aushalten könnten. Dieses nicht; aber die Masse fehlt, die jene größer haben. Der Männer, die da sind, wirken viele mit Tiefe und zeitgemässer geistiger Angeregtheit; aber es sind ihrer nicht hinreichend da. Ueberall sind Lücken unbefetzter Lehrstühle; es fehlt an hinreichendem Nachwuchs. Und dies ist um so mehr zu beachten, da, wie ehemals mehr der Glaube und die Auktorität, jetzt mehr Intelligenz und Wissenschaft die Zeit beherrschen. Ist nun dies etwa der Glanz, den der Eölibat jetzt der Kirche bringt? Es ist wenigstens eine glänzende Armut, und der Verfasser hat vielleicht hier an den Luxus gedacht, der oft einen stolzen Watermörder, und innen ein fragmentarisches Heind hat. (Freilich ist nicht zu übersehen, daß manche anderweitige Gründe hier hemmend mitwirken — die dürftige Bestallung, und mehr noch als diese die religion= und gottleere Zeit.)

Da das genannte Phänomen vorzüglich in Deutschland bemerkbar ist, so hätte der Verf., selbst ein Deutscher, wohl besser gethan, den römischen Stuhl auf dieses tief und allgemein gefühlte, schon von vielen guten Katholiken beachtete Bedürfniß aufmerksam zu machen, damit die katholische Kirche durch Auf=



munterungen, Förderungen und Anregungen aller Art für den Beitritt zum Priesterstande sich bethätige.

Von den Protestanten bildet der Verfasser den Uebergang zu den Gegnern des Instituts unter den Katholiken. „Es finden sich unter diesen sogar Priester“! Dieses erfüllt ihn zunächst mit tiefem Kummer, was er aber in der folgenden Zeile schon selbst dadurch als eine bloße oratorische Figur charakterisirt, daß er die weinerliche Jeremiade durch die derbsten Invektiven plötzlich abrumpirt. Freilich steht es dem katholischen Geistlichen nicht gut an, wenn er solcher Weise seinen Epikuräismus der Publizität Preis giebt, oder doch den Anschein sinnlicher Selbstsucht dadurch gewinnen mag. Aber so ist es denn doch auch nicht immer, und wenigstens wie der Verfasser möchten wir nicht verdammen. Da wird Alles hyperbolisirt; nichts in der Mitte gehalten. Da ist es gleich nur die Zügellosigkeit der Angreifer, sträfliche Verdrehung der h. Schrift, böshafte Abläugnung der historischen Zeugnisse, freches Geschrei gegen das ehrwürdige Gesetz der Kirche. Ja der Verf. wird zuletzt sogar wüthig, und nennt die Eölibatfeinde parodisch Eölibatstürmer. Nachdem er so dem ersten Andränge seines Zelotismus Luft gemacht, erhebt er sich zur Spekulation, und schlägt die epikuräischen Skonoklasten durch folgendes positiv aprioristische Ultimatum wie mit einem Male nieder: „Was die Apostel angeordnet, und die Kirche seit ihnen fortwährend auf allen Concilien bestätigt und aus allen Kräften aufrecht zu halten gesucht hat, kann kein der bessern menschlichen Natur widerstrebendes Gesetz oder ein dem Menschen unerträgliches Joch seyn“.

Der Eölibat ist wie in seiner Idee ein erhabenes, doch im Leben ein nach Maßgabe der Individualität mehr oder minder immerhin nicht ganz ohne Mühe ausführbares Institut. Die Natur bestiegt sich nicht selbst; es bedarf des Kampfes, und so ist in der Natur selbst ein stets sich erneuernder, starker Grund der Gegensätzlichkeit gegeben. Daher fand der Eölibat zu jeglicher Zeit seine Verehrer und seine Gegner, zumal da doch die absolute Möglichkeit seines Nichtvorhandenseins denkbar ist. Daher kommt es, daß oft seine eigenen Verehrer in gewisser



Weise seine Gegner werden, und so nur kann man es sich erklären, wie z. B. Sulzer eine Apologie für den Eölibat schreiben konnte, während er doch auch wieder mit seiner eigenen Sinnlichkeit capitulirte, sogar drei Weiber nahm, und folglich doch auch kein Cilicium um seine Lenden trug. Deswegen wurde der Eölibat ursprünglich schon gar nicht einmal statuiert als Gesetz, sondern von Einzelnen nur und nur als Rath, und zwar Laien wie Klerikern, nach Maasgabe ihrer individuellen M6glichkeit empfohlen. Deswegen begründete er sich nur allmählig; darum wurde er in den ersten Jahrhunderten nicht allgemein bei allen Klerikern und nicht überall gefunden. Daher fand er, als man ihn im vierten Jahrhunderte kanonisch allgemein statuiren wollte, Widerspruch selbst von würdigen Prälaten. Darum gab es dennoch auch nach seiner gesetzlichen Begründung wieder verehelichte Priester selbst unter den Augen des kirchlichen Oberhauptes. Darum fand er bei seiner Restauration durch Gregor so große Widerseßlichkeit; darum bedurfte es bedeutender Einschärfungen gegen die Priester und selbst gegen Bischöfe auf der Baseler Synode; daher trug der deutsche Kaiser auf dem Concilium zu Trient auf Aufhebung des Eölibates an. Es wird daher durch die autokratische Syllogistik des Verfassers und seine generelle Phrasologie besonders in dieser Uebertreibung nichts bewiesen. In derselben Allgemeinheit könnte man eben so gut sagen: „Was Christus und die Apostel nicht angeordnet; was die Kirche nicht auf allen Concilien, sondern erst dann bestätigte, als der Eölibat durch den eigenthümlichen Stand des religiösen Lebens in der ersten Kirche, durch gewöhnheitliche Begründung gleichsam präscriptionell geworden war; was, obschon es die Kirche aus allen Kräften aufrecht zu halten gesucht hat, doch immer heftigen Widerspruch fand, muß ein der menschlichen Natur widerstrebendes Gesetz, oder ein dem Menschen unerträgliches, grausames Joch sein.“ — Ein solches Gesetz und ein solches Joch ist nun der Eölibat wirklich nicht, und gerade darum fand er die sich stets erneuernden Widersprüche nicht und fand sie nicht allgemein; er fand auch seine Verehrer. Es folgt indessen daraus, daß er jene

Widersprüche zu allen Zeiten fand, daß doch immerhin in dem Institute selbst ein allgemeiner mehr objektiver, der Individualität weniger zurechenbarer Grund gegeben seyn muß, und daß darum der Verf. einen großen Theil des katholischen Klerus unserer Zeit, um seine Ikonoklastik sich zu erklären, gerade nicht der tiefsten Gesunkenheit verdächtigen, und seine eigene Kirche beschimpfen mußte. Ich sage einen großen Theil des Klerus der neuesten Zeit; denn wenn wir nur die neuesten Ereignisse beachten, so ergibt sich dies schon aus diesen. Es läßt sich aber schon natürlich denken, daß die Anzahl der Gleichgesinnten weit größer ist, als die derjenigen, die ihre Ansichten öffentlich an den Tag legen. Wenn sich nun aber zu fast allen Zeiten gegen den Eölibat eine gewisse Gegensätzlichkeit, eine theoretisch polemische, oder eine faktische, offenbarte, so darf uns diese Erscheinung, wenn wir anders den Pragmatismus der Zeit begriffen haben, jetzt am wenigsten befremden. Es ist überhaupt Charakter der Zeit, der Subjektivität durch die Intelligenz mit der Entfesselung von der Auktorität die höchstmögliche Selbstständigkeit zu sichern. Die ganze Generation ist von einem Freiheitsgeföhle durchdrungen, wie dies lebendiger und höher potenziert noch nie gewesen. So wie die Vernunft nichts mehr als glaubhaft anerkennen will, von dessen innerer Güte sie nicht vorerst überzeugende Gründe gewonnen hat, so will man sich auch in das Majestätsrecht seiner Freiheit keine Eingriffe machen und diese nicht beschränken lassen, so lange nicht die Einschränkung durch die Erzielung eines wesentlichen Zweckes als nothwendiges Mittel bedingt ist.

Natürlich muß hierin die neueste Zeit mit der Vergangenheit, in der mehr das Prinzip der Auktorität herrschend war, in Widerspruch gerathen. Man glaubt aus ihrem servilen Charakter heraustreten zu müssen, und bemühet sich überall das Wesentliche von den Modifikationen und gothischen Anwüchsen der Zeit scharfprüfend zu sichten. Diese Grundrichtung der Zeit ist unverkennbar. Sie offenbart sich in der Wissenschaft und im Leben, wie in der Politik. Die Zeit aber ist einflußreicher auf den Menschen, auf seine ganze Denk- und Streb-

weise, als er dies oft selbst weiß und will, und so darf es uns nicht befremden, wenn sie ihre Einflüsse auch auf das religiöse und kirchliche Leben geäußert hat, wie auch dieses nicht, daß der Mensch in dem, was einmal sein Wesen durchdringt und was er mit Begeisterung ergreift, excentrisch ist. So kommt es denn, daß auch auf kirchlichem Gebiete Viele glauben; über dem alten Testamente des Mittelalters den neuen Bund des neunzehnten Jahrhunderts errichten zu müssen. Und so ist es mit dem Eölibate. Weil man diesen nicht als ein absolut notwendiges Mittel zur Erzielung religiös kirchlicher Zwecke erkennt, so will man das Recht seiner persönlichen Freiheit wieder in Anspruch nehmen.

Ein anderes Phänomen der Zeit darf hier nicht minder unberücksichtigt bleiben. Der Eölibat wurde durch den begeisterten frommen Sinn für das Göttliche und durch das überwiegende Verhältniß des Göttlichen über das Irdische in die junge Kirche hereingeführt. Deswegen bedarf es gerade keiner irreligiösen, sondern nur einer minder begeisterten religiösen Zeit, um das schöne Ideal mit weniger Vorliebe zu erfassen und es für minder anwendbar im Leben zu halten. Parallelsiren wir nun unser Jahrhundert im Verhältnisse zu jener idealen Blüthezeit des Christenthums, so bemerken wir leicht, daß wie damals das Göttliche über das Menschliche, so jetzt dieses über jenes in überwiegendem Verhältnisse hervortritt. So wie nun in jenem der Grund zur Hereinführung des Eölibats, so ist in diesem der zu seiner Befehdung natürlich und consequent gegeben. Ist aber das Charakteristische der Zeit ein Allgemeines, so ist auch der Einzelne in dieser Allgemeinheit mehr oder minder ohne besondere Schuld begriffen. Verbinde man mit Voranstehendem noch zum Theil, was oben von dem spärlichen Beitritte zum Priesterstande gesagt wurde, so kann man leicht zu dem Resultate kommen, daß es nicht gerade die Zügellosigkeit der Angreifer ist, die hier eine entgegengesetzte Ueberzeugung und eine Abneigung gegen die Disziplin hereinführt.



Ginge übrigens diese Ueberzeugung und diese Abneigung auch nur aus persönlichem Interesse hervor, so wäre dies bei unbefangener Würdigung des Gesagten nicht unentschuldigbar. Aber es kann diese Ueberzeugung gegen die Eölibat-Disziplin und der Wunsch ihres Nichtfortbestandes auch aus reiner Liebe für die gute Sache bei denen entstehen, die unbefangen und mit Tiefe das Wesen der Sache und das Bedürfniß der Zeit erfassen haben. Würden wir dem Verf. sagen, daß wir selbst viele würdige und achtbare katholische Geistliche kennen, bei denen auch nicht das mindeste selbstsüchtige Interesse vorliegt, und die dennoch, weil nach ihrer Ansicht das Beste der Kirche und das Bedürfniß der Zeit es heischt, sich theilnehmend für eine Aenderung der Disziplin aussprechen, so würde er uns, weil wir ihm nicht in Allem beistimmen, uns auch für inficirt haltend, nicht Glauben schenken. Ich führe ihm daher einen Beleg aus den Schriften eines ehrwürdigen deutschen Kirchenprälaten an, der, wie es die Liebe für die Sache und die Klugheit für sich ihm eingab, theilnehmend und bescheiden in obigem Sinne sich aussprach. Es ist Sailer in seinem Handb. der christl. Moral 3. B. Nr. 245 wo er sagt: Es ist 1) hier die Frage nicht, ob der Eölibat der katholischen Geistlichkeit nicht aufhebbar sei; alle Kirchenstatuten sind ja an sich aufhebbar: also auch dieses. Es ist 2) die Frage nicht, ob nicht Zeiten kommen können, oder werden, die den Vorstehern der Kirche die Aufhebung des Eölibats als ein Nothmittel, weiterer Zuchtlosigkeit vorzubeugen, nahe genug legen werden. Es ist 3) die Frage nicht, ob nicht etwa jetzt schon Gründe genug vorlägen, die der katholischen Kirche die legale Aufhebung des Eölibats als eine vernünftige Maaßregel rathen könnten. Es ist 4) die Frage nicht, ob die Vorsteher der Kirche vor der Hand nicht wenigstens das **Interim-expediens** treffen sollten, zu gestatten, daß der an das Eölibat gebundene Kleriker, wenn er seine Gründe dem Bischöfe vorgelegt hätte, und diese gewichtig befunden würden, aus dem Priesterstande austreten, und ihm die Erlaubniß, einen andern Stand zu wählen, und also für ihn der Eölibat aufgehoben wäre, ertheilt werden könnte, was man eine indi-



viduelle Säkularisation des Klerikers nennen mag. Alle diese Fragen liegen außer meinem Felde. Ich frage nur, wie hat der Candidat, der in den Priesterstand treten will, den Eölibat der katholischen Geistlichen anzusehen, und wie hat er sich in Hinsicht auf das nachstehende Eölibatgesetz zu verhalten? — Wohl vertraut mit den Tugenden, Kämpfen, Leiden, Schwächen der Geistlichen spreche ich hier als Mensch, als Freund und präservirender Arzt. Fern durch lebhaftere Schilderung von dem Drucke, der diesem Gesetze eigen sein mag, die Eimbildungskraft der Jugend zu entzünden, will ich blos solche Sätze aufstellen, die alle nüchterne Vernunft für die ihren wird anerkennen müssen. Es ist für den angehenden Kleriker in der jetzigen Anschauungsweise des Kammergeistes und der Politik keine Hoffnung zur nahen und legalen Aufhebung des Eölibats u. s. w.

Möchte der katholische Priester, statt durch die platten Invektiven des Verfassers sich erbittern zu lassen, lieber die erhebende und stärkende Mahnung jenes ehrwürdigen deutschen Kirchenvaters würdigen, um nicht durch blendende Vorstellungen die Entbehrung noch lästiger zu machen, und durch eitle Hoffnungen in sich einen Zwiespalt hervorzurufen, der die Heiterkeit des Gemüthes vergiften und alle geistige Lebenskraft und die freudig begeisterte Regsamkeit zu seinem Berufe hemmen oder zerstören möchte.

Möge aber auch die Kirche die Regsamkeit jener Eölibatstürmer nicht für so unbedeutend ansehen; möge sie, vergangener Zeiten eingedenk, Deutschland nicht ganz unbeachtet lassen, und in Liebe mit nicht geringerer Regsamkeit das Band der kirchlichen Eintracht und Einheit zu erhalten streben.

Herr Klitsche geht nun, nachdem er gleichsam das Prinzip, aus dem alle Befehdungen des Eölibats wie aus einem Grundkeime sich entfalten, obenangestellt, zur Widerlegung der einzelnen Gründe über, die man zur Bestreitung des Instituts anführt. Es sind lauter längst antiquirte Gemeinplätze, von dem Verfasser auf oberflächliche Weise aufgefaßt, mit oberflächlicher

Widerlegung. Ich werde sie kurz nennen, und wenigstens die wichtigsten der Beachtung würdigen.

Oben an stellen nach des Verfassers Meinung die Gegner des Eölibats die Lobeserhebungen, welche sie der Ehe zollen u. s. w. Wäre nur der Verf. mit mehr Tiefe in die von dieser Seite gemachten, nicht unbedeutenden, obschon widerlegbaren Einwürfe eingegangen. Er hat hier gerade das Wichtigste — Alles übergangen. Er hat die Ehe nur objektiv aus dem Gesichtspunkte ihres Zweckes als Pflicht, nicht auch subjektiv als Recht aufgefaßt. Von dieser Seite werden viel bedeutsamere Einwürfe von den Gegnern der Disziplin gemacht. Er hat dann aber auch selbst diese objektive Seite wieder ganz einseitig aufgefaßt. Die Ehe ist ihm eine bloße Fortpflanzung des Geschlechtes! Weiß denn der Verf. nicht, daß man die Ehe zu dieser gemeinen Trivialität, und die Menschheit zu solch sflavischen Lohndienste der Natur längst nicht mehr erniedrigt? Er lese nur Fichte's Naturrecht und dessen Sittenlehre, Hegels Naturrecht und Staatswissenschaft, und jede neuere christliche Sittenlehre; sogar schon Sanchez, de matr. kann ihn eines Bessern belehren. — Seiner Ansicht gemäß bemüht sich nun der Verf. einen Einwurf zu bekämpfen, den man vor 50—60 Jahren, als noch Eybel gegen den Eölibat schrieb, und noch Klöster in Menge existirten, wohl noch vorbrachte. Jetzt spricht man eher von einer Uebervölkerung der Generation (Weinhold über die Gefahren der Uebervölkerung in Europa. Halle, 1828.).

Warum verschweigt denn aber der Verfasser in Betreff der Ehe gerade das Gewichtigere? Vielleicht um dem katholischen Priester diese Kenntniß, damit es ihn weniger gelüste, vorzuhalten? Aber wäre dies denn redlich und gut? Ist es nicht heilsamer, das Gute nicht zu verschweigen, und dann auf das zweckmäßigere hinzuweisen? Auf die Gefahren aufmerksam zu machen, und dann auch die Mittel zur Abwehr der Gefahr zu bezeichnen? Der Nachtwandler geht sicher über den schmalen Steig, bis er erwacht, und dann des Haltes und des Führers entbehrend, schwindelnd in den

Abgrund stürzt. — Die Ehe ist in ihrer umfassenden und eigentlichen Bedeutung eine feruelle innige Verbundenheit des ganzen menschlichen Wesens und Lebens in und durch Liebe; 1) eine leibliche Verbundenheit zur Fortbildung des Geschlechts und zu weiser sinnlicher Befriedigung; 2) eine psychische Verbundenheit und Vereinigung der Geister und Herzen zur Ergänzung des psychischen Lebens, zur Erziehung und Anbildung des Geistigen und Ethischen und zu innerer höherer Beglückung; 3) eine äußere Verbundenheit des Lebens zu Stütze, Trost und Freudigkeit. Das physische Moment der Ehe betreffend, so ist dies allerdings die niedrigste Form der ehelichen Verbundenheit; aber auch schon in ihr liegt tieferer Sinn und moralische Bedeutung. Es hat dieses Moment seine zweifache Seite, eine objektive, und eine subjektive, eine welt-historische der Erhaltung und Fortentwicklung des Ganzen, und eine individuelle. In diesem letzten Bezuge steht auch schon die physische Seite der Ehe mit der geistigen moralischen Entwicklung des Menschen, wenn auch in weiterer Mittelbarkeit, doch in strengem Verbande. Wie Alles in der Schöpfung in ewiger Verkettung von Ursache und Wirkung, von Grund und Folge steht; wie in der unendlichen Wesenkette Alles in allmäliger Aufstufung vom Niedrigsten zum Höchsten voranschreitet; wie die Gesamtheit des Menschengeschlechtes aus der patriarchalisch kindlichen Körperlichkeit und dem sich selbst bewußt werdenden materiellern Judaism und Gentilism sich allmälig zu edlerer Bergeistigung entwickelte, so giebt es auch für den einzelnen Menschen eine allmälig voranschreitende physisch psychische Entwicklung. Tritt er aus dem Stadium der bewußtlosen Kindlichkeit heraus in das gereifter Mannbarkeit, so drückt ihn das Gewicht sinnlicher Materialität; in dem ehelichen Genuße erhält die sinnliche Selbstsucht den höchsten Sieg, aber zugleich damit der Mensch durch die Empirie der Unzulänglichkeit des sinnlichen Genußes sich bewußt, des Bedürfnisses nach Höherem inne werde, und so durch diese Menschwerdung und Erfahrung um so thätiger zu Höherm und Geistigem, und durch die Entledigung jenes bewältigenden Dranges und die allmälige Auslöschung der Sinn-



keit um so ungehemmter zur Freiheit der Kinder Gottes aufstrebe.

Von unmittelbarer Bedeutung für die psychische Entwicklung des Menschen ist das zweite Moment der Ehe, die geistige Verbundenheit. Hier erscheint die Ehe als eine Ergänzung des psychischen Lebens. Die beiden Individuen, das männliche und das weibliche, erscheinen getrennt in einer gewissen Zerrissenheit und psychischen Mangelhaftigkeit, so daß sie erst in der engsten ehelichen Verbundenheit gleichsam die Totalität erlangen, und in dieser erst ein vollständiges Menschenindividuum herstellen. So bemerken wir im Manne mehr selbstthätige Aktivität, im Weibe mehr dulddende Passivität und Empfänglichkeit; der Mann erscheint mehr in positivem und produktivem, das Weib mehr in negativem und nachbildendem Charakter. Darum ist die Tugend des Mannes mehr Freiheit, die des Weibes mehr Sitte. So erscheint der Muth des Mannes im Weibe als Ergebung, die Großmuth des Mannes im Weibe als Milde, die Standhaftigkeit des Mannes im Weibe als Geduld, die Mäßigung des Mannes im Weibe als Genügsamkeit. (Man vgl. Heine- roth's Anthropologie.) So lebt der Mann mehr in der Intellektualität und im Verstande, das Weib mehr in der Sensualität, dem Gefühle und der Empfindung; wir finden in jenem mehr Tiefsinn, in diesem mehr Scharfsinn; in jenem mehr Objektivität, in diesem mehr Subjektivität. In der innigen ehelichen Verbundenheit soll darum Abstreifung und Schmei- digung des einseitig schroff Hervortretenden und Ergänzung des einseitig Unzulänglichen durch sein Korrelat erzielt werden. So soll die männliche Objektivität bei ihrem Hinausstreben und Sichspalten an der weiblichen Subjektivität wieder innerlich werden und sich zentralisiren; der männlich choleriche Egoism soll durch die sanguinisch weibliche Hingabe, die männliche Schroffheit durch die weibliche Milde gesänftigt und geschmeidigt werden. So weckt die Liebe des Weibes die männliche Großmuth, die wieder der Mittelpunkt wird mannichfacher und der edelsten Thätigkeiten. Aus diesen und andern Gründen hat die Ehe für die Entwicklung des geistigen und ethischen



Lebens die Beziehung einer propädeutischen und helfenden Anstalt, und wollte man im Allgemeinen diesen natürlichen Entwicklungsgang des Menschen unterbrechen, und ihn über seine Natur erheben, so würde man ihn eben darum unter sich selbst hinabdrücken, weil man ihn des natürlichen Mittels zu seiner Bildung entäußerte. So haben schon die alten Scholastiker die Ehe angesehen z. B. *Erigena de divisione naturae*, *Sanchez* in dem obenangef. B.

Ist aber die Ehe im Allgemeinen ein natürliches Bedürfnis und Bildungsmittel, so wäre doch die Behauptung ungereimt, sie auch als ein für jedes Individuum nothwendiges bezeichnen zu wollen. Sollte nicht Anlage, religiöse Begeisterung, der durch eben den Eölibat geweckte kirchliche Gemeinschaftsgeist den ehelosen Priester über das Stadium jener Materialität erheben können, und sollte die Religion der Liebe und die Liebe seiner Gemeinde, die Wissenschaft und das Leben nicht auch ihm in anderer Weise eine genügliche Ergänzung werden? Die entschiedenste Widerlegung dieses Einwurfes bietet uns übrigens die Geschichte der Vergangenheit und der Gegenwart, indem sie uns Unzählige der edelsten und vollendetsten Menschen ehelosen Standes aufweist.

Der Verf. schreitet nun zur Entwicklung des Sakes, „daß die Kirche, indem sie ihre Geistlichen zur Ehelosigkeit verpflichte, der Freiheit des Individuums nicht zu nahe tritt, indem sie Niemanden zwingt, in den Priesterstand zu treten, und ihn erst, nachdem er allmählig durch die niedern Weihen durchgegangen, in denselben aufnimmt.“ Die Entwicklung ist haltbar. Daß die Kirche den angehenden Priester schon ein oder ein und ein halbes Jahr zum Cleriker macht, ohne ihn noch durch ein Gelübde zu fesseln, damit er so auf empirischem Wege über die Möglichkeit der Erfüllbarkeit des Gebotes sich selbst verständige, ist gewiß human und zweckmäßig.

Würde nur der Verf. nicht bald wieder zu weit gehen, und diejenigen, denen in der Folge die Beobachtung der Disziplin schwer wird, ganz criminalistisch kalt, und wie ein Fastenprediger ungnädig, insgesammt als Solche bezeichnen, die jene

präpödeutische Schule nicht im Geiste der Kirche durchgegangen, „die folglich sich allein die Schuld beizumessen haben, als Solche, die durch Eigennuß, Habsucht, elenden Ehrgeiz und verworfene Faulheit, die ihnen den geistlichen Stand als ein recht gemächliches Leben vorspiegelte, in welchem sie ihre Tage in behaglichem Müßiggange hinzuschleudern gedachten, und die Keuschheitsgelübde als eine Kleinigkeit ansehen ließen, zum Eintritte in den Priesterstand veranlaßt, als Diebe und Räuber nicht durch die Pforte eingetreten sind, schlechte, faule, habfüchtige Geistliche.“

Vorerst sollte man den Verf. an die Gesetze des Anstandes verweisen. Signalisirt er doch hier einen Theil des katholischen Priesterstandes ganz so, wie die Feinde der Kirche den ganzen katholischen Clerus — wenigstens den aus der jüngsten Vergangenheit — gern satyrisch zeichnen. Dann ist aber auch das Meiste hier wieder ganz unwahr. Die spärliche Dotation, welche die Mutter Kirche ihren Söhnen bei ihrer Aussendung in alle Welt jetzt mitgiebt, und das glanzlose prosaische Pfarrthum sind in der neuesten Zeit, wenigstens in Deutschland, schlecht geeignete Motive, das niedrige Interesse und den elenden Ehrgeiz anzuregen. Was aber die verworfene Faulheit und das Hinschleudern in behaglichem Müßiggange betrifft, so sind dies Trivialitäten, die ebenfalls nicht, zumal in dieser Extravaganz, am wenigsten in Deutschland, ihr Object finden. Der deutsche Klerus hat sich am Lebhaftesten und Allgemeinen gegen den Eölibat ausgesprochen; er ist es aber auch gerade, der durch zeitgemäße Fortbildung in theologischem und anderweitig wissenschaftlichem Bezuge vor dem jedes andern Landes ausgezeichnet, seine Thätigkeit hinlänglich bekundet hat, so daß durch ihn vorzugsweise die Kirche die Concurrenz mit der Wissenschaftlichkeit der Zeit auszuhalten vermag.

Ohne hier noch die zwischen der Begeisterung für die Sache des Reiches Gottes und der gemeinsten Selbstsucht in der Mitte liegenden Motive zum Eintritte in den Priesterstand aufzuführen, will ich nur die Bemerkung anschließen, daß es immerhin schwer seyn mag, im zwei und zwanzigsten Jahre, wo man

gewöhnlich das Eölibatgelübde ablegt, für die ganze Lebenszeit Bürgschaft für Gefühle zu leisten, deren mögliche Wandelbarkeit durch mannichfache innere und äußere Einwirkungen bedingt werden kann, und daß auch selbst jene Begeisterung, mit der man in den Priesterstand eintritt, in der langen Prosa des Lebens nach natürlichem psychologischen Gange leicht in etwas von ihrer Idealität herabkommen kann. Es mag hier wie mit der irdischen Liebe sich ergeben, wenn sie in der Ehe sich in das Gebiet der Wirklichkeit herabläßt, oder wie mit dem Eölibate selbst in Bezug auf das kirchliche Leben, wo später nur durch Gesetze und zum Theil nur mit Mühe den Priestern eingeschärft werden konnte, was früher in der ersten Glut frommer Begeisterung Laien und Priester ohne Gesetz beobachteten. Es bekundet daher immerhin Mangel an pragmatischer Umsicht, Ruhe und Zartheit, Alle, die nicht in der Weise des Verfassers für die Disciplin begeistert sind, als schlechte, faule und habfüchtige Priester zu bezeichnen.

Der Verfasser geht jetzt, nachdem er so die physische und rechtliche Möglichkeit des Eölibats zu erweisen gesucht hat, zu einem zweiten Momente, der dogmatischen Nothwendigkeit des Instituts über. Er beweist hier die unumgängliche Nothwendigkeit des Eölibats zunächst aus folgenden Gründen: 1) es ist unbestreitbar, daß der Priester sich der höchst möglichen Vollkommenheit bestreben müsse; nun aber ist es ein allgemein angenommener Grundsatz, daß die Enthalt- samkeit etwas Uebernatürliches enthalte, daß einzelne priesterliche Handlungen und Cerimonien sich wenig oder gar nicht mit dem ehelichen Leben vereinigen lassen: also u. s. w. (nach **de Maistre, du Pape, t. 2.**) So oft einen der alttestamentlichen Priester die Reihe des Tempeldienstes traf, war er verpflichtet, getrennt von seinem Weibe zu leben; daher ist es ja natürlich und unumgänglich nothwendig (S. 11.) diese Enthalt- samkeit von den Priestern des N. B. für immer zu fordern, da dieselben ja nicht der Reihe nach, sondern fortwährend im Dienste des Altars sich befinden.

2) Selbst im Heidenthume wurde die Enthaltſamkeit als eine den Dienern der Religion nothwendige Eigenschaft angeſehen. Von den Priestern der Aegypten, den Priestern der Athenienser, besonders dem Hierophanten, den Priestern der Gallier, Thrazier, Persier, Indier, finden wir die Enthaltſamkeit beobachtet. Unzählbar sind die im Alterthume den Gottheiten geweihten Jungfrauen u. ſ. w."

(Herr Klitsche hätte einen noch augenfälligeren Beweis führen können. Er schrieb in Rom. Die Vestalinnen und ein Blick aus seinem Fenster über die herrliche Roma hin, hätten ihn daran erinnern sollen. Hat doch der ganze Römerstaat eigentlich seinen Ursprung nur dem Eölibate zu danken!)

Es ist eine Verirrung kleinlich asketischer Frömmerei, wenn man, wie es hier der Verfasser thut, und wie es so häufig geschieht, bei einer Rechtfertigung des Eölibats das katholische Priesterthum bloß in seiner liturgischen Bedeutung auffaßt, um jenen aus seiner unmittelbaren Beziehung zu dieser sogar als unumgänglich nothwendig zu erweisen. Wenn auch in der ersten Kirche viele Laien und Priester enthaltſam lebten, so dachte man doch an eine liturgische Beziehung nicht. Wir haben oben entwickelt, wie eine bloß religiös sittliche Tendenz den Eölibat in die Kirche hereinführte; also kann auch der katholische Priester nur als religiös sittlicher Volksbildner in Wort und Vorbild zu demselben verpflichtet werden. Aus den beiden ersten Gründen könnte demnach höchstens die Anständigkeit, nicht die unumgängliche Nothwendigkeit des Eölibats (und folglich auch nicht eine absolute Unaufhebbarkeit) gefolgert werden. Einer solchen orientalischiöfſischen Formalistik wollen wir den Schöpfer nicht beschuldigen, als bestimmte Er den Menschen, einem natürlichen Gefühle, das er zu wesentlichen Welt- und Selbstzwecken selbst ihm eingepflanzt, deswegen zu entsagen, um Ihm ein liturgisches Compliment zu machen. Wären es aber Menschenſagungen, mit deren Erfüllung ein natürliches Geſez der Menschheit absolut nicht bestehen könnte, so müßte man ja unwillkürlich an die Stelle Matth. 15, 6.



erinnert werden: ἠκυρώσατε τὴν ἐντολὴν τοῦ Θεοῦ διὰ τὴν παράδοσιν ὑμῶν.

Die Enthaltſamkeit der altt. Prieſterschaft betreffend, ſo hat hier der Verfaſſer nur einſeitig eine neuteſtamentliche Diſziplin mit dem altteſt. Statut, nicht aber dieſes in ſeinem Verhältniſſe zur a. t. Oekonomie betrachtet. Die iuterimiftiſche Enthaltſamkeit der Prieſter beim Tempeldienſte hing ſchon einmal mit der ganzen altteſt. Reinigungstheorie zuſammen. Eine Nation ferner, die wie die jüdiſche noch auf einem niedern Grade geiſtiger Cultur ſtand, und noch gleichſam wie das Kind in der Körperlichkeit lebte, mußte mehr materiell äußerlich geleitet, und durch legale Beſchränkung gehemmt und geſchmeidigt werden. Die äußere Enthaltſamkeit ſollte dem ſinnlichen Juden die Nothwendigkeit der innern Reinigkeit, und zugleich zu religiöſ ſittlichem Behuſe die Heiligkeit des Tempels und des Cultus andeuten. Der ſinnliche Jude faſte ferner die Ehe noch nicht aus ihrem höhern moraliſchen Geſichtspunkte. Ihm war daher der eheliche Genuß materielle Verunreinigung. Die Prieſterschaft wohnte von Jeruſalem entfernt, und der Prieſter reiſte darum beſſer und natürlicher ohne Familie, zumal da bei der Unmaſſe von jüdiſchen Prieſtern die Reihe der Tempeldienſtwache ihn ohnedies ſelten traf.

Aus der eheloſen Enthaltſamkeit im Gentiliſm führt man gewöhnlich einen ſchlagenden Beweis für die Unſtändigkeit der chriſtlich prieſterlichen, beſonders ſeit de Maistre denſelben näher und mit franzöſiſch oratoriſchem Pompe entwickelt hat. Man greift indeſſen hier nur blind nach einer hiſtoriſchen Thatſache, ohne in die Gründe ihres Vorhandenſeyns pragmatiſch einzugehen, worauf es doch einzig ankommt. Die Menſchheit in der vorchriſtlichen Zeit, in ihrer Abgeriſſenheit von Gott, war unter ſich ſelbſt gleichſam hinabgeſunken, und, darum das Menſchliche im Menſchen für ein abſolut Böſes haltend, erkannte man daſſelbe auch nicht mehr als ein ethiſches Bildungsmittel, vermitteltſt deſſen man ſich in allmäliger Aufſtufung durch das Menſchliche zum Göttlichen erheben mußte. So wie der Menſch unter ſeine Natur hinabgeſunken war, ſo glaubte er, um zum Höhern auf-

zustreben, sich über dieselbe erheben zu müssen. Als das Verderbniß seiner Natur überhand nahm, suchte er in der Abtrennung von seiner Natur und durch ihre Ertödtung Schutz gegen das eindringende Böse, und wie das ganze Heidenthum als solches eine Abkehr war von dem Göttlichen, oder ein Widersstreben gegen dasselbe, so suchte der Heide auch im Widersstreben gegen das Menschliche die Rückkehr zum Göttlichen.

Liegt in dieser Idee der Grundkeim, aus dem alle theoretische und praktische Verirrungen der heidnischen Asketik hervorgingen, so traten auch hier noch andere Gründe fördernd bei. Gerade in den sexuellen Verhältnissen offenbarte sich die tiefste moralische Gefunkenheit des Heidenthums, und rief, da sie in so excentrischer Weise sich äußerte, einen schroffen Gegensatz natürlich hervor. Um seinem rohen Volke die Idee der Keuschheit augenfällig vorzuhalten, führte Numa den Dienst der *Vesta* ein. Vorzüglich aber ist der Sitz, und die Wiege alles Asketismus das südliche Asien und Aegypten. Hier fand er besondere Nahrung schon in den klimatischen Verhältnissen, in dem phantasiereichen, zum Excentrischen strebenden, oder zur Unthätigkeit und zur Schwermuth und darum zur Contemplation geneigten Charakter des Orientalen. Dies Alles beförderte auch die Ausbreitung des Dualismus fast im ganzen Oriente. Da man den Ursprung der Materie, und folglich auch des Körpers dem bösen Prinzipie zuschrieb, die Seele aber für einen Ausfluß der Gottheit hielt, so empfahl man Ertödtung des Körpers durch Enthalttsamkeit und Züchtigung aller Art, um den Geist von ihm unabhängig zu machen, und aus den Banden der Sinnlichkeit und des Körpers zum Idealgöttlichen aufzustreben. Darum verbrannten sich sogar die Jüdischen Gymnosophisten, um desto schneller aus den Fesseln der Körperlichkeit sich zu befreien. Daß in Verbindung mit dem Vorangehenden die materiellen trivialen Ansichten von der Ehe noch besonders die eheliche Enthalttsamkeit förderten, bedarf kaum der Erinnerung.

Aus allen diesen Gründen finden wir schon Enthalttsame und Büßende in Menge in der christlichen Vorzeit, auch aus

fer dem Priesterstande. Vorzüglich fand diese asketische Verirrung ihre Pflege in den verschiedenen philosophischen Schulen. Die Priester waren aber im Alterthume meistens auch die Weisen ihres Volkes, und auch schon als Priester durften sie nicht hinter den höhern ethischen Leistungen nach der Ansicht der Zeit zurückbleiben.

Der Parallelismus zwischen der heidnischen Enthaltbarkeit und dem katholischen Priester=Cölibate ist darum schon ganz unzulässig, weil dieselbe aus Gründen hervorging, die die christliche Aufklärung längst als unhaltbar und irrig verworfen hat. Das Christenthum hat die Ehe geheiligt, und erkennt in ihr nicht mehr nur ein legalisirtes Spiel der Sündhaftigkeit. Es erkennt auch in der irdischen Seite des Menschen nicht mehr ein absolut Böses. Es will daher den Menschen auch nicht mehr aus seiner eigenen Natur hinauskasteien, es will ihn nicht entmenslichen, sondern die rein menschlichen Verhältnisse nur durchdringen, und das Menschliche in ihm veredeln.

Dem Verfasser noch seine besondern historischen Unrichtigkeiten nachzuweisen, würde Rec. zu weit führen. So waren die ägyptischen Priester, die er Ehelose nennt, verheirathet. Daß die ägyptische Priesterschaft eine abgeschlossene Kaste bildete, hat der Verfasser mit *Maistre* in seinem Zelotism ganz übersehen! Der Irrthum des Verfassers gründet sich wahrscheinlich auf eine Stelle aus *Diodor* (L. I. c. 80.) wo er sagt, die Aegypter könnten, die Priester ausgenommen, so viele Frauen nehmen, als sie wollten. Dies ist nun nicht so zu verstehen, als hätten die Priester sich gar nicht verhehelichen dürfen, sondern, daß sie nicht mehrere Frauen zugleich hatten. Nach *Herodot* (L. II. n. 92.) war die Vielweiberei bei den Aegyptern nicht gesetzlich. Bei steigender Entsittlichung wich man indessen vom Gesetze häufig ab, während die Priester als Gesetzgeber, Weise und Volksbildner der alten Zucht treu blieben, und nur eine Frau nahmen. Der Verfasser schlage nur *Herodot* II. 37. nach, wo er sagt, daß sogar dem Oberpriester der Sohn nachfolgte. So waren auch die atheniensischen Priester verhehelicht. Nur der Hie-

rophant, oberster Vorsteher der Eleusinien und erster Priester in Attika, lebte enthaltsam. Aber er gelangte erst in hohem Alter zu dieser Würde und durfte vorher verheirathet gewesen seyn. Man vergl. Kreuzers Symb. IV. Th. S. 483. Uebrigens wusch sich der Hierophant mit Schierlingsast, um seiner Sinnlichkeit Meister zu werden. Aehnlicher Unrichtigkeiten macht sich der Verfasser in Betreff der übrigen Nationen schuldig.

Der Verfasser entwickelt S. 13. ff. die Zweckmäßigkeit der Disciplin aus der ungehemmtern Berufs thätigkeit des ehelosen Priesters. So lange er bei der Paulinischen Ungetheiltheit (1. Cor. 7, 33) stehen bleibt, geht alles gut. Aber sobald er wieder die Resultate seiner Spekulation anknüpft, da ist der Eölibat „allgemein nothwendig, um die freudige Botschaft von der Erlösung unter entfernte Nationen in Afrika und Amerika zu tragen, um in den Spitalern den Unglücklichen Trost und Erquickung zu spenden, um nach den afrikanischen Raubstaaten zu schiffen, and dort im Elende schmachtende Christen loszukaufen.“ S. 16. und 17. nennt der Verfasser unter den Gründen für die Zweckmäßigkeit des Institutes auch die Achtung, die dem ehelosen Priester besonders zu Theil wird. Wenn dem Eölibate eine erhabene Idee zum Grunde liegt, so wird auch das christliche Volk dem unbeweibten Priester seine besondere Achtung nicht versagen können, zumal da er für es ein großes Opfer bringt. Diese Achtung wird dann wieder eine rückwirkende moralische Bedeutung haben, indem das christliche Volk im Träger der Religion diese selbst mehr hochachten lernt. Während der Verfasser in dieser oder ähnlicher Weise sein Thema hätte erweisen müssen, sagt er: „Der beweibte Priester würde bald die nöthige Achtung verlieren. Wir sehen oft sonst sehr verständige Männer die größten Albernheiten in Folge ihrer Schwachheit gegen ihre Frauen begehen. Ein unverheiratheter Priester wird nur als einzelne Person mangelhaft seyn, während ein verheiratheter auch für die Mängel und Thorheiten seiner Frau verantwortlich ist.“

Recensent weiß nicht, ob nicht gewisse Verdächtigungen, die den ehelosen Priester bei aller Redlichkeit selbst von Sei-



ten des katholischen Volkes so leicht treffen, jene Vortheile aufwiegen dürften. Was der Verfasser S. 17 von „geheimen Gräueln“ spricht, „mit denen die Ehe bedeckt ist; von verwerflichen, sündlichen Gewohnheiten auch in erlaubter Verbindung“ ist ein einseitig asketisches, weinerliches Geseufze.

Ein gewichtigeres Moment berührt er S. 17 in Betreff der Beicht. „Die Beicht allein macht den Eölibat nöthig, und zwar so nöthig, daß, wenn er nicht bestände, man dringendst um seine Einsetzung anhalten müßte.“ (Die Supplike wird nicht nöthig seyn.) Die Beicht ist allerdings hier ein wichtiges Moment. Aber wollten wir daraus die absolute Unaufhebbarkeit des Eölibats beweisen, so würden wir die Kirche in einen Widerspruch mit sich selbst verwickeln. Denn könnte die Beicht ohne den Eölibat absolut nicht bestehen, so müßte sie ja erst im 4ten Jahrhundert mit der allgemeinen kanonischen Begründung des Eölibats eingeführt worden seyn. Auch möchten wir es für schwerer halten, den Eölibat selbst, als bei dessen Aufhebung in der heiligsten Sache der Menschheit die Verschwiegenheit zu beobachten. Die Geschichte sagt uns nichts von einem solchen Treubruche verhehlichter Confessionare, wohl aber von vielfachen Verletzungen des bezüglichen Gelübdes. Das Zutrauen zum Beichtthörer ist auch nicht einzig durch dessen Ehelosigkeit bedingt. Prüfen wir nur einmal ruhig, wem wir, wenn wir beichten wollen, unser Zutrauen schenken. Bei einer jungen Christin, einer verhehlichten Frau und dem gereiften Manne würde ein solider lebenskundiger Familienvater gewiß mehr Ansprüche auf Zutrauen machen dürfen, als mancher lebenseinseitige, oder unreife und modernisirte Vikar unserer Zeit. Zuverlässig ist schon einmal die Verschwiegenheit des Geistlichen nicht das Einzige, was das Zutrauen begründet, sondern zugleich seine ernste Gereiftheit, seine Tugend, die Liebe seiner Gemeinde und sein ganzer priesterlicher Charakter. Das Vertrauen auf die Verschwiegenheit selbst aber ist unseres Bedünkens weniger durch die Ehelosigkeit, als vielmehr durch die Solidität eines edeln und männlich festen Charakters bedingt. Oder ist es denn sonst

der Hagestolze, zu dem wir uns vertrauensvoller hingezogen fühlen? Es liegt hier offenbar weniger in der Sache als in der Idee des katholischen Volkes, die zum Theil in präskriptionellem Vorurtheile begründet ist. Offenbar aber behauptet der Verfasser wieder zu viel, wenn er aus dem Charakter der kirchlichen Bußanstalt die absolute Unmöglichkeit der Nichtexistenz des Eölibats beweisen will.

Der Verfasser widerlegt zuletzt noch einige Einwürfe, die man gegen den Eölibat in Betreff der Moral und Politik zu machen pflegt. (S. 18 — 24.) Den ersten Einwurf widerlegt er dadurch, daß er zeigt, wie daß die Zahl der unkeuschen Geistlichen durch die ungeheure Menge von Ehebrechern überstiegen wird. Der Moralität wegen braucht man den Eölibat nicht aufzuheben, weil der zügellose Wohlküstling auch verheirathet nicht besser ist, und aus einem unzüchtigen Priester nur ein ehebrecherischer Ehemann werden kann. (S. 21.) Den Einwurf der Politik bezieht er auf die aus der Disziplin entspringende Nichtvermehrung der Bevölkerung, und beklamirt noch einmal auf fast 4 Seiten gegen einen Einwurf, der längst nicht mehr gemacht wird, so daß man unwillkürlich an die ersten Abentheuer Don Quixotes sich erinnern muß. Der Epilog des Ganzen beginnt S. 24 so: „So vermag es denn nur die ärgste Bosheit oder Unwissenheit, ihre Galle gegen den Eölibat zu speien.“

Im geschichtlichen Theile sagt der Verfasser mehr Gutes. Die Geschichte des Eölibats in der griechischen Kirche beginnt mit dem apostolischen Zeitalter, sie schließt eigentlich mit der Trullanischen Synode (692) wo die heutige Eölibatsdisziplin für den griechischen Klerus stabilirt wurde.

Die Geschichte des Eölibats in der lateinischen Kirche ist bis ins 4te Jahrhundert dieselbe wie in der griechischen. Erst mit dem Concil zu Elvira (gegen 305) entstehen in derselben besondere unterscheidende Eigenthümlichkeiten.

Uebrigens läßt es der Verfasser auch im historischen Theile nicht an seinen gewohnten Uebertreibungen fehlen. So wurde von S. 29 — 45 gezeigt, wie der Eölibat durch die Apostel

engeführt wurde! Dagegen will ich ihm aus der Beleuchtung der Denkschrift u. s. w. aus dem Katholiken besonders abgedruckt" S. 13 nur folgende Stelle anführen: "Die erste Abtheilung beschäftigt sich mit dem Erweis, daß Christus und die Apostel das Eölibatgesetz nicht gegeben, und daß sie so wenig, als die älteste Kirche die Ehe herabgewürdigt hätten. Das ist großer Zeitverlust; kein deutscher Theolog behauptet das Erste."

Uebrigens ist meines Bedünkens bei einer Apologie des Eölibats eine gedehnte historische Beweisführung auch ganz unwichtig; sie wird immer auch den Gegnern der Disziplin gleich viele Waffen zur Befehdung desselben darbieten. Der Eölibat ist einmal absolut aufhebbar, und so müssen, soll von seiner wirklichen Aufhebung jetzt, oder seinem Fortbestehen die Rede seyn, vorzüglich einerseits das Recht des Individuums und andererseits der Zweck der Kirche, und wieder einerseits das Gute, das durch das Institut jetzt gefördert wird, und die Nachtheile, die dadurch der Kirche erwachsen, gegenseitig abgewogen werden. Dabei stehen aber zu der Heiligkeit jenes subjektiven Rechts und der Bedeutung dieses objektiven kirchlichen Zweckes kleinliche Gründe und Gegengründe, wie sie der Verfasser anführt, und wie sie auch sonst gewöhnlich gehört werden, in keinem homogenen Verhältnisse. (Die gewöhnlichen Vertheidiger des Eölibats sind daher kaum ohne geheimen Unwillen anzuhören). Eine halbaufgegriffene Einwendung und Beweisführung aber könnte gerade nur fester die Meinung begründen, als sei der Eölibat, weil allein auf solchen Gründen fußend, um so mehr zu entfernen, und um so gewisser eine bloße Stütze der Hierarchie, je mehr er ohne hinreichenden Grund mit solcher Hestigkeit vertheidigt wird.

Ist Recensent unter der Arbeit ausführlicher geworden, als er vielleicht wollte, so möge ihn der Umstand entschuldigen, daß bei einem Gegenstande von so aphoristischer Mannichfaltigkeit ein allgemeiner Ueberblick nicht genügen dürfte, und

entweder Nichts, oder in gedehnterer Weise Etwas gesagt werden müsse.

Druck, Papier und auch der Preis verdienen keinen Tadel.

J. B. L.

### D.

Lexikon des Kirchenrechts und der römisch-katholischen Liturgie; in Beziehung auf Ersteres mit steter Rücksicht auf die neuesten Konkordate, päpstlichen Umschreibungsbullen und die besonderen Verhältnisse der katholischen Kirche in den verschiedenen deutschen Staaten. Von Dr. Andreas Müller, Domvikar zu Würzburg. In fünf Bänden. Erster Band A — C. Würzburg, in der Ettlinger'schen Buch- und Kunsthandlung. 1830. X und 551 S. in gr. 8 <sup>h</sup>.

Der thätige Verfasser dieses Werks, Präbendat an einem Deutschen Hochstifte, welches auch durch wissenschaftliches Streben, und durch öftere ausgezeichnete Gelehrsamkeit seiner Mitglieder einen rühmlichen Namen sich erworben, hat hier dem theologischen und juristischen Publikum ein Werk übergeben, welches allerdings geeignet erscheint, den vortheilhaften Ruf, den derselbe durch frühere literarische Leistungen gewonnen, nicht unbedeutend zu erhöhen.

Der Hauptzweck des geachteten Verfassers war, dem Praktiker ein brauchbares Werk in die Hand zu geben und demselben

1) Recensent glaubt die Bemerkung nicht unterlassen zu dürfen, daß bereits alle 5 Bände dieses Werkes erschienen seien und demnächst eine Anzeige der übrigen Bände folgen werde.



das Auffuchen der einzelnen Materien dadurch zu erleichtern, daß er diese nach dem Alphabete ordnete. Es war weniger sein Streben, eine originelle Darstellung der Einzelheiten, als das Brauchbare zu liefern, was in anderen Werken und kleineren Schriften zerstreut sich findet, wobei man aber keineswegs glauben darf, daß der Verfasser nur compilerisch zu Werke gegangen sei, indem er vielmehr das, was Andere geliefert, nicht allein geprüft, sondern auch die Quellen tüchtig benutzt hat. Ja, was die Quellen des neuesten Deutschen particularen Kirchenrechts anbelangt, so muß Recensent bekennen, daß der Verfasser weit mehr dieselben berücksichtigt hat, als irgend ein anderer Schriftsteller. Recensent hält die in dem angezeigten Werke bemerkbare sehr sorgfältige Benutzung jener, unbedingt für die stärkste Seite desselben, und der Verfasser verdient hierfür großen Dank, welcher ihm freilich von denen am meisten gezollt werden wird, die es selbst schon erfahren haben, welche Mühe es kostet, alle diese Quellen des Deutschen Particular-Kirchenrechts sich zu verschaffen und die Grundsätze desselben genau denen des gemeinen Rechts anzureihen.

Auch hinsichtlich der Benutzung der Literatur, glaubt Rec. dem Verf. Lob beilegen zu müssen, da er namentlich Schriften aus der neueren Zeit selten übersehen hat. Eben so verdient es Lob, daß der Verf. nirgends Polemirsucht an den Tag gelegt, vielmehr auf dem Standpuncte der Unbefangenheit sich zu erhalten gesucht hat, wenn auch dies ihn nicht hindern konnte, seine Ueberzeugung auszusprechen.

Dies vorläufig, um anzugeben, worin sich im Allgemeinen das vorliegende Werk in kirchenrechtlicher Beziehung auszeichnet.

Was nun die zweite Bestimmung dieses Handbuches, nemlich die, auch die Gegenstände der katholischen Liturgie auf dieselbe Art wie die kirchenrechtlichen abzuhandeln, anbelangt, so hält Rec. diese Verbindung eben so für zweckmäßig, als er durch das, was hierüber der Verf. geliefert hat, größtentheils befriedigt worden ist. Das ganze Werk hat ohne Zweifel dadurch, daß es auch mit der Liturgie sich befaßt, an Interesse sehr ge-

wonnen. Freilich wäre es wünschenswerth, daß der Verf. auch die Liturgie der protestantischen Kirche in den Bereich dieses Werkes gezogen hätte, um so mehr, als der kirchenrechtliche Theil nicht allein das katholische, sondern auch das protestantische Kirchenrecht umfaßt.

Rec. wendet sich nun zu den Einzelheiten des Werkes, wobei es kaum der Bemerkung bedarf, daß nicht alle, oder auch nur der größere Theil berührt werden könne; weswegen denn Rec. eben so wenig Alles, was er an einzelnen Artikeln auszustellen hätte, so wie die Berichtigungen, welche bei aller Sorgfalt, die der Verf. verwendete, doch manchen Artikeln nothwendig scheinen, speciell hervorzuheben vermag, als er Alles, wodurch viele Artikel sich besonders vortheilhaft auszeichnen, angeben kann.

Rec. würde schon hinsichtlich des ersten, von den abendländischen Sammlungen handelnden Artikels, mehrere Bemerkungen sich erlauben, wenn sich nicht zu diesen später passendere Gelegenheit gäbe. Darum fügt er erst dem zweiten, von den klerikalischen Abgaben, solche bei. Rec. glaubt nemlich, daß das Historische hier nicht vollständig genug geliefert sei, und daß namentlich über die Entstehung der Abgabefreiheit der Geistlichen in Bezug zum Staate, mehr hätte gesagt werden sollen. Auch fehlt in diesem Artikel eine Angabe der im Großherzogthume Hessen über die Besteuerung der Geistlichen geltenden Grundsätze.

Hinsichtlich des zur Verehelichung erforderlichen Alters nach Großherzogl. Hessischem Particularrechte, im Artikel „Alter“, muß Rec. anfügen, daß nach der Verordnung vom 28. Dec. 1826, kraft deren schon im 21. Jahre die Volljährigkeit eintritt, auch die Fähigkeit eine Ehe abzuschließen nicht mehr durch ein Alter von 25, sondern nur von 21 Jahren bedingt sei.

In dem Artikel „Annaten“ hätte, nach Rec. Ansicht, der Verf. passend eine Erörterung über den Ursprung dieses Wortes gegeben. Bei Sartori, in dessen Staatsrechte, finden sich die verschiedenen Meinungen zusammengestellt. Nach Angabe des Verf. wären Annaten, die *servitia communia* und

*minuta* einerlei. Allein mit diesen verschiedenen Ausdrücken, werden verschiedene Abgaben bezeichnet, die, wie auch Walter, in seinem Lehrbuche gethan, gesondert von einander zu betrachten sind. Der Verf. hat überhaupt diesen Artikel zu kurz gegeben. Was das heutige Particularrecht anbelangt, so hätte der Verf. sehr zweckmäßig mitgetheilt, ob noch und von welchem Betrage Annaten in den Deutschen Bundesstaaten entrichtet werden. Das für die zu der oberrheinischen Kirchenprovinz gehörenden Bisthümer im Anfange des Jahres 1830 erlassene bekannte landesherrliche Edict, konnte der Verf. darum nicht berücksichtigen, weil gleichzeitig der hier angezeigte Band erschien. Aus diesem Edicte gehört der §. 22 hierher, wornach für die oberrheinische Kirchenprovinz die Annaten offenbar aufgehoben sind.

Auch der Artikel „Asylrecht“ ist zu kurz. Rec. ist der Meinung, daß hier namentlich darauf hätte aufmerksam gemacht werden sollen, wie das Asylrecht bei dem höchst traurigen Zustande, in welchem sich, in Deutschland besonders nach dem Erlöschen der Carolinger, die Ausübung der Criminalgewalt befand, vorzüglich wegen furchtbarer Barbarei der Strafen, Jahrhunderte lang wirklich wahres Bedürfniß der Zeit war, und die Kirche, indem sie dasselbe geltend machte, nicht allein, wovon oberflächlich genug manchesmal das Gegentheil behauptet wurde, keinen Tadel verschuldete, sondern um die Cultur der Staaten sich ein Verdienst erwarb; daß aber eben so, nachdem die Staaten eine bessere Organisation erhalten, ein Recht habe verschwinden müssen, welches dem Staate ein nicht unbedeutendes Hinderniß in der Verfolgung eines Hauptzweckes: Erhaltung und Herstellung der Sicherheit im Inneren, entgegensezte (das Letztere hat auch der Verfasser nicht unbeachtet gelassen, aber nur zu kurz berührt).

Den Artikel „Baulast“ hat der Verf. mit Recht ausführlich behandelt. Die praktische Wichtigkeit der in demselben zur Sprache kommenden Fragen, springt in die Augen. Wir glauben indessen einige Bemerkungen mehreren Angaben des schätzbaren Verfassers entgegen stellen zu müssen. Derselbe sagt nemlich, auf die Satzungen der Tridenter Synoden, hinsichtlich

der Verbindlichkeit zur Uebernahme der Reparaturkosten einer Kirche, recurrirend: vor Allem sollen die Baukosten aus dem Kirchenfond — jedoch unbeschadet der Substanz des Kirchenvermögens — bestritten werden. Hieraus erhellt also, daß nach des Verf. Ansicht nur die Zinsen, Gefälle u. s. w. der Kirche, nicht aber die Kapitalien selbst, zur Deckung der Reparaturkosten verwendet werden dürfen. Dieser Ansicht kann Rec. nicht beitreten. Es wird zwar **Concil. Trid. Sess. XXI. cap. 7. d. R.** bemerkt: — — **instaurari procurent ex fructibus et proventibus.** — — Daß aber hierdurch nicht ausgedrückt werden sollte, bloß Einkünfte der Kirche und nicht auch die Substanz des Kirchenvermögens dürften verwendet werden, läßt sich aus der Bestimmung dieses Concils an dem nemlichen Orte, wornach: wenn Alle, welche mit Beiträgen zu den Reparaturkosten in Anspruch genommen werden können, nicht hinreichende Kräfte hierzu haben, die Kirche eingehen soll, entnehmen. Von Vermögensmangel, von einem **laborare nimia egestate**, wie das Concil sagt, kann aber da nicht die Rede sein, wo zwar die Revenüen der Kirche nicht bedeutend genug sind; allein der Fond selbst, namentlich die Capitalien, die Reparatur möglich machen. Ueberdies gebraucht das Concil, indem es zuerst über die Reparatur von Kirchen, welche zu einem **beneficium simplex** gehören, spricht, geradezu die Worte — — **et ob eorum inopiam nequeant instaurari,** — — . Darauf sagt der Verf. weiter „wo diese (die Kirchenfabrik) nicht hinreicht, sollen die Patrone und Andere, welche irgend Einkünfte von der Kirche beziehen, so weit sie etwas davon entübrigen können, beitragen“. Dahin würden, bemerkt der Verf. erläuternd, die Zehnherrn, die Pfarrer oder Beneficiaten, die geistlichen Korporationen, bei incorporirten Pfarreien, wo sie als **parochi proprii** erschienen, und die Patrone gerechnet; in Ermangelung dieser treffe die Pfarrangehörigen die Reihe. Hinsichtlich der Beitragspflicht der Zehnherrn macht der Verf. mit Recht darauf aufmerksam, daß die Ansicht, nach welcher die weltlichen Besitzer kirchlicher Zehnten zur Concurrenz nicht verbunden wären, unrichtig sei. Auf die Person des Besitzers kommt es nach unseren



Gesetzen nicht an, und wenn auch insbesondere in Deutschland viele kirchliche Zehnten in Folge des bekannten Selnhäuser Reichstags (1186) in den Händen der Laien blieben, so ist hierdurch doch keine Veränderung einer Verbindlichkeit erzeugt worden, welche ihren Grund darin hat, daß Jemand aus dem Vermögen der Kirche Vortheil zieht. Dagegen kann Rec. mit der Meinung des Verf., daß der Pfarrer nur dann und zwar *salva congrua*, eine Beitragspflicht habe, wenn ein specieller Titel hierfür existire, z. B. ein besonderer Vertrag, nicht sich einverstanden erklären. Da der Pfarrer aus dem Vermögen der Kirche seinen Unterhalt zieht, und das Concil von Trident Alle als beitragspflichtig bezeichnet hat, « *qui fructos aliquos ex dietis ecclesiis provenientes percipiunt* » so ist auch hierdurch allgemein die Pflicht des Pfarrers zur Leistung von Beiträgen, versteht sich aber nur so weit, als sein Einkommen die *Congrua* übersteigt, begründet. Obnehin hat schon das *cap. 4. X. de ecclesiis aedificandis III, 48.* verordnet: « *De his, qui parochiales ecclesias habent, duximus respondendum, quod ad reparationem et institutionem ecclesiarum cogi debent, cum opus fuerit, de bonis, quae sunt ipsius ecclesiae, si eis supersint conferre, ut eorum exemplo caeteri invententur* ».

Ferner sagt zwar das *Concil. Trid. loc. c.* die Bischöfe sollten zu Beiträgen anhalten: « *omnes patronos* ». Allein durch die weiteren Worte des Satzes « *et alios qui fructus aliquos ex dietis ecclesiis provenientes percipiunt* » ergibt sich, daß das Concil keineswegs alle, sondern nur diejenigen Patrone als beitragspflichtig erklären wollte, welche Vortheile, d. h. pecuniäre z. B. einen jährlichen Geldzins vermöge Vorbehaltes bei Stiftung der Kirche, aus dieser zu ziehen berechtigt sind. Das Argument, welches der Verf. für seine Meinung darin findet „weil selbst auch in früheren Zeiten die Kirche im Falle einer Verarmung des Patrons für seinen Unterhalt sorgen mußte (diese Verbindlichkeit besteht auch noch heut zu Tage);“ enthält darum keine Stütze, weil die aus dem Patronate entspringenden Rechte, den Stiftern, von der Kirchengewalt, um sich

diesen dankbar zu bezeigen, verliehen worden sind, dieser Gesichtspunct, von dem man bei Ertheilung jener Rechte ausging, aber verrückt worden wäre, wenn man dem Patrone dagegen die Verbindlichkeit für die Reparatur der Kirche zu sorgen, auferlegt hätte. Anders ist es dagegen, wo dem Patrone ein im Patronate an und für sich nicht liegendes, bloß auf besondere Uebereinkunft sich stützendes Recht des Bezuges gewisser pecuniärer Vortheile aus der Kirche zukommt. In solchen Fällen erscheint er nicht sowohl als Patron, als wegen des Genusses von Einkünften aus der Kirche, zu Beiträgen verbunden. Auch daraus, daß der Stifter, der Kirche sich entschloß, die Kosten der Errichtung der Pfründe zu tragen und hierdurch zum Patronate gelangte, läßt sich nicht die Pflicht desselben auch zu den Reparaturkosten zu concurriren ableiten, und zwar um so mehr, als bei der Stiftung, durch Anweisung eines Fonds der Gründer zugleich darauf bedacht war, daß für Unterhaltung der Kirche gesorgt werde. Der Verf. meint zwar, wenn es dem Patrone zu lästig sei, zu den Reparaturkosten beizutragen, er sich durch Aufgeben des Patronats hiervon befreien könne. Allein dies ist nicht richtig. Waltet eine Verbindlichkeit des Patrons ob, zu den Reparaturkosten beizusteuern, so muß er, wenn solche entstehen, dies thun und er kann sich erst für spätere Baufälle von der Tragung eines Theils der Kosten dadurch los machen, daß er, nachdem er in dem gegenwärtigen Falle seinen Kostenantheil getragen, auf sein Patronat Verzicht leistet. Nur wenn die Kirche ganz neu aufgebaut werden soll, oder wenn die Reparaturen so bedeutend sind, daß sie als Neubau erscheinen, ist, auch wenn der Patron im Allgemeinen zu den Reparaturkosten concurrirt, von einer Verbindlichkeit desselben zur Uebernahme der Kosten keine Rede. Es kann dann ein Anderer, der die Baukosten bestreiten will, zum Erwerbe des Patronats gelangen.

Die particularrechtlichen Grundsätze sind größtentheils recht genau angegeben; die im Großherzogthume Hessen geltenden fehlen jedoch.

Der Artikel „Benefizien“, welcher dadurch, daß der Verf. vieles dahin Einschlägige in besonderen Artikeln liefert, an Umfang sehr verloren hat, sollte, nach Rec. Ansicht, doch auch hinsichtlich der hier behandelten Punkte, etwas ausführlicher sein. Die Lehre von den Benefizien ist so wichtig, daß eine recht genaue und ins Detail gehende Darstellung sehr wünschenswerth ist. Was der Verf. hier geliefert hat, verdient übrigens im Ganzen Lob.

Im Artikel „Bischof“ hat der Verf. mit großer Vollständigkeit die Rechte der Bischöfe mitgetheilt. Hierzu möchte Rec. nur bemerken, daß der Verf. unter der *lex dioecesana* nicht, wie dies jetzt ziemlich allgemein angenommen wird, das Recht des Bischofs auf gewisse Abgaben versteht, sondern hierunter bloß dessen Befugniß zur Theilung, Vereinigung, Suppression und Errichtung von Benefizien zu begreifen scheint. Allein die erstere Ansicht ist die richtigere und die eben genannten Gerechtsamen des Bischofs hinsichtlich der Benefizien, gehören offenbar zur *lex jurisdictionis*. Hinsichtlich des Rechts des Bischofs, zur Erbauung von Kirchen seine Genehmigung (*praevia causa cognita*) zu geben, meint der Verf., daß dasselbe jetzt nicht mehr statt finde, vielmehr an die Staatsbehörden (wenigstens in den meisten Staaten) übergegangen sei. Allein Rec. kann diese Behauptung nicht theilen. Dieses Recht muß auch noch heut zu Tage dem Bischöfe zugesprochen werden. Es darf keine Kirche erbaut werden, ehe von Seiten des Bischofs geprüft worden, ob deren Errichtung wenigstens von Nutzen sei. Hat sich der Bischof davon überzeugt, so folgt seine Genehmigung zum Baue. Was insbesondere das Königreich Baiern anbelangt, so findet sich im Religionsedicte §. 64 die Ertheilung des Consensus zur Erbauung von Kirchen, nicht als ein bloß den Staatsbehörden zukommendes bezeichnet. Dagegen hat der Staat, vermöge des *jus circa sacra* das Recht, ebenfalls in die Erbauung einer Kirche einzuwilligen. Eben so läßt es sich nicht in Abrede stellen, daß, wenn ohne gerechte Gründe die geistlichen Behörden ihre Einwilligung zum Kirchenbaue verweigern, der Recurs an die Staatsbehörden

(*appellatio tanquam ab abusu*) ergriffen werden könne, wie dies namentlich für Baiern im §. 52 u. ff. des angeführten Religionsedictes bemerkt ist.

Bei Angabe der heutigen Titulaturen der Bischöfe, hat der Verf. bloß auf Baiern und Württemberg Bezug genommen. Daß er auch gleich die der Erzbischöfe angefügt hat, findet Rec. nicht passend, da sie in den von den Erzbischöfen handelnden Artikel gehören. Das Nämliche ist hinsichtlich anderer Ehrenausszeichnungen der Erzbischöfe der Fall. Der Verf. spricht ferner in diesem Artikel gleich von Verleihung der Bisthümer. Nach Rec. Ansicht hätte dies in dem von Verleihung der Benefizien handelnden Artikel berührt werden sollen. Passender dagegen hat derselbe auch über die Eigenschaften eines Bischofs hier sich verbreitet. Nur hat hierbei der Verf. übersehen, auch die nach den heutigen Deutschen Particularrechten zu einem Bischofe erfordernten Eigenschaften genau anzugeben. Die Frage, wo die Bischöfe ihren Gerichtsstand haben? worüber der Verf. am nemlichen Orte handelt, ist in der Lehre von der Gerichtsbarkeit zu beantworten.

In dem recht gut gearbeiteten Artikel „Brevier“ führt der Verf. an, das Recht vom Brevierbeten zu dispensiren, sei päpstliches Reservatrecht, ohne jedoch einen Beleg hierfür anzugeben. Rec. ist ein verbindendes Gesetz, welches die Dispensation von dieser geistlichen Tagesverrichtung als päpstliches Reservat erklärt hätte, nicht bekannt. Auch wird es nicht Meinung des achtbaren Verf. sein, daß etwa durch wirklich vom päpstlichen Stuhle erfolgte Dispensationen vom Brevierbeten, ein Reservat dieser Art begründet worden sei, da bekanntlich in früheren Zeiten gar oft bei dem Papste Dispensation eingeholt wurde, wo eigentlich dieselbe Sache des Bischofs war.

Der Artikel „Eölibat“ ist sehr gründlich. Darin aber, daß Gregor VII. bloß, oder wenigstens hauptsächlich, weil der Altardienst besondere Reinigkeit fordere, mit allem Nachdrucke das Gesetz der Ehelosigkeit der Geistlichen durchgesetzt habe, kann Rec. dem Verf. nicht beistimmen. Gregors VII. Hauptmotiv war ein anderes, wie schon aus den auch vom



Berf. berührten Worten dieses großen Papsles *«Non liberari potest ecclesia a servitute laicorum, nisi liberentur clerici ab uxoribus»* erhellt. Auch wäre es passend gewesen, wenn der Verf. die Gründe, welche gegen das Cölebat geltend gemacht werden können, hervorgehoben hätte. Literatur hierfür hat derselbe, und zwar genau angegeben.

In dem ausführlichen Artikel „Concilien“ kann die Aeußerung des Verf. „die Disciplinar=Verordnungen der allgemeinen Concilien haben zwar gleichfalls allgemein=gültige Kraft, und verpflichten gleichmäßig alle Gläubige zur Erfüllung; — —“ leicht mißverstanden werden, indem hierdurch ausgesprochen zu sein scheint, daß die Disciplinarsatzungen gleich den dogmatischen Entscheidungen eines öcumenischen Concils, unbedingt beobachtet werden müßten, während bekanntlich dies nicht der Fall ist, wie noch zuletzt hinsichtlich der Disciplinar=Bestimmungen der Tridenter Synode sich bewährt hat. Auch wäre es gut, wenn der Verf. nicht bloß die Namen der Herausgeber von Conciliensammlungen und die Druckorte, sondern die Titel dieser Sammlungen genau angegeben hätte.

Recht hat der Verfasser, wenn er sagt, man habe die Partikular=namentlich die Diöcesansynoden durch die bischöflichen und Dekanats=Visitationen für ersetzt gehalten; denn daß ein wirklicher Ersatz für erstere durch letztere gegeben worden, oder daß erstere gar nicht mehr nöthig seien, wie z. B. Sarter behauptet hat, läßt sich schwerlich erweisen. Recensent auf das Lebhafteste überzeugt, daß durch Particularconcilien recht viel Segen für die Kirche gestiftet werden könne, wünscht sehr, daß man die weisen Vorschriften der öcumenischen Synoden und namentlich der Tridentinischen nicht länger in dieser Beziehung unbeachtet lassen möge.

Nach Rec. Ansicht hätte in diesem Artikel auch gleich das Verhältniß der öcumenischen Concilien zum Papsie, und zwar, wegen Wichtigkeit und Schwierigkeit der Frage, auf eine recht gründliche Art dargestellt werden dürfen.

Sehr reichhaltig ist der Artikel „Concordate.“ Der Verfasser hat zwar Recht, wenn er das Concordat zwischen

Calixt II. und Heinrich V. (von 1122) als das erste wirkliche Concordat zwischen Deutschland und dem päpstlichen Stuhle anführt; denn die angeblich beiden früheren Concordate zwischen Hadrian I. und Karl dem Großen, von 773 (in can. 22. Dist. 63.) und zwischen Leo VIII. und Otto I. von 963 (in can. 23. Dist. 63.) sind schlechterdings unterschoben. Allein ganz unerwähnt hätte der Verfasser dieselben darum nicht lassen sollen, weil Manche noch sie für ächt halten. Außer den zwischen dem Deutschen Reiche und dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordaten spricht der Verfasser auch über Conventionen außerdeutscher Staaten mit dem Papste und über die zwischen den einzelnen Deutschen Staaten und dem römischen Hofe in der neuesten Zeit zu Stande gekommenen Uebereinkünfte. Das Baseler Concordat (von 1828), Französisch und Deutsch, das Bayerische (von 1817), das Französische (von 1801), das Niederländische (von 1827) und das Sicilische (von 1818) werden, in der hier angegebenen Reihenfolge, in wörtlichem Abdrucke mitgetheilt, und überdies noch andere, auf Conventionen zwischen Staaten und dem päpstlichen Stuhle sich beziehende wichtige Actenstücke geliefert.

Sowohl recht gründlich in Angabe der Grundsätze des gemeinen Rechts, als größtentheils vollständig in Darstellung der particularrechtlichen, erscheint der ebenfalls ausführlich gearbeitete Artikel „Concursprüfung.“ Auch der Artikel „Consistorien in der protestantischen Kirche“ kann noch besonders hervorgehoben werden. In dem Artikel „*constitutiones apostolicae*“ hätte der Verfasser ohne Zweifel eine weit mehr ausgebreitete Darstellung geliefert, wenn er die sehr interessanten und gediegenen Abhandlungen von Krabbe und (von Drei), in der Tübinger Quartalschrift über diesen Gegenstand, vor Augen gehabt. (Vermuthlich waren dieselben vor Beendigung dieses Bandes noch nicht erschienen.)

In dem Artikel „Copulation“ spricht der Verfasser, nachdem er den Begriff von Copulation angegeben, über die Frage, ob die priesterliche Einsegnung als etwas Wesentliches erscheine. Diese läßt sich aber nicht gründlich beantworten,

wenn man nicht den Unterschied zwischen Abschluß der Ehe und priesterlicher Einsegnung der Ehe, ins Auge faßt. Unser Verf. scheint Copulation, Trauung und priesterliche Einsegnung als das Nämliche anzusehen. Nach dem Sprachgebrauche ist dies auch allerdings richtig. Ebenso ist es das Gewöhnliche, daß die Eingehung oder der Abschluß der Ehe und die priesterliche Einsegnung derselben, Einen Act bilden. Allein beide können ganz füglich der Zeit nach von einander getrennt vorkommen, und wird dadurch, daß beide meist zugleich erfolgen, der priesterlichen Einsegnung keineswegs der Character einer wesentlichen Feierlichkeit zu Theil. Blicken wir nun auf die in cap. 1. d. R. M. enthaltene Verordnung der Tridenter Synode, so ergibt sich, daß zur Eingehung oder zum Abschlusse oder zur Gültigkeit einer Ehe der Katholiken, nothwendig und wesentlich die Erklärung der Brautleute vor dem competenten Pfarrer und zwei oder drei Zeugen sei. — — **Qui aliter quam praesente — parrocho — — et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta Synodus — ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit, et hujusmodi contractus irritos et nullos esse decernit — — —** sagt das Tridenter Concil. Allerdings wird in diesem cap. 1. Conc. Trid. auch gesagt: bei Eingehung der Ehe in der Kirche (in facie ecclesiae) — «parochus dicat: ergo vos in matrimonium conjungo, in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, vel aliis utatur verbis, juxta receptum uniuscujusque provinciae ritum» und so wäre denn auch ein liturgischer Act bei Eingehung der Ehe vorgeschrieben. Es erhellt jedoch aus dem mehrerwähnten cap. I., daß die eben berührte Förmlichkeit keineswegs als nothwendig angesehen wurde, wie denn schon von alten Canonisten, z. B. Perez, anerkannt worden ist. Ja die zur Interpretation des Tridenter Concils niedergesetzte Congregation der Cardinäle, erklärte sogar, daß ein Befragen der Nupturienten durch den Pfarrer, rücksichtlich ihrer Absicht eine Ehe zu schließen, unwesentlich erscheine und daß überhaupt der von den Verlobten vor dem Pfarrer und zwei bis drei Zeugen

zu erkennen gegebene Wille, die Ehe zu contrahiren vollkommen hinreiche.

Da nun das Tridentinische Concil die zur Eingehung der Ehe wesentliche Form darin gesetzt hat, daß die Verlobten vor dem competenten Pfarrer und wenigstens zwei Zeugen ihre Willensmeinung aussprechen, hiermit eine Ehe abzuschließen, so läßt es sich nicht wohl in Zweifel ziehen, daß die priesterliche Einsegnung nur als eine außerwesentliche und auf die Rechtsbeständigkeit der Ehe einflußlose Feierlichkeit zu betrachten sei.

Bei den Protestanten ist dagegen bekanntlich die priesterliche Einsegnung Bedingung der Gültigkeit einer Ehe, also wesentlich. Dieser Artikel ist übrigens, sowohl rücksichtlich der Darstellung des gemeinen Rechts als der Particularrechte, sehr brav gearbeitet. Nicht so hat Rec. der Art. «**Corpus juris canonici**» angesprochen. Rec. hätte hier genaue Erörterungen, namentlich über die Fragen: in welchem Verhältnisse steht das **corpus juris canonici** zum **corp. jur. civilis rom.** hinsichtlich der Anwendbarkeit der in beiden enthaltenen Bestimmungen in Deutschland? Welche Anwendbarkeit hat das **corp. jur. can.** bei den Protestanten? Welche von mehreren im **corp. jur. can.** befindlichen sich widerstreitenden Stellen geht der anderen vor? zu finden gewünscht.

Daß der Verf. über die geistlichen Correctionsanstalten einen besonderen Artikel geliefert hat, kann Rec. nur billigen. Diese Einrichtung ist sehr zu beachten, und es ist wirklich höchst wünschenswerth, daß recht bald in allen Diöcesen für Geistliche, die sich unwürdig ihres Standes und ihres erhabenen Berufes betragen, zweckmäßig eingerichtete Anstalten dieser Art existiren. Die Gründe, welche hierfür sprechen, sind allbekannt.

Der Druck ist meist gut, das Papier zwar ziemlich weiß, aber zu dünn; der Preis billig.



Geschichte der Bischofswahlen, mit besonderer Berücksichtigung der Rechte und des Einflusses christlicher Fürsten auf dieselben. Von **F. A. Staudenmaier**, Repetenten am katholischen Stift zu Tübingen, (gegenwärtig ordentlicher Professor an der katholisch-theologischen Facultät in Giessen.) Tübingen, im Verlage von **C. F. Osiander**. 1830. **XVI.** u. 480 S. in 8.

Die hier angezeigte Schrift wurde durch folgende Preisfrage, welche die Universität Tübingen im Jahre 1824 aufgab, veranlaßt: "**Quid auctoritatis, quidque juris fuerit principibus christianis circa episcoporum electionem a Constantino Magno ad hodierna usque tempora?**" Die Frage war an und für sich zu einer Preisaufgabe ganz geeignet, besonders in einer Zeit, in welcher die Einrichtung der Episcopate in der oberrheinischen Kirchenprovinz als ein nahe bevorstehendes Ereigniß zu betrachten war und in manchen anderen Staaten das erloschene Episcopat seine Wiederherstellung gleichfalls noch nicht erhalten hatte. Allein die vorliegende Schrift, welche den ersten Preis gewann, war auch des Preises würdig. Sie ist indessen nachher und ehe sie dem Publicum durch den Druck übergeben wurde, zum Theile von dem Verfasser umgearbeitet worden.

Der Verfasser hat den Stoff in 5 Perioden zerlegt, welchen eine "vorläufige" bis auf Constantin den Großen S. 17 — 24, vorhergeht, und dieser weiter eine Einleitung S. 1. — 17 vorgehen lassen. Die erste Periode beginnt von Constantin dem Großen und geht bis zum Umsturze des abendländischen Reiches (S. 24 — 94); die zweite von Carl dem Großen bis Gregor VII. (S. 95 — 169); die dritte von Gregor VII.

bis Calixt II. (S. 170 — 236); die vierte vom Calixtinischen Concordate bis zum Concil von Basel (S. 236—327); die fünfte von den Concilien zu Constanz und Basel bis auf unsere Zeit (S. 327 — 476.).

In der Einleitung beginnt der Verfasser mit dem Sündenfalle der Menschen, mit ihrer Errettung durch Christus, der Stiftung der christlichen Kirche, der Angabe ihres Zweckes, mit Darlegung der Nothwendigkeit der Priester und ihrer Stufenfolge, und kommt dann auf den Zweck des Staats, bei dessen Bezeichnung Rec. mehr die Sicherung der einzelnen Menschen im Genuße der ihnen als Vernunftwesen gebührenden Rechte, wie die Verbreitung der Humanität, als ersten Zweck des Staates hervorgehoben hätte. Es ist dies sehr beachtungswerth, namentlich um die so wichtige Frage richtig zu lösen, geht der Staatszweck dem Zwecke der Kirche vor, oder steht ersterer dem letzteren nach? Hierauf berührt der Verf. die Frage, ob und in wie ferne die Kirche im Staate sich befinde, sucht dann das Recht der Kirche, den Bischof selbst zu wählen, aus dem Wesen der Kirche zu begründen, und bemerkt, daß der Staat nur dadurch bei der Bischofswahl mitwirken könne, daß er, wenn sie auf Einen, der ihm gefährlich zu sein scheint, gefallen, diesen auszuschließen vermöge, oder wie sich der Verf. gegen Ende des Werkes S. 463 hierüber ausdrückt, daß er die Bestätigung des Bischofs auf irgend eine Art vornehmen dürfe.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen beginnt der Verf. die Geschichte der Bischofswahlen selbst. Die Untersuchungen des Verf. sind recht gründlich, ihre Darstellung ist scharfsinnig und geistreich. Er gibt nichts weniger als bloß eine trockene Geschichte der Bischofswahlen, nicht bloß eine Aufzählung der mannichfachen Schicksale, welche die Beförderungen zur bischöflichen Würde in den verschiedenen Zeiten hatten, sondern webt passend Stücke der politischen sowohl, als der Kirchengeschichte ein, wie es überhaupt gewiß nicht bezweifelt werden kann, daß man, um das kirchliche Leben in den verschiedenen Jahrhunderten gehörig zu würdigen und richtig zu beurtheilen, auf die politischen Verhältnisse der Staaten, in deren Gebieten die Kirche

sich entwickelte, ein Augenmerk richten, und jene hiermit in eine gewisse Verbindung bringen müsse. Die historischen Darstellungen würzt der Verf. oft durch ansprechende Bilder und gesunde Raisonnements, eine Manier, welche, wenn nur nicht zu oft jene eingewebt werden und nicht zu lange Episoden im Historischen bilden, (etwas öconomischer hätte in dieser Beziehung nach Rec. Ansicht der Verf. sein können) viel mehr Leben der Darstellung verleiht, als ein nacktes Aneinanderreihen der historischen Daten. Ueberhaupt wird überall, mehr oder weniger, eine Vorliebe des Verf. fürs Speculative bemerkbar. Auch zeigt sich allenthalben des Verf. lebhaftes Ergriffensein von den Begebenheiten, welche auf das Wohl oder Wehe der Kirche bedeutenden Einfluß äußerten. Bisweilen tritt selbst ein gewisser Enthusiasmus desselben hervor, eine Geistesstimmung, welche vorzüglich nicht selten im jugendlichen Alter — in solchem schrieb auch unser Verf. die angezeigte Schrift — durch die Erkenntniß des Wahren, Großen und Edeln und den hieraus hervorgegangenen Wunsch dies realisirt zu wissen, erzeugt wird.

Es berührt ferner der Verf., dem Titel entsprechend, nicht bloß den Entwicklungsgang, welchen die Bischofswahlen in Deutschland genommen, sondern auch die Geschichte derselben in den anderen europäischen und in außereuropäischen Staaten, wodurch freilich das Ganze an Interesse sehr gewinnen mußte.

Mit besonderer Vorliebe, und darum auch mit besonderer Ausführlichkeit handelnd, verweilt der Verf. bei den Zeiten Gregors VII., was Denen, welche mit der Geschichte der Staaten und Kirche auch nur einigermaßen vertraut sind, freilich nicht befremdend erscheinen kann. Welch' merkwürdigen Zeitraum umfaßt dieses eilfte Jahrhundert! auf der einen Seite Deutschland und die Staaten Deutschen Ursprungs im Zustande tiefer Rohheit, Barbarei und Sittenlosigkeit, welche letztere namentlich, auch in dem Klerus nicht mehr die Priester des Christenthums erkennen ließ; der Könige Macht verzehrt durch eine ungeheuere Zahl von Vasallen, und nur noch wie ein Schatten in diesen Staaten sich dahin bewegend; Bisthümer in den Händen von Subjecten, die kaum über die Culturstufe des großen



Haufens erhaben, die den Lastern der Zeit ergeben, auf dem Wege der Simonie das Kirchenregiment erstrebt hatten! auf der andern Seite ein Mann, der den unglückseligen Zustand der Staaten wie der Kirche, nicht bloß richtig erfaßt und beherzigt hatte, sondern auch ganz die Geistesgröße und Thatenkraft in sich vereinigte, diesem Zustand die Wendung zu geben, die das höchste Bedürfniß der Zeit erheischte, und es sich zum höchsten Zwecke seines Lebens und Wirkens gesetzt, eine Umgestaltung der Dinge zum Bessern, herbeizuführen. Dieser große Geist war zum Heile der Kirche, war selbst zur Rettung jener Staaten in Gregor VII. geworden. So wie kein Papst der Kirche je vorstand, der das an Geistesgröße war, was Gregor VII., so erlitt auch keiner der Päpste lange eine unrichtigere Beurtheilung als dieser. Welcher Strom von Schmähungen und Lästerungen ergoß sich über denselben; wie suchte man, da seine Geistesstärke zu verdunkeln unmöglich schien, doch wenigstens seine Sittlichkeit zu verdächtigen; wie wollte man als Grund seines Verhältnisses zur Markgräfin Mathilde, dieses wahrhaft väterlichen Verhältnisses, eine sinnliche Neigung Gregors zu dieser, betrachten!! wie hat man über die Art, wie seine Geistesgröße sich offenbarte, sich ausgesprochen; wie hat man die Schritte, welche Gregor gegen die weltliche Gewalt, namentlich gegen den unwürdigen Heinrich IV. gethan, als Ausflüsse einer brennenden despotischen Herrschaftsucht, die Alles mit Füßen tritt, um befriedigt zu werden; wie hat man das Gebot der Ehelosigkeit, welches Gregor VII. der heftigsten Widerstrebungen ohnerachtet, ins Leben führte, als ein Mittel, die Geistlichen zu seinen Sklaven zu machen, verrufen, die Eölibatspflicht selbst nur als ein Merkmal des tyrannischen Geistes Gregors VII., der sogar die Anordnung der Natur, welche die Vereinigung des Mannes und des Weibes fordere, verachtet, der die Diener der Kirche des höchsten Lebensglückes beraubt, zu brandmarken gesucht!

Doch die Zeit der Berkennung ist verschwunden, die Wahrheit hat, wenn auch erst nach Jahrhunderten, einen neuen Sieg errungen. Unsere Zeit urtheilt anders, als die vergangene.



Durch einen Voigt, einen Friedrich von Raumer, einen Hüllmann, Steffens, Heeren, Zacharia, haben Katholiken und Protestanten erfahren, wer Papst Gregor VII. war, und was er gethan und von dessen Person wie von dessen Wirken andere Ansichten gewonnen. Man hat wiederholt die Wichtigkeit des Grundsatzes beherzigen müssen, daß Männer und ihre Handlungen, nicht nach der Zeit, in welcher wir leben, sondern nach ihren Zeiten zu beurtheilen seien. Wollte in unsern Tagen die päpstliche Gewalt, das Verhältniß der geistlichen zur weltlichen Macht, wie es im eilften Jahrhundert begründet und befestigt wurde, wieder herzustellen trachten, man würde, bei dem Stande der Philosophie und der Organisation der Staaten des 19. Jahrhunderts, es unbegreiflich finden; wollte der Papst eine Universalherrschaft über die von katholischen Christen bewohnten Länder gegenwärtig zu gewinnen suchen, man würde von Erstaunen sich kaum erholen können. Allein waren die Verhältnisse jener Zeiten sowohl in kirchlicher als in politischer Hinsicht die des 19. Jahrhunderts? Man blicke auf den Zustand Deutschlands und der Staaten Deutschen Ursprunges, man blicke auf die Lage der Kirche, in welche dieselbe hauptsächlich durch Verderbtheit des Clerus, durch die Unwürdigkeit ihrer Vorsteher, gesetzt war; wird man noch zweifeln, daß die Schritte Gregors VII. zur Rettung der Kirche, ja selbst um jene Staaten einem unvermeidlich scheinenden Untergange zu entziehen, unerläßlich waren, daß unter Andern das mit unerbittlicher Strenge von Gregor durchgesetzte Gebot der Ehelosigkeit nur als ein nothwendiges und zugleich erlaubtes Mittel sich darstellte, um einen Zweck, dessen Erreichung höchste Anforderung des Zeitalters war, nicht zu verfehlen?

Unser Verfasser hat ebenfalls zu zeigen sich bemüht, daß Gregors VII. Handlungen diesen nicht bloß als einen seltenen Menschen characterisiren, sondern auch durch die Bedürfnisse der Zeit ihre Sanction erhielten. Die Schilderungen sind recht treffend, und bewähren das Streben des Verfassers, historische Treue zu beobachten.

So wie der Verfasser wahrheitsgetreu den verderblichen Einfluß, welchen die Art und Weise, wie hauptsächlich zu Gregors VII. Zeit von weltlichen Regenten Beneficien, namentlich die Bistümer, vergeben wurden, auf die Kirche geäußert, schilderte, eben so wenig spricht er sich über das Benehmen der späteren Päpste, welche durch ihre Reservationen, Expectativen und Provisions-Mandate, ja sogar durch schnöden Handel mit Beneficien, in die Rechtssphäre Anderer sich Eingriffe erlaubten, und durch letzteren die Kirche beschimpften, mit Zurückhaltung aus.

Wenn er S. 390 — 394 doch Einiges, was die Reservationen der Päpste Gutes für die Kirche stifteten, nicht unerwähnt lassen zu dürfen geglaubt, so zeigte er gerade, daß er auf dem Standpunkte schrieb, auf welchen jeder Geschichtsforscher sich zu erheben suchen sollte, auf dem der Unpartheilichkeit. Der Geschichtsschreiber, der zum Richter über die ausgezeichnetsten Menschen dieser Erde sich berufen hält, selbst über Jene, welche die Fülle menschlicher Macht in sich vereinigten, das Richteramt übt, sollte allerdings noch mehr Beruf in sich fühlen, gerecht, nur der Wahrheit treu folgend, zu urtheilen, als jener Richter, der die Frage zu entscheiden hat, ob unterlassenes Hutabnehmen als Injurie zu betrachten, und der Bezüchtigte deswegen auf 12 Stunden in Arrest zu bringen sei.

Recensent glaubt indessen hier bemerken zu müssen, daß nach seiner Ansicht der schätzbare Verfasser zu weit gegangen wenn er sagt: unter die wohlthätigen Folgen der päpstlichen Reservationen sei auch die zu zählen, daß viele würdige Männer hierdurch zu Bistümer gelangt seien, während die Domkapitel stets unwürdige Subjecte hierzu befördert hätten.

Auch des Rechtes des D. Kaisers, vermöge des sogenannten *jus primarum precum* Jemand zu einem Kanonikate zu befördern, gedenkt der Verfasser ganz passend im Vorbeigehen, um den Einfluß des Kaisers auf die zur Wahl der Bischöfe berechtigten Domkapitel zu bezeichnen. Er setzt die Entstehung dieses Rechtes in Rudolphs von Habsburg Zeiten, und glaubt

es sei von Seiten des Kaisers eine Nachahmung der päpstlichen, nachher in *mandata de providendo* übergegangenen Empfehlungen und Bitten zur Besetzung einer erledigten Pfründe mit dem Empfohlenen. Obgleich hinsichtlich ersteren Punctes die Meinung des Verfassers die gewöhnliche ist, so hat doch dieses Recht des Kaisers ohne Zweifel einen früheren Ursprung.

Das *Chronicum Abbatis Urspergensis* sagt nemlich von Otto IV, welcher im Jahre 1209 zur Regierung gelangte, (während Rudolph von Habsburg erst 1273) „*Feuda quoque quae Philippus habuerat ab ecclesiasticis principibus, etiam contra voluntatem illorum obtinere voluit, et tam ipsos, quam ecclesias opprimere coepit, simulans zelum justitiae, cum potius ageret superbe. Unde a pauperibus et monachis et clericis tanquam Defensor collaudabatur justitiae, sed Deus aliud respexit in corde. Habebat autem famulos suos de Saxonia et Anglia, seu clericos, seu laicos, quibus omnia beneficia, quae contigit vacare, studuit conferre. Fuerat autem consuetudo principum, ut hilariter et prompte beneficia seu ecclesias conferrent primis petentibus, quod iste nequaquam facere voluit.*“

Dieses Recht des Deutschen Kaisers, welches später auch einzelne Reichsstände sich beileigten, läßt sich noch weiter zurückführen.

Der Verfasser hat aber nicht blos die Bischofswahlen, sondern auch die Papstwahlen, ja selbst die Wahlen der Patriarchen, letztere aus bekannten Gründen vorzüglich in der griechischen Kirche, in Betracht genommen, und ihre Entwicklung eben so, wie die der Bischofswahlen bis auf die neueste Zeit verfolgt. Rec. ist auch der Ansicht, daß in einem Werke über die Bischofswahlen, die Wahlen jener höchsten Kirchenprälaten nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Von der Papstwahl, wie dieselbe heut zu Tage statt findet, liefert der Verfasser eine recht gute Beschreibung Seite 428 und ff.

Bei Angabe der Wahlformen (die bei der Papstwahl freilich nichts Besonderes darbieten) deutet der Verfasser mit

Recht darauf hin, daß die durch das Compromiß zur Beschleunigung der Wahl diene, was bei der Papstwahl, bei welcher schon wegen Menge der Wahlberechtigten nicht so leicht, als bei der Wahl zu anderen Kirchenämtern die erforderliche Anzahl Stimmen im Scrutinium sich bildet, und doch die baldige Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles immer sehr wünschenswerth ist, besonders wichtig erscheint.

Bemerkenswerth möchte hierbei es sein, daß durch ein Compromiß ein Scrutinium veranlaßt werden, also durch Compromiß die Wahl begonnen werden und in der Form des Scrutiniums endigen könne. Hier folgender merkwürdiger Fall aus der neuesten Zeit, wie ihn ein gelesenes Journal mittheilt. Nach dem Tode Pius VII. war die Wahl des Cardinals Severoli zu dessen Nachfolger, höchst wahrscheinlich geworden, als die Exclusive, welche von Seiten Oesterreichs dem Cardinal gegeben wurde, seine Erhebung auf den päpstlichen Stuhl vereitelte. Hierauf wandte sich das Cardinalscolleg an Severoli, mit dem Ersuchen, Denjenigen zu benennen, welchen er als den würdigsten den Stuhl Peters zu besteigen erkenne. Severoli erklärte: er werde den Cardinal Annibale della Genga oder den Cardinal Gregori wählen. Die Cardinale begaben sich alsdann zur Abstimmung über die beiden in Vorschlag Gebrachten, deren Resultat war, daß 34 Stimmzettel (33 bildeten schon die erforderlichen zwei Drittheile) den Namen des Ersteren enthielten, und daß derselbe als Leo XII. Pius VII. succedirte.

Des eben berührten Rechtes mehrerer katholischer Souveraine, gegen die Wahl eines ihnen mißfälligen Cardinals zum Papste, protestiren und hierdurch dessen Erhebung auf den päpstlichen Stuhl verhindern zu können (*jus exclusivam dandi*) erwähnt unser Verfasser nur kurz. Wegen Wichtigkeit des Rechtes selbst und des Umstandes, daß in der neuesten Zeit mehrfältig von demselben Gebrauch gemacht wurde, mögen hier einige Bemerkungen, namentlich über die Art und Weise, wie dieses Recht geltend gemacht wird, und zwar um so mehr stehen, als in unseren kirchenrechtlichen Werken desselben gewöhnlich ebenfalls



nur im Vorbeigehen gedacht ist. Welchen katholischen Souverainen dieses Ausschließungsrecht zukomme, hierüber sind die Angaben verschieden. Gewöhnlich schreibt man dasselbe dem Kaiser von Oesterreich, den Königen von Frankreich und Spanien zu. Diesen allein wird auch in den neuesten Mittheilungen, welche hierüber im Drucke erschienen sind, jenes Recht beigelegt. <sup>1)</sup>

Dagegen führt Malten <sup>2)</sup> an, auch der König von Portugall habe ein Exclusionsrecht.

Um dieses Recht der Exclusion geltend zu machen, bevollmächtigen die dazu berechtigten Monarchen einen Cardinal, dem sie diejenigen Cardinäle, welche sie nicht gerne auf den päpstlichen Stuhl gelangen sehen, namhaft machen. Die Bevollmächtigten haben die Namen geheim zu halten. Solche Vollmachten haben gegenwärtig für Oesterreich der Cardinal Albani, für Frankreich d'Isford, für Spanien Marcoy Catalan.

Geltend gemacht wird dieses Ausschlußrecht auf folgende Weise. Wenn die ernannten Scrutatoren die Stimmzettel aus dem Kelche, welcher zu deren Aufnahme auf dem Altare der Wahlkapelle sich befindet, zu holen angefangen haben, der dritte Scrutator die Namen der Cardinäle, welche Stimmen erhalten, laut gelesen hat und bereits für einen auszuschließenden Cardinal so viele Stimmen bekannt geworden sind, daß nur noch ein oder zwei Stimmen ihm fehlen, um als kanonisch gewählter Papsi zu erscheinen, auch zu vermuthen ist, daß diese in dem Kelche noch enthalten seien, so erhebt sich der mit der Ausschließung beauftragte Cardinal, und erklärt, daß der Souverain, der ihn bevollmächtigte, jenen Cardinal nicht zum Papsie gewählt zu sehen wünsche, und protestirt daher gegen die weitere Bekanntmachung der etwa noch im Kelche befindlichen Stim-

1) Frankfurter Oberpostamtszeitung vom 25. Januar 1831. Sengler's Kirchenzeitung Nro. 21 vom 7. Febr. 1831.

2) Bibliothek der neuesten Weltkunde. Theil IV. Arau 1829. S. 12. Dieser Angabe widerspricht jedoch eine andere Angabe in Sengler's Kirchenzeitung Nro. 25. vom 14. Febr. 1831.

zettel. Jene muß alsdann unterbleiben und es wird zu einem neuen Scrutinium geschritten, in welchem der ausgeschlossene Cardinal keine Stimme erhalten darf. Bei jenem Verlesen der Stimmzettel haben die von den Höfen bevollmächtigten Cardinäle große Aufmerksamkeit zu beobachten. Denn sobald einmal die bereits bekannt gemachten Stimmzettel die Zahl von zwei Drittheilen sämmtlicher Stimmen für einen Cardinal enthalten, kann von dem Exclusionsrechte kein Gebrauch mehr gemacht werden. Der Cardinal, auf welchen so viele unter den verlesenen Stimmen gefallen sind, ist kanonisch erwählter Papst.

Auf der andern Seite haben sich die Bevollmächtigten zu hüten, daß sie nicht zu frühe die Exclusive abgeben, besonders wenn mehrere Cardinäle von ihren Committenten bezeichnet wurden, deren Erhebung auf den päpstlichen Stuhl diesen unangenehm wäre; denn es kann jeder der genannten Monarchen nur Einmal während eines Conclaves sein Exclusionsrecht geltend machen.

In dem letzten Conclave wurde dem Cardinal Justiniani im Namen des Königs von Spanien die Exclusion gegeben. Später (neunzehn Tage nachher) erhielt der Cardinal Maurus Cappellari die erforderliche Anzahl Stimmen und bestieg unter dem Namen Gregor XVI. den Stuhl Peters.

Der Verfasser beschließt das angezeigte Werk mit einem beurtheilenden Hinblick auf die Concordate und einigen gediegenen allgemeinen Bemerkungen, welche auf die Stellung der Domkapitel in der Kirche, die Stellung des Landesherrn und des Papstes hinsichtlich der Bischofswahlen, sich beziehen. Dann folgen noch einige beachtungswerthe Nachträge und Berichtigungen (S. 477 — 480.).

Aus diesen kurzen Bemerkungen ergibt sich, daß Recensent nur mit vielem Lobe über das angezeigte Werk sich auszusprechen vermöge, und es scheint die Versicherung fast überflüssig, daß ihm seine Bekanntschaft mit demselben großes Vergnügen gewährt. Wenn auch Recensent in manchen Punkten nicht ganz die Ansicht des Verfassers theilt, so ist dieses doch so wenig der Fall, und betrifft dies meist nur so

wenig bedeutende Punkte, daß er darüber hinweggehen zu können meinte. Nur den Wunsch glaubt Recensent noch aussprechen zu müssen, daß der Verfasser mehr über die Coadjutorwahlen sich verbreitet haben möchte, besonders, da bekanntlich der Zweck der Coadjutoren im Laufe der Zeit sich ganz umänderte und die Wahlen derselben mit denen der Bischöfe nicht gleiches Schicksal hatten; so wie Recensent auch gewünscht hätte, über die Rechte eines Reichsverwesers hinsichtlich der Vergebung der Bistümer, Erörterungen zu finden. Hierüber sind noch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts mehrere Abhandlungen erschienen.

Auch der Styl des Verfassers verdient Beifall. Nur wenige Ausdrücke haben dem Recensenten nicht zugesprochen. Das Papier ist ziemlich gut, der Druck durch Druckfehler selten entstellt, und der Preis billig.

### III.

# U e b e r s i c h t

der

neuesten, von den in und für Deutschland bestehenden weltlichen und geistlichen Gewalten erlassenen, das Gebiet des Kirchenrechts berührenden Verordnungen.







---

A.

## Königreich Preussen.

I.

### Allerhöchste Cabinetsorder

vom 27. April 1830,

wegen unfreiwilliger Emeritirung oder Pensionirung in Untersuchung gewesener Geistlicher und Schullehrer.

Auf Ihren Bericht vom 31. März e. bestimme Ich, daß gegen Geistliche und Schullehrer, deren Vergehen nach dem Resultate einer, in Gemäßheit Meiner Order vom 12. April 1822 geführten Disziplinar-Untersuchung nicht mit der Amtsentlassung, sondern nur mit einer Strafversetzung zu ahnden sein würde, wenn letztere wegen höheren Alters, oder wegen sonst vermindeter Dienstfähigkeit des zu Versetzenden nach Ihrem pflichtmäßigen Ermessen für nicht anwendbar zu erachten ist, statt der Strafversetzung, deren unfreiwillige Emeritirung, oder Pensionirung mit einem nach dem Grade ihrer Verschuldung abzumessenden geringeren Emeritengehalte, oder Pensionsbetrage, als denselben außerdem gebühren würde, von Ihnen festgesetzt werden soll. Sie haben diese Anordnung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. April 1830.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

---

## 2.

**Allerhöchste Cabinetsorder**

vom 30. April 1830,

den Einfluß der Union auf die, an die reformirte oder lutherische Konfession geknüpften Stiftungen, Schenkungen oder auf andere Weise erworbene Rechte evangelischer Gemeinden, Kirchlichen oder Schulstellen betreffend.

Aus Ihrem Berichte vom 16. dieses Monats habe Ich ersehen, daß einzelne evangelische Gemeinden, ungeachtet die Union keinen Konfessions-Wechsel enthält, derselben beizutreten Bedenken tragen, weil sie befürchten, in dem bisherigen Genuße an die reformirte oder lutherische Konfession geknüpfter Stiftungen, Schenkungen oder auf andere Weise erworbener Vortheile nach Annahme der Union beeinträchtigt zu werden. Ich verordne deshalb, daß Niemand befugt sein soll, einer reformirten oder lutherischen Gemeinde, ingleichen einer geistlichen oder weltlichen Kirchen- oder Schul-Stelle dergleichen Rechte aus einem von dem Beitritte zur Union hergenommenen Grunde vorzuenthalten oder zu entziehen. Sie haben diese Meine Bestimmung durch die Gesefsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. April 1830.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiberrn von Altenstein.

## 3.

**Allerhöchste Cabinetsorder**

vom 16. Mai 1830,

über die Rechtsverhältnisse der Mennoniten in den westlichen Provinzen und Brandenburg, in Beziehung auf ihre Militairpflicht.

Aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 30. v. M. habe Ich ersehen, daß die mennonitischen Familienhäupter in den Rheinprovinzen, zufolge der auf Meinen Befehl mit ihnen aufgenommenen Ver-

handlungen, in der bei weitem größern Mehrheit die Leistung der gesetzlichen Militärpflicht für sich und ihre Nachkommen übernommen haben, und daß nur der kleinere Theil, nebst der geringen Zahl der mennonitischen Familien in den Provinzen Brandenburg und Westphalen, die Uebernahme dieser Verpflichtung entweder verweigert, oder sich darüber zu erklären unterlassen hat. Obwohl den Letztern gestattet ist, nur ihrem Gewissen hierin zu folgen, so darf doch bei Feststellung ihrer bürgerlichen Verhältnisse die Begünstigung nicht unberücksichtigt bleiben, die sie durch die Befreiung einer allgemeinen Landespflicht vor ihren Mitbürgern erlangen. Ich will daher, nach den Anträgen des Staatsministeriums, für die Mennoniten in den Rheinprovinzen, so wie in den Provinzen Brandenburg und Westphalen, nachstehende Bestimmungen erlassen:

1) Die Mitglieder derjenigen mennonitischen Familien, deren Häupter für sich und ihre Nachkommen die Militärpflicht übernommen haben, oder zu übernehmen noch erklären, sollen in allen bürgerlichen Verhältnissen den übrigen christlichen Unterthanen, ohne Ausnahme, völlig gleich behandelt werden.

2) Die Mitglieder derjenigen Familien, deren Häupter die Militärpflicht zu erfüllen für sich und ihre Nachkommen verweigert haben, bleiben fernerhin von derselben zwar entbunden, es soll aber

a) jeder Familienvater und fernerhin jeder von der Militärpflicht freie Mennonit, der einen eignen Hausstand führt, oder eigenes Vermögen besitzt, für diese Befreiung eine jährliche Geldabgabe, die unabänderlich auf eine besonders zu ermittelnde Einkommensteuer von drei Prozent festgesetzt wird, an die Staatskasse entrichten.

b) Jedes Mitglied einer von der Militärpflicht freien mennonitischen Familie wird, wie die in Preußen wohnhaften, vom Militärdienst befreiten Mennoniten, von der Befugniß, Grundstücke zu erwerben, ausgeschlossen. Hiervon sind nur solche Grundstücke ausgenommen, die sich schon gegenwärtig im Besiz einer mennonitischen Familie befinden, welche sich der Militärpflicht nicht unterworfen hat, und auch künftig nicht unterwirft.

c) Jedes Mitglied einer solchen Familie ist zur Anstellung im Staatsdienste unfähig, soll jedoch zur Verwaltung eines Kommunalamtes zugelassen werden.

3) Diejenigen mennonitischen Familien, deren Häupter sich über die Leistung der Militärpflicht nicht erklärt haben, und nicht noch sich bereit erklären, werden denen gleich behandelt, welche sie verweigern.

4) Den einzelnen Mitgliedern solcher Familien, deren Häupter die Militärpflicht übernommen haben, bleibt jetzt und künftig vorbehalten, bei Erreichung des militärpflichtigen Alters die Befreiung vom Militärdienste nachzusuchen, und sie soll ihnen zur Schonung der Glaubensmeinungen



und des Gewissens nicht verweigert werden. Dagegen ist ein solcher Mennonit nicht allein für sich und seine Nachkommen den Beschränkungen seiner bürgerlichen Verhältnisse, wie zu 2) unterworfen, sondern auch verpflichtet

a) die Einkommensteuer der drei Prozent von denjenigen Einkünften, die er aus einem eignen Vermögen bezogen hat, seit der Zeit des Anfalls dieses Vermögens nachträglich zu entrichten;

b) sich desjenigen Grundbesitzes wieder zu entäußern, welchen er oder seine Vorfahren, nur in Folge der Militärpflichtigkeit zu erwerben befugt gewesen sind. Zu dieser Verbindlichkeit hat die Verwaltungsbehörde ihn erforderlichen Falls gerichtlich anzuhalten.

5) Den einzelnen Mitgliedern solcher Familien, deren Häupter die Militärpflicht nicht übernommen haben, ist es gestattet, durch Ableistung der gesetzlichen Militärdienste sich und ihre Nachkommen von der Beschränkung in ihren bürgerlichen Verhältnissen zu befreien und die Rechte ihrer übrigen christlichen Mitbürger nach der Bestimmung unter 1) zu erwerben.

6) Die Quäker oder sogenannten Separatisten werden wie die Mennoniten behandelt.

7) Die Ansiedelung oder Aufnahme neuer Mitglieder beider Sekten ist nicht erlaubt.

Sollte die Verwaltungsbehörde in besondern Fällen eine Ausnahme von dieser Bestimmung bevorzugen zu dürfen vermeinen, so ist auf den Grund einer genauen Untersuchung der obwaltenden persönlichen Verhältnisse Meiner unmittelbaren Entscheidung auszuwirken.

Das Staatsministerium hat diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die einzelnen Behörden haben in ihren Ressorts auf die Ausführung derselben zu halten.

Berlin, den 16. Mai 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

---

B.

## Königreich Hannover.

---

1.

### Bekanntmachung

der Königlichen Land=Drostei zu Aurich, daß es Niemanden gestattet sey, außer den bei der Taufe erhaltenen Taufnamen sich willkürlich noch andere Vornamen beizulegen.

Aurich, den 3. März 1830.

Da bei Aufstellung der Familien=Namen=Register zur Sprache gekommen ist, daß an manchen Orten hiesiger Provinz der Gebrauch üblich ist, den eigenen Taufnamen noch andere Vornamen, z. B. den des Vaters, hinzuzusetzen: so hat das Königliche Cabinets=Ministerium, mittelst Rescripts vom 22. v. M., zur Erreichung des bei der Verordnung vom 22. Mai 1826 beabsichtigten Zwecks verordnet, daß es Niemanden gestattet sey, außer den bei der Taufe erhaltenen Taufnamen sich willkürlich noch andere Vornamen beizulegen, und wird diese Bestimmung zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aurich, den 3. März 1830.

Königlich Grossbritannisch = Hannoversche  
Land=Drostei.

v. d. Wisch.

---

## 2.

## Ausschreiben

des Königl. Consistorii zu Stade an alle Superintendenten in den Herzogthümern Bremen und Verden, die einzusendenden Verzeichnisse der von den Predigern verrichteten actuum ministerialium betreffend.

Stade, den 18. März 1830.

Es sind zwar die Verzeichnisse der im verflossenen Jahre von allen Predigern verrichteten actuum ministerialium eingesandt, allein einige derselben nicht mit den Unterschriften und Beglaubigungen der Prediger, und nur wenige mit einer, in der Verordnung vom 15. Februar 1770 vorgeschriebenen, gewissenhaften Anzeige, wie oft und warum Schullehrer oder Küster an Sonn- und Festtagen in den kirchlichen Versammlungen Vorlesungen gehalten haben, versehen worden.

Wir wollen daher die genauere Befolgung der Vorschriften und die Abstellung solcher Unregelmäßigkeiten gewärtigen.

Es ist dieses Ausschreiben in die dritte Abtheilung der Gesetz-Sammlung einzurücken.

Stade, den 18. März 1830.

Königlich Großbritannisch-Hannoversche zum Consistorio verordnete Canzlei-Director und Ráthe.

Geist.

## 3.

## Bekanntmachung

der Königl. Land-Drostei zu Stade, die Einrichtung der israelitischen Vorsteher-Districte in dem dasigen Landdrostei-Bezirke betreffend.

Stade, den 25. März 1830.

Nachdem die nach Unserer Bekanntmachung vom 22. August 1827 für den hiesigen Landdrostei-Bezirk getroffene Einrichtung der israelitischen Vorsteher-Districte dahin abgeändert ist, daß der District Rotenburg ganz eingezogen und dem Districte Osterholz beigelegt, und dagegen die

im Lande Wursten wohnenden Jöraeliten dem Vorsteher Thal in Otterndorf untergeben worden: so wird solches hiermit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Stade, den 25. März 1830.

Königlich Großbritannisch-Hannoversche  
Land-Drostei.

v. Marschallk.

4.

### Ausschreiben

des Königlichen Consistorii zu Stade an die weltlichen Kirchen-Commissarien der Herzogthümer Bremen und Verden, die Aufstellung der Anschläge über Baue geistlicher Gebäude betreffend.

Stade, den 28. August 1830.

Zu wiederholten Malen sind Uns Anschläge von wichtigen, an kirchlichen Gebäuden vorzunehmenden Reparaturen, selbst von Neubauen geistlicher Gebäude zugegangen, ohne daß dieselben von dem zuständigen Kirchen-Baumeister aufgestellt, oder auch nur von ihm revidirt und genehmigt waren, wodurch dann ein großer Aufenthalt in der Sache aus dem Grunde nothwendig erwachsen muß, weil Wir in Gemäßheit des über die Anstellung der Kirchen-Baumeister unterm 24. Januar 1829 erlassenen Ausschreibens solche Anschläge dem zuständigen Kirchen-Baumeister zuvor zur Begutachtung zuschicken müssen.

Diejenige Stelle des angeführten Ausschreibens, wodurch die weltlichen Kirchen-Commissarien zu dieser Unregelmäßigkeit verleitet worden sind, handelt keineswegs von allen Reparaturen kirchlicher Gebäude ohne Unterschied, ob dieselben unbedeutend oder wichtig und erheblich sind, und am wenigsten kann sie von vorzunehmenden Neubauen verstanden werden. Vielmehr ist durch No. 3. des erwähnten Ausschreibens den weltlichen Kirchen-Commissarien nur nachgelassen, in Fällen geringfügiger Reparaturen die Anschläge sofort an Uns einzuschicken, ohne daß sie von dem zuständigen Kirchen-Baumeister aufgestellt oder zuvor von ihm nachgesehen und genehmigt worden sind.

Um nun die darüber möglicherweise erwachsen könnenden Zweifel zu beseitigen, welche Reparaturen für geringfügig zu halten sind?



So bestimmen Wir hiermit:

daß jeder Reparatur=Anschlag, welcher die Summe von dreißig Thalern übersteigt, von dem zuständigen Kirchen=Baumeister aufgestellt oder von ihm revidirt und genehmigt seyn müsse und nur alsdann, wenn dieses geschehen ist, Uns vorgelegt werden könne.

Hieraus geht aber schon von selbst hervor, daß alle Anschläge über vorzunehmende Neubaue jedes Mal von dem zuständigen Kirchen=Baumeister aufgestellt werden müssen.

Wir erwarten, daß die weltlichen Kirchen=Commissarien diese Vorschriften in den vorkommenden Fällen genau befolgen.

Dieses Ausschreiben ist in die 3. Abtheilung der Gesetzsammlung einzurücken.

Gegeben Stade, den 28. August 1830.

Königlich Großbritannisch=Hannoversche zum Consistorio verordnete Canzlei=Director und Ráthe.

L e i s t.

### 5.

## Ausschreiben

des Königlischen Consistorii zu Aurich, das Ablesen mit der Religion und dem Cultus in keiner Verbindung stehenden Bekanntmachungen von den Kanzeln betreffend.

Aurich, den 30. September 1830.

Daß früher in den meisten Kirchen dieser Provinz übliche Ablesen mannichfacher fremdartigen Bekanntmachungen von der Kanzel nach beendigter Predigt, wurde längst von allen Verständigen als eine höchst unpassende, dem Zwecke und der Würde der öffentlichen Gottesverehrung durchaus unangemessene Gewohnheit anerkannt, und daher wurden zur Abstellung derselben von Unserer jetzigen Regierung, deren wohlthätige Sorgfalt stets auch besonders auf Beförderung und Beredlung des öffentlichen Gottesdienstes gerichtet war, schon seit dem Jahre 1817 zweckmäßige Maßregeln angeordnet, um alle, mit der Religion und dem Cultus in keiner Verbindung stehenden Bekanntmachungen von den Kanzeln und aus den Kirchen zu entfernen, worüber schon unter dem 16. April 1818 nähere Bestimmungen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kunde gebracht sind.

In Verfolg dieser Anordnungen wurden sämmtliche Prediger sowohl von dem früher üblichen Publiciren obrigkeitlicher Edicte und Bekanntmachungen — mit alleiniger Ausnahme derjenigen landesherrlichen Verordnungen, worin diese Art der Bekanntmachung von Unserer jetzigen Regierung ausdrücklich vorgeschrieben ist, — als auch von aller Verpflichtung zum Ablesen solcher Anzeigen, die Privatsachen betreffen, gänzlich entbunden, und sie zugleich aufgefordert, sich auch solcher Privatbekanntmachungen freiwillig zu enthalten und auf die desfalligen Emolumente zu verzichten; welcher Aufforderung seitdem auf manche Prediger, aus rühmlicher Achtung für die Würde ihres Amtes, gern und willig entsprochen haben.

Um indeß eine gänzliche Abstellung solcher bisher noch hin und wieder geduldeten Privat-Bekanntmachungen in den Kirchen auf gesetzlichem Wege herbeizuführen, und dabei zugleich auch jeden Schein der Unbilligkeit gegen solche Prediger zu vermeiden, die wegen ihrer geringen Besoldung noch Bedenken finden möchten, auf das desfallige Emolument zu verzichten, hat das Königliche Cabinets-Ministerium auf Unsern Antrag durch eine Verordnung vom 18. May 1825 festgesetzt:

daß fortan allen Candidaten des Predigtamtes, welche zu einer Pfarrstelle gelangen, so wie allen Predigern, deren jetzige Dienst-Einnahme entweder durch Beförderung auf andere Pfarren, oder durch Bewilligung von Gehalts-Zulagen mehr oder weniger verbessert wird, die Enthaltung von allen Privat-Bekanntmachungen von der Kanzel ausdrücklich zur Pflicht gemacht werde.

Diese Verordnung ist damals sogleich unter dem 2. Junius von Uns den Superintendenten und Predigern der Provinz zur Nachricht und Nachachtung gehörig bekannt gemacht worden, auch dabei den Superintendenten noch besonders aufgegeben, bei jeder Introduction eines neuen Predigers denselben zur genauen Beobachtung dieser Vorschrift anzuweisen.

Und da es ein Hauptzweck jener Anordnungen war, jeder Störung des durch die öffentliche Gottesverehrung und durch die Predigt hervorbrachten religiösen Eindrucks, wenigstens in den Kirchen selbst, möglichst vorzubeugen, so wurde zugleich bestimmt, daß da, wo Privat-Bekanntmachungen nicht mehr durch den Prediger verlesen würden, dieses eben so wenig durch die Schullehrer und Küster oder durch andere Personen in den Kirchen geschehen dürfe, indem es überall nicht an Gelegenheit fehlt, dergleichen Anzeigen durch das Amtsblatt, durch öffentlichen Ausruf oder Anschlag, oder auf andere Weise bekannt zu machen.

Da sich aber seitdem ergeben hat, daß jene Verordnungen zur Abstellung fremdartiger Bekanntmachungen in den Kirchen nicht allenthalben genau beobachtet worden, und daß besonders hin und wieder noch Privat-Anzeigen in solchen Kirchen abgelesen werden, wo dieses doch nach jener Vorschrift vom 18. May 1825 schon gänzlich hätte aufhören sollen: so

finden wir Uns dadurch bewogen, obige gesetzlichen Bestimmungen zur Vorbeugung aller Mißverständnisse und Entschuldigungen durch dieses Ausschreiben zur öffentlichen Kunde zu bringen. Wir hegen dabei das Vertrauen zu Allen, die zur Erreichung des guten Zwecks beitragen können, daß sie denselben anerkennen und gern befördern, und daß besonders die Superintendenten und Prediger ihre Obliegenheiten in dieser Hinsicht fernerhin überall willig und sorgfältig beobachten werden, in der Ueberzeugung, daß ihnen vorzüglich die möglichste Sorge für die Würde des öffentlichen Gottesdienstes eine heilige Pflicht seyn muß.

Murich, den 30. September 1830.

Königlich=Großbritannisch=Hannoversch=Ostfriesisches Consistorium.

Brandis.

---

6.

**Verordnung,**

die Beschränkung des Verbots öffentlicher Lustbarkeiten in der Fasten= und Advents=Zeit und die Gestattung öffentlicher Lustbarkeiten am Sylvester= Tage betreffend.

St. James's, den 15. November 1830.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland &c., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg &c.

Wir haben vernommen, daß die in dem §. III. der Verordnung vom 25. Januar 1822, die Feier der Sonn= und Fest=, auch Buß= und Bet= Tage betreffend, enthaltenen Bestimmungen, nach welchen in den beiden letzten Advents= Wochen und in den beiden letzten Wochen in den Fasten alle öffentliche Lustbarkeiten verboten sind, in ihrer Befolgung bisher mannichfache Schwierigkeiten gefunden und zu häufigen Dispensations= Gesuchen Anlaß gegeben haben.

Wenn Wir nun aber, zum eigenen wahren Wohl Unserer getreuen Unterthanen, Landesväterlich wünschen müssen, daß die gesammten Bestimmungen der obgedachten Verordnung, nach der hohen Wichtigkeit ihres Zwecks, stets pünktlich befolgt werden, solches indeß durch deren Ausdehnung auf einen zu langen Zeitraum nach den bisherigen Erfahrungen nicht hat erreicht werden können: so haben Wir es für angemessen

erachtet, jenes Verbot auf eine kürzere Zeit zu beschränken und wollen dem zufolge hiermit bestimmen, daß die in dem §. III. der Verordnung vom 25. Januar 1822 erwähnten öffentlichen Lustbarkeiten künftighin nur in der vierten Advents-Woche, an dem dem Weihnachts-Feste vorhergehenden Tage und in der stillen oder Char-Woche vor Ostern gänzlich verboten oder untersagt seyn sollen.

In gleicher Weise wollen Wir auch das Verbot wegen der Haltung sonst erlaubter öffentlichen Lustbarkeiten an dem dem Neujahrs-Feste vorhergehenden sogenannten Sylvester-Tage hiermit für aufgehoben erklären.

Indem nun diese Unsere Verordnung durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kunde zu bringen ist, befehlen Wir zugleich, daß bei der vorschristsmäßigen öffentlichen Verlesung der Verordnung vom 25. Januar 1822, von den Kanzeln, diese gegenwärtig von Uns getroffenen Abänderungen gehörigen Orts hinzugefügt werden.

Gegeben St. James's, den 15. November des 1830. Jahrs, Unseres Reichs im Ersten.

**William R.**

E. Graf v. Münster.

---

7.

## Ausschreiben

des Königlichen Consistorii zu Hildesheim an sämtliche Katholische Pfarrer und Schullehrer im Fürstenthume Hildesheim, die genaue Befolgung der Schulordnung vom 24. September 1763 betreffend.

Hildesheim, den 16. November 1830.

Das Königliche Consistorium hat mehrfach wahrgenommen, daß die für das Fürstenthum Hildesheim unterm 24. September 1763 emanirte Katholische Schul-Ordnung nicht allgemein und genau befolgt wird. Wenn nun die darin enthaltenen Vorschriften, in so weit solche nicht durch neuere gesetzliche Anordnungen abgeändert sind, noch volle Gesetzeskraft haben, so sehen wir Uns veranlaßt, die Pfarrer und Schullehrer auf die pünktliche Befolgung dieser Landesherrlichen Verordnung und insbesondere auf die Bestimmungen, welche wörtlich lauten:

Wir befehlen allen Katholischen Vätern und Müttern gnädigst und ernstlich, daß ein Jeder sein Kind ohnausbleiblich zur Schule schicken, im widrigen Falle aber nicht nur dem Schullehrer das gewöhnliche



Schulgeld vollständig bezahlen, sondern auch für jede Woche, da Jemand sein Kind ohne Ursache oder ohne Vorwissen des Pastors nicht zur Schule kommen lasse, 6 Mgr. Strafe erlegen solle, zu welchem Ende dann den Schulmeistern, bei Strafe der Absetzung, die Namen der ausbleibenden Kinder alle Samstage den Pastoren schriftlich zu melden, diesen aber unter Verbindlichkeit im Gewissen geboten wird, das Verzeichniß der Ausbleibenden an Unsere Beamte sofort einzuschicken, damit die Beitreibung der Schulgebührrnisse und Strafe ohnfehlbar in der darauf folgenden Woche vollzogen werde &c. Die Katholischen Pastoren, Sacellani und Seelsorger werden zugleich ihrer schweren Schuldigkeit erinnert, und unter willkürlicher Strafe denselben aufgegeben, die Woche hindurch nicht allein ein-, sondern mehrmalen die Schulen zu visitiren, und in Gegenwart des Schulmeisters in der Christlichen Lehre die Kinder zu prüfen, und ihren Fortgang im Lesen, Schreiben und Rechnen zu erforschen &c.

hiermit aufmerksam zu machen, und erwarten Wir mit Zuversicht, daß sämmtliche Pfarrer und Schullehrer sich beeifern werden, diesen auf das allgemeine Wohl der Eingepfarrten abzielenden Anordnungen auf das pünktlichste und gewissenhafteste nachzukommen.

Hildesheim, den 16. November 1830.

Königlich = Großbritannisch = Hannoversches  
Consistorium.

Pelizarus.

3.

### Bekanntmachung

der Königlichen Land = Drostei zu Stade, die von den Kirchenjuraten zu führenden Prozesse betreffend.

Stade, den 22. November 1830.

Nach Unserm Ausschreiben vom 5. April 1824 und den Bestimmungen des §. 12. der Untergerichtsordnung sollen die Kosten der von den Gemeinden zu führenden Prozesse zum Voraus aufgebracht, und zu dem Ende gleich bei Aufnahme des Syndicats die erforderlichen Einleitungen getroffen werden.

Es hat keinen Zweifel, daß diese Vorschriften insonderheit auch auf die Fälle anwendbar sind, wo eine Gemeinde als Kirchengemeinde in einen Prozeß verwickelt wird.

Wir finden Uns veranlaßt, sämtliche Kirchenjuraten auf diese Vorschriften hiermit aufmerksam, und dabei zugleich in Einverständnis mit dem hiesigen Königlichen Consistorio bemerklich zu machen,

- 1) daß in allen den Fällen, wo die Kirchengemeinde, als solche Rechte gegen andere im Wege des Prozeßes geltend zu machen, oder sich gegen gerichtliche Ansprüche dritter zu vertheidigen hat, die Kirchenjuraten zur activen und passiven Prozeßführung nur durch ein gehörig aufgenommenes Syndicat legitimirt erscheinen, mithin in allen diesen Fällen wegen vorläufiger Aufbringung der Kosten und deren Permittirung die in den Eingang erwähnten Verfügungen erteilten Vorschriften zu befolgen sind; wogegen
- 2) die Kirchenjuraten in allen den Rechtsstreitigkeiten, welche die Kirche selbst, oder das kirchliche Aerarium active oder passive betreffen, zur Prozeßführung genügend legitimirt sind, sobald sie dazu vom Königlichen Consistorio die Autorisation erhalten haben; weshalb es denn in solchen Fällen einer vorgängigen Permittirung der Kosten nicht bedarf.

Stade, den 22. November 1830.

Königlich Großbritannisch-Hannoversche  
Land-Drostei.

v. Marschall.

---

C

# Königreich Württemberg.

---

1.

## Dekret

des Königl. kathol. Kirchenraths, die Prädikaten-  
Tabellen über die Geistlichen betreffend.

In Beziehung auf die Vorschriften vom 24. April 1819 Nro. 1789  
und 1. Februar 1820 Nro. 674 sind

1) die Prädikaten-Tabellen über die sämmtlichen inländischen Geistlichen am 1. December jedjährlich, keinen Tag früher noch später, auszufertigen und hieher einzuschicken.

2) Darin sind alle Geistlichen ohne Unterschied oder Abtheilung nach der Alphabet-Ordnung ihres Geschlecht-Namens mit Beisezung des Tauf-Namens und Charakters aufzuführen.

3) Hievon ist die Anzeige; ob und welche ausländische Geistliche sich am 1. December im Dekanats-Bezirk befinden, abzusondern und auch am 1. December besonders einzuschicken unter Anführung des Zulassungs-Dekrets und mit den Prädikaten der Anwesenden.

Stuttgart, den 5. Januar 1830.

Camerer.

Rufgaber.

---

## Das Königliche evangelische Consistorium an sämtliche Dekanat=Aemter.

Man läßt den Dekanen den angeschlossenen Entwurf zu einer zweckmäßigeren Einrichtung der jährlichen theologischen Disputationen, bei dessen Abfassung die eingelaufenen Berichte, deren Inhalt in den Sitzungen der evangelischen Synode des vorigen Jahrs vorgetragen worden, berücksichtigt sind, zu ihrer Nachachtung und mit dem Auftrag zugehen, jedem angestellten Geistlichen ihrer Diöcesen, so wie auch den Präceptoren, welche die Theologie studirt haben, ein Exemplar zur Aufbewahrung in der Registratur zuzustellen.

Sig. Stuttgart, den 8. Januar 1830.

Kübler.

### Entwurf

zur Einrichtung der jährlichen theologischen Disputationen.

(Beilage zu dem Consistorial=Erlass vom 8. Jannuar 1830.)

Durch den Vortrag über den Inhalt, der im vorigen Jahre eingeforderten Berichte über eine zweckmäßigere Einrichtung der jährlichen theologischen Disputationen wurde die evangelische Synode bestimmt, Folgendes hierüber anzuordnen:

1) Bei den sogenannten theologischen Disputationen oder förmlichen Besprechungen über theologische Gegenstände, welche in jedem Dekanats-Sprengel jährlich (mit Ausnahme des Jahrs, in welchem die Dekanats-Bisitation vorgenommen wird) zu halten sind, wird das eingeführte Lehrbuch der christlichen Dogmatik, wie bisher, zu Grunde gelegt. Jedoch sind aus dem Abschnitt, welcher der Ordnung nach vorkommt, Hauptsätze und Hauptpunkte frei auszuheben, damit die Besprechung über unwesentliche Dinge und Nebenpunkte vermieden werde.

2) Diese Hauptsätze sollen jedoch nicht bloß auf den wörtlichen Inhalt des Lehrbuchs beschränkt werden, sondern mit Berücksichtigung der neueren und neuesten Literatur das Wichtigere aus der wissenschaftlichen Glaubens- und Sittenlehre, aus der Schrift=Erklärung, besonders der Hauptstellen des alten und neuen Testaments, der Dogmen=Geschichte und den Systemen anderer christlichen Partheien, wozu entweder das Lehrbuch selbst oder doch der Gegenstand desselben, welcher behandelt wird, Anlaß gibt, umfassen.



Ein noch weiteres Feld für diese jährliche, auf einige Stunden beschränkte Besprechung zu eröffnen, scheint weder zweckmäßig noch nöthig zu sein, da die Zusammenkünfte der Diöcesan-Vereine und die Aufsätze, welche die Geistlichen zur Synode einzusenden haben, ihnen Veranlassung geben, ihre Kenntnisse von anderweitigen Gegenständen der wissenschaftlichen und praktischen Theologie zu vermehren zu vervollkommen und zu erproben.

Uebrigens bringt es die Form dieser Besprechungen mit sich, daß solche Sätze oder Punkte ausgehoben werden, bei welchen Bestreitung und Bertheidigung Raum finden.

3) Diese Sätze werden von ein paar Geistlichen des Dekanats-Sprengels, denen der Dekan den Auftrag dazu ertheilt, abgefaßt, und dem Dekan zur Durchsicht, Veränderung, Verbesserung, Vermehrung und Abkürzung zugeschickt.

4) Nach Vollendung der Revision setzt der Dekan diese Sätze bei allen Geistlichen seines Sprengels in Umlauf, welche dieselben ohne Verzug weiter zu befördern haben.

5) Diese Vorbereitung dürfte schon in den Winter-Monaten vorzunehmen sein, um ungestört gemacht werden zu können, und die Abhaltung der Disputation nicht zu verzögern.

6) Die Besprechung selbst, welche nach dem bisherigen Gebrauch am Dekanats-Sitze, oder an einem von dem Dekan zu bestimmenden, gelegenen Ort im Dekanats-Sprengel gehalten wird, ist auf einen der längsten Tage am Anfang oder in der Mitte des Sommers zu verlegen, an welchem voraussichtlich die Geistlichen nicht durch Amtsgeschäfte abgehalten werden, bei derselben zu erscheinen.

7) Die Besprechung, welche sich mit Ausschließung aller andern Gegenstände, zu denen Nachmittags immer noch Zeit übrig bleibt, bloß auf die vorgelegten wissenschaftlichen Aufgaben beschränkt, muß pünktlich Morgens um 8 Uhr anfangen, und wenigstens 4 Stunden dauern. Alle angestellten Geistlichen, Pfarramts-Berweser und Pfarr-Gehülfen haben der gesetzlichen Vorschrift gemäß sich zur rechten Zeit dabei einzufinden, sofern es ihnen nicht durch unvermeidliche Hindernisse, worüber sie sich auszuweisen haben, unmöglich gemacht wird.

Dabei erwartet man, daß auch diejenigen Geistlichen, welche das Gesetz wegen ihres Alters frei spricht, ihr Interesse für diese Anstalt und für die Wissenschaft dadurch bethätigen werden, daß sie nicht nur dabei gegenwärtig sind, sondern auch thätigen Antheil daran nehmen, so fern ihre Kräfte es gestatten.

8) Der Dekan führt den Vorsitz, und leitet die Besprechung, ruft aber nicht bloß einen, wie es bisher der Fall war, sondern mehrere Geistliche nach einander auf, um abwechselnd die Bertheidigung der vorgelegten Sätze gegen die vorzutragenden Einwürfe oder die Stelle der sogenannten

Respondenten zu übernehmen, ohne jedoch vorher Einen oder Mehrere hiezu zu bestellen.

9) Ebenso ruft der Dekan auch diejenigen Geistliche nach einander auf, welche ihre Einwürfe vorzutragen haben. Er hat dabei auf eine solche Vertheilung der Zeit Bedacht zu nehmen, daß nicht zu wenig sogenannte Opponenten vorkommen, und daher jedem derselben nöthigenfalls einen Wink zu geben, wenn er abbrechen solle.

10) Alle Geistliche haben Einwürfe niederzuschreiben, und zu der Verhandlung mitzubringen, damit der Dekan ungehindert jeden aufrufen kann.

11) Um aber zu verhüten, daß nicht blos ein paar der vorgelegten Sätze, gegen welche die meisten Einwürfe gerichtet sind, besprochen, und andere ebenso wichtige oder wichtigere übergangen werden, hat der Dekan beim Anfang der Handlung Kenntniß davon zu nehmen, auf welche Einwürfe die einzelnen Geistlichen gefaßt seien. Wenn er nun findet, daß keiner auf die Besprechung dieses oder jenes wichtigeren Punktes vorbereitet ist, so hat er nach Beschaffenheit der Umstände übergangene Sätze dieser Art auszuheben, und entweder den einen oder andern Geistlichen zum Vortrag von Einwürfen aufzufordern, oder umgekehrt selbst Einwürfe dagegen vorzulegen, und einen Geistlichen zur Vertheidigung aufzufordern.

12) Die Haupt-Einwürfe werden wie bisher in lateinischer Sprache und in logischer Schluß-Form vorgetragen, und ebenso von dem, welchem die Vertheidigung obliegt, aufgenommen und beantwortet. Die weitere Besprechung geschieht in deutscher Sprache, jedoch hat der Dekan darüber zu wachen, daß sie einen wissenschaftlichen und geordneten Gang nehmen, und Ausschweifungen vermieden werden.

Bei Einwürfen, die aus dem Stegreif vorgetragen oder beantwortet werden sollen (Nr. 11.), kann der Gebrauch der lateinischen Sprache und die logische Schluß-Form erlassen werden.

13) Ueber die Besprechung wird abwechselnd von ein paar Geistlichen ein Protokoll geführt, welches nachher vom Dekan durchzusehen, und bei den Geistlichen des Sprengels in Umlauf zu setzen ist, damit jeder derselben Gelegenheit hat, beizuschreiben, was etwa in demselben übergangen worden sein möchte. Kommt es an den Dekan zurück, so unterwirft er es einer nochmaligen Durchsicht, läßt es dann von einem der jüngern Geistlichen ins Reine schreiben, und legt die Urschrift in seiner Registratur nieder.

14) Die Reinschrift des Protokolls wird sodann mit den schriftlichen Einwürfen der Geistlichen, so wie mit den Bemerkungen des Dekans über die Beschaffenheit der Proben wissenschaftlicher Kenntnisse, welche jeder einzelne Geistliche seines Bezirks bei der Disputation gegeben hat, zeitig genug an den General-Superintendenten eingeschickt, damit dieser

sich auf den Vortrag über die Ergebnisse der in seinem Generalats-Sprengel gehaltenen Disputationen bei der evangelischen Synode vorbereiten könne.

## 5.

## Königliche Verordnung, betreffend die Ausübung des verfassungsmäßigen Schutz- und Aufsichts-Rechts des Staates über die katholische Landeskirche.

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Durch Unser Rescript vom 24. Oktober 1827 (Reg. Blatt S. 435) haben Wir den beiden päpstlichen Bulley »Provida solersque« vom 16. August 1821 und »Ad dominici gregis custodiam« vom 11. April 1827 die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begränzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer ic. betreffend, Unsere Königliche Genehmigung ertheilt.

Nachdem nun in Folge der mit dem römischen Hofe getroffenen Uebereinkunft die bischöflichen Stühle und Domkapitel dieser Kirchenprovinz vollständig besetzt, und in die Ausübung der ihnen zukommenden Befugnisse eingewiesen worden sind; so finden Wir Uns zu Wahrung Unseres verfassungsmäßigen Schutz- und Aufsichts-Rechtes über die katholische Landes-Kirche veranlaßt, im Einverständnisse mit den übrigen, bei der oberrheinischen Kirchenprovinz mitbetheiligten Regierungen zu verordnen, wie folgt:

(Die einzelnen §§. enthalten beinahe wörtlich dieselben Bestimmungen, welche in dem Hest 1 der Annalen Seite 208 — 214 mitgetheilten Großherzogl. Hessischen Edikte vom 30. Januar 1830 sich finden. Dieses Edikt wurde überhaupt von allen Staaten, über deren Gebiete die oberrheinische Kirchenprovinz sich erstreckt, fast gleichmäßig erlassen. Die Abweichungen wird der Herausgeber im nächsten Heste zusammengestellt liefern.)

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich die Staats- und Kirchen-Behörden Unseres Königreichs gebührend zu achten.

Gegeben, Stuttgart den 30. Januar 1830.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:  
v. Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:  
Der Staats-Sekretär  
Bellinagel.

## 4.

## Dekret

des Königl. kathol. Kirchenraths, die Trauung gemischter Ehen durch den Confessions-Pfarrer des Bräutigams betreffend.

Da mehrere neuerdings vorgekommene Fälle gezeigt haben, daß die über die Trauungen gemischter Ehepaare bestehenden Vorschriften, namentlich die Bestimmung des Punkts VII. des Religions-Ediktes vom 15. Oktober 1806 (Regier. Blatt von 1807 S. 610) wornach

»die zur Gültigkeit jeder Ehe erforderliche Einsegnung bei Ehen verschiedener Confessions-Verwandten von dem Pfarrer des Bräutigams zu geschehen hat,«

in Verbindung mit dem §. II. der — die Parochialverhältnisse der dissentirenden Ortsangehörigen näher begränzenden Königl. Verordnung vom 12. September 1818 (Regier. Blatt S. 498) nicht gehörig beachtet werden, so will man sämtliche katholische Pfarrämter aufs neue erinnert haben, sich genau an obige gesetzliche Bestimmungen zu halten, und weder die eigenmächtige Erlaubniß zu Abweichungen vom Gesetz, namentlich zur Trauung eines gemischten Brautpaars durch einen der Confession des Bräutigams nicht zugethanenen Geistlichen zu ertheilen, noch eine solche vom bloßen Pfarramt der andern Confession gegebene Erlaubniß anzunehmen und zu gebrauchen.

Uebrigens unterliegt die durch den angeführten §. 7 des Religions-Ediktes gegebene Freiheit, zur Gewissens-Beruhigung des andern Theils die Ehe auch noch von einem Geistlichen seiner Confession einsegnen zu lassen, natürlich keiner Einschränkung.

Stuttgart, den 3. Februar 1830.

Camerer.

vd. Ruckaber.

## 5.

## Cirkular-Erlass

des Königl. kathol. Kirchenraths, vom 21. April 1830, die Vereinigung der Pfründbeschreibungen betreffend.

Zu den Beschreibungen der katholischen Kirchenstellen ergiengen vorzüglich unterm 8. Juli 1823 und 20. September 1827 deutliche Anwei-



sungen samt Formularien. Ohne überflüssige Weiterschweifigkeit muß der Inhalt richtig, bestimmt und klar sein; in der äußern Form muß bei allen Beschreibungen eine bis auf die kleinsten Punkte sich erstreckende Uebereinstimmung herrschen. Die bereits bei einer Kirchenstelle getadelten Unordnungen und Unregelmäßigkeiten dürfen nirgends mehr vorkommen.

Es handelt sich nicht mehr um die erstmalige Aufnahme von Beschreibungen, sondern nur um Verbesserung und etwaige Abänderungen der bereits Vorhandenen, — offenbar keine große Anstrengung für die Landkapitels-Vorsteher und Schulinspektoren.

Seither bemühet sich der katholische Kirchenrath über seine Schuldigkeit, die nothwendigen und vorzüglich für die Geistlichkeit nützlichen Zwecke vollends herbeizuführen. Bei jedem Dekanate liegen verbesserte Muster vor, worin besonders auch die Abänderungen und Zusätze zu ersehen sind.

Mehrere Landkapitels-Vorsteher und Schulinspektoren lassen es sich angelegen sein, nach Kräften mitzuwirken. Allein, man kann es nicht verschweigen, es kommen noch immer fehlerhafte Arbeiten ein, wodurch der Geschäftsgang vervielfältiget und erschwert wird. Sei es aus Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit, in keinem Falle darf der Kirchenrath sich ferner die Zeit rauben lassen. Von nun an wird also ohne Schonung jede fehlerhafte Beschreibung oder Beilage auf Kosten des Schuldigen zur Verbesserung gegeben werden, auch nach Umständen, oder im Wiederholungsfall eine Ordnungsstrafe folgen.

Stuttgart, den 21. April 1830.

G a m e r e r.

---

## 6.

### Cirkular-Erlass

des Königl. kathol. Kirchenraths, die Einlegung der Kirchengebäude in die Brandversicherung betreffend.

Den Landkapitels-Vorstehern wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. März 1828 (Regier. Blatt Nr. 19) die Abänderung einiger Bestimmungen der Brandschadens-Versicherung betreffend, der Auftrag ertheilt, dafür zu sorgen, daß besonders da, wo die Pfarrgeistlichen als Großzeienthern subsidiarisch haupflichtig sind, die dem öffentlichen Gottes-

dienste gewidmeten Kirchen in die allgemeine Brandschadens-Versicherung des Königreichs so hoch, als es zulässig ist, aufgenommen werden.

Stuttgart, den 28. April 1830.

Camerer.

Ragel.

7.

### Dekret

des Königl. kath. Kirchenraths, die Urlaube der Dekane betreffend.

Aus den vorgelegten Absentenlisten für das Jahr 1829 hat man ersehen, daß Dekane sich auf mehrere Tage von ihrem Amtssitze entfernt, sogar ins Ausland begeben haben. Wenn gleich diese Abwesenheiten nicht über 6 Tage dauerten, also die Zeit, auf welche die Dekane ihren untergeordneten Geistlichen Urlaub verwilligen können, nicht überschritten wurde; so versteht es sich doch, daß der Dekan sich nicht selbst Urlaub geben kann, ohne davon Anzeige zu machen, indem die Oberbehörde stets Kenntniß von dem Aufenthalte der unter ihr stehenden Diener haben muß.

Man sieht sich daher in Uebereinstimmung mit den übrigen Departements zur Eröffnung veranlaßt, daß die Dekane, Dekanats-Commissäre oder Verweser nicht länger als 24 Stunden ohne diesseitigen Urlaub sich von ihrem Amtssitze entfernen dürfen.

Stuttgart, den 12. Mai 1830.

Camerer.

Ragel.

8.

### Dekret

des Königl. kath. Kirchenraths, die Holzmacher- und Beifuhr-Löhne, welche die Kirchenstellen zu bezahlen haben, betreffend.

Die Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen sind zum Behuf der Feststellung des Aufwandes der Staats-Kasse für Besoldungen

der Kirchen- und Schul-Diener, so wie zur Vereinfachung und Gleichförmigkeit bei dieser Ausgabe-Kubrik dahin übereingekommen: daß durch eine, zwischen den Kirchen- und Schul-Stellen und den betreffenden Kameral-Nemtern unter Vorbehalt höherer Genehmigung zu erzielende gütliche Uebereinkunft

1) die Holzmacherlöhne, welche die katholischen Kirchen- und Schul-Diener von ihren Holzbesoldungen bisher der Staats-Kasse zu bezahlen hatten, auf den Grund des Durchschnitts-Aufwands der letzten Jahre festgesetzt, und mittelst Abzugs an der Geld-, Frucht- oder Holz-Besoldung der Kirchen- und Schul-Diener für die Zukunft auf die Staats-Kasse bleibend übertragen,

2) die Kosten für die Beifuhr der — den Kirchen- und Schul-Dienern gebührenden Holz-, Frucht- und anderer Natural-Besoldungs-Theile, (mit alleiniger Ausnahme des Weins) die bisher von der Staats-Kasse zu bestreiten waren, auf eine Entfernung von zwei Stunden gegen eine, dem bisherigen Aufwand entsprechende bleibende Geldvergütung auf die besoldete Stelle übernommen, und

3) die Beifuhrkosten bei einer — über zwei Stunden betragenden Entfernung nach Abzug des, auf die zwei ersten Stunden fallenden Antheils von den Kameral-Nemtern bestritten werden sollen.

Nach den von den Königlichen Kreis-Finanz-Kammern erhaltenen Nachrichten haben die betreffenden Kameral-Nemter bereits die Weisung erhalten, bei den Dekanat-Nemtern die erforderliche Einleitung zu dieser Uebereinkunft zu machen, und denselben zu diesem Ende die Verzeichnisse über die, von den Kirchen- und Schul-Stellen bisher bezahlten Holzmacherlöhne, so wie über die, von der Staats-Kasse während der letzten Jahre bestrittenen Holz-, Frucht- und Stroh-Beifuhrlöhne vorzulegen.

In Uebereinstimmung mit dem bischöflichen Ordinariat wird daher das Dekanat legitimirt, unter Zuziehung und Mitwirkung des Kammerriats, und, (wenn es einen Schul-Dienst betrifft) des Schul-Inspektors, die, in seinem Distrikt befindliche, und zur vorbemerkten Kategorie gehörende Pfarrer, Kapläne, Schullehrer und Mesner anzuweisen, daß sie mit den betreffenden Kameral-Nemtern über die Feststellung der fraglichen Holzmacher- und Beifuhr-Löhne auf den Grund der in der Anlage bezeichneten, und jedem Interessenten mitzutheilenden allgemeinen Normen unterhandeln und eine billigmäßige Uebereinkunft abschließen.

Das Dekanat hat mit dem Kammeriat, und beziehungsweise Schul-inspektorate diese Uebereinkunft zu leiten, sofort jeden abgeschlossenen Vergleich mit einem besondern Gutachten zur Bestätigung vorzulegen, über allenfallige Anstände zu berichten.

Stuttgart, den 15. Mai 1830.

Camerer.

Rufgaber.

## Besondere Vorschläge

für die Regulirung der — den katholischen Kirchen- und Schul-Stellen für die schuldigen Holzmacherlöhne zu bestimmenden Besoldungs-Abzüge, und der — denselben für die Uebernahme der dem Staate obliegenden Beifuhr der Natural-Besoldungs-Theile zu leistenden Geldvergütungen.

### A) H o l z m a c h e r l ö h n e .

1) Der Holzmacherlohn ist dem Staat nach demjenigen Durchschnittsbetrag, welcher in den drei letzten Jahren für die Aufmachung des betreffenden Besoldungsholzes bezahlt worden ist, zu erstatten, und dagegen derselbe für die Zukunft auf die Staats-Kasse zu übernehmen.

2) Hat der Kirchen- und Schul-Diener bei demjenigen Kameralamt, dem der Holzmacherlohn zu vergüten ist, eine Geldbesoldung zu erheben, so ist der Durchschnittsbetrag des Holzmacherlohns an derselben abzuschreiben.

3) Bezieht er aber nur eine Frucht-, oder Holz-Besoldung, so ist hiervon ein verhältnißmäßiger Theil, und zwar vorzugsweise an den Früchten, wo es am füglichsten geschehen kann, für den Durchschnittsbetrag der Holzmacherlöhne in Abzug zu bringen, und für diesen Frucht- oder Holz-Abzug nach Bernehmung der betheiligten Kirchen- und Schul-Diener mit den Kameral-Aemtern zu unterhandeln, und hiebei der ortsübliche Mittelpreis von derjenigen Frucht- und Holz-Gattung, [woran der Abzug geschehen soll, zum Grunde zu legen.

4) Wenn der Holzmacherlohn wegen Mangel an anderen Besoldungstheilen an der Holzbesoldung abgezogen werden muß, so ist, da das Klasten Holz nicht nach Kubikschuh, sondern bei einer bestimmten unveränderlichen Breite nach Höhen-Schuh abgegeben wird, darauf zu sehen, daß niemals ein ganz kleiner, unter einem Höhe-Schuh betragender Holztheil abgezogen wird, so daß der Rest der Holzbesoldung nicht mehr wohl gewährt werden kann, sondern es ist vielmehr bei den Kameral-Aemtern darauf anzutragen, daß für solche kleine Reste an den Holzmacherlöhnen, die den Werth von einem Höhe-Schuh Holz nicht haben, ein Geld-Ersatz nach dem zwanzigfachen Betrag ein für allemal von den Kirchen- und Schul-Stellen geleistet werde, oder, wenn dies nicht angenommen werden sollte, daß die Kameral-Aemter denjenigen kleinen Holztheil bis zu 1 Höhe-Schuh, welcher den Holzmacherlohn übersteigt, gegen eine, dem Besoldeten jährlich zu leistende Geldvergütung an dessen Holzbesoldung in Abzug bringen, um dadurch jede Bruchzahl in den Höhe-Schuh einer Holz-Klasten zu beseitigen.

5) Diese Unterhandlung hat bloß für diejenigen Kirchen- und Schul-



Stellen zu geschehen, welche die Holzmacherlöhne selbst bezahlen müssen, und ist nicht auf solche auszudehnen, für welche von den Gemeinden, Kirchenpflegen u. die Holzmacherlöhne bezahlt werden.

### B) Holzbeifuhrlöhne.

1) Die Beifuhr des Besoldungsholzes ist nur bis zu einer Entfernung von zwei Stunden unter Berücksichtigung der von den Kameral-Ämtern bisher gehabtten Beifuhrkosten gegen eine bestimmte, den örtlichen Fruchtpreisen, und den möglichen Bezugsorten angemessene jährliche Geldvergütung auf die besoldeten Stellen für die Zukunft zu übernehmen, und es sind zur Vorbeugung künftiger Irrungen die, dem Staat gehörige Walddistrikte, die von dem Wohnort des Besoldeten höchstens zwei Stunden oder weniger entfernt liegen, in dem zu errichtenden Vertrag zu benennen.

2) Rücksichtlich der Beifuhr von einer — über zwei Stunden betragenden Entfernung geht zwar die Absicht des Königlichen Finanz-Ministeriums dahin, daß diese Kosten nach Abzug des, auf die zwei ersten Stunden fallenden Antheils von den betreffenden Kameral-Ämtern bestritten werden sollen; weil jedoch hiebei zwischen den besoldeten Stellen, und den Kameral-Ämtern darüber, wieviel die Entfernung des Walddistrikts, wo das Holz geholt werden muß, über zwei Stunden betrage, und wieviel also das Kameral-Amt an den Beifuhrkosten zu übernehmen habe, voraussichtlich öfters Streitigkeiten entstehen würden, so ist zur Beseitigung derselben darauf anzutragen, daß die Beifuhr von einem, über zwei Stunden entfernten Bezugsort von dem Kameral-Amt unter Aufhebung der Entschädigung für das betreffende Jahr besorgt, oder wenigstens, wenn die besoldete Stelle die Beifuhr auch in diesem Fall besorgen sollte, von dem Kameral-Amt neben der gewöhnlichen — für zwei Stunden bestimmten Vergütung der Mehrbetrag nach den vorzulegenden Abstreichs-Verhandlungen vollständig geleistet werde.

3) Da bei der Feststellung der Vergütung für die Holzbeifuhr nur die gewöhnlichen örtlichen Fuhrpreise zum Grund gelegt werden können, so ist für den Fall, daß die Fuhrlohne bei Kriegszeiten, Viehseuchen, allgemeinen Landesfrohnen u. bedeutend gesteigert werden, ein weiterer Ersatz vorzubehalten, auch ist

4) zur Bedingniß zu machen, daß, wenn das Besoldungsholz an einer solchen Stelle, von welcher dasselbe hinweggetragen werden muß, um es führen zu können, angewiesen wird, der Holztragerlohn der besoldeten Stelle besonders zu vergüten sei.

5) Diese Unterhandlung hat auf diejenigen Kirchen- und Schul-Stellen, denen bisher ihr Besoldungsholz durch die Frohnbauern, oder Gutspächter des Staats frei zugeführt wurde, keinen Bezug, indem diese Beifuhr ohne besondere Kosten des Staats noch ferner geschehen kann.

## C) Frucht- und Stroh-Beifuhr-Löhne.

1) Da die Beifuhr der Frucht- und Stroh-Besoldungen nur auf eine Entfernung von zwei Stunden auf die besoldeten Stellen gegen eine billigmäßige Geldvergütung übernommen, und der Beifuhr-Kosten bei einer weiteren Entfernung nach Abzug des, auf die zwei ersten Stunden fallenden Antheils von den Kameral-Aemtern bestritten werden solle, so ist hier das nämliche anwendbar, was rücksichtlich der Beifuhr des Besoldungsholzes bereits Nr. 1, 2 und 3 bemerkt worden ist.

In Anbetracht, daß

2) die Bezugsorte für die Frucht- und Stroh-Besoldungen, auch wenn dieselbe über zwei Stunden von dem Wohnort des Besoldeten entfernt sein sollten, schon zum Voraus bestimmt werden können, ist darauf anzutragen, daß dieselbe von den Kameral-Aemtern namhaft gemacht, und nach Verhältniß ihrer Entfernung sogleich eine angemessene Geldvergütung für die Beifuhr jeder Frucht- und Stroh-Gattung für jeden Bezugsort besonders bestimmt, und dabei bedungen werde, daß die Kirchen- und Schul-Stellen von einem anderen, als den, im Vertrag bemerkten Orten diese Besoldungstheile zu beziehen nicht schuldig sein sollen.

3) Die Regulirung eines bestimmten Lohns für die Beifuhr der Frucht- und Stroh-Besoldungen erstreckt sich nicht auf diejenigen Kirchen- und Schul-Stellen, welche diese Besoldungen bisher in ihrem Wohnort selbst erheben, oder aus der Nähe desselben durch die Zehent- oder Güter-Pächter des Staats kostenfrei zugeführt erhalten haben, indem diese Ablieferung auch in der Folge auf die nämliche Art geschehen wird.

## 9.

## Dekret

des Königl. kathol. Kirchenraths, die Ablösung der Blut- und Bienen-Zehenten betreffend.

Blutzehenten, einschüssig des Bienenzehentens passen offenbar nicht für Kirchenstellen; daher wird die Ablösung und Verwandlung derselben erwünscht, wie es bereits in mehreren Orten geschah.

Zu dem Ende muß vorderst das Zehentrecht nach seinem örtlichen Umfange und den Gegenständen, auch der forthinige reine Durchschnitts-ertrag genau erhoben werden.

Sodann ist zu überlegen, wie die Ablösung und Verwandlung zum Besten der Kirchenstelle geschehen könne und solle. Das zweckmäßigste Mittel erscheint in eigenen Gütern. Wo dieses Mittel nicht ausführbar

ist, so kann ein 25facher Kauffchilling statt finden, welcher einstweilen sicher angelegt, bei der ersten thunlichen Gelegenheit aber auf eine gute Realitat verwendet werden soll. Es bleiben auch andere Mittel nicht ausgeschlossen.

Von jeder einzelnen Kirchenpfunde sind etwaige Anstande sogleich einzuberichten. Ergiebt sich kein Anstand mehr, so hat unter der Leitung der Landkapitels-Vorsteher der betreffende Kirchenpfundner mit den Zehentpflichtigen in Unterhandlung zu treten. Endlich ist das Ergebnis gutachtlich vorzulegen.

Stuttgart, den 5. Juni 1830.

Camerer.

Ragel.

## 10.

### Dekret

des Konigl. kathol. Kirchenraths. Bestimmung der Zinstermine fur die Pfrundkapitalien.

Es darf kein Mittel versaumt werden, das Pfrundeinkommen der Kirchenstellen, besonders auf den Fall eines Dienstwechsels, zu sichern. Darunter gehoren auch die Kapital-Zins-Termine.

Diejenigen Termine, welche auf einen Tag der Monate November, December, Januar, Februar und Marz bestimmt sind, bleiben.

Jeder andere bisherige Zins-Termin ist auf denselben Tag des Januars zuruckzusetzen, und zwar sogleich im Rechnungs-Jahr 18<sup>30</sup>/<sub>31</sub>.

Bei neuen Kapital-Anlegungen ist der Zinstermin auf den Januar zu reguliren.

Ausnahmen werden nur da, wo die Regel nicht bewirkt werden kann, namentlich etwa bei den Staatskapitalien, geduldet.

Es konnen auch groere Kapital-Zinse in Viertel oder halbjahrigen Raten, vom 1. April bis 31. Marz, angenommen werden.

Stuttgart, den 5. Juni 1830.

Camerer.

Ragel.

## 11.

Das Königliche evangelische Consistorium  
an das Dekanatamt N. N.

d. d. 11. Juni 1830.

Zur Erleichterung des Geschäftsgangs und besonders der Registratur sieht man sich veranlaßt, sämtliche Dekanat-Ämter auf folgende Punkte, auf deren Einhaltung man künftig genau Rücksicht nehmen wird, aufmerksam zu machen.

1) Es liegt in der Natur der Sache, und ist überdies schon sehr oft befohlen worden, daß in demselben Berichte nie zweierlei Gegenstände zusammen gefaßt werden sollen. Gleichwohl geschieht es noch bisweilen. Die Dekanat-Ämter haben dies daher, so weit es von ihnen abhängt, um so mehr selbst zu vermeiden, als sie sonst zu erwarten haben, daß ihnen solche Berichte zur Abänderung zugeschickt werden. Kommen ihnen aber Bittschriften zu Beiberichten zu, worin zweierlei Gegenstände vermengt sind, so haben sie selbst diese zurückzugeben, und den Beibericht so lange zu verweigern, als sie nicht ordnungsmäßig verfaßt sind.

2) Reichen öfters Pfarr-Gehülfen, Schullehrer und Provisoren Bittschriften ein, worin sie

a) ihre Vornamen entweder ganz hinweg lassen, oder nur einen, oder einige derselben beisetzen, oder

b) die Beizehung des Orts, Tags und Jahrs ihrer Geburt unterlassen.

Bei den vielen gleichen Namen erschwert dies das Auffinden und Instruiren der Vor-Akten zu sehr, als daß dies ferner geduldet werden könnte.

Die Dekane haben daher die Bittsteller darauf aufmerksam zu machen und Bittschriften mit solchen Mängeln nicht anzunehmen.

3) Den Pfarr-Gehülfen, Schullehrern und Provisoren ist besonders zur Pflicht gemacht, bei Dienstbewerbungen unter ihren Personalien auch anzugeben, wo sie Bürger oder Beisitzer sind. Gleichwohl unterlassen sie es häufig, oder beziehen sich auf die etwa bei anderer Gelegenheit schon eingeschickte Bürger-Urkunde. Auch dies kann nicht mehr geduldet werden, weil es die Arbeit erschwert, vielmehr ist es Pflicht jedes Bittstellers, bei jeder Bittschrift sämtliche Umstände, welche man wissen muß, genau und immer anzugeben, und zwar um so mehr, als von demselben Bittsteller oft zugleich oder kurz nach einander mehrere Bittschriften einlaufen. Die Dekane haben sie daher anzudeuten, in der Rubrik bei ihrem Namen, und unter der Rubrik stets beizusetzen: Bürger oder Beisitzer in —. Endlich werden





## 13.

## Dekret

des Königl. kathol. Kirchenraths, die Form der Berichte an höhere Stellen betreffend.

Die Landkapitels-Vorsteher haben ober dem Rubrum ihrer Berichte und Anzeigen an die diesseitige Stelle den Kreis und ihren Wohnort wegzulassen, dagegen das Oberamt und das Dekanat, auch eben daselbst, und nicht am Ende des Berichts, das Datum, sodann im Rubrum selbst den Ort, welchen der Bericht betrifft, und den Gegenstand kurz zu bemerken.

In Berichten über einen schon früher vorgekommenen Gegenstand ist unter dem Rubrum das Datum und die Nummer des diesseitigen Erlasses, worauf sich der neue Bericht bezieht, beizusetzen.

Uebrigens bleibt es bei der Vorschrift vom 24. December 1816. (Rgs. Blatt No. 60.) Jede formwidrige Eingabe wird auf Kosten des Einsenders zurückgeschickt werden.

Stuttgart, den 3. Juli 1830.

Camerer.

Rufgaber.

## 14.

## Dekret

des Königl. kathol. Kirchenraths, die Beiberichte zu Dienstbewerbungen betreffend.

Die Beiberichte des Dekans zu den Eingaben der Geistlichen um Anstellung oder Beförderung sollen auf den größern oder mindern Grad der Tüchtigkeit und Würdigkeit der Bewerber schließen lassen.

Wegen dieser Beiberichte ergingen bestimmte Weisungen und Befehlungen im General-Reskript vom 10. Juli 1806 §. VI. in den Cirkular-Erlassen vom 4. December 1810, 5. Februar 1811, 15. December 1812, 8. Januar und 9. April 1818, 13. Februar 1823 und 29. März 1826.

Mehrere Dekane erfüllen ihre Pflicht. Es giebt aber noch immer Ausnahmen. Eine leidenschaftliche Verkleinerung lauft gegen den Zweck. Es giebt dagegen immer noch Dekane, die ihre — jeden Bewerber so-

benden Beiberichte drucken lassen könnten; die einen Mindertüchtigen, einen Minderwürdigen fehlerfrei darstellen, aus Schwachheit, um ihn persönlich zu begünstigen, oder aus dem Bezirk wegzubringen. Sie verschweigen die Schattenseiten, und heben die guten Eigenschaften heraus.

Blose Pflichterfüllung, blose Fehlerfreiheit eines Geistlichen, im Dienste und im Privatleben wird vermuthet; bei dergleichen Subjekten genügt es, im Beiberichte kurz zu sagen:

Er erfüllt seine Pflichten; er ist Gebrechen frei.

Dagegen sind besondere Auszeichnungen mit ihren Thatumständen anzuführen, und kein kleineres oder größeres Zurückbleiben von der Pflichterfüllung, kein Gebrechen, es mag von Nichtkönnen oder Nichtwollen herrühren, darf verschwiegen werden. Die Rubriken der alljährlichen Prädikaten-Tabellen bezeichnen die meisten Gegenstände. Hat sich in der Person des Bewerbers seit der Zeit der letztjährigen Prädikaten-Tabellen eine Veränderung ergeben, so ist diese ausführlich und bestimmt anzuzeigen. Kam bei dem Bewerber etwas Altknemäßig vor was hierher Einfluss hat, so soll der Beibericht sich auf die diesfalsigen neuesten Akten berufen.

Wird bei der Besetzung einer Kirchenstelle die Fähigkeit zum Kammerariat, Schulinspektorat, zu einer Lehrstelle gefordert, so hat sich der Beibericht auch hierüber näher und bestimmt zu verbreiten.

Der Dekan hat Gelegenheit genug, um die erforderlichen Data zu sammeln. Es ist nicht genug, daß keine amtliche Klage gegen ein Individuum entstand, der Dekan muß jede zuverlässige Quelle benützen. Der Beibericht-Geber darf sich der Verschwiegenheit und des Schutzes des königlichen katholischen Kirchenraths versichert halten.

Erfüllt der Dekan seine Pflicht nicht, so macht er sich gegen den Staat, gegen die Kirche, gegen die Gemeinden verantwortlich, der Ungerechtigkeit gegen würdigere Bewerber theilhaftig. Der königliche katholische Kirchenrath kann keine Anstellung oder Beförderung, welche eine Folge pflichtwidriger Berichte ist, sich zurechnen lassen.

Man mußte seither einige Dekane auf ihre Pflichten besonders aufmerksam machen, sieht sich aber nunmehr veranlaßt, die Warnung allgemein zu erlassen. Diejenigen, welche sich wieder eine Abweichung erlauben würden, haben die unangenehmen Folgen und Strafen sich selbst zuzuschreiben.

Noch findet man sich veranlaßt, die Dekane darauf aufmerksam zu machen, daß jede Bittschrift um Anstellung oder Beförderung mit allen Erfordernissen und den beiden Beiberichten längstens am 28. Tage vom Tage der Bekanntmachung im Regierungsblatt an bei dem katholischen Kirchenrath einkommen muß oder unberücksichtigt bleibt. Der Dekan

hat daher eine zu spät ihm übergebene Bittschrift sogleich zurückzugeben, ordnungswidrige Verspätung des Beiberichts zöge dem Schuldigen Verantwortung zu.

Stuttgart, den 7. Juli 1830.

Camerer.

Ragel.

15.

### Dekret

des Königl. kathol. Kirchenraths, die Kindstaufen betreffend.

Es ist durch das Königliche Medicinal-Collegium zur Anzeige gekommen, daß der Grund der zu großen Sterblichkeit der Kinder vorzüglich auch daran zu suchen sey, daß noch an mehreren Orten der Gebrauch bestehe, die neugeborenen Kinder unmittelbar, oft schon in der ersten Stunde nach der Geburt, ohne Rücksicht auf Jahreszeit, Kälte, Witterung, Tageszeit, zur Taufe in die oft entlegene Pfarrkirche zu tragen.

Die Pfarrgeistlichen haben gegen diesen Mißbrauch durch Belehrung und Hinweisung auf die höchst nachtheiligen Folgen mitzuwirken, auch sich selbst an die bestehenden Verordnungen, besonders über die Hausstaufen streng zu halten.

Der Dekan wird sich von der Befolgung bei den Pfarrvisitationen überzeugen und die dagegen Handelnden anzeigen.

Stuttgart, den 7. September 1830.

Camerer.

Rufgaber.

16.

### Dekret

des Königl. kathol. Kirchenraths, die Verwendung der Pfründkapitalien betreffend.

Bei Prüfung der Kirchen-Pfründrechnungen hat man wahrzunehmen gehabt, daß die Kammeriate bei der gegenwärtig seltenen Gelegenheit, die Pfründgelder bei Communen oder Privaten vorschriftsgemäß anzu-



lehnen, bedeutende Summen auf das Eintreten jener Gelegenheit admasirt lassen.

Um dieser Unordnung vorzubeugen, haben die Kammeriate vorzüglich ihr Augenmerk darauf zu richten, daß für die Pfründgelder (überlassene Interkalargefälle, abgelöste Kapitalien, Ehrschätze, Tauschgelder ic.) zweckmäßige Realitäten für die Kirchenstellen erworben werden. Sollte hiezu keine Gelegenheit vorhanden sein, so sind diese Pfründgelder bei Communen oder Privaten vorschriftsgemäß bei Zeiten unterzubringen. Findet sich aber auch hiezu keine Gelegenheit, so sind, wenigstens bis zum Eintreten der Möglichkeit einer bessern Verwendung, Staats-Obligationen (auch gegen Bezahlung von Agio) zu erkaufen; zu welchem Behufe sich dann mit der Königl. Hofbanque, den Gebrüdern Benedict, dem Handlungshause Stahl und Federer dahier ic. in Communication zu setzen ist. Bei dieser Gelegenheit werden sowohl die Landkapitels-Kämmerer wiederholt auf die ihnen gegebenen Vorschriften, als die Dekane rücksichtlich der ihnen bei den Kammeriaten obliegenden Leitung und Controлле nachdrücklich aufmerksam gemacht.

Stuttgart, den 9. Oktober 1830.

Camerer.

Rufgaber.

---

17.

**Dekret**

des Königl. kathol. Kirchenraths, die kirchlichen Mißbräuche betreffend.

Der Königliche katholische Kirchenrath ist verpflichtet, die ihm zur Kenntniß kommende kirchlichen Unordnungen und Mißbräuche, besonders wenn sie in das System des Staates, in das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft, der Gemeinden, der Privaten, in die Polizei, in das Schulwesen eingreifen, abzuschaffen. Es ist nicht zu hoffen, daß die reine Kirchen- und Gottesdienst-Ordnung fruchtbar werde, so lang der Boden von Unkraut bedeckt bleibt.

Wachte Geistliche handeln hierin von selbst und belehren das Volk. Allein noch immer giebt es auch solche, welche dem Schlendrian nachleben, ihrem schnöden Eigennutz fröhnen, Pastoral-Klugheit in Pastoral-Schlaf verwechseln, dem Beifall der Dummheit, des Fanatismus folgen. Nur zu oft erfuhrt man bisher erst nach der Erledigung einer Kirchenstelle die allda herrschenden Gebrechen, was dann auch, zumal wenn, die

Visitations- und andere Berichte verschweigen oder bemänteln, den weitem Nachtheil hat, daß der Kirchenrath zu spät die Geistlichen wegen Beförderungen unterscheiden lernt. Die entdeckten und vom Dekan, auch Schulinspektor noch nicht abgestellten Unordnungen und Mißbräuche werden jedesmal sogleich von diesseits gerügt, so wie die Dekane besonders durch den Erlaß vom 14. Februar 1828 bei der Vorstellung eines neuen Pfarrers zur kräftigen Mitwirkung angewiesen sind.

Noch muß man die Erfahrung machen, daß die wohlgemeinten Verfügungen nicht so wirken, wie sie sollten. Manche Pfarrer wollen über die Mißbräuche eine allgemeine Bekanntmachung erwarten. Diese Sprache verräth Schwachheit oder bösen Willen. Man müßte annehmen, daß alle Unordnungen und Mißbräuche an allen Orten noch vorhanden wären, was nicht der Fall ist. Es erscheinen in einem Orte Gebrechen, wovon der andere nichts weiß, welcher aber seine eigenen hat. Die Dekane und Schulinspektoren fehlten, wenn sie Unordnungen, welche an einem Orte abgestellt wurden, in einem andern bestehen ließen, wodurch das Volk irreführt und dem würdigen Pfarrer das Amt erschwert und verbittert wird. Jeder Dekan und Schulinspektor weiß, was Unordnung ist; in jeder Amtsregistratur sind die bisher ergangenen Verfügungen zu finden. Es bedarf also nur der Anwendung auf ähnliche Fälle, wodurch nicht nur bald alle Abweichungen gehoben, und die Einführung einer allgemeinen Kirchen- und Gottesdienst-Ordnung vorbereitet, sondern auch die Geschäfte vereinfacht werden.

Man läßt den Dekanen und Schulinspektoren unverhalten, daß von nun an nicht mehr bloße Abstellungen, sondern immer schärfere Ahndungen und Bestrafungen geduldeter Unordnungen folgen werden.

Stuttgart, den 4. December 1830.

Camerer.

Aufgaber.

---

### 18.

## Die Königl. Evangelische Synode an sämtliche Dekanatämter.

Einer höchsten Verordnung vom 25. Jänner 1826 gemäß ist eine zweite Sammlung von Texten für die Sonn-, Fest- und Feiertags- Predigten veranstaltet und in den Anhang der neuen Auflage des Gesangbuchs für die evangelischen Kirchen Württembergs eingerückt worden.

Da man einerseits durch diese Veranstaltung vielfachen Wünschen von Geistlichen und Nichtgeistlichen entgegen gekommen ist, andererseits

jedoch dem höchsten Befehl zu Folge bei der allgemeinen Einführung dieser zweiten Reihe von Texten jeder Anstoß in den Gemeinden vermieden werden soll, und dabei unter Gemeinden, deren Mitglieder an das Nachlesen der Texte gewöhnt sind, die Verbreitung des neuen Anfangs des Gesangbuchs zu berücksichtigen ist, so erwartet man, daß die Geistlichen sich zwar die bald möglichste Bekanntmachung und Einführung dieser neuen Texte angelegen sein lassen, jedoch dabei mit der nöthigen Behutsamkeit und Rücksicht auf die Wünsche und Bedürfnisse ihrer Gemeinden verfahren.

Als Mittel zu Vorbereitung der allgemeinen Einführung wird es besonders dienen, wenn die Schulkinder, die ohnehin alle die Bibel oder ein neues Testament bei der Hand haben, mit diesen Texten bekannt gemacht, und dieselben theils bei Bibel-Catechisationen in der Kirche, theils beim Religions-Unterricht in der Schule benutzt werden.

Die Dekane haben sich selbst hienach zu achten, und ihren Diöcesan-Geistlichen die entsprechende Weisungen zu ertheilen.

Stuttgart, den 10. December 1830.

Für den Vorstand:  
Flatt.

## 19.

### Rescript des Königlichen Consistoriums. d. d. 17. Dezember 1830.

Durch eine Mittheilung der Königl. Regierung des Schwarzwaldkreises sieht man sich veranlaßt, der General-Superintendentenz den Auftrag zu ertheilen, die Dekane ihres Sprengels anzuweisen, künftig bei jeder Anstellung eines Pfarramts-Berwessers sogleich das Oberamt in amtliche Kenntniß von den angestellten Personen zu setzen, damit bei Vorlegung von den mit den Namen derselben unterzeichneten Tauf-, Trauungs- und Todten-Scheinen den Ober-Ämtern keine Zweifel entstehen.

Stuttgart, den 17. December 1830.

Für den Vorstand:  
Flatt.

## Circular-Dekret

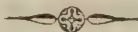
des Königl. kathol. Kirchenraths, nach welchem die Pfarrverweser ihren Antritt dem Oberamt zur Kenntniß ihrer Handschrift anzeigen sollen.

Damit die Bezirksbeamten die Handschriften der Pfarrverweser, bei den von diesen auszustellenden Tauf-, Trauungs- und Todtenscheinen erkennen lernen, soll jeder Pfarrverweser von dem Antritt seiner Verweserei sogleich eigenhändig dem Oberamt schriftliche Anzeige machen, welche vom Dekan mit seinem vidit zu versehen ist.

Stuttgart, den 18. December 1830.

Camerer.

Rufgaber



## Diöcese Rottenburg.

## 1.

## Bischöfliches Dekret,

die Holzmacher- und Beifuhr-Löhne, welche die Kirchenstellen zu bezahlen haben, betreffend.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat an das bischöfliche Ordinariat das Ansinnen gelangen lassen, daß die Holzmacherlöhne des Kompetenz-holzes, welches mehrere katholische Kirchenstellen durch die Königl. Kammeralverwaltungen beziehen, und von den Kirchenstellen den Königl. Kammeralämtern jährlich ersetzt werden müssen, so wie die Holz- und Frucht-Fuhr-löhne der Kompetenzen, welche die Königl. Kameral-Aemter an die betreffenden Kirchenstellen zu leisten haben, festgesetzt und ausgeglichen werden möchten.

Da man dieses Ansinnen zweckmäßig und auch für die Kirchenstellen vortheilhaft findet, so will man kirchlicher Seits die Dekanate legitimirt haben, unter Zuziehung der Kammerariate und nach genommener Rück-



sprache mit den betreffenden Kirchendienern und deren Zustimmung eine gütliche Uebereinkunft über vorbemerkte Gegenstände mit den zuständigen Kammerälämtern, vorbehältlich höherer Genehmigung, abzuschließen.

Die dieses Geschäft betreffenden Normen und weitere Instruktion werden den Dekanaten durch den Königl. katholischen Kirchenrath mitgetheilt werden. (S. oben Dekret des K. k. Kirchenraths No. 8. D. Herausg.)

Rottenburg, den 7. Mai 1830.

## 2.

### Bischöfliche Verordnung, die vakanten Kirchenstellen betreffend.

Dem Dekanat läßt man anbei ein Formular über erledigte Kirchenstellen mit der Weisung zugehen, hiernach jährlich eine Tabelle über sämtliche im Landkapitel vorhandenen vakanten Kirchenstellen zu fertigen, und je auf den 1. Januar, und zwar auf 1831, erstmals anher einzusenden.

Rottenburg, den 9. November 1830.

Dekana- nat.	Ort.	Erledi- gung der Kirchen- stell.	Zeit der Erledi- gung.	Summar. Ertrag der erledigten Kirchen- stelle.		Berwe- serei.	Ursache der seitheri- gen Nicht- bese- zung.	Bemerk- ungen.
				nach der neuesten Pfründ- beschrei- bung.	nach der letzten Pfründ- Rechnung.			
◆								

D.

Grossherzogthum Sachsen=  
Weimar = Eisenach.

1.

Bekanntmachung.

Wir haben die schon mehrmals in Anregung gekommene Abschaffung des Beichtgeldes gegen billige Entschädigung der betheiligten Geistlichen bei dem Herannahen des dritten Jubiläums der Uebergabe des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses wieder in das Auge gefaßt und über diese Angelegenheit an Sr. Königliche Hoheit, den Großherzog, unterthänigsten Bericht erstattet.

In diesem konnte auf den Grund unserer Acten bezeugt werden, daß das Beichtgeld bereits in folgenden Ortschaften:

Hammerstedt.

Lehnstett.

Hermstedt.

Stobra.

Obersynderstedt.

Losnig.

Beutnig.

Golmsdorf.

Bucha.

Ohmarig.

Schorba.

Vennsdorf.

Löberschütz.

Rothenstein.

Kleinbrembach.

Ballstedt.

Buchfart.

Bollersroda.

Süßenborn.

Obergrunstedt.

Niedergrunstedt.

Legefeld.

Gelmeroda.

Possendorf.

Troistedt.

Schoppendorf.

Riliansroda.

Ketterig.

Mellingen.

Guthmannshausen.

gegen ermittelte Entschädigung der Ortspfarren von Seiten der Gemeinden und mit deren freier Zustimmung abgeschafft worden ist, und daß sich dieser nicht unbedeutenden Anzahl ganz neuerlich, durch die thätige Mitwirkung des Schuldheissen Christoph Apold zu Pfiffelbach, auch das Kirchspiel Pfiffelbach mit Wersdorf angeschlossen hat.

Ein höchster Befehl ermächtigt uns, den sämmtlichen gedachten Gemeinden das gnädigste Wohlgefallen Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, und daß es Höchstdieselben gern sehen werden, wenn dieses löbliche Beispiel recht viele Nachfolger findet, zu erkennen zu geben.

Indem wir dieses hiermit bewirken und den gnädigsten Wunsch Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, zur öffentlichen Kenntniß bringen, dürfen wir die Erwartung hegen, daß sowohl die Geistlichen als auch die Gemeinden, da, wo das Beichtgeld noch besteht, zur Abschaffung desselben willig die Hand bieten werden.

Auch Großherzogliche Landesdirection wird die Geneigtheit haben, das Zustandekommen solcher Vereinbarungen zwischen den Geistlichen und deren Kirchengemeinden ihres Theiles möglichst zu fördern und zu erleichtern.

Wir behalten uns vor, das hier und da gelungene Ergebniß von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt zu machen <sup>1)</sup>.

Weimar, den 10. März 1830.

Großherzoglich S. Ober-Consistorium.

Deucer.

---

2.

### Bekanntmachung.

Wir finden uns veranlaßt, in Bezug auf die geistlichen Gebäude, besonders was Kirchen-, Pfarr- und Schul-Wohnungen betrifft, Folgendes hiermit als den erklärten Willen Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, auszusprechen:

1) es ist fortwährend darauf zu achten, daß einer geringen Beschädigung, zumal an der Dachung, in Zeiten abgeholfen werde, damit nicht nachher ein größerer Schade und ein kostspieligerer Bau daraus erwachse. Im Falle Uneinigkeit über die Baupflicht obwaltet, ist

---

<sup>1)</sup> Eine ähnliche Bekanntmachung wurde unterm 15. Juni 1830 von dem Großherz. Ober-Consistorium zu Weimar erlassen.

von der betreffenden Kirchen-Kommission zur Beseitigung dieses Anstages des schleunig anher Anzeige zu thun.

2) Man erwartet von der Billigkeit der Bewohner geistlicher Amtswohnungen, daß sie nur das durchaus Nöthige und Erforderliche beantragen werden, wogegen sie aber auch berechtigt sind, zu erwarten, daß ihnen dieses Nöthige und Erforderliche geleistet und unweigerlich hergestellt wird.

3) Man hat allenthalben sorgfältig darauf zu sehen und die größte Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß Alles, was den Gebäuden von außen schädlich werden kann, zeitig entfernt werde.

4) Es ist neuerlich mehrmals zu bemerken gewesen, daß Gemeinden, welche sich außer Stand erklärt haben, für nothwendige geistliche Baulichkeiten oder für dringende kirchliche und Schulzwecke, z. B. für eine Erhöhung des mit der Pfarrei oder Schulstelle verbundenen Einkommens, für eine Stiftung zur Schulbibliothek, für die Verabreichung nöthiger Schulbedürfnisse an ganz arme Kinder u. irgend Etwas zu thun, gleichwohl bereit waren, für eine bloße Nebensache, für die Orgeln in der Kirche, bedeutende Summen aufzuwenden. Wir machen hiermit darauf aufmerksam, daß die Mittel der Gemeinden für geistliche Zwecke nicht ohne Noth geschwächt werden, die an sich löbliche Sorge für die Orgeln nicht in eine Art von Luxus ausarte, und das Geld dafür wesentlicheren Dingen nicht entgehe. Der Umfang eines Orgelwerkes für Dorfkirchen muß sich hauptsächlich nur auf das Bedürfniß einer ausreichenden, reinen Begleitung des Kirchengesanges beschränken und ein größerer Aufwand dafür darf die nothwendigeren Ausgaben für Kirche, Pfarrei und Schule niemals gefährden oder schwierig und ganz unmöglich machen.

5) Bei den Schulstuben ist möglichst dahin Bedacht zu nehmen, daß sie, im Nothfalle, durch Hinzufügung eines Nebenraumes ohne großen Aufwand vergrößert werden können. Die Zahl der Schulkinder steigt fast allenthalben außerordentlich, und die Unterrichtsstuben werden an vielen Orten immer mehr unzureichend. Es ist möglichst zu vermeiden, daß um der erforderlichen größeren Schulstube willen, nicht gleich ein ganz neues Schulhaus nöthig werde.

6) Wir sind von höchster Stelle angewiesen, dahin zu wirken, daß dem Schullehrer überall, wo nur irgend möglich und wo es daran noch fehlt, ein Schulgarten gewonnen werde, indem Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, die Betreibung der Gärtnerei, als Nebenbeschäftigung der Schullehrer, insonderheit für Gemüsebau und Baumzucht, auf alle Weise begünstigt wissen wollen.

Wir fordern die Behörden und Gemeinden, die Vorstehendes angeht, hiermit auf, diesen Wünschen und Bemerkungen allenthalben, wo



sich Gelegenheit und Anlaß dazu zeigt, möglichst entgegen zu kommen, und ihnen die gebührende Rücksicht zu widmen.

Weimar, den 23. März 1830.

Großherzogl. Sächsisches Ober=Consistorium.  
Peucer.

## 3.

## Bekanntmachung.

Die Großherzoglichen Justiz=Ämter, Stadt= und Patrimonialgerichte, auch Stadträthe des Großherzogthumes werden hierdurch angewiesen, sämmtliche in ihrem Sprengel angestellte Leichenweiber bei Gefängnißstrafe anzuweisen, daß sie jeden, in ihrem Wohnorte und Bezirke sich ereignenden Sterbefall, ohne alle Ausnahme, sobald sie davon Kenntniß erhalten, nicht nur bei dem Ortsgeistlichen, sondern auch gleichzeitig bei der zuständigen Gerichtsbehörde, so fern diese ihren Sitz im Orte hat, wo der Sterbefall vorkommt, oder rücksichtlich der übrigen Orte, bei dem Ortsvorstande (Bürgermeister, Schultheißen ic.) zum Behufe der weiteren Meldung an die geeignete Gerichtsbehörde anzuzeigen haben.

Bei dieser Gelegenheit ist den Leichenweibern zugleich die genaue Befolgung der gesetzlichen Vorschriften gegen das zu frühzeitige Begraben der Leichen, wie solche in der Bekanntmachung vom 22. August 1820 (Regierungsblatt Nro. 11 vom Jahr 1820) näher enthalten sind, wiederholt einzuschärfen.

Weimar, den 31. Juli 1830.

Großherzogl. Sächsische Landes=Direction.  
F. v. Schwendler.

---

## E.

# Herzogthum Sachsen-Gotha.

---

## 1.

Wir **E r n s t**, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Fürst zu Lichtenberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tona.

Haben in Unserer Verordnung vom heutigen Tage die Formirung Unserer gothaischen Unterbehörden und die davon abhängenden allgemeinen Bestimmungen betreffend §. 1 f. die aus angeführten Gründen gefasste Entschliesung ausgesprochen, unser Herzogthum Gotha in angemessene, sich nach dem Umfange der Aemter richtende Bezirke abzutheilen. Zu diesem Ende und zur nähern Bezeichnung des Geschäftskreises Unserer gothaischen Unterbehörden, wollen Wir die ferneren näheren Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wissen.

## §. 12.

In gleicher Absicht verordnen Wir, daß es zwar im Allgemeinen bei der dormaligen Eintheilung Unserer gothaischen Landen nach den mehreren Ephorien und geistlichen Untergerichten noch zur Zeit bewendet, wegen der neuen Bezirks-Eintheilung jedoch

1) die von dem Amte Tenneberg losgerissenen und künftig dem Amte Gotha einzuverleibenden Ortschaften:

- a) Aspach,
- b) Boilstädt,
- c) Sundhausen,

- d) Teutleben,
- e) Trügleben und
- f) Uelleben,

in eine eigne, an keinen dieser Orte gebundene Adjunctur zu vereinigen sind, und daß solche dermalen der Parochie Uelleben zu übertragen, durch diese und den Oberbeamten Unseres Amtes Gotha, auch ein eigenes geistliches Untergericht, jedoch dergestalt zu bilden ist, daß rücksichtlich der bloßen Cyhoral-Verhältnisse diese Adjunctur der Superintendur Waltershausen, auf Lebenszeit des dermaligen Superintendenten, daselbst, untergeordnet und zugewiesen verbleibt;

2) die von dem aufzulösenden Amte Reinhardtsbrunn dem Amte Georgenthal für die Folge zugetheilten Orte:

- a) Altenbergen,
- b) Engelsbach,
- c) Finsterbergen und
- d) Wipperoda,

zwar noch zur Zeit unter der Adjunctur Friedrichsroda zu belassen sind, solche jedoch hinsichtlich der für das geistliche Untergericht gehörigen Angelegenheiten an das Amt Georgenthal, welchem der Adjunctus in Friedrichsroda in dieser Beziehung ohnedies schon beistzt, zugewiesen werden.

3) Die von dem Amte Gotha dem Amte Tonna zugetheilten Orte:

- a) Ballstädt,
- b) Eschenberga und
- c) Wiegleben

hinsichtlich der geistlichen Angelegenheit zur Inspection Tonna geschlagen werden, und endlich

4) der Ort Cobstädt mit der Wächsesflur mit der Adjunctur Molschleben vereinigt wird.

Zu mehrerer Bekräftigung dieser Unserer Verordnung, haben Wir solche eigenhändig vollzogen und mit Unserem Herzoglichen Insigne versehen lassen.

So geschehen, Gotha den 2. Januar 1830.

(L. S.)

E r n s t . H . z . S . G . u . G .

von Carlowitz.

## 2.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Fürst zu Lichtenberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tona ic.

finden, zur Erreichung der Absicht, den Nahrungsstand der Waldorte durch Beförderung einer regeren Gewerbs-Betriebsamkeit zu sichern und zu verbessern, für nöthig, daß auf die Erhöhung der Verstandesbildung der jungen Pürsche daselbst durch Erweiterung des Schulunterrichts Bedacht genommen, zugleich aber dieselben schon in früher Jugend an eine geordnete Gewerbsthätigkeit gewöhnt, und deshalb alsbald nach der Confirmation zur Ergreifung eines ihren Verhältnissen angemessenen regelmäßigen Nahrungserwerbs hingeleitet und angehalten werden. Wir verordnen in dieser Beziehung, nach geschehenem Vortrage aus dem von Unserer Landes-Regierung im Einverständnisse mit Unserm Ober-Consistorium auf Erfordern darüber erstatteten Berichte, Folgendes:

## 1.

Von der nächsten Wiedereröffnung der Schule, Michaelis dieses Jahres an, soll in den Schulen aller ihrer Lage nach zu den Waldorten zu rechnenden Ortschaften den Knaben in den zwei letzten Schuljahren über die unentbehrlichsten Gegenstände des menschlichen Wissens, wohin namentlich die nothwendigste Kenntniß des menschlichen Körpers, der Seele und ihrer Fähigkeiten, der Erde und des Weltgebäudes, nebst der Zeitrechnung, der allgemeinen Naturgeschichte in den drei Reichen, der Erdbeschreibung und der Geschichte des Menschengeschlechtes zu rechnen ist, mit zu Grundlegung des Löfflerschen Lesebuchs, wöchentlich zwei Stunden, und außerdem noch besonders über die hauptsächlichsten Gegenstände der Naturlehre, nach Anleitung eines passenden Lehrbuchs, wozu für jetzt die neue Ausgabe des Kriessischen Lehrbuchs für Anfänger zu bestimmen sein wird, wöchentlich eine bis zwei Stunden von den Schullehrern Unterricht ertheilt werden.

## 2.

Die Ortsgeistlichen sind verpflichtet, mit Sorgfalt darüber zu wachen, und Aufsicht zu führen, daß dieser Unterricht gehörig und dem beabsichtigten Endzwecke gemäß ertheilt werde, den Schullehrern, denen es noch an den dazu erforderlichen Kenntnissen mangeln sollte, durch Unterweisung oder Mittheilung und Angabe von Schriften nachzuhelfen, in dem Falle aber, daß einige derselben wegen hohen Alters oder geistigen Unvermögens



dazu nicht fähig sind, den Unterricht in den angegebenen Elementarkenntnissen, sowie in der Naturlehre, wöchentlich wenigstens einmal zu übernehmen.

## 3.

Zum besonderen Wohlgefallen wird es Uns gereichen, wenn die Orts-Geistlichen in den Waldorten sich der Verbreitung einer erhöhten Verstandes-Bildung unter den Bewohnern derselben mit wohlwollendem Eifer annehmen, und in diesem Sinne den in der Schule vorbereiteten Unterricht in den gedachten nothwendigen Kenntnissen, mit den Purschen nach der Entlassung aus selbiger in der Maasse fortzusetzen, und weiter zu vervollkommen sich angelegen sein lassen, daß auch junge Männer, welche dazu Fähigkeit und Neigung haben, daran Theil nehmen können, weshalb, damit dieselben nicht von der Arbeit abgehalten werden, eine oder zuweilen ein paar Stunden, wo möglich Sonntags nach beendigtem Gottesdienste zu dieser Unterrichts-Ertheilung zu bestimmen sein werden.

Ferner verordnen Wir,

## 4.

daß in den sämtlichen Waldorten, alle aus der Schule zu entlassenden Pursche alsbald nach der Confirmation sich zu bestimmen haben, was für ein Handwerk oder Gewerbe, oder aber, insofern es ihnen dazu an den nöthigen Fähigkeiten und Hülfsmitteln fehlt, was sie sonst für eine Beschäftigung zur Sicherung ihres ehrlichen und regelmäßigen Nahrungs-Erwerbs zu ergreifen gedenken.

## 5.

Zu diesem Behufe haben sich die confirmirten Pursche sämtlich und zu gleicher Zeit, in Begleitung ihrer Eltern oder resp. Vormünder nach der Anordnung des Pfarrers des Orts, entweder am Confirmationstage selbst, oder den nächst darauf folgenden Sonntag in der Schule oder in der Pfarrwohnung zu versammeln, und ihre Erklärung unter Beirath ihrer Eltern oder Vormünder abzugeben.

## 6.

Von dem Pfarrer ist der Vorstand des Orts bei der Befragung der jungen Pursche zuzuziehen, und mit dessen Beihülfe die Wahl und Entschließung derselben hinsichtlich des zu ergreifenden Nahrungserwerbs unter sachdienlicher Ermahnung und Rathsertheilung, mit Rücksichtnahme auf ihre Fähigkeiten, Hülfsmittel und sonstigen Verhältnisse, zu ihrem Besten und wahren Nutzen zu leiten.

## 7.

Alljährlich haben die Geistlichen ein Verzeichniß der sämmtlichen confirmirten Pürsche ihres Orts aufzunehmen, bei dem Namen eines jeden derselben den von ihm erwählten Nahrungs- = Erwerb anzugeben, und zugleich zu bemerken, bei wem er sich in die Lehre und Unterricht zu begeben, oder in welche Verhältnisse er sonst zu treten die Absicht habe.

## 8.

Diese Verzeichnisse sind bei der jährlichen Sommer- = Visitation den obrigkeitlichen Beamten der treffenden geistlichen Untergerichte zu übergeben und von diesen an Unsere Landes- = Regierung unverweilt einzureichen.

## 9.

Die letztere wird die gedachten Verzeichnisse sodann den treffenden Unterbehörden mit der Anweisung abschriftlich zufertigen, darauf zu sehen, und durch die Ortsvorstände Aufsicht führen zu lassen, daß die jungen Pürsche den erwählten Nahrungserwerb auch wirklich mit Ernst und redlichem Willen ergreifen, und entweder zur Erlernung eines Handwerks oder Gewerbes gehörig in Lehre und Unterricht sich begeben, oder aber, wenn sie sich bloß durch Handarbeit oder als Dienstboten ihren Lebensunterhalt zu verschaffen im Stande sind, sich dabei der Ordnung gemäß verhalten.

Unsere Landes- = Regierung und Unser Ober- = Consistorium sind angewiesen wegen der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung das Weitere zu verfügen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichem Inseigel.

Coburg zur Ehrenburg, den 27. August 1830.

(L. S.)                      E r n s t,   H. z.   S. C. u. G.  
von Carlowitz.

## 3.

Wir E r n s t, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen- = Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Fürst zu Lichtenberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Lonna ic.

haben bemerkt, daß das unter dem 14. Mai 1802 ergangene Trauer- = Reglement, sowie die Bestimmungen der neuen Beisügen zur Gothaischen

Landes-Ordnung Cap. XVII. §. 44 und 45. S. 244 und 245 seit einiger Zeit nicht mehr gehörig beachtet werden und wegen der seit dem in mehreren Punkten eingetretenen Aenderung der Sitte nicht mehr ganz ausreichend seyen, und finden Uns hierdurch veranlaßt, über das Trauerwesen an Unserm Hofe sowohl, als in den Familien Unserer Unterthanen, unter Zurücknahme des eben erwähnten Trauer-Reglements und der angeführten Bestimmungen der neuen Beisügen der Gothaischen Landes-Ordnung, folgendes zu bestimmen:

### §. 1.

Bei dem Ableben des regierenden Herzogs, seiner Gemahlin, und einer verwittweten regierenden Herzogin geschieht die Trauer nach den in der Anlage enthaltenen Bestimmungen über die Trauerkleidung, zwölf Wochen lang und zwar

- a) die ersten vier Wochen mit der Trauerkleidung des ersten Grades;
- b) die zweiten vier Wochen mit der Trauerkleidung des zweiten Grades;
- c) die letzten vier Wochen mit der Trauerkleidung des dritten Grades.

### §. 2.

Die öffentliche Musik und Schauspiele werden drei Wochen hindurch eingestellt.

### §. 3.

Alles Drapiren der Wägen und Zimmer, ingleichen das Behängen der Kirchen und Kirchstühle mit schwarzem Tuche, findet nicht weiter statt.

### §. 4.

Die Glocken werden in den (§. 1) gedachten Fällen Mittags von 11–12 Uhr in drei Absätzen im ganzen Lande drei Wochen hindurch geläutet.

### §. 5.

Trauerelder werden bei diesen Trauerfällen und überhaupt bei allen nicht gegeben.

### §. 6.

In den Kanzleien wird zwölf Wochen lang schwarz gesiegelt, und zwar in den ersten sechs Wochen mit Anwendung von am Schnitte

schwarz gefärbten Papiere, in den zweiten sechs Wochen hingegen mit Gebrauch von gewöhnlichem Papiere.

### §. 7.

Stirbt ein Erbprinz oder dessen Gemahlin, so geschieht die Trauer von vierzehn zu vierzehn Tagen mit der Trauerkleidung des ersten, zweiten und dritten Grades, öffentliche Musik und Schauspiele, werden vierzehn Tage eingestellt, und das Trauergeläute (§. 4) dauert vierzehn Tage im ganzen Lande.

### §. 8.

Für über zwölf Jahr alte andere Prinzen und Prinzessinnen des regierenden Herrn, für dessen Brüder und Schwestern und ihre Gemahle oder Gemahlinnen, sowie für Onkel und Tanten und Schwiegereltern desselben, wird auf dieselbe Weise wie für Erbprinzen getrauert, nur wird die Dauer der Einstellung der öffentlichen Musik und der Schauspiele auf acht Tage bestimmt. Für Prinzen oder Prinzessinnen unter zwölf Jahren findet keine Landestrauer, sondern nur Familientrauer statt, es müßten dann besondere höchste Anordnungen dieselben vorschreiben.

### §. 9.

Die um fremde Souveraine und fremde fürstliche Personen anzulegende Hoftrauer wird jedesmal besonders bestimmt.

### §. 10.

Bei Privatpersonen dauert die Trauer der Kinder um ihre Eltern, Großeltern und Schwiegereltern, ingleichen der Wittwer und Wittwen zwölf Wochen lang; nur hinsichtlich der Wiederverhehelichungszeit der Ehen und der Andern der Letzteren bewendet es bei der gesetzlichen Trauerzeit von Einem halben Jahre für Wittwer und von Einem ganzen Jahre für Wittwen. Die Art und Weise und der Grad der Trauer innerhalb der Trauerzeit hängt von jedes Ermessen ab. Doch ist unnöthiger Aufwand dabei möglichst zu vermeiden. Für Kinder unter zwölf Jahren ist mit Anlegung einer besonderen Trauerkleidung nicht zu trauern.

### §. 11.

Kinder über zwölf Jahre, Stief-Eltern, Geschwister, Oheime, Tanten und Schwäger und Schwägerinnen werden sechs Wochen lang, von Mannspersonen bloß mit einem schwarzen Flor um den Arm, von



Frauenspersonen aber mit einem schwarzen Bande auf dem Kopfe, betrauert.

### §. 12.

Das Kirchengeläute beim Tode der Kirchenpatrone ist in der Regel blos auf den Tod der Patrone selbst beschränkt, und kann nur an den Orten, wo solches hergebracht auf Todesfälle eines der Ihrigen oder ihrer Verwandten ausgedehnt werden, auch nie länger dauern, als eine halbe Stunde, von elf bis um halb zwölf Uhr Mittags mit dem Geläute der Patronatkirche, eine Woche hindurch.

### §. 13.

Das Drapiren der Zimmer und Wägen, das Behängen der Kirche und Kirchstühle bei dem Tode eines Kirchenpatrons, die schwarze Bekleidung der Hausdienerschaft beiderlei Geschlechts einer verstorbenen Privatperson wird überall gänzlich unter sagt. Auf keinen Fall können die Domestiken desfalls von den Erben ihrer verstorbenen Herrschaft etwas fordern.

### §. 14.

Die Zeit der Trauer wird in allen Fällen von der Bekanntmachung des Todesfalls an gerechnet.

Gotha, den 13. December 1830.

(L. S.)

Ernst, H. z. S. C. u. G.

von Carlowitz.

## Bestimmung der Trauerkleidung in den drei Graden.

### Kleidung der Herren.

#### Erster Grad.

Ein schwarzes Tuchkleid mit schwarzem Tuch überzogenen Knöpfen und mit dergleichen Tuch besetzten Knopflöchern und wollenem schwarzen Futter, Pleureusen, schwarze Schuh- und Beinkleider-Schnallen, schwarzer Degen mit einer schwarzen Flor schleife im dreieckigen Hute, und um den Kopf des runden Hutes ein schwarzer Flor.

Die Offiziere tragen die Schärpe und die übrigen Feldzeichen mit schwarzem Flor umwickelt und einem schwarzen Flor um den Arm. Die Staabs-officiere, welche am Hofe erscheinen, tragen schwarze Beinkleider und Westen. Eben so die übrigen Officiere, welche eine Hofcharge bekleiden.

Die Hofchefs schwarze Stöcke mit schwarzen Stockbändern. Die Cammerherrnschlüssel mit schwarzem Flor überzogen.

### Zweiter Grad.

Die Kleidung wie im ersten Grad. Außerdem blau angelaufene Degen, dergleichen Schuh- und Beinkleider-Schnallen, breit gesäumte Manschetten, die Hüte ohne Flor, jedoch bleiben die Agraffe und die Cordons in Flor gehüllt.

In diesem Grad bleibt, wenn der erste Grad vorausgegangen ist, die Kleidung der Officiere wie im ersten Grad, mit der Abänderung, daß die schwarzen Beinkleider und Westen wegfallen. Ist der erste Grad nicht vorüber gegangen, so trauern solche nur mit einem Flor um den Arm und werden alsdann die Feldzeichen nur auf besonderen höchsten Befehl in schwarzem Flor eingewickelt.

Die Hofchefs tragen gewöhnliche Stöcke mit schwarzen Stockbändern; auch sind dann die Cammerherrnschlüssel ohne Flor.

### Dritter Grad.

Frack oder Uniform mit schwarzen Beinkleidern und Westen, bunte Degen und Schnallen, Flor um den Arm, Fränzchen an den Manschetten und an den Hemden Krausen.

Die Officiere trauern nur mit dem Flor um den Arm.

## Kleidung der Damen.

### Erster Grad.

Ein Kleid von schwarzem Kreppflor mit langen Ärmeln von dergleichen Flor, ein Aufsatz oder eine Haube mit breitem Saum und einer breiten Schnippe, Schleier und Halstuch von dergleichen Flor, schwarze Handschuhe, schwarze Strümpfe und dergleichen Eventail und durchaus ohne Schmuck.

### Zweiter Grad.

Die Kleidung wie im ersten Grad, jedoch mit Weglassung der Schnippe an der Haube und des Schleiers. Auch kann schwarzer Schmuck getragen werden.

### Dritter Grad.

Sogenannte Cammertrauer und zwar schwarz seidene Kleider, weißer Aufsatz, dergleichen Halstuch, Bänder u. weiße Franzen, weißer und auch bunter Schmuck, weiße Handschuhe und gewöhnlicher Eventail. In diesem Grade kann nach Maaßgabe der Jahreszeit und des Orts der Versammlung die Trauer auch mit einem weißen Kleide mit schwarzem Band, schwarzen Blumen u. bezungen werden.

## Bestimmung derjenigen Personen, die an diesen Trauerkleidungsgraden Theil nehmen.

Bei Anfügung des ersten Grades der Trauer mit welchem in der Regel die Landestrauer verbunden ist, erscheinen in solcher:

- a) die Herren vom Ministerium;
- b) die Oberhofchargen und sämtliche Cavaliere;
- c) die Staabsofficiere;
- d) die Präsidenten und Directoren der Landes-Collegien.

Dahingegen

e) die Geheimen-Regierungs-, Hof-, Cammer-, Legations- und Regierungs-Räthe, ingleichen die Räthe und Assessoren der Landes-Collegien, sowie die Hofräthe und die mit ihnen gleichen Rang habenden Diener, trauern in dem ersten Grad mit schwarzer Kleidung, blau angelaufenen Degen und Schnallen, sowohl bei Hof als auch bei besonderer Veranlassung in dem Collegium.

f) Alle übrigen Räthe, die Mitglieder des Magistrats, die Beamten sowohl in der Stadt, als auf dem Lande, die wirklichen Secretaire, die Professoren und die Hofofficianten, die Oberförster und Förster tragen in diesem Grad nur die Kleidung des sechsten Grades der Trauerkleidungs-Ordnung und die niedern Hofdiener trauern nur mit einem Flor um den Arm.

Bei Ankündigung des zweiten Grades der Trauer nehmen an solcher nur die Herrn von a—e inclusive Theil.

Die Frauen vorbenannter Diener von a—e inclusive, die nicht am Hofe erscheinen, trauern während der Zeit der ersten beiden Grade mit der Kleidung des dritten Grades der Trauerkleidungs-Ordnung.

Die Frauen der Diener sub f. begeben nur während der Zeit des ersten Grades die Trauer mit einer weißen Haube mit schwarzem Band.

F.

## Herzogthum Sachsen = Altenburg.

1.

### Bekanntmachung

des Consistorii, wegen der Verpflichtung neuangestellter oder beförderter Geistlichen zum Beitritt einer künftig zu errichtenden allgemeinen Wittwen-Pensions-Anstalt.

Vom 20. Julius 1830.

Nachdem Se. Unseres gnädigst regirenden Herzogs Durchlaucht gnädigst zu genehmigen geruht:

daß die von jetzt an neu angestellten oder beförderten Geistlichen zwar fortwährend verbunden bleiben, zu den Fiscis der Ephorien, in welchen sie angestellt oder befördert werden, die gesetzlichen oder herkömmlichen Beiträge zu entrichten, gleichzeitig aber verpflichtet sein sollen, sich in die wegen Vereinigung der einzelnen Fiscorum zu einer allgemeinen Anstalt oder wegen deren Beiziehung zu der bereits bestehenden Pensions-Anstalt künftig zu erlassenden Anordnungen zu fügen und somit auf alle und jede aus den bestehenden Fiscis der einzelnen Ephorien hergenommene Begründung einer Regierung Verzicht zu leisten;

auch Solches gehörig bekannt machen zu lassen, mittelst höchsten Erlasses vom 24. v. M., anbefohlen haben; so werden zu pflichtschuldiger Befolgung dieses höchsten Unbefohlnisses die von jetzt besagtem Datum an



angestellten oder beförderten Geistlichen zu ihrer Nachachtung davon in Kenntniß gesetzt. Wornach sich zu achten.

Signirt zu Altenburg, am 20. Julius 1830.

Herzoglich Sächsisches Consistorium daselbst.

H. F. Freiherr von Ende.

## 2.

Nachdem Se. Unseres gnädigst regierenden Herzogs Durchlaucht in Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Zusammenstellung der über Aufgebote und Trauungen vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen das in dieser Beziehung entworfene und in Druck gebrachte anliegende Regulativ mittelst höchsten Rescripts vom 10. v. Mts. gnädigst zu genehmigen geruht; so wird solches mit dem Bemerkten, daß dieses Regulativ, in so weit es die frühere Dispositionen abändert, erläutert, derogirt oder neue Bestimmungen enthält, mit dem 1. Januar künftigen Jahres 1831 in Rechtskraft trete, zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Signirt zu Altenburg, am 16. October 1830.

Herzoglich Sächsisches Consistorium daselbst.

H. F. Freiherr v. Ende.

## Regulativ über Aufgebot und Trauung.

### §. 1.

Zu der förmlichen und feierlichen Vollziehung eines rechtsgültig geschlossenen Ehebundes ist nach der Verfassung hiesiger Lande das öffentliche Aufgebot der Verlobten von der Kanzel und die von einem ordinirten wirklich angestellten Geistlichen zu bewirkende Trauung derselben erforderlich; diese aber durch gewisse Erfordernisse bedingt, welche theils vor dem, in der Regel derselben vorausgehenden, kirchlichen Aufgebote, theils durch dieses zur Erledigung kommen müssen.

### A. Von dem Aufgebote.

I. Erfordernisse, welche vor dem Aufgebote zu berücksichtigen und zu beseitigen sind.

### §. 2.

Diese Erfordernisse sind theils allgemeine, welche in Beziehung auf beide Verlobte und in allen Fällen, theils besondere, welche nur

in Beziehung auf den einen, oder den andern Theil in einzelnen Fällen zur Sprache kommen.

### §. 3.

Die allgemeinen Erfordernisse sind:

- 1) die freiwillige und förmliche Bestellung des Aufgebots bei den betreffenden Geistlichen;
- 2) die persönliche Legitimation der Verlobten;
- 3) die Nachweisung ihrer Nichtverwandtschaft in verbotenen Graden;
- 4) die Einwilligung ihrer Aeltern oder Vormünder;
- 5) die Ledigkeit der Verlobten, d. h. die Freiheit und Unverbindlichkeit derselben aus einem frühern Eheband oder Eheversprechen;
- 6) die Nachweisung, daß die Verlobten confirmirt sind.

### §. 4.

1) Daß freiwillige und förmliche Gesuch der Verlobten und das Aufgebot bei dem Geistlichen ihrer Parochie dient in der Regel zum Beweise eines förmlichen und gültigen Eheversprechens, und kann entweder durch das persönliche und mündliche Anbringen der Verlobten und ihrer Aeltern und Vormünder, oder auf den Grund desselben durch schriftliche Präsentation des betreffenden Geistlichen geschehen.

Schriftliche Gesuche der Art von Seiten der Verlobten selbst, oder ihrer Aeltern und Vormünder sind nur dann zulässig, wenn denselben die Recognition eines Notars oder einer obrigkeitlichen Behörde beigefügt ist.

### §. 5.

2) Zur persönlichen Legitimation der Verlobten gehören alle die Angaben, welche das Regulativ über Führung der Kirchenbücher §. 8. erfordert, und die Verlobten haben sich darüber durch Laufscheine und glaubwürdige Zeugnisse vollständig auszuweisen.

Unbekannte oder nicht legitimirte Personen dürfen von keinem Geistlichen aufgeboten werden.

Eine Uebertretung dieser Verordnung wird mit 5 und im Wiederholungsfalle mit 10 Rthln. bestraft; sollte sie aber, wider Erwarten, mit Vorsatz, (dolo malo) erfolgen, so kann die Strafe bis zur Suspension, ja Remotion steigen.

### §. 6.

3) Verlobte, die in gewissen Graden der Verwandtschaft stehen, können entweder gar nicht, oder anders nicht als auf erhaltene Dispensation aufgeboten werden.

Zu den ersten Fällen gehören alle Verwandtschaftsgrade in gerade auf- und absteigender Linie; desgleichen Schwiegerältern und Schwiegerkinder, Stiefältern und Stiefkinder, so wie Halbgeschwister, Tanten und Neffen, und ähnliche Fälle, wo entweder ein Incest oder der sogenannte *respectus parentelae* statt finden würde.

Zu den dispensablen Fällen, welche Berichtserstattung an die Ephorie erfordern, gehören die Grade der Seitenverwandtschaft zwischen Geschwisterkind und anderthalb Geschwisterkind, so wie die Grade der Schwägerschaft in gleicher Linie, und der Verwandtschaft zwischen Oheim und Nichte.

Eben so kann zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange als die Adoption nicht auf gesetzliche Art wieder aufgehoben worden, keine gültige Heirath geschlossen werden.

### §. 7.

4) Kinder haben ohne Rücksicht auf ihren Stand und ihr Alter, so wie auf das Verdienst der Aeltern um sie, ihre Bildung und ihr Fortkommen, die Einwilligung ihrer Aeltern vor dem Aufgebote mündlich oder in beglaubigter Form schriftlich beizubringen, widrigenfalls ihr Eheversprechen gesetzlich ungültig ist.

Die Erklärung der älterlichen Einwilligung hat der leibliche Vater, oder wenn dieser nicht mehr am Leben ist, die leibliche Mutter, und, wenn das Kind unmündig ist, der bestätigte Vormund abzustellen. Sind die Aeltern nicht mehr am Leben, so ist deren Absterben, wenn es nicht sonst genugsam bekannt ist, durch kirchliche Zeugnisse zu beweisen. Alles dieses gilt auch bei jeder andern folgenden Verheirathung von Wittwen und Waisen, wenn auch schon die Verlobten nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehen.

#### A n m e r k u n g :

a) In Abwesenheitsfällen des leiblichen Vaters ist es so zu halten:

Wird gerichtlich dargethan, daß der leibliche Vater als bösslicher Verlasser von Frau und Kindern abwesend, und sein Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird dessen Einwilligung durch die leibliche Mutter, oder wenn diese nicht mehr am Leben ist, durch die Großältern ergänzt. Ist hingegen der Vater aus rechtmäßigen Ursachen abwesend und sein Aufenthaltsort bekannt, so ist seine Einwilligung in beglaubigter Form schriftlich beizubringen; ist aber der bestimmte Ort seines Aufenthalts nicht zu ermitteln, so ist dies durch gerichtliche Zeugnisse darzuthun, in welchem Falle dann resp. die Mutter oder die Großältern seine Einwilligung ergänzen.

b) In Abwesenheitsfällen der leiblichen Mutter, wenn nach dem Ableben des leiblichen Vaters, oder bei dessen widerrechtlicher Entfernung

oder bei der Unmöglichkeit, seine Erklärung zu erlangen, die Consens-Ertheilung, ihr zukäme, gelten ganz dieselben Vorschriften wie sub a.

Bei unehlichen Kindern, wenn sie nicht durch eine nachfolgende Ehe, oder durch Adoption vom Vater, legitimirt worden sind, ist blos die Einwilligung der Mutter, und nach deren Tode der mütterlichen Großältern erforderlich.

- c) Unter mehreren Großältern haben diejenigen den Vorzug, welche den Enkel zu sich genommen und erzogen haben. Sonst gehen die Großväter den Großmüttern, und die von des Vaters Seite denen von der Mutter Seite vor.
- d) Der Consens der Stiefältern ist in der Regel nicht erforderlich.
- e) Bei Adoptiv-Kindern ist der Consens der Adoptiv-Ältern eben sowohl, als der der leiblichen Ältern erforderlich; im Falle einer Meinungsverschiedenheit aber zwischen den leiblichen und den Adoptiv-Ältern ist an die Ephorie Bericht zu erstatten.
- f) Bei Kindern solcher Ältern, deren Ehe während der Unmündigkeit der Kinder rechtskräftig geschieden worden, bedarf es nur der Einwilligung desjenigen Theils, welcher die Erziehung des Verlobten vertragmäßig übernommen hat. Ist hingegen die Scheidung der Ältern zur Zeit der Volljährigkeit des Kindes erfolgt, so bleibt dem Vater sein natürliches Recht in der oben angegebenen Weise.
- g) Unmündige Waisen, so wie großjährige Personen, welche aus irgend einem Grund unter Vormundschaft gesetzt worden sind, namentlich Verschwendter u. s. w. bedürfen der Einwilligung ihres Vormundes. Der Vormund selbst aber hat die schriftliche Genehmigung der ihm vorgesetzten obervormundschaftlichen Behörde einzuholen, und dem betreffenden Geistlichen bei Bestellung des Aufgebots vorzuzeigen; ohne diesen vorgezeigten obrigkeitlichen Erlaubnißschein darf der Geistliche weder Aufgebot noch Trauung bei den §. 14. der allg. Vormundschaftsordnung gedrohten Strafen verrichten. Volljährige Weibspersonen, die weder Ältern noch Großältern mehr haben, bedürfen der Einwilligung ihres Geschlechtsvormundes nicht.
- h) Gesuche um Ergänzung der älterlichen Einwilligung in Fällen, wo diese den Kindern hartnäckig verweigert wird, oder um Admision zum Eide, daß die Ältern todt sind, oder in die fragliche Ehe einwilligen, wo jedoch schriftliche Dokumente darüber beizubringen schwer oder unmöglich ist, sind von dem Pfarrer an die Ephorie einzuberichten, und es ist bis zu erfolgter Verfügung durch die Ephorie mit dem Aufgebote Anstand zu nehmen.

### §. 8.

5) Die Ledigkeit der Verlobten, namentlich auch die Ehrennamen: Junggeißel und Jungfrau, Frau und dergleichen werden



- a) so lange vorausgesetzt, als dem Geistlichen, bei welchem um das Aufgebot nachgesucht wird, das Gegentheil nicht bekannt ist, und die Versicherung der Verlobten, oder ihrer Aeltern und Vormünder auf ausdrückliches desfallsiges Befragen derselben, welches in keinem Falle zu unterlassen ist, unbedenklich erscheint.
- b) Verlobte, welche sich bekanntermaßen vorher mit einer dritten Person in ein Eheverlöbniß eingelassen haben, sind eher nicht aufzubieten und zu trauen, als bis dieses Eheverlöbniß rechtmäßig getrennt und der Consistorial-Bescheid durch die Ephorie dem Pfarrer bekannt gemacht worden ist.

### §. 9.

Besondere Rücksichten treten bei folgenden Personen ein:

1) Mannspersonen, die entweder Landesunterthanen durch Geburt sind, oder, als geborne Ausländer gesetzliche Aufnahme in hiesigen Landen erlangt haben, dürfen eher nicht aufgebieten werden, als bis sie das 24. Jahr ihres Alters völlig zurückgelegt, oder von Herzogl. Landes-Regierung die besondere schriftliche Erlaubniß zur Verheirathung beigebracht haben.

2) Männliche Almosen-Empfänger sind weder aufzubieten noch zu trauen, bevor sie ein Zeugniß der competenten Armen-Behörde beigebracht, daß sie seit einem halben Jahre kein Almosen mehr empfangen haben.

3) Ausländer, welche in hiesigen Landen, — ohne in diesen ein Domicilium nach Vorschrift des Armen-Regulativs vom Jahre 1819 erweislich constituirt zu haben; — mit einer In- oder Ausländerin aufgebieten und getrauet sein wollen, haben ein von der weltlichen Obrigkeit des im Auslande gelegenen Orts, wohin sie gehören, ausgestelltes Attestat darüber beizubringen, daß ihre Verheirathung

- a) rücksichtlich der Militairpflichtigkeit, — wornach jedoch bei Königl. Preuß. Unterthanen um deswillen nicht zu fragen ist, weil bei ihnen dieselbe kein Hinderniß der Ehe ist, — und
- b) ihrer Wiederaufnahme mit ihrer künftigen Ehefrau und der in ihrer Ehe etwa erzeugt werdenden Kinder an ihrem Wohnorte kein Hinderniß im Wege steht.

Unter dieses Attestat ist von der Obrigkeit des Orts, wo die Trauung geschehen soll, zu bemerken, daß gegen die Trauung aus landespolizeilichen Gründen, namentlich hinsichtlich der Sicherstellung des betreffenden Orts, kein Bedenken obwaltet.

Können die Ausländer ein solches Attestat nicht beibringen, so sind sie zwar in der Parochie der Braut, wenn diese eine Eingeborne ist, aufzubieten, auch die Gebühren für Aufgebot und Trauung an die Pfarrei und Schule in der Parochie der Braut zu entrichten verbunden, hier aber

bei den oben §. 5. angegebenen Strafen nicht zu trauen, sondern nach ungehindertem Aufgebote mit einem Ledigkeitszeugnisse zu versehen, und mit der Trauung, als deren Unterlassung in der Parochie der Braut sie selbst verschuldet haben, in die Heimath des ausländischen Bräutigams zu verweisen.

Fürstlich Reußische Unterthanen sind eher nicht aufzubieten und zu trauen, als bis dieselben

- a) das 25. Lebensjahr zurückgelegt,
- b) durch einen Erlaubnißschein von der Fürstl. Regierung zu Gera, oder wenigstens durch ein Zeugniß des committirten Fürstl. Steuer-Directoriums daselbst, daß wegen ihrer Militair-Pflicht kein Hinderniß entgegenstehe, nachgewiesen, und
- c) einen Aufnahmeschein von ihrer weltlichen Obrigkeit beigebracht haben.

Königlich Baiersche Unterthanen aber sollen ohne gerichtliche Beglaubigung daß sie in ihrer Heimath die Erlaubniß zur Verheirathung im Auslande erhalten haben, nicht aufgeboten und getrauet werden.

Ausländer, die als Soldaten unserm Landesherrn dienen, sind eben deshalb als hier Aufgenommene zu betrachten.

4) Soldaten, die zur Fahne geschworen, und ihren Abschied noch nicht erhalten haben, dürfen ohne Trauschein von Seiten ihrer Militair-Behörde in ihrer und ihrer Braut Heimath nicht aufgeboten werden. Nur die freiwilligen Jäger machen hievon eine Ausnahme, als welche in Ansehung des Heirathens den Militair-Gesetzen nicht unterworfen sind.

Genßdarmen dürfen nicht eher aufgeboten werden, als bis sie Dispensation dazu von der Herzogl. Landesregierung erhalten haben und solche vorzeigen.

5) Alle unter der Gerichtsbarkeit des Herzogl. Hofmarschallamts stehende Mitglieder der Herzogl. Hof- und Stall-Dienerschaft männlichen oder weiblichen Geschlechts dürfen nicht eher aufgeboten werden, als bis dieselben einen vom genannten Hofmarschallamte ausgestellten Erlaubnißschein zu ihrer Verheirathung beigebracht haben.

6) Maurergesellen sind eher nicht aufzubieten, als bis sie sich wegen vollbrachter Wanderzeit gehörig ausgewiesen, oder Dispensation von der Wanderzeit bei Herzogl. Landesregierung ausgewirkt haben, und dieses nachweisen.

Eben so dürfen Schneidergesellen in der Residenzstadt Altenburg eher nicht sich verheirathen, als bis sie das Meisterrecht oder Dispensation von Herzogl. Landesregierung erlangt haben.

7) Alters und Zustands-Vormünder dürfen während der Dauer der Vormundschaft ohne Consens des Gerichts, das sie bestellt hat, weder sich selbst noch ihre Kinder mit ihren Pflegebefohlenen verheirathen.

8) Geschiedene Personen haben

- a) zum Beweise, daß sie geschieden sind, und um zu wissen, ob ihnen bei der erfolgten Scheidung die anderweitige Berehelichung nachgelassen worden, durch die vom Consistorio an die Ephorie ergangene Executorial-Verordnung und die darauf gegründete Verfügung der letztern oder wenn der Eheprozeß vor einem ausländischen Gerichte geführt worden, durch eine von demselben in beglaubter Form ausgefertigte Abschrift des rechtskräftigen Urteils, sich vor dem aufzubietenden Geistlichen auszuweisen.
- b) Personen, welchen bei ihrer Ehescheidung, als dem schuldigen Theile die anderweite Berehelichung nicht nachgelassen worden, sind weder aufzubieten, noch zu trauen, bevor sie dazu besondere Erlaubniß erlangt und solche durch Ephoral-Verfügung bescheinigt haben.
- c) Geschiedene Frauen, wenn ihnen auch die anderweite Berehelichung nachgelassen, dürfen unter neun Monaten nach erfolgter Scheidung nicht aufgeboten noch getraut werden, sie könnten und wollten denn, nach vorgängigem diesfalligen Erkenntniß des Consistorii, mittelst Eides, oder Handschlags an Eides-Statt erhärten, daß sie von ihrem geschiedenen Ehemann nicht schwanger sind.

#### 9) Wittwer und Wittwen haben

- a) den Tod ihrer verstorbenen Ehegatten, wenn derselbe nicht sonst schon zuverlässig bekannt ist, durch beigebrachte Todenscheine darzuthun;
- b) ihre Trauerzeit, Wittwer nämlich ein halbes, Wittwen ein ganzes Jahr, von des Ehegatten Tode an, abzuwarten, oder daß sie zur Berehelichung vor Ablauf derselben Dispensation gesucht und erlangt durch Ephoral-Verfügung zu bescheinigen, und
- c) die gesetzliche Abfackung mit den Kindern aus einer frühern Ehe, oder den Beweis, daß der verstorbene Ehegatte kein Vermögen hinterlassen, durch ein obrigkeitliches Zeugniß vor dem Aufgebote beizubringen.

10) Ledige Weibspersonen, von welchen bekannt ist, daß sie schwanger sind, dürfen eher nicht, als nach ihrer Entbindung mit einem andern, als ihrem Schwängerer aufgeboten und getraut werden, und selbst zum Aufgebote mit diesem ist Verfügung von der Ephorie erforderlich, und daher an diese Bericht zu erstatten.

### §. 10.

Nach Maaßgabe dieser allgemeinen und besondern Erfordernisse haben die Pfarrer alle Verlobte, die sich bei ihnen zum Aufgebote melden, oder bei deren Verhinderung die nächsten Anverwandte, z. E. Aeltern, Vormünder und Geschwister genau über alle Punkte zu befragen, und über ihre Aussagen in ein dazu bestimmtes Buch eine Registratur aufzunehmen. Sollte sich bei einem oder dem andern dieser Punkte eine Bedenklichkeit finden, so ist deshalb vor dem Aufgebote an die Ephorie Bericht zu erstatten, und Verhaltungsvorschrift einzuholen.



## II. Erfordernisse, welche das Aufgebot selbst betreffen.

### §. 11.

Das Aufgebot ist die öffentliche Bekanntmachung einer beabsichtigten ehelichen Verbindung durch den Pfarrer bei einer unten §. 13 näher angegebenen, gottesdienstlichen Versammlung, in Verbindung mit einer peremptorischen Aufforderung zu einer vor der Trauung auf gesetzmäßige Weise zu bewirkenden Anzeige aller der Vollziehung dieser ehelichen Verbindung etwa entgegenstehenden Hindernisse, und zugleich zu Gebet und Fürbitte für die neue Familienverbindung.

### §. 12.

Ist allen angegebenen Erfordernissen zum Aufgebote Genüge geleistet, so hat der Pfarrer der Braut, da derselbe ohnehin bei Dispensationsgesuchen der Observanz gemäß den Bericht zu erstatten hat, dieselbe an den, oder die Pfarrer, wo das Aufgebot außerdem noch erforderlich ist, mittelst eines dem Hauptinhalte nach mit der aufgenommenen Registratur gleichlautenden Schreibens zu gleichförmigem Aufgebote zu präsentiren und von dorthier wieder eine nach Maassgabe derselben Erfordernisse von Seiten des andern Theils abgefasste Rückantwort vor dem Anfange des Aufgebots, namentlich ein vorläufiges Ledigkeitszeugniß, und nach dem dritten Aufgebote, jedoch nicht früher, sobald kein Einspruch geschehen, das vollgültige Ledigkeitszeugniß zur Trauung zu gewarten, oder auszustellen. Vor dem Empfang jenes Präsentations-Schreibens und des vorläufigen Ledigkeitszeugnisses darf kein Pfarrer ein paar Verlobte anbieten.

### §. 13.

Das Aufgebot soll spätestens binnen einem halben Jahre nach notorisch geschehener Verlobung erfolgen; nur Krankheit der Verlobten, Krieg und allgemeine Noth, Feuer und häusliche Unglücksfälle können einen längern Aufschub rechtfertigen; — widrigenfalls der Pfarrer die Verlobten zur Ehevollziehung zu ermahnen, und im Weigerungsfalle Bericht an die Ephorie zu erstatten hat.

Das Aufgebot muß deutlich, mit Benennung des Standes, des Vor- und Zunamens, wie auch der Eltern beider Theile, mit dem Ehrennamen Jungfrau und Junggesell — bei ausfälligen Personen mit Weglassung dieser Prädicate — bei Wittvern und Wittwen mit Anführung dieses Umstandes, bei unehelichen mit bloßer Nennung des Namens, auf welchen sie getauft sind, und Weglassung der Namen der Eltern, (die jedoch, wenn sie aus dem Kirchenbuche gehörig bekannt sind, vollständig in das



selbe einzutragen sind,) geschehen, und drei Sonntage hinter einander in der Kirche verlesen werden. Wenn dasselbe mit dem zweiten Weihnachtsfeiertage beginnt, muß zwischen dem ersten und dritten Aufgebote wenigstens ein Zeitraum von zehn Tagen inne liegen; — ein näheres Zusammenrücken der Aufgebote darf nicht Statt finden. An den drei hohen Festen darf zwar nicht den ersten, wohl aber den zweiten Feiertag aufgeboten werden, jedoch am Neujahrstage und am Reformationsfeste, wenn beide nicht auf einen Sonntag fallen, am Himmelfahrtsfeste, sowie in der Advents- und Fastenzeit von und mit dem Sonntage *Invocavit* an gar nicht.

#### §. 14.

Eine Ausnahme, jedoch nur in Ansehung des dreimaligen Aufgebots, macht

- a) die Ehrenverlesung, die denen vom Adel und wirklichen Fürstlichen Rätthen, die Siz und Stimme in den Landes-Collegien haben, ingleichen den Officiers bei ihrer Verheirathung ohne Anfrage und Berichtserstattung gestattet ist; und
- b) die Zusammennehmung zweier oder auch aller drei Aufgebote, die auf dem Wege der Dispensation gesucht und erlangt worden.

Ganz und gar kann das Aufgebot ohne Dispensation niemals unterbleiben.

#### §. 15.

Das Aufgebot soll der Regel nach in der Parochie beider Verlobten geschehen.

Als Parochianen aber sind anzusehen alle diejenigen, welche auf gesetzliche Weise ihren persönlichen, wesentlichen Gerichtsstand in einem Kirchspiel erlangt haben. Hierzu gehört:

- a) daß sie in der Absicht, ihren beständigen und wesentlichen Wohnsitz darin aufzuschlagen sich niedergelassen haben, das heißt: in ihr ein Amt bekleiden, welches ihre beständige Gegenwart fordert, Handel oder Gewerbe daselbst treiben oder zu treiben anfangen, daselbst Alles, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört, besitzen oder sich anschaffen, und wenn sie eine unstäte Lebensart führen, stets wieder dahin zurückkehren.
- b) Daß sie für sich selbst und die Ihrigen der kirchlichen Anstalten einer Parochie sich bedienen, und namentlich in derselben communiciren;
- c) daß sie als selbstständige Personen für ihre Familie, nicht bloß für ihre Besizung, zur Erhaltung der kirchlichen Anstalten in der Parochie beitragen.

- d) Wer mehr als einen Wohnsitz hat, ist vorzugsweise als Eingepfarrter der Parochie anzusehen, in welcher er mit den Seinen nach  
 b) in der Regel communicirt, und andere ministerielle Handlungen, z. B. Taufen, Confirmation u. hat verrichten lassen.

### §. 16.

Besondere Bestimmungen wegen des Orts des Aufgebotes treten bei folgenden Personen ein:

1) Verlobte sind sowohl in ihrer Parochie, als auch noch in der Parochie ihrer Aeltern oder derjenigen Familienhäupter, ohne deren Consens das Aufgebot nicht erfolgen kann, aufzubieten; also

a) nach des Vaters Tod Geborne, oder uneheliche, durch eine nachfolgende Ehe oder väterliche Adoption nicht legitimirte Kinder, welche ihr eigenes Domicilium haben, in der Parochie der Mutter oder der Großältern, ob sie sich auch schon mehrere Jahre davon entfernt haben mögen; jedoch ist das Aufgebot daselbst nicht erforderlich, wenn die Aeltern oder deren obgedachte Stellvertreter bereits ein volles Jahr vor dem Aufgebote erweislichermassen verstorben sind;

b) Unehelich geborne und Brödlinge aller Art, so lange sie noch nicht ansässig sind, oder sonst ein Domicilium constituirt haben, z. B. Pächter, Schäfer, Hirten, und deren Kinder, müssen, da die Gemeinde ihres Geburtsortes subsidiarisch zu ihrer Versorgung verpflichtet ist, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entfernung von demselben, auch in der Parochie ihres Geburtsorts aufgeboden werden, dafern sie nicht durch ihre Aeltern ein anderes Domicilium erlangt haben.

c) In der Parochie der Stiefältern ist das Aufgebot so wenig als deren Consens nothwendig.

d) Wenn der Vater eines Verlobten sich an einem auswärtigen Orte, wohin der Verlobte niemals gekommen ist, in Diensten oder Geschäfte halber aufhält, die Mutter aber an einem andern Orte wohnt, und der Verlobte von ihr daselbst erzogen worden ist, so ist das Aufgebot bloß an dem Wohnorte der Mutter zu veranstalten.

e) Personen, welche sich an einem andern Orte, als ihrem gesetzlich begründeten Wohnsitz, oder dem Wohnorte der Aeltern oder deren Stellvertreter, entweder Studirens halber, oder als Handwerksgefelln, oder im Dienste, z. B. als stationirte Soldaten oder Gensd'armen, oder wegen sonstiger vorübergehender Geschäfte, oder auch bei einem Verwandten aufhalten, sind, sobald sie Ein Jahr daselbst verblieben sind und dadurch die Eigenschaft von Parochianen erlangt haben, daselbst sowohl als auch in der Parochie der Aeltern aufzubieten.

- f) Das nach geschehenem Eheversprechen erfolgte Zusammenwohnen der Verlobten vor der Trauung kann, als polizeiwidrig und durch die Geseze verboten, in den Parochial-Verhältnissen derselben keine Aenderung hervorbringen.
- g) Auf den Geburtsort ist außerdem nicht Rücksicht zu nehmen, wenn die Aeltern der Verlobten sich seit länger als Einem Jahre von demselben weggewendet und anderswo ein Domicilium constituit haben, oder der Verlobte nach dem Tode derselben das letzte Jahr vor seiner Trauung sich nicht an demselben aufgehalten hat.

2) Das Aufgebot der Wittwer und Wittwen, so wie der Geschiedenen ist erforderlich:

- a) in der Parochie der Aeltern, weil deren Consens beizubringen ist, und
- b) in der Parochie, in welcher sie während ihrer früheren Ehe gelebt; falls sie dieselbe aber verlassen haben, nur so lange, als ihre Trauerzeit dauert.

### §. 17.

Hat Jemand gegen das Aufgebot eines Verlobten Etwas einzuwenden, so hat er es nicht bei dem Pfarrer seiner Parochie, sondern bei dem Pfarrer der Parochie des Verlobten mündlich oder schriftlich anzubringen, folglich, wenn der Beklagte ein Ausländer ist, in dessen Heimath im Auslande.

- a) Unstatthaft und sofort abzuweisen ist jeder Einspruch, der entweder auf gar kein gegebenes Eheversprechen, sondern auf Dotation, Alimentation und andere Geldabfindungen hinausgeht, oder auf ein, nach der eigenen Angabe der Person, die den Einspruch thut, ganz ungültiges Eheversprechen, das z. B. ohne Einwilligung der Aeltern oder bei Aelternlosen ohne Zeugen geschlossen worden, gegründet ist.
- b) Grundet sich der Einspruch hingegen auf ein nicht so offenbar ungültiges Eheversprechen, der Beklagte möge es einräumen oder nicht, oder wird mit der Protestation, wie sie auch immer begründet sein möge, ausdrückliche Provocation und Appellation an das Consistorium verbunden, so ist der Beklagte darüber schleunig zum Protokoll zu vernehmen, an die Ephorie unter Beifügung des Protokolls Bericht zu erstatten, das Ledigkeitszeugniß und die Trauung bis nach Austrag der Sache zurückzubalten, und der Pfarrer, der sie verrichten soll, sofort davon schriftlich in Kenntniß zu setzen.
- c) Durch Einspruch wird das angefangene Aufgebot nicht gehemmt, und wenn es noch nicht angefangen, die Interessenten aber solches ausdrücklich verlangen, nicht gehindert.
- d) Einsprüche gegen eventuelles Aufgebot und Trauung solcher Personen, die noch nicht erklärtemassen anderweit verlobt sind, und noch nicht

aufgeboden zu werden begehren, sind den Beklagten selbst, oder ihren Aeltern und Verwandten von dem Pfarrer sofort bekannt zu machen, jedoch kann mit der Berichterstattung so lange bis eine solche Person das Aufgebot verlangt, Anstand genommen werden.

### §. 18.

Wenn nach vollendetem Aufgebote die Trauung ohne erhebliche Ursachen (§. 12) und ohne daß ein Einspruch im Mittel liegt, dessen Erörterung und Hebung Zeit erfordert, über ein halbes Jahr hinaus verzögert wird, so verliert das Aufgebot und das darauf gegründete Ledigkeitszeugniß seine Kraft und ist auf Kosten der Verlobten von Neuem zu veranstalten, und der Erfolg abzuwarten; wenn dieselben aber dessen sich weigern, deshalb an die Ephorie Bericht zu erstatten.

## B. Von der Trauung.

### §. 19.

Die Trauung kann nicht eher Statt finden, als nach gehörig erfolgtem und vollendetem Aufgebote, sei es, daß es der Regel nach drei Mal geschehen, oder daß in Folge gesuchter und erlangter Dispensation vom Herzogl. Consistorio zwei oder drei Aufgebote combinirt worden, oder auch daß die Ehrenverlesung Ein für alle Mal geschehen sei.

### §. 20.

Die durch das ohne Einspruch erfolgte Aufgebot erlangte volle Gewisheit von der Ledigkeit der Verlobten, und davon, daß allen den oben aufgeführten allgemeinen und besondern Erfordernissen, die Aufgebot und Trauung bedingen, Genüge geleistet worden, haben die anbietenden Geistlichen eher nicht, als nach dem letzten Aufgebote, aber dann auch ausdrücklich und unaufgefordert dem Geistlichen, der die Trauung verrichtet, unter Amtshand und Siegel zu bescheinigen; dieser aber darf bei höchster Verantwortung die Trauung eher nicht vollziehen, als bis er die Ledigkeitszeugnisse von allen den Parochien, wo die Verlobten aufgeboden werden mußten, und aufgeboden worden sind, erhalten hat, weshalb die Verlobten gleich, bei Bestellung des Aufgebotes von dem die Trauung verrichtenden Geistlichen bestimmte Anweisung zu Weibringung der nöthigen Ledigkeitszeugnisse zu gewarten haben; — er selbst aber hat alle Aufgebots- und Ledigkeitszeugnisse zu seiner eigenen oft nach Jahren erforderlichen Rechtfertigung, mit den Nummern des Aufgebotsbuchs versehen, bei den Pfarracten sorgfältig aufzubewahren.



Geistliche dürfen für ihre Kinder und Enkel weder dieses Ledigkeitszeugniß, noch das §. 12 erwähnte Präsentationschreiben selbst ausstellen, sondern haben die Fertigung derselben ihrem nächsten Amtsbruder oder Beichtvater zu übertragen.

### §. 21.

Die Trauung soll in der Parochie eines der Verlobten geschehen. Welche diese sei, ist nach dem, was oben wegen des Aufgebots festgesetzt worden, zu bestimmen. Wenn der Verlobte aus der Parochie seiner Aeltern sich hinwegwendet und sich außerhalb derselben nicht etwa als Dienender aufhält, sondern selbstständig und unabhängig lebt, und Gewerbe treibt, oder eine Anstellung hat, so hat die Parochie seines Wohnorts vor der Parochie der Aeltern das unbestreitbare Vorrecht, im Fall der Geistliche der letztern Parochie auf die Trauung Anspruch machen sollte.

### §. 22.

Der Ort der Trauung ist entweder die Parochie des Bräutigams oder der Braut,

- a) wenn Beide Inländer sind, so haben sie die freie Wahl, an welchem von beiden Orten sie getraut sein wollen, bezahlen auch die Jura stolae bloß an demjenigen von beiden Orten, den sie sich selbst zur Trauung erwählen.
- b) Die Trauung am dritten Orte innerhalb Landes darf nur nach vorher erhaltener Dispensation auf dießfallige Epyoral-Befügung geschehen; in diesem Falle sind aber die Stolgebühren in der Parochie der Braut nach dem jeden Orts üblichen höchsten Satze vorher zu bezahlen, und die Quittung darüber ist dem Geistlichen, der die Trauung verrichtet, vorzuzeigen.
- c) Ist der Bräutigam ein Ausländer, so cessirt das unter a) gedachte Wahlrecht der Verlobten hinsichtlich des Orts der Trauung, und diese ist, vermöge der den Gesetzen der Nachbarstaaten schuldigen Gegenseitigkeit, an die Parochie der inländischen Braut gebunden, so wie hinwiederum, wenn die Braut im Auslande ist, ob sie gleich ins Inland zieht, die Trauung allein der ursprünglichen Parochie der Braut zusteht.

Jedoch kann dem ausländischen Bräutigam auch nachgelassen werden, sich in seiner Parochie trauen zu lassen, dafern er in der Parochie der inländischen Braut die Stolgebühren bezahlt, welches auch geschehen muß, wenn er die nach (§. 9. 3.) erforderlichen Attestate nicht beibringen kann.

- d) Verlobte, welche im Altenburgischen Heimathsrechte besitzen, oder in

Anspruch nehmen, dürfen, so lange sie diese Heimathsrechte nicht aufgeben wollen oder können, während ihres sonach nur temporären Aufenthaltes im Auslande daselbst sich nicht trauen lassen.

- e) Die Trauung aller Soldaten, so lange sie noch nicht ihren Abschied haben, gehört in die Garnisonkirche zu Altenburg.
- f) Die Trauung sogenannter ausfälliger Personen gehört vor den Pfarrer des Orts, dessen weltliche Obrigkeit dieselben zur Untersuchung zu ziehen, oder bereits gezogen hat, wiewohl sie daselbst, wenn es sonst ihre Parochie nicht ist, nicht aufgeboden werden müssen. Daher ist auch von dieser Parochie aus die Präsentation an die Parochieen, wo das Aufgebot, — welches jedoch nicht zu Ansprüchen auf Kirchen=Censur=Gebühren berechtigt, — erforderlich ist, zu veranstalten, und von jenen sind wiederum die Ledigkeitszeugnisse an diese zur Trauung auszustellen, welche aber, so wie das Aufgebot in keinem Fall ohne eingeholte Ephoral=Verfügung erfolgen darf.
- g) Die Trauung in einem Privathause ist nur den Personen, denen das Recht der Ehrenverlesung zusteht, (§. 13) für ihre Person ohne Anfrage und Dispensation nachgelassen; jedoch mit der bedingenden Voraussetzung, daß die Stolgebühren, wenn unter andern Umständen die öffentliche Trauung in eine andere Parochie gehört hätte, an diese nach dem höchsten Satze des Orts, erweislichermassen laut vorgezeigter Quittung vor der Hausrauung bezahlt worden sind. Wer ausserdem die Hausrauung wünscht, hat solche durch die Ephorie bei Herzogl. Consistorio zu suchen und Dispensation beizubringen.
- h) Außer den angezeigten Fällen soll kein Pfarrer Personen, welche in seine Parochie nicht gehören, und von ihm nicht aufgeboden sind, obgleich sie alle nöthige Zeugnisse aufzuweisen hätten, ohne besondere Verfügung seiner Ephorie copuliren.

### §. 25.

Was die Zeit der Trauung betrifft, so ist

- a) dieselbe in der Regel binnen einem halben Jahre von dem Tage der feierlich abgeschlossenen oder öffentlich erklärten Verlobung zu vorzunehmen, s. §. 13.
- b) Vom Sonntage Invocavit an bis zum zweiten Oftertage, und vom ersten Adventsionntage an bis zum zweiten Christtage darf keine Trauung statt finden.
- c) In den nicht geschlossenen Zeiten dürfen feierliche und öffentliche Trauungen nur an den vier ersten Tagen in der Woche, von Montag bis mit Donnerstag Statt finden.

- d) Sonntagstrauungen sind nur gegen Dispensation des Herzogl. Consistorii gestattet.
- e) Die stillen Trauungen ausfälliger Personen können auch zu keiner andern, als der oben bestimmten Zeit erfolgen.

### §. 24.

Die Art der Trauung, wornach die Entrichtung der Stolgebühren bestimmt ist, richtet sich nach dem jeden Orts erweislichen Herkommen, oder besondern gesetzlichen Vorschriften. Hinsichtlich der stillen Trauungen ausfälliger Personen behält es bei den matrikelmäßigen Sätzen jedes Orts sein Bewenden.

### §. 25.

Sollte zwischen zwei Pfarrern in Ansehung der Befugniß zu Aufgebot und Trauung Streit entstehen, so soll demjenigen Pfarrer, der sich deshalb beschwert zu finden meint, schlechterdings nicht erlaubt sein, das Testimonium integritatis, wofern wegen der Verlobten sonst kein Bedenken vorhanden, zum Nachtheil derselben zurückzuhalten, sondern es hat derselbe dieses Testimonium unweigerlich auszustellen und seine vermeintlichen Beschwerden bei der Ephorie anzubringen.

### §. 26.

Sollte einem Pfarrer ein Fall vorkommen, der in diesem Regulativ nicht berücksichtigt, oder sollte er über die Anwendung irgend einer Vorschrift desselben in Zweifel stehen, so hat er darüber die nöthige Auskunft oder Anweisung mittelst Berichtes bei seinem Ephorus zu suchen, welcher in geeigneten Fällen deshalb an das Consistorium Bericht erstatten wird.



## G.

# Herzogthum Sachsen-Coburg.

## Verordnung.

Im Namen Sr. Herzogl. Durchlaucht ic.

Es ist wegen näherer Bestimmung der §§. 49 und 50 des Gesetzes über die einfachen fleischlichen Vergehen vom 25. Juni 1825 höchsten Orts die Entschließung gefaßt worden, hinsichtlich der in diesem Paragraphen zur Frage kommenden Gebühren der Geistlichen, dem Sinne des Gesetzes gemäß, eine klare Bestimmung dahin zu treffen, daß bei den in den §§. 49 und 50 gedachten Mandats enthaltenen Fällen, nicht allein

- a) diejenigen, welche sich vor ihrer Verhehlichung fleischlich vermischt haben und noch vor der eingeleiteten Untersuchung dieses Vergehens einander ehelichen, sondern auch
- b) diejenigen, welche sich nach der Einleitung jener Untersuchung, aber doch noch vor erkannter Strafe verheirathet haben, mit der Entrichtung der Gebühren an die Geistlichen und Schullehrer, bis auf die für den nach §. 5 des Gesetzes vielleicht erstatteten Anzeigebericht, verschont werden, dagegen aber die Verhehlichungen, nach bereits erkannter Bestrafung des Vergehens, die Peccanten von der Entrichtung der nach §. 38 des Gesetzes bestimmten Stol-Gebühren nicht befreien, diese Gebühren vielmehr nöthigen Falls beigetrieben werden, und den Vorzug vor den Sporteln genießen sollen.

Indem Wir solches, höchster Anweisung zu Folge, andurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen Wir die betreffenden Behörden und die Geistlichkeit zugleich an, sich allenthalben genau hiernach zu achten.

Coburg, den 29. April 1830.

Herzoglich Sächsisches Justizcollegium.

Regenberg.



REPORT OF THE COMMISSIONERS OF THE LAND OFFICE

IN RESPONSE TO A RESOLUTION PASSED BY THE HOUSE OF COMMONS

ON THE 12TH MARCH 1881

AND ON THE 14TH MARCH 1882

AND ON THE 16TH MARCH 1883

AND ON THE 18TH MARCH 1884

AND ON THE 20TH MARCH 1885

AND ON THE 22ND MARCH 1886

AND ON THE 24TH MARCH 1887

AND ON THE 26TH MARCH 1888

AND ON THE 28TH MARCH 1889

AND ON THE 30TH MARCH 1890

AND ON THE 1ST APRIL 1891

AND ON THE 3RD APRIL 1892

AND ON THE 5TH APRIL 1893

AND ON THE 7TH APRIL 1894

AND ON THE 9TH APRIL 1895

AND ON THE 11TH APRIL 1896

AND ON THE 13TH APRIL 1897



Princeton Theological Seminary-Speer Library



1 1012 01025 9853